

HAWK

Fakultät

Soziale Arbeit und Gesundheit

Hildesheim

34

Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch

»ENTNAZIFIZIERUNG«

67 FALLGESCHICHTEN

AUS DEN AKTEN

NIEDERSÄCHSISCHER ARCHIVE

Von der Volkspflege zur Sozialen Arbeit

Berufliche Übergänge bei Volkspflegerinnen anhand
der Analyse von Entnazifizierungsakten aus niedersächsischen Archiven

Christa Paulini

**»ENTNAZIFIZIERUNG« 67 FALLGESCHICHTEN AUS
DEN AKTEN NIEDERSÄCHSISCHER ARCHIVE**

**Von der Volkspflege zur Sozialen Arbeit. Berufliche Übergänge bei Volkspflegerinnen
anhand der Analyse von Entnazifizierungsakten aus niedersächsischen Archiven**

Christa Paulini

1. Abkürzungsverzeichnis	4
2. Einleitung	5
3.1. Aktueller Forschungsstand	7
3.2. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit	10
3.3. Veröffentlichungen speziell zu Entnazifizierungsverfahren von Frauen	11
4. Der Begriff Entnazifizierung	11
4.1. Entnazifizierungsverfahren	14
4.2. Die Entnazifizierungspolitik in der britischen Zone	15
4.3. Eigene Vorarbeiten: Explorative Studie	21
4.4. Ergebnisse der quantitativen Analyse	21
4.5. Vergleich der Daten zu Mitgliedschaften bei der NSDAP, bei der NSV, und bei der NS-Frauenschaft in den unterschiedlichen Erhebungen (2017/2023/2024):	28
5. Die Dokumentenanalyse	30
6. Allgemeine Einführung in die Fallgeschichten	35
6.1. Die Gruppe der Volkspflegerinnen ohne Mitgliedschaften in nationalsozialistischen Organisationen	39
6.2. Die Gruppe der Volkspflegerinnen, die nie Mitglied in der NSDAP wurden	43
6.3. Die Gruppe der Volkspflegerinnen, die zu unterschiedlichen Zeiten Mitglied in der NSDAP wurden	53
6.4. Die Gruppe derjenigen Volkspflegerinnen, die überzeugt waren aufgrund ihrer Mitgliedschaft im BDM oder in der NS-Frauenschaft automatisch in die Partei überführt worden zu sein	80
6.4.1. Exkurs zur automatischen Überführung in die NSDAP	87
6.5. Die Gruppe Volkspflegerinnen, die aufgrund der Suche nach Arbeit oder um ihre Arbeit zu behalten in die NSDAP eingetreten waren	88
6.5.1. Exkurs: Arbeitslosigkeit von Volkspflegerinnen in den 1930er Jahren	107
6.5.2. Die NSV – vom kleinen Verein zum Wohlfahrtskonzern – Auswirkungen auf die Arbeitssituation der Volkspflegerinnen	108
7. Die Narrative der Volkspflegerinnen	112
8. Die Feststellung den Nationalsozialismus unterstützt zu haben	116
9. Resümee / Schlussbetrachtungen / Folgerungen	118
9.1. Welche Begründungen nannten die betreffenden Volkspflegerinnen für den Parteieintritt?	118
9.2. Welche Begründungen nannten sie für den Beitritt zu anderen NS-Organisationen? Beispiel NSV und / oder NS-Frauenschaft	120
9.3. Datum des Antrags sowie Dauer des Verfahrens	121
9.4. Wie war die gesetzliche Lage bei der Antragstellung?	122
9.5. Wurden die betreffenden Volkspflegerinnen aufgrund von bestimmten Amnestien nicht genauer überprüft?	124
9.6. Welchen Druck zum Beitritt in die Partei wurde von den Volkspflegerinnen geschildert?	125
9.7. Welche Netzwerke hatten sie zu ihrer Entlastung aktiviert?	125
9.8. Welche Strategien der Selbstentlastung wurden angewandt?	127
9.9. Das Ende einer Ära - Von der nationalsozialistischen Volkspflege zur Sozialen Arbeit	128
9.10. Übergang	128
9.10.1 Das Ende der Entnazifizierungsverfahren	128
9.10.2. Welche Ausbildung brachten die Volkspflegerinnen mit?	129
9.10.3. Welche Zukunftspläne wurden durch die Fallgeschichten der Volkspflegerinnen sichtbar?	132

9.10.4. Verbindungslinien zwischen nationalsozialistischer Volkspflege und der Sozialen Arbeit.....	135
9.10.5. Herausforderungen durch neue Curricula in den 1950er Jahren	135
9.10.6 Der Übergang in die 1950er Jahre begleitet von einer Hypothek des Vergessens und der Verdrängung	138
10. Abschluss	139
1. Liste der Codes.....	143
2. Auflistung der restlichen Entlastungsnarrative.....	144
3. Zusammenstellung: In welcher Phase wurde die Entnazifizierung beantragt und wie lang war die Bearbeitungsdauer?	145
4. Als Kerngebiete für den zukünftigen Unterricht an den Volkspflegesschulen gelten:	148
5. Nutzung von Netzwerken	150
9. Literaturliste	155

1. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Kurze Beschreibung
Allgemeine SS	Offizielle Bezeichnung eines Teils der Schutzstaffel der NSDAP (freiwillig, unentgeltlich und unbewaffnet)
BDM	Bund deutscher Mädel
Bund Deutscher Osten	Zusammenschluss verschiedener Vereine am 27. Mai 1933
DAF	Deutsche Arbeitsfront
Das Deutschtum im Ausland	Kulturorganisation in Deutschland mit langer Tradition; Förderung der deutschen Sprache etc.
Die deutsche Christenbewegung	Strömung des deutschen Protestantismus, die das Christentum der Ideologie des Nationalsozialismus angleichen wollte
Deutsche Studentenschaft	Zusammenschluss allgemeiner Studentenausschüsse seit 1919
DRK	Deutsches Rote Kreuz
HJ	Hitlerjugend: Jugend- und Nachwuchsorganisation der NSDAP
KdF	Kraft durch Freude; Unterorganisation der DAF; gegründet 27. November 1933
NS-Bund deutscher Schwestern	Zusammenschluss von Krankenschwestern
NS-Bund für Leibesübungen	Dachorganisation des Sports in Deutschland
NSDAP	Nationalsozialistische Arbeiterpartei Deutschlands: Die einzige zugelassene Partei in der Zeit des Nationalsozialismus
NS-Deutscher Ärztenbund	Organisation der Ärzte und die dritte Kampforganisation der NSDAP neben SA und SS
NS-Frauenschaft	Frauenorganisation der NSDAP gegründet 1931
NSKOV	Nationalsozialistische Kriegsoferversorgung
NSKK	Nationalsozialistische Kraftfahrkorps
NS-Lehrerbund	War ein der Parteigliederung der NSDAP angeschlossener Verband; bestand bis 1943
NS-Rechtswahrerbund	Berufsorganisation der Juristen im nationalsozialistischen Deutschen Reich
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt – Wohlfahrtsorganisation der NSDAP
Opfering der NSDAP	Einrichtung der NSDAP zur regelmäßigen Sammlung von finanziellen Zuwendungen
RAD	Reichsarbeitsdienst
Reichskolonialbund	Zusammenschluss aller Kolonialorganisationen
Reichsluftschutzbund	Öffentlicher Verband für den Luftschutz
Bundespressekammer	Die RPK regelte das deutsche Pressewesen
SA	Der SA.-Mann (Sturmabteilung) ist der politische Soldat Adolf Hitlers
SS	Paramilitärische und militärische Organisation der NSDAP
Winterhilfe	Stiftung des öffentlichen Rechts zur Sammlung von Sach- und Geldspenden

2. Einleitung

Die vorliegende Arbeit ist im Rahmen eines Forschungsprojektes an der Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst, Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit entstanden.

Erfahrungen in der Lehre, Tagungen der AG Historische Sozialpädagogik/Soziale Arbeit, die sich u.a. mit berufsbiografischen Verläufen beschäftigten, Veröffentlichungen im Rahmen der Mitarbeit am Buch von Ralph-Christian Amthor (Hrsg.) über „Soziale Arbeit im Widerstand!“ (2017) vertieften das fachliche Interesse sich mit der Beteiligung von Volkspflegerinnen / Sozialarbeiterinnen am Nationalsozialismus nochmals intensiver auseinanderzusetzen. Begonnen hatte es im Jahr 2017/18 mit einer explorativen Studie zu Entnazifizierungsakten aus niedersächsischen Archiven (Hannover-Pattensen, Oldenburg und Aurich). Damals wurden insgesamt 185 Akten (181 Frauen und 4 Männer) durchgearbeitet. Ab Oktober 2021 konnte das Projekt mit zwei studentischen Hilfskräften Jan-Hendrik Roll und Hannah Chmela intensiviert werden. Ab Mai 2022 war Hannah Chmela als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig. Für Jan-Hendrik Roll, der im Sommersemester ein Auslandssemester begann, kam Paula Heuer als neue Kraft bis Ende März 2023 dazu.

Im Forschungsprojekt wurde sowohl die qualitative als auch die quantitative Auswertung geplant und durchgeführt. Ab Dezember 2022 erfolgte die weitere Ausarbeitung (Fallgeschichten zur Entnazifizierung, Summery-Tabellen etc.) durch die Autorin. Die Auswertung der Entnazifizierungsakten wurde verbunden mit der Darstellung der Ausgangslage sowie dem Verlauf der Entnazifizierung in der britischen Zone. Sprachlich wurde sich für die weibliche Form entschieden. Hintergrund war die hohe Anzahl von Frauen als Volkspflegerinnen in dieser Studie. Bei der Auswertung der 67 Fallgeschichten stellten die drei männlichen Volkspfleger eine Minderheit dar. Auch wurde der Terminus Wohlfahrtspflegerin / Wohlfahrtspfleger nur für die Zeit vor 1934 verwendet. Nach 1934 wurde in den Fallgeschichten aber auch im allgemeinen Text nur noch von Volkspflegerinnen und nach 1945 von Sozialarbeiterinnen gesprochen. Sehr aufschlussreich war das Studium der Akten und die damit geschaffene Möglichkeit über die Begründungen und Rechtfertigungsschleifen der Volkspflegerin als auch über die Arbeit der Ausschüsse mehr zu erfahren. Mein Dank gilt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des niedersächsischen Landesarchivs speziell an den Standorten Hannover-Pattensen, Oldenburg und Aurich für die Unterstützung. Mein Dank gilt Hannah Chmela, die als Mitarbeiterin des Forschungsprojektes auch weiterhin für Korrekturen zur Verfügung stand. Ganz besonders möchte ich mich bei meiner Kollegin Prof. Dr. Gisela Hermes für ihre Anregungen bei der Bearbeitung bedanken. Mit der Analyse dieser Unterlagen soll das Wissen darüber erweitert werden, wie Volkspflegerinnen im Rahmen der Entnazifizierung ihr Verhalten für die Jahre von 1933-1945 beschrieben haben und wie diese Begründungen durch die Aussagen der Leumundszeugen – oft Kolleginnen oder Freunde und Bekannte – gestützt wurden.

Hildesheim, den 19.05.2024

Prof. Dr. Christa Paulini

3. Zur Rolle der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus

Die Auseinandersetzung mit der Rolle der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus begann in der Bundesrepublik Deutschland erst lange nach 1945 und zwar Ende der 1980er, zu Beginn der 1990er Jahre. Inzwischen liegen fundierte Kenntnisse über das Verhalten von Volkspflegerinnen, in der NS-Zeit für viele Bereiche ihres beruflichen Handelns vor.

Im Fokus dieses Forschungsprojektes standen die beruflichen Übergänge der Sozialarbeiterinnen / Sozialarbeiter (historisch auch bezeichnet als Fürsorgerinnen, Wohlfahrtspflegerinnen oder Volkspflegerinnen)¹ nach 1945 und ihr berufliches Verhalten zwischen 1933-1945. Die Analyse der bei den Behörden eingereichten Entnazifizierungsunterlagen ermöglichte einen detaillierten Blick auf die Art und Weise wie Volkspflegerinnen auf die Anforderungen des nationalsozialistischen Regimes in der Zeit von 1933-1945 reagierten. Weiterhin lassen sich durch die Aktenanalyse Verstrickungen der Berufsträgerinnen der Sozialen Arbeit im Rahmen ihrer Berufstätigkeit erkennen. Das Forschungsprojekt soll das Wissen darüber erweitern, wie Volkspflegerinnen im Rahmen der Entnazifizierung ihr Verhalten für die Jahre 1933-1945 begründeten. Diese Begründungen bzw. Narrationen wurden gestützt durch die Aussagen der Leumundszeugen. Die Durchsicht der einzelnen Akten machten deutlich, dass sich Narrative entwickelten, die das jeweilige Verhalten der Volkspflegerin beschrieben.

„Narrative sind Erzählungen, die uns Auskunft geben über Menschen, Gesellschaften und Systeme. Sie tragen zur Sinnstiftung in Gemeinschaften bei. Durch das Erzählen von Geschichten existieren wir, erinnern wir uns, kommunizieren wir und gestalten wir. Narrative bilden Muster und sind Hilfsmittel in unbekanntem, unklarem und neuen Situationen. Narrative können Emotionen und Empathie auslösen; sie können beeinflussen, mobilisieren oder auch Herrschaft und Macht ausüben.“ (Buse Çetin zitiert nach Robert-Bosch-Stiftung)²

Um die Frage nach dem beruflichen Übergang von der Volkspflege zur Sozialen Arbeit in der Bundesrepublik Deutschland beantworten zu können, untersuchte das Forschungsprojekt, wie Volkspflegerinnen die notwendigen Entnazifizierungsverfahren durchliefen. Es interessierte, wie sie von den Entnazifizierungsausschüssen mit welchen Begründungen in welche Kategorien eingeteilt wurden und ob sich daraus Schlüsse für die weitere Entwicklung der Sozialen Arbeit ableiten ließen.

Ob die jeweiligen Volkspflegerinnen dazu beitrugen die Lage ihrer Klientinnen zu verschlechtern wird in den Akten verständlicherweise nicht thematisiert. Im Gegensatz dazu wurde die Unterstützung ihrer Klientinnen sowohl von den Volkspflegerinnen als auch von den Leumundszeugen benannt. Hier fand sich beispielsweise die Beschreibung des

¹Die Begriffe Volkspflege oder Wohlfahrtspflege werden teilweise gleichzeitig verwendet. So veröffentlichte Elisabeth Nietzsche bereits im Märzheft der Zeitschrift der Sozialen Berufsarbeit Heft 3, 1934, S. 52-55 einen Artikel zum Thema „Volkspflege statt Wohlfahrtspflege“. In der Sozialen Berufsarbeit wird erst ab Februar 1935 von der Fachschaft der Volkspflegerinnen gesprochen.

²Buse Çetin arbeitet im Förderprogramm der Robert-Bosch-Stiftung zur Reduzierung von Ungleichheit mit Robert-Bosch-Stiftung).

fürsorgerischen Engagements ebenso wie die Aussage, dass die Volkspflegerinnen keinen Unterschied in der Unterstützung ihrer Klientinnen machte.

3.1. Aktueller Forschungsstand

Bei der Untersuchung zu Übergängen im Leben von Sozialarbeiterinnen zwischen der Arbeit unter nationalsozialistischer Herrschaft und in der Bundesrepublik Deutschland werden u.a. die Ergebnisse der Transitionsforschung berücksichtigt. Diese Forschung hatte sich in den letzten Jahren zwar überwiegend auf die Übergänge zwischen Kindergarten und Schule sowie Schule und Arbeitswelt konzentriert, ist aber auch sehr gut geeignet die Übergänge im Berufsleben von Sozialarbeiterinnen analytisch zu erfassen.

Frühe Forschungen, die sich mit der sozialen Reguliertheit von Übergängen beschäftigten, wurden bereits (1918-1920) von Znaniecki und Thomas (1995) durchgeführt. Auch Anselm Strauss in Zusammenarbeit mit Ray Lindesmith (1974) Mitbegründer der Methodologie der Grounded Theory, griff Übergangsprozesse unter Einbeziehung der Erkenntnisse von Erikson im Konzept der Statuspassagen (Glaser/Strauss 2010) auf. Die Komplexität der Vorgänge und die unterschiedlichen Ebenen könnten mit dem „Transitionsbegriff“ erfasst werden.

„Unter Transition versteht man die Bewältigung übergangsbedingter Veränderungen auf mehreren Ebenen (individuell, familiär, kontextual³).“ (Glosar 2015: 10). Transitionen wurden als wichtige biographische Erfahrungen gesehen, die ebenso die Identitätsentwicklung beeinflussen (vgl. Griebel & Niesel, 2001 & 2011). Übergängen erfordern vielfältige Anpassungsleistungen von allen, die an diesen Prozess beteiligt sind (vgl. Machowiak 2011: 9). Wörz betonte, dass der Transitionsansatz den Aspekt der Kontextbezogenheit berücksichtigte, indem er sowohl die Subjekte als auch die jeweiligen Lebenskontexte, die zur Entstehung und Lösung von Problemen und Krisen beitragen, beachtete (vgl. Wörz 2004: 27)⁴. Es soll versucht werden die Übergänge, die Volkspflegerinnen nach 1945 bewältigen mussten mit Hilfe des Transitionskonzeptes sowie der von Norbert Elias entwickelten Theorie der „Figuration“ näher zu analysieren.

„Figuration‘ ist das begriffliche Substrat, mit dem Elias die Frage der wechselseitigen Abhängigkeit der Menschen voneinander auf den Punkt bringt. Er ist der Auffassung, dass Menschen niemals alleine betrachtet werden können. Es mache keinen Sinn, sie jeweils als ‚Individuum‘ zu analysieren: Menschen können ohne die Ausrichtung an anderen Menschen und ohne die mittelbaren und unmittelbaren Zwänge, die andere auf sie ausüben, nicht existieren.“ (Treibel 2008:69)

Elias selbst schrieb dazu: „Der Begriff der `Figuration` dient dazu, ein einfaches begriffliches Werkzeug zu schaffen, mit dessen Hilfe man den gesellschaftlichen Zwang, so zu sprechen und zu denken, als ob `Individuum` und `Gesellschaft` zwei verschiedene und überdies auch noch antagonistische Figuren seien, zu lockern.“ (Elias 2000: 141)

³ Damit ist die Ebene der Lebensumwelten gemeint (vgl. Glosar 2015:3)

⁴ In diesen Zusammenhang sprechen Griebel und Niesel (2001/2011) von Transitionskompetenz. „Die Entwicklung der Transitionskompetenz, also die Kompetenz Übergänge zu bewältigen, wird im Laufe des Lebens und u. a. in Abhängigkeit der erlebten Unterstützung bei vorangegangenen Übergängen erworben. Daher ist aus diesem Grund sowohl die erfolgreiche Bewältigung als auch die positive Gestaltung von Übergängen von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung einer hohen Transitionskompetenz“ (Glosar 2015:3)

Die Betrachtung der Übergänge bei Sozialarbeiterinnen schloss den Blick auf das Phänomen der Macht nach Elias mit ein. In Anlehnung an das Konzept der Machtbalancen von Elias werden die Volkspflegerinnen weder als autonome Akteurinnen, die sich uneingeschränkt von der einen zur anderen Organisationsform ihrer Arbeit bewegen können, noch als abhängige Opfer der Umstände ohne jegliche Handlungsmacht, betrachtet.

Der Blick auf die Volkspflegerinnen im Rahmen der Entnazifizierungsverfahren bedarf auch des allgemeinen Blickes auf Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit. Der Blick auf die Jahre zwischen 1933 -1945 hatte gezeigt, dass die Berufsträgerinnen der Sozialen Arbeit an der Umsetzung der Politik der Nationalsozialisten zur „Aufartung“ der deutschen Bevölkerung und der Durchsetzung der damit verbundenen neuen „Wertvorstellungen“ über die ungleiche „Wertigkeit“ der Menschen in vielfältigen Formen beteiligt waren (vgl. Kuhlmann 2010: 88). Die Kennzeichnung von Menschen als „nicht-lebenswert“ oder die Überzeugung von der Notwendigkeit der „Abdrosselung des kranken Erbstroms“ waren Teil dieser Praxis (vgl. Althaus 1935: 18 zitiert nach Kramer 1983: 175). „Der Verantwortung für die Mittäterschaft an dieser sozialrassistisch motivierten „Volkspflege“ haben sich die beteiligten Personen, Institutionen, Fachverbände und -zeitschriften der Sozialen Arbeit nach 1945 entzogen.“ (Kuhlmann 2012: 88)

Die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus stagnierte bis in die 1960er Jahre. Eine Ausnahme bildete die von Walther Hofer herausgegebenen und kommentierten Dokumente zu „Der Nationalsozialismus, Dokumente 1933-1945“, die 1957 das erste Mal erschienen und bis 1965 eine Auflage von 465.000 erreichte.

In den 1950er Jahren waren sowohl für Berufsträgerinnen als auch für die Verantwortlichen innerhalb der Sozialen Arbeit die Beschäftigung mit der Zeit des Nationalsozialismus kein Thema. Deutlich wird dies anhand der Mitgliederzeitschrift des Deutschen Berufsverbandes der Sozialarbeiterinnen deutlich. Bei Ehrungen zu „runden Geburtstagen“ wurde nur Bezug auf die NS-Zeit genommen, wenn bekannt war, dass derjenige oder diejenige von den Nationalsozialisten verfolgt worden war. Ein Beispiel dafür ist die Verleihung des Bundesverdienstkreuzes an Marie-Elisabeth Lüders. Auf ihre Verfolgung durch die Nationalsozialisten wurde dezidiert eingegangen.

„Das große Verdienstkreuz für Marie-Elisabeth Lüders Der Bundespräsident hat Dr. Marie-Elisabeth Lüders, Berlin, der mutigen, geistvollen und unermüdlichen Vorkämpferin für sozialen Fortschritt und soziale Gerechtigkeit in Anerkennung ihrer Verdienste das Große Verdienstkreuz der Bundesrepublik verliehen. Der Verband verehrt in Frau Lüders eine hohe Repräsentantin sozialer Berufsarbeit und nimmt an der ihr erwiesenen Ehrung warmen Anteil.“ (Mitteilungsblatt September 1952, Nr. 11:1) [...] Von 1933-1945 wurde sie aus aller Arbeit ausgeschaltet und verbrachte u. a. 4 Monate Gestapohaft und Zuchthaus.“ (Mitteilungsblatt Nr. 44/1958: 1)

Änderungen kamen erst durch die Nachkriegsgeneration, die in den 1960er / 1970er Jahren die allgemeine Verantwortung für den Krieg, für den Holocaust oder einzelne Täterkarrieren thematisierte. In diesem Zusammenhang leistete das Buch von Eugen Kogon über das „System der deutschen Konzentrationslager“ (1974) einen wichtigen Beitrag.

Die inhaltliche Beschäftigung mit der Rolle der Sozialen Arbeit im Nationalsozialismus und der Rolle der Berufsangehörigen als „unauffällige Mittäter/innen“ begann in Deutschland erst in den 1980er/1990er Jahren (u.a. Otto/Sünker 1989, Zeller 1987, Kuhlmann 1989, Kuhlmann 2010, Cogoy/Kluge/Meckler 1989, Aly/Roth 1984; Ebbinghaus 1984, Ebbinghaus 1987; Ebbinghaus 1997, Dörner 1988; Strohm/Thierfelder 1990) und ist kann nicht losgelöst werden von der Entwicklung der historischen Frauenforschung.

Die Rolle der Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus wurde beispielsweise unter dem Stichwort „Mütterlichkeit und Repression“ aufgegriffen. Soziale Arbeit war und ist ein Beruf, der überwiegend von Frauen ausgeübt wurde und wird.

Die Rolle der Männer als Volkspfleger im Nationalsozialismus wurde dementsprechend nur in geringem Maße thematisiert. Wichtig waren auch Veröffentlichungen, die sich mit den allgemeinen Arbeitsbedingungen von Fürsorgerinnen beschäftigten und den Übergang zwischen Weimarer Republik und der nationalsozialistischen Herrschaft thematisieren (Brunner 1994, Zeller 1994, Schnurr 1997).

1986 beschrieb Ernst Klee die Kontinuität zwischen der Zeit des Nationalsozialismus und der Bundesrepublik unter dem Titel „Was sie taten – Was sie wurden“, Ärzte, Juristen und andere Beteiligte am Kranken- oder Judenmord (1986).

Deutlich wurde dabei, dass es die „Stunde Null“ so nicht gegeben hatte und sowohl Brüche als auch Kontinuitäten die Übergänge bestimmten und zwar auf personell-biografischer Ebene, auf organisatorisch-institutioneller Ebene und auf der Ebene der Alltagspraxen.

Die Diskussionen aus der historischen Frauenforschung, die Frauen zuerst nur als Opfer verortete und sich dann langsam mit der Thematik „Frauen als Täterinnen“ auseinandersetzten, betrafen wesentlich auch die Debatte in der Sozialen Arbeit.

Es wurde immer offensichtlicher, dass auch Sozialarbeiterinnen als Berufsträgerinnen Täterinnen waren (vgl. Bernardoni 1996: 11, Schubert-Lennhardt 2006: 266). In der Diskussion fand sich u.a. die Tendenz diese Frauen als Minderheit zu klassifizieren und gleichzeitig zu „dämonisieren“ (vgl. Gisela Bock 1993 zitiert nach Bernardoni 1996: 10).

Diese Meinung wird heute so nicht mehr von der Forschung bestätigt, denn die Unauffälligkeit der alltäglichen Berufsvollzüge, das Alltagshandeln als Volkspflegerin waren nicht automatisch verbunden mit Brutalität und Machtbesessenheit, sondern eher mit Alltagsroutinen (vgl. Haag 2000). Sie dienten aber trotzdem den nationalsozialistischen Zielen.

Mit der Dämonisierung von Täterinnen verschwand das „normale Alltagshandeln“ aus der gesellschaftlichen Wahrnehmung und führte damit zu einer Entlastung der „Alltagstäterinnen“. Zu den Alltagstäterinnen gehörten Ärztinnen und Krankenschwestern, weibliche Angestellte, Wissenschaftlerinnen aber auch Aufseherinnen in Konzentrations- und Vernichtungslager und SS-Helferinnen. Es gehörten aber auch die Angehörigen der Weiblichen Kriminalpolizei (WKP) dazu, die u.a. für die Aufsicht des Jugendschutzlagers für Mädchen in der Uckermark zuständig waren (Paulini 2017, Rotmund 2006, Groß 2017, Nienhaus 1999).

Das Konzept der „Mittäterschaft“ von Christina Thürmer-Rohr in die feministische Theoriedebatte eingebracht ging von einer Mitbeteiligung der Frauen an der institutionalisierten Herrschaft des Patriarchats aus (vgl. Thürmer-Rohr 1990, 2008).

Die Diskussion über die Rolle der Frau im Nationalsozialismus, aber auch allgemein von Frauen als Täterinnen wurde innerhalb der historischen Frauenforschung intensiv geführt (vgl. Heyne 1993, Gravenhorst / Tatschmurat 1990).

3.2. Auseinandersetzung mit der Vergangenheit

Die Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit der Sozialarbeiterinnen begann im großen Maße ab Mitte der 1980er und zu Beginn der 1990er Jahre. Einzelne Berufsgruppen z.B. die sogenannten Braunen Schwestern (Breiding 1998), die Angehörigen der Weiblichen Kriminalpolizei (WKP) (Rotmund 2006, Blum 2012) und ihre Rolle wurden beleuchtet. Die Einbindung und Beteiligung der Fürsorgerinnen bei der Durchsetzung und Festschreibung der Kategorie „minderwertig“ wurde analysiert (Lehnert 2003), sowie die Rolle der Familienfürsorgerinnen bei der Durchführung von Sterilisationen beispielsweise in Hamburg genauer beleuchtet (Rothmaler 1991).⁵

Einzelne bekannte Persönlichkeiten aus der Sozialen Arbeit wurden in ihrer Verstrickung in die NS-Zeit näher dargestellt (Rothmaler 1997, Ebbinghausen 1997). Als Beispiel wurde das Handeln der Fachfrauen in der Familien- und Jugendfürsorge in Hamburg und die personale Kontinuität der dortigen Fürsorgerinnen⁶ thematisiert (Dünkel 2001/Haunschild 2001, Ebbinghaus 1987 / 1997).

Carola Kuhlmann veröffentlichte zur Thematik „Soziale Arbeit im nationalsozialistischen Herrschaftssystem“ seit 2002 im Grundriss Soziale Arbeit regelmäßig einen Artikel dazu.

Ebenso schrieb sie zur Notwendigkeit von Widerstand gegen menschenverachtende Zwangsmaßnahmen im Bereich der „Volkspflege“ (2017).

Die Berufsgruppe der Wohlfahrtspflegerinnen entwickelte keine einheitliche Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus und seiner Ideologie. Es gab überzeugende Nationalsozialistinnen wie z.B. Charlotte Fenner (Geburts- und Sterbedaten sind nicht bekannt)⁷, Karrieresucherinnen wie Käthe Petersen (1903-1981), fachlich Begeisterte, die sich zu überzeugenden Nationalsozialistinnen wandelten wie Ilse von der Wense (1899-1954), Mitläuferinnen und Anpasserinnen wie Hedwig Stieve (1889-1978) und Aussteigerinnen, die

⁵ Im November 1937 beschäftigten sich die Oberfürsorgerinnen in Hamburg mit den erbpflegerischen Aufgaben der Familienfürsorge. Es wurde festgestellt: „Das neue Arbeitsgebiet hat die Schlüsselstellung in aller Arbeit. Es darf daher keine Fürsorgerin davon ausgenommen werden. Sowohl die Familienfürsorgerinnen als auch die Jugendamts-, Lungen- und Pflegeamtsfürsorgerinnen und ferner auch die Oberfürsorgerinnen selbst sollen praktisch mitarbeiten. Es wird erwartet, dass jede Fürsorgerin einen Fall im Monat bearbeitet.“ (Niederschrift über die Oberfürsorgerinnensitzung am Mittwoch, den 10.11.37, 8 Uhr im Dienstgebäude 10, I., Zimmer 118 in Ebbinghaus 1987: 61)

⁶ „Oberinspektorin Johanna Dunkel leitete die Geschäftsstelle; ab 1940 standen ihr zwei weitere Frauen in der Leitung des Fürsorgerinnendienstes zur Seite, und zwar Oberin Röhrssen, die für die gesundheitsfürsorgerischen Belange zuständig war, und Inspektorin Eversmann in Fragen der Erziehungs- und Wirtschaftsfürsorge.“ (Ebbinghaus 1987: 47)

⁷ Charlotte Fenner arbeitet als Wohlfahrtspflegerin in der Säuglingsfürsorge Berlin-Wedding. Sie war Mitglied des Vorstandes der Ortsgruppe Berlin des DVS ab 1929 und Mitglied des letzten Hauptvorstandes des Deutschen Verbandes der Sozialbeamtinnen (1932) und danach „Führerin“ der Fachschaft der Wohlfahrtspflegerinnen im Verband der weiblichen Angestellten ab Juni 1933.

von den Nationalsozialisten ihrer Ämter enthoben wurden, wie Helene Weber (1881-1962), Alice Salomon (1872-1948) oder Irmgard Jäger⁸ (Paulini 2017).

Forschungen zur Mitarbeit und zur Unterstützung des nationalsozialistischen Regimes durch die unterschiedlichsten Berufsgruppen - von der SS-Helferin über die Wehrmachtshelferinnen bis zu den SS-Ehefrauen – ergaben inzwischen ein sehr differenziertes Bild der Mitwirkung in der Zeit von 1933-1945. Bezogen auf die Soziale Arbeit, wurden die unterschiedlichen Formen der Mitarbeit sowie verschiedene Grade der Unterstützung deutlich herausgearbeitet.

Die Entnazifizierungsverfahren im Bereich der Sozialen Arbeit nach 1945 wurden bisher nur geringfügig in der Forschung thematisiert.⁹ Die damit bestehende Forschungslücke soll durch dieses Projekt ein Stück weit geschlossen werden. Das Forschungsprojekt kann bei der Analyse der biografischen Verstrickungen von Fachfrauen auf Ergebnisse verschiedener Forscherinnen zurückgreifen (u.a. Ebbinghaus 1998, Dünkel / Fesel 2001, Rothmaler 1997 und vielen weiteren Forscherinnen) zurückgreifen.

3.3. Veröffentlichungen speziell zu Entnazifizierungsverfahren von Frauen

Veröffentlichungen, die sich mit Entnazifizierungsverfahren bei Frauen beschäftigen, gibt es nur wenige. Eine frühe Veröffentlichung zu Entnazifizierungsverfahren bei Frauen in Bremen wurde von Drechsel/Röpcke (1992) publiziert.

1999 folgte ein Aufsatz von Ursula Nienhaus zu „Himmlers willige Komplizinnen“, der die Tätigkeit der Weiblichen Kriminalpolizei unter der Führung von Frederike Wieking (1891-1958) beleuchtete. Kathrin Meyer (2004) forschte unter dem Titel „Entnazifizierung von Frauen“ zu den Internierungslagern der US-Zone Deutschlands von 1946-1952 mit dem Fokus auf die Lebenssituation von Frauen in diesen Internierungslagern.

Eva Schöck-Quinteros veröffentlichte 2011 unter dem Titel „Was verstehen wir Frauen auch von Politik?“ – Entnazifizierung ganz normaler Frauen (1945-1952) Erfahrungen aus Bremen. Jutta Mühlenberg publiziert 2011 den Artikel über „Die Entnazifizierung ehemaliger SS-Helferinnen in der amerikanischen Besatzungszone – Verfahrensweisen, Entlastungsstrategien und Lügengeschichten“ den bis dato einer der letzten Beiträge zu dieser Thematik.

4. Der Begriff Entnazifizierung

Zum Hintergrund des Terminus Entnazifizierung ist zu beachten, dass „der Begriff Entnazifizierung (Denazification) [...] erst im Frühjahr 1945 in Anlehnung an den Begriff der Demilitarisierung entstanden (ist), um der innenpolitischen Abrüstung der NS-Herrschaft`

⁸ Irmgard Jäger (1886–1975) zog gemeinsam mit ihrer Freundin nach Kampen/Sylt und verdiente ihren Lebensunterhalt als Pensionswirtin. Sie hatte in England studiert und war eine profilierte Fachfrau im Bereich der Polizeifürsorge und Gefährdetenfürsorge. Sie war in den 1920er Jahren in unterschiedlichen Ämtern tätig. Sie war politisch aktiv (Landtagsabgeordnete Mecklenburg-Schwerin 1924/25) und unterrichtete als Dozentin an verschiedenen Sozialen Frauenschulen. Sie war ebenso erste Vorsitzende der Fachgruppe Polizei- und Pflegeamtsfürsorgerinnen. Nach dem Kriegsende 1945 bezeichnete sie sich für die berufliche Arbeit als zu alt und engagierte sich politisch als Kreistagsabgeordnete (Reinicke 1990: 289; Hormann 1956: 1–3).

⁹Allgemein mit der Entnazifizierung und Entnazifizierungsakten – aber nicht speziell bezogen auf die Berufsgruppe der Volkspflegerinnen – beschäftigt sich Hanne Leßau 2020 mit dieser Thematik.

einen Namen zu geben.“ (Meyer 2004: 12).¹⁰ Ziel war die „endgültige Vernichtung der Nazityrannei“ und die Schaffung eines stabilen Friedens (vgl. ebenda: 12f). Der Begriff „Denazification“ stand für viele konkreten Handlungen, die alle das Ziel hatten die Herrschaft des Nationalsozialismus zu beenden d.h. unter diesen Begriff wurden viele unterschiedliche Einzelmaßnahmen zusammenfasst.

„Der `politische Reinigungsprozess` durch eine Entnazifizierung galt den Alliierten als notwendige Voraussetzung, um die geplante Demokratisierung Deutschlands ermöglichen zu können“ (Meyer 2004: 13).

Zum politischen Reinigungsprozess gehörten einerseits die Nürnberger Prozesse gegen die Hauptkriegsverbrecher, die von den Alliierten zwischen Herbst 1945 und Oktober 1946 gemeinsam durchgeführt wurden. Dazu gehörten aber ebenso die weitere juristische Aufarbeitung aller NS-Verbrechen, die von Deutschen an Bürgern aus alliierten Nationen verübt worden waren. Diese fanden vor Militärgerichten der einzelnen Besatzungsmächte statt, etwa in Rastatt, Dachau oder Hamburg (vgl. Leßau 2020: 44).

„Allein vor britischen und amerikanischen Militärgerichten wurden in den ersten Nachkriegsjahren rund 800 Prozesse geführt und mehr als 4000 Personen verurteilt. Hinzu kamen noch mehr als 10 000 Strafverfahren, die in den ersten vier Nachkriegsjahren von deutschen Staatsanwaltschaften eröffnet wurden und Verbrechen gegenüber Deutschen ahndeten, wie Denunziationen, die Zerstörung von Synagogen oder anderem jüdischen Besitz sowie Misshandlungen politischer Gegner des Nationalsozialismus.“ (ebenda: 44)

Die Entnazifizierung ist nicht gleichzusetzen mit dem Instrument der Internierung, die durch die Alliierten erfolgte, um den Nationalsozialismus dauerhaft zu vernichten und nicht nur oberflächlich zu entfernen. Die Internierung war die radikalste aller Entnazifizierungsmaßnahmen. In der US-Zone bedeutete dies oft einen mehrjährigen Lageraufenthalt.

„Nach der Kapitulation Deutschlands (wurden) in den vier Besatzungszonen ca. 320.000 Deutsche interniert, davon etwa 93.000 in der britischen Zone. Die Mehrzahl der Internierten waren SS-Angehörige und Funktionsträger des nationalsozialistischen Staatsapparates. [...]. Internierungen, Ermittlungsverfahren, Anklageerhebungen und Urteilsfindungen fanden in den jeweiligen Besatzungszonen unter unterschiedlichen Voraussetzungen und teilweise unter Anwendung unterschiedlicher Rechtsnormen und Verfahrensprinzipien statt. Die Bestrafung deutscher NS-Verbrecher, deren Opfer keine alliierten Staatsbürger, sondern Deutsche waren, wurde der deutschen Justiz überlassen.“ (Modul T: Internierung, Umerziehung und Bestrafung: das britische Internierungslager Neuengamme 1945 -1948)

Inzwischen gibt es eine vielfältige Forschungsliteratur, die sich mit der Entnazifizierungspolitik in den einzelnen Besatzungszonen oder in einzelnen Städten in der Zeit von 1945-1948

¹⁰ Manche Autorinnen gehen von einer früheren Entstehung aus und stellen eine Verbindung zu früheren Begriffen von „Eradication“ oder „Extirpation of Nazism“ her.

beschäftigte (vgl. Rößler 1994, Wember 1991, Drechsel, Röpcke 1992, Niethammer 1982, Hüttenberger 1986).

Hüttenberger definierte Entnazifizierung als: "politische Säuberung, die mittels individualisierender, quasigerichtlicher Verfahren die gesamte Gesellschaft durchdringen sollte, und auch in hohem Maße erfasste, beschäftigte von 1945 bis Anfang der 50er Jahre die Deutschen so intensiv, dass sie zum Inbegriff der Entnazifizierung wurde. Demnach versteht man unter Entnazifizierung bis heute die millionenfach vorgenommene Überprüfung durch Fragebogen und die Entscheidung, ob eine Person aus ihren Ämtern und Stellungen entfernt, davon ausgeschlossen oder darin belassen werden sollte." (Hüttenberger 1986:54)

Die Einschätzung über Erfolg oder Misserfolg der Entnazifizierung fiel sehr unterschiedlich aus. So beschrieb Paul Hoser die Erfahrungen in der amerikanischen Zone folgendermaßen:

„Für den demokratischen Neubeginn Nachkriegsdeutschlands war die Entnazifizierung von großer Bedeutung. Die mit der Direktive JCS 1067 auf der Potsdamer Konferenz 1945 bekannt gegebene Absicht der Alliierten war die völlige Ausrottung der nationalsozialistischen Ideologie und, deren Urheber, Repräsentanten und Anhänger zur Verantwortung zu ziehen – auf staatlicher, gesellschaftlicher und privatwirtschaftlicher Ebene. Die wichtigsten Instrumente des Entnazifizierungsprozesses waren die Spruchkammern, der Kassationshof und das Staatsministerium für Sonderaufgaben. Der Erfolg der Entnazifizierung ist bis heute zumindest in Bereichen umstritten, v. a. in Bezug auf die große Mehrzahl der kleinen Parteigenossen, die sich auch lange nach Abschluss der Entnazifizierung keiner Schuld bewusst waren.“ [...]

Gemessen an den Zielen der Alliierten war es zwar gelungen, die Eliten der NSDAP, jedoch nicht die aus Beamtschaft (im Bereich von Staat, Kommunen, Justiz und Wissenschaft), Wirtschaft und evangelischer Kirche für immer aus ihren Schlüsselstellungen zu entfernen. Die Verhaftung und Verbringung in die Internierungslager stellte einen unmittelbaren Schock dar, wusste doch keiner, welches Schicksal ihn erwarten würde. Einer letztlich großzügigen Gnadenerteilung ging oft eine drakonische Strafe vorweg. Die aktiven, führenden Nationalsozialisten verbrachten die längste Zeit von allen Internierten (bis zu drei Jahren) im Lager. Danach blieben sie trotz teilweiser Herabstufungen durch die Berufungskammern oft sozial deklassiert und isoliert, brauchten länger als der Durchschnitt der übrigen Bevölkerung, um ihren niedrigen Lebensstandard zu heben, und hatten sehr häufig für immer ihre einflussreiche Rolle verloren. Bereits bis zum 31. Dezember 1948 waren 14.400 Beamte, die man wegen ihrer Parteimitgliedschaft entlassen hatte, wiederingestellt worden. Schließlich kamen selbst höchste Chargen von SD und Gestapo wieder in Amt und Würden. Auch in der Wirtschaft ließen sich die Eliten nicht auf Dauer ausschalten. Die bürgerlichen Parteien waren in erster Linie an einer Herstellung des Rechtsstaats interessiert; die Sozialdemokraten traten zwar für umfassende Sozialisierungen ein, wollten dazu aber nicht die Entnazifizierung als Hebel benutzen. Auch war man sich darüber im Klaren, dass man letzten Endes auch die betroffenen Nationalsozialisten für die Demokratie gewinnen musste. Zu einer wirklichen Besinnung bzw. einem Gesinnungswandel [Einfügung Autorin] führte die Entnazifizierung nicht. Die Mehrzahl der kleinen Parteigenossen war sich keiner Schuld bewusst und fühlte sich trotz aller öffentlichen Appelle an ihr Gewissen zu Unrecht bedrängt - man gefiel sich in seiner Opferrolle.“ (Paul Hoser Entnazifizierung, <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Entnazifizierung>)

Eine spannende und sehr interessante Ergänzung bietet die Arbeit von Hanne Leßau, die die Thematik der Entnazifizierung aus einer ganz anderen Perspektive bearbeitet und letztendlich das Mantra der „misslungenen Entnazifizierung“ (auch für die sogenannten kleinen Parteigenossen) infrage stellt. Sie betonte, dass „keine andere Maßnahme zur Beseitigung des Nationalsozialismus (..) so viele Deutsche (betrifft) wie die administrative Überprüfung der Zeitgenossen auf ihre politische Vergangenheit.“ (Leßau 2020: 12).

„In der Entnazifizierung sahen sich Millionen Deutsche der behördlichen Aufforderung gegenüber, Antworten auf Fragen zur eigenen NS-Vergangenheit zu geben. Diese Auskunft erfolgte in einem teils öffentlichen, in jedem Fall kontrollierten Raum, in dem sich die neue Machtordnung im Nachkriegsdeutschland widerspiegelte.“ (ebenda)

Diejenigen, die ein Entnazifizierungsverfahren durchliefen waren aufgefordert Stellung zu nehmen und ihr eigenes Leben zu erklären.

4.1. Entnazifizierungsverfahren

Im Rahmen der Entnazifizierung verfolgten die Alliierten das gemeinsame Ziel, nationalsozialistische Einflüsse aus dem öffentlichen Leben zu entfernen. So wurden u.a. in der vom US-State-Department ausgegebene Direktive JCS 1067 vom 26. April 1945 konkrete Vorschläge formuliert, die die Auflösung der NSDAP und der ihr angeschlossenen Gliederungen und Organisationen, die Abschaffung nationalsozialistischer Gesetze sowie die Entfernung aller mehr als nominellen Parteimitglieder aus öffentlichen Ämtern und leitenden Funktionen der Wirtschaft umfassten. All diese Maßnahmen fanden Eingang in die Beschlüsse der Potsdamer Konferenz vom 17. Juli bis 2. August 1945 (vgl. WD 2011: 5ff). Sehr deutlich wurde seitens der Alliierten das Ziel der Entnazifizierung benannt:

„Es ist unser unbeugsamer Wille, den deutschen Militarismus und Nazismus zu vernichten und die Garantie dafür zu schaffen, daß Deutschland nie wieder in der Lage sein wird, den Weltfrieden zu brechen; [...] alle Kriegsverbrecher einer gerechten und schnellen Bestrafung zuzuführen; [...] die Nazi-Partei, die nazistischen Gesetze, Organisationen und Einrichtungen vom Erdboden zu tilgen; alle nazistischen und militärischen Einflüsse aus öffentlichen Einrichtungen, dem Kultur- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes zu entfernen.“ (Fischer Alexander 1968:184 f zitiert nach Königseder 2009: 151)

Trotz der Übereinstimmung in den Zielen war das Vorgehen in den einzelnen Besatzungszonen unterschiedlich. Die US-amerikanische Militärregierung entwickelte sehr schnell ein detailliertes Vorgehen zur Erfassung von betroffenen Personen. Sowohl die britische als auch die französische Militärregierung orientierten sich zwar an den amerikanischen Richtlinien; deren Umsetzung geschah jedoch langsamer, weniger intensiv und weniger systematisch (vgl. WD 2011: 6ff). Die französischen Besatzungsmächte konzentrierten sich auf die Entlassung von Beamten und hochrangigen Angestellten und auf die allgemeine Verwaltung. Sowohl in der französischen als auch in der britischen Zone hatte der Wiederaufbau der Verwaltung und Wirtschaft Vorrang vor der politischen Überprüfung (vgl. Grau/Haunhorst/Würz).

In der sowjetischen Besatzungszone wurde die Entnazifizierung im Zusammenhang mit der „antifaschistischen-demokratischen Umwälzung“ durchgeführt. Die Entnazifizierung war in den gesamten politischen und gesellschaftlichen Umstrukturierungsprozess eingebunden (vgl. Benz 2005:3). "Die Entnazifizierung war politisch, organisatorisch und zeitlich mit der Enteignung der Nazi- und Kriegsverbrecher, der demokratischen Bodenreform und der Schulreform verbunden." (Urban 1979: 617)

4.2. Die Entnazifizierungspolitik in der britischen Zone

Die britische Zone umfasste bei Übernahme der Besatzungshoheit die preußischen Provinzen Hannover, Schleswig-Holstein und Westfalen, den Norden der Rheinprovinz („Nordrhein“) sowie die Länder Braunschweig, Hamburg, Lippe, Oldenburg und Schaumburg-Lippe des Deutschen Reichs. Die Freie Hansestadt Bremen, bestehend aus den Städten Bremen und Bremerhaven, gehörte anfangs ebenfalls zur britischen Zone, wurde aber 1947 als Exklave der amerikanischen Besatzungszone zugeschlagen. Britisch besetzt war außerdem aufgrund des Viermächte-Status ein Teil von Berlin.

Mit Blick auf die Entnazifizierungspolitik in der britischen Zone kann durchaus von einer eigenständigen Entnazifizierungspolitik und –planung der britischen Militärregierung gesprochen werden. „Die Briten wollten in keiner Weise und auf keinem Gebiet Vorreiter einer bestimmten Politik in Deutschland sein und die zukünftige Zusammenarbeit der Sieger, auf die man nach wie vor setzte, nicht durch einseitige Maßnahmen präjudizieren.“ (Schneider 1980: 145 zitiert nach WD 2011:6). Und sie setzten – ähnlich wie die französische Militärregierung – auf eine Privilegierung bestimmter Gruppen d.h. einige Berufsgruppen wurden von der Entnazifizierung weitestgehend ausgenommen. So galten in der britischen Zone Milderungs- und Sonderregelungen für Landwirtschaft, Bergbau und Gesundheitsdienst. (vgl. Gödde 1991: 68, Glienke o.J.: 97). Volkspflegerinnen waren vom Entnazifizierungsrecht nur betroffen, wenn sich Anhaltspunkte für eine Unterstützung des Nationalsozialismus ergaben. Dazu gab es beispielsweise folgende Aussagen (Akte Else Wittenberg) „Am 8.6.1948 kam der öffentliche Kläger beim Entnazifizierungs-Hauptausschuss beim Stadtkreis Braunschweig zur Einschätzung, dass Else Wittenberg vom Entnazifizierungsrecht nicht betroffen und dass sie politisch nicht belastet sei. Am 29.3.1949 erhielt sie darüber den Bescheid.“ Oder im Falle von Erna Söntgenrath, in der der öffentliche Kläger beantragte: „Das Verfahren wird eingestellt, da die Betroffene als Fürsorgerin zu dem nicht zu überprüfenden Personenkreis gehört.“ (Öffentliche Sitzung des Spruchausschusses, Hannover 21. Februar 1951, S. 3, Akte Söntgenrath).^{11/12}

¹¹ Der Text der Entnazifizierungs- Entscheidung im schriftlichen Verfahren lautete beispielsweise 1949 [...] „ergeht auf Antrag des öffentlichen Klägers vom [...] auf Grund der Verordnung über Rechtsgrundsätze der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 3.7.1948 und § 19 der Verordnung über das Verfahren zur Fortführung und zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 30.3.1948 im schriftlichen Verfahren folgende Entscheidung:

¹² „Als Krankenpflegerin gehörte sie nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis.“ (Verfahrensakte Anna Siebels) Die Entscheidung ergeht gem. Rechtsgrundsatzverordnung § 4, Aurich den 22. Oktober 1948.

„Die Entfernung von Personen aufgrund ihrer politischen Vergangenheit und, zumindest in den westlichen Besatzungszonen, ihre Ersetzung durch neue, demokratisch gesinnte und zuverlässige Führungsschichten war eine politische und keine juristische Entscheidung und war als solche mitunter realpolitischen Zweckmäßigkeiten der Besatzungspolitik unterworfen.“ (Glienke o.J.: 97).

Die erste Phase der Entnazifizierung wurde als Phase der Improvisation bezeichnet. Sie begann im Frühjahr 1945 und endete im Januar 1946 (vgl. Brüdermann 1997).

„Neben Kriegsverbrechern, hohen Beamten und Mitarbeitern von Reichsbehörden, leitenden Juristen mussten alle ehemaligen NSDAP-Mitglieder, die der Partei vor 1937 beigetreten waren, entlassen werden, alle die sich mehr als nur nominell an Aktivitäten der NSDAP beteiligt hatten, Personen, die hauptamtlich oder im Offiziersrang in der NSDAP oder in Parteiorganisationen (u.a. Parteikanzlei, Kanzlei des Führers) im Offiziersrang in Gliederungen der NSDAP (u.a. SA, SS oder HJ) oder angegliederten Organisationen (Deutsche Arbeitsfront, NS-Volkswohlfahrt, NS-Deutscher Ärztebund, NS-Lehrerbund, NS-Rechtswahrerbund) tätig waren.“ (Königseder 2009: 152).

Im Gegensatz zur amerikanischen Zone gab es in der britischen Zone keine Registrationspflicht d.h. im Wesentlichen wurden Angestellte und Beamte erfasst, die eine Stelle innehatten oder sich um eine Stelle bewarben. Dies führte dazu, dass viele Nationalsozialisten in freien Berufen untertauchten (vgl. Königseder 2009: 153f).

Die Befragten wurden in drei Gruppen eingeteilt: 1. "muss entlassen werden", 2. "kann entlassen werden", 3. "ist einwandfrei". Die Auswertung der Fragebögen und die Entscheidung über die Kategorisierungen wurden ohne Anhörung der Betroffenen und unter Ausschluss der Öffentlichkeit vor britischen Ausschüssen durchgeführt (vgl. Krüger 1982: 24).

Insgesamt verlief – so die historische Kommission zur NS-Vergangenheit späterer Landtagsabgeordneter - die Entnazifizierungspolitik in der britischen Zone in dieser Phase eher ungeordnet.

Mit der Entlassung verbunden war eine Sperrung des Privatvermögens und die Einstellung der Gehaltszahlungen. Das Hauptproblem bei dieser Verfahrensweise bestand darin, dass viele Betroffene bis zu zwei Jahre und länger auf ihr endgültiges Urteil warten mussten. Bis dahin konnten sie nur niederen Beschäftigungen, sogenannter gewöhnlicher Arbeit nachgehen (vgl. Vollnhals 1991: 25ff).

In der zweiten Phase, die zwischen Januar 1946 und April 1947 zu verorten ist, wurde ab 12. Oktober 1946 in allen Besatzungszonen das Kategoriensystem vereinheitlicht. Es wurden fünf Kategorien gebildet und zwar Hauptschuldige (I), Belastete (II), Minderbelastete (III), Mitläufer (IV) und Entlastete (V) eingeteilt. Die britische Besatzungsmacht übernahm diese Kategorien zeitlich verzögert im Februar 1947 (vgl. Christen 1991:190, WD 2011: 8).

Die Zugehörigkeit zu den einzelnen Gruppen und die Sanktionen waren genau festgelegt: „Betroffene der Gruppe eins (..) waren zu entlassen beziehungsweise nicht einzustellen. Ihr Vermögen war zu sperren, ihre Bezüge waren zu stoppen. [...] Betroffen waren unter anderem alle vor dem 1. Mai 1937 in die NSDAP Eingetretenen, alle Amtsträger der NSDAP sowie der ihr angeschlossenen Organisationen, alle Offiziere und Unteroffiziere der Waffen-SS, der SA, des NS-Kraftfahrkorps und des NS-Fliegerkorps, alle Mitglieder der SS und alle vor dem 1. April 1933 eingetretenen Mitglieder der SA. Entlassungspflichtig waren auch die Funktionseliten in Regierung und Verwaltung.

Bei Gruppe 2 (...) empfahl die Special Branch die Entlassung, die Entscheidung blieb jedoch dem zuständigen MG-Offizier vorbehalten. Darunter fielen alle Mitglieder der NSDAP. Gruppe drei (...) wurde wie Gruppe zwei eingestuft, die Special Branch sprach jedoch keine Empfehlung aus.

Bei in Gruppe vier Eingestuften (...) bestand kein Einwand gegen Weiterbeschäftigung beziehungsweise Anstellung, und

bei Gruppe fünf empfahl die Special Branch gar Weiterbeschäftigung beziehungsweise Anstellung aufgrund von Beweisen oppositioneller Aktivitäten.“ (Angelika Königseder, a. a. O., S. 154.)

„Über die von der Militärregierung als Hauptschuldige und schuldige Belastete in die Gruppen I und II Kategorisierten liegen keine statistischen Angaben vor, ebenso wenig über die von der britischen Militärregierung bereits vor Februar 1947 erledigten Verfahren.“ (Königseder 2009: 159). Personen, die Kategorie I bis II umfassten wurden in einem „übergeordneten Verfahren“ abgeurteilt. Zu beachten ist hier, dass nur Personen, die in die Kategorie III bis V fielen überhaupt von den Entnazifizierungs-Ausschüssen verhandelt wurden.

Auch in der britischen Zone wurde – vergleichbar mit der amerikanischen Zone - eine Jugendamnestie mit Stichtag 31.12.1918 durchgeführt. „Im Gegensatz zur amerikanischen, privilegierte die britische Militärregierung (ähnlich wie die französische) ganze Berufsgruppen und gab im Konfliktfall der Effizienz von Verwaltung und Wirtschaft den Vorrang.“ (Vollnhals 1991:29). Einige Berufsgruppen wurden von der Entnazifizierung weitestgehend ausgenommen. Zu den privilegierten Berufsgruppen gehörten u.a. auch die Fürsorgerinnen falls keine besondere politische Belastung, die ihre Überprüfung durch den Hauptausschuss notwendig machte, vorlagen. Dies war beispielsweise bei Johanna Propfe der Fall.¹³

Die Briten hatten bereits im März 1945 eine Liberalisierung der US-Direktive JCS 1067 erreicht, "...so das man danach zwischen aktiven und nominellen Parteimitgliedern unterschied und letztere nicht auch ohne weiteres aus ihren Ämtern entfernte" (Kettenacker 1989: 362).

„Im März 1945 wurde auf britischer Seite die über 13 Seiten umfassende Anweisung der Finanzabteilung der britischen Militärregierung an finanzielle Unternehmen und Regierungsfinanzbehörden in Umlauf gebracht. [...] Eigentlich für die Entnazifizierung des

¹³ Bei ihr stellte der öffentliche Kläger stellte fest: „Es lag weder Mitgliedschaft zur NSDAP, noch zu einer ihrer Gliederungen, vor. Belastende Momente wurden nicht festgestellt, somit war nach § 6 der Verordnung über Rechtsgrundsätze pp. vom 3.7.48 wie oben zu entscheiden“. (Bescheid Hameln, den 17. März 1948)

öffentlichen wie privaten Finanzwesens gedacht, wurde sie zur maßgeblichen Grundlage der ersten Entnazifizierungsphase in der britischen Zone. Auf dieser Grundlage wurde Behörden angewiesen, Fragebögen an alle Beamten und Angestellten des öffentlichen Dienstes zu verteilen, die vor dem 01. Januar 1938 eine höhere Stelle als die eines Büroangestellten eingenommen hatten. Anhand der Angaben im Fragebogen gab die Anweisung Nr. 3 Richtlinien für die Überprüfung und Entlassung von Personen vor“ (Vollnhals 1991: 25 zitiert nach WD 2011:7).

Ein wichtiger Baustein stellte die Sperre und die Kontrolle von Vermögen dar. Dies wurde durch das Gesetz Nr. 52 zur "Sperre und Kontrolle von Vermögen" Inhaftierter möglich. Die Finanz-Anweisung Nr. 16 sperrte die Gehälter oder Vergütungen von Beamten und Angestellten in der Verwaltung, die z. Zt. keinen Dienst taten. Außerdem durften Neueinstellungen nur noch mit Genehmigung der Militärregierung erfolgen (vgl. WD 2011: 7). Als Folge dieser o.g. Anweisung mussten nun alle über 18-jährigen Deutschen bei den neu zu bildenden Spruchkammern einen Fragebogen einreichen, aufgrund dessen sie der öffentliche Kläger vorläufig in fünf Gruppen einstuftete. 1. Hauptschuldiger Kategorie I, 2. Belastete (Aktivisten, Militaristen, Nutznießer, 3. Minderbelastet, 4. Mitläufer und 5. Entlastete. (Die genauen Einteilungen siehe auch das Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946)

Durch das „Befreiungsgesetz“ ging die Entnazifizierung in deutsche Hände über obwohl die Militärregierung weiterhin auf der Formalbelastungskategorie der Kontrollratsinitiative Nr. 24 bestand.

Der wesentliche Unterschied zur bisherigen Vorgehensweise war die nun eingeführte Bewertung der individuellen Schuld, die sich nicht mehr nach ausschließlich formalen Kriterien richtete (vgl. Königseder 2009: 155). Die Beurteilung des Einzelnen erfolgte nun in einer Abwägung zwischen der individuellen Verantwortung und der tatsächlichen Gesamthaltung der betreffenden Person (vgl. ebenda). Die Umsetzung des am 5. März 1946 verkündete „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ erfolgte durch die Errichtung von Hauptausschüssen auf Regierungs- und Kreisebene, die wiederum Unterausschüsse zur Überprüfung der Verwaltung, größerer Unternehmen und anderer Berufssparten bildeten. Das weitere Vorgehen sah folgendermaßen aus: Nach Eingang der ausgefüllten Fragebögen untersuchte der Unterausschuss die Angaben im Fragebogen anhand der berufsgruppenspezifischen Kenntnisse. Der Unterausschuss reihte die betroffene Person in eine der folgenden drei Gruppen ein: 1. "muss entlassen werden", 2. "kann entlassen werden", 3. "ist einwandfrei" – später dann in eine der oben genannten 5 Gruppen. Der Fragebogen mit der Stellungnahme des Unterausschusses wurde an den Hauptausschuss weitergeleitet. Dieser prüfte beides und formulierte seinerseits eine Empfehlung. Die endgültige Entscheidung wurde von der Public Safety Special Branch (PSSB) getroffen. Diese wurde dem Hauptausschuss ohne Begründung mitgeteilt. Selbständige Recherchen der deutschen Ausschüsse waren nicht erlaubt (vgl. Krämer 2000: 166ff.).

Unterhalb der Ebene der Hauptausschüsse bildeten sich zahlreiche Unterausschüsse, die jeweils einen Berufszweig "betreuten"; d.h., es existierten beispielsweise Unterausschüsse für Lehrer, Feuerwehr, Post, Reichsbahn, Elektrizitätswerke, Landwirtschaft, Ärzte,

Schornsteinfeger, Journalisten, Schauspieler, Musiker, Transportgewerbe, aber auch für bestimmte soziale Gruppen wie Jugendliche oder Flüchtlinge; daneben gab es zusätzliche Unterausschüsse für Großbetriebe. Die Unterausschüsse sollten mindestens aus drei Mitgliedern bestehen. Sie sollten einerseits eine Liste mit Angaben zu den bereits entnazifizierten Personen erstellen und andererseits Fragebögen an die Personen ausgeben, die noch keinen Fragebogen ausgefüllt hatten (vgl. WD 2011: 7f).

Die dritte Phase der Entnazifizierung unter britischer Besatzung begann am 12. August 1946 und schloss im Oktober 1947 mit der Verordnung Nr. 110 ab, die das Modell der fünf Kategorien als allgemeinverbindlich für die vier Besatzungszonen formulierte. Mit der Verordnung Nr. 110 vom 1. Oktober 1947 wurde das Verfahren zum 15. Oktober 1947 auf die deutschen Behörden ganz übertragen (vgl. Gödde 1991: 64, Glienke o.J.: 99).

Es kam durchaus vor, dass Mitgliedschaften im Entnazifizierungs-Fragebogen verschwiegen wurden. Ein Vorgehen mit dem die Betroffenen durchaus erfolgreich sein konnten. „Da die deutschen Entnazifizierungs-Ausschüsse kaum die Möglichkeit hatten, die Angaben der Betroffenen zu überprüfen, ist anzunehmen, dass nur die wenigsten ‚Fälle dieser und anderer ‚Fragebogenfälschungen‘ tatsächlich aufgedeckt wurden.“ (Glienke o.J.: 100). Dieser Meinung war auch der Schreiber des folgenden Leserbriefs:

„Auch in der Entnazifizierung, so klagte etwa im September 1945 ein Leserbriefschreiber in der in Essen erscheinenden Ruhr-Zeitung, täten sich »die Mitglieder der aufgelösten Nazi-Partei bei ihren Selbstangaben keineswegs durch Wahrheitsliebe hervor [...]. Sie spekulieren auf die Vergesslichkeit der Mitmenschen [...]. Die zahlreichen Verhaftungen und Bestrafungen ehemaliger Nazis wegen Abgabe falscher eidesstattlicher Versicherungen über ihre Zugehörigkeit zur und über ihre Funktionen in der Nazi-Partei sprechen eine beredte Sprache.“ (Leßau 2020: 101)¹⁴

Die Arbeit der Entnazifizierungsausschüsse wurde durch die große Zahl zugewanderter Flüchtlinge aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten erschwert (vgl. Schneider 1984: 82 zitiert nach Glienke o.J.: 101). Im Jahre 1947 waren fast 2,2 Millionen Menschen als Flüchtlinge oder Evakuierte in Niedersachsen registriert. Die Bevölkerung von Niedersachsen hatte sich im Vergleich zu 1939 um mehr als die Hälfte auf knapp 7 Millionen Menschen vergrößert. Gleichzeitig war eine starke Binnenwanderung von Flüchtlingen zu beobachten, die auf der Suche nach Arbeit in die Städte und in die industriellen Zentren des Landes zogen oder aber in das wirtschaftlich aufblühende Ruhrgebiet weiterwanderten. Bei der Gruppe der

¹⁴ Hanne Leßau geht im Kapitel „4. Wahre und falsche Antworten“ intensiver auf die Thematik der Falschaussagen bzw. dem Verschweigen von Tatsachen in den Fragebögen und u.a. auch auf den Erfolg des Buches von Ernst von Salomon „Der Fragebogen“ (1951) näher ein. Das sich dieses Buch „dennoch hartnäckig als Symbol für den Umgang der jungen Bundesrepublik mit ihrer gewaltvollen Vergangenheit hält, hängt sicherlich eng damit zusammen, dass die Entnazifizierung in diesen neueren Forschungen zum Nachkrieg nicht weiter hinterfragt wurde. Dabei lässt sich mit ihr ein überaus interessantes und vor allem spezifisches Problem des Umgangs der deutschen Nachkriegsgesellschaft mit dem Nationalsozialismus in den Blick nehmen“ (Leßau 2020: 12)

Flüchtlinge war die Entdeckung von Falschangaben nochmals schwieriger, da diese vor Ort nicht bekannt waren.

Am 30. März 1948 wurde die Struktur der Entnazifizierungsausschüsse neu geregelt; es wurden Berufungsausschüssen in den Regierungsbezirken und ein Landesauschuss in Hannover geschaffen (vgl. Brüdermann 1997).

Die vierte Phase der Entnazifizierung begann mit der Moskauer Außenministerkonferenz, in deren Zuge ein Rahmengesetz ausgearbeitet werden sollte mit dem Ziel, die Entnazifizierung in deutsche Verantwortung zu übertragen. Parallel zu den Bemühungen der Besatzungsmächte legte der Zonenbeirat, ein deutsches beratendes Gremium, Rechtsgrundsätze vor, die den Alliierten die deutsche Position in der Frage der Entnazifizierung nahebringen sollten. Das Ergebnis eines langen Tauziehens britischer Behörden untereinander sowie zwischen Deutschen und Briten war die Verordnung Nr. 110. Diese bestand aus lediglich vier Artikeln und einem Anhang über die Kategorien I bis V. Absicht war es, einen möglichst raschen Abschluss der Entnazifizierung herbeizuführen.

Die Entnazifizierung sollte zukünftig von einem Landesministerium geführt werden.

Deshalb berieten die Landtage über Entnazifizierungsgesetze auf Grundlage der Verordnung Nr. 110. Die ursprüngliche Kernforderung der deutschen Parteien unter britischer Besatzung, nämlich die Übertragung der Entnazifizierung in deutsche Hände, war nun möglich geworden. Es wurde jedoch darauf verzichtet u.a. auch aufgrund der skeptische Haltung der Bevölkerung und der Einschätzung, dass die Säuberung letztendlich fehlgeschlagen wäre (vgl. WD 2011: 9). Die Kritik dabei richtete sich einmal gegen das schematische Vorgehen der Militärregierung, aber auch gegen die starke Ungleichbehandlung bestimmter Berufsgruppen. Stark kritisiert wurden auch die teilweise eklatanten Fehlurteile. So wurden beispielsweise in Niedersachsen der ehemalige Polizeichef von Hamburg als leicht belastet in Gruppe IV eingeordnet, da ihm sein Arzt u.a. bescheinigt hatte, dass er nicht versucht habe, ihn zum Eintritt in die Partei zu bewegen. Oder ein „alter Parteigenosse“ wie Heinrich Hunke wurde letztendlich in Kategorie IV eingeordnet. (vgl. Glienke, o.J.: 99ff).¹⁵

Aus diesen Erwägungen heraus und der Erfahrung, dass die Arbeit der Entnazifizierung durch die Unterausschüsse, die den Kreis der zu überprüfenden Personen nach der Direktive Nr. 24 zu bestimmen hatten, im wesentlichen auf den Angaben im zunächst vier-, dann sechs- und schließlich zwölfseitigen Fragenbogen mit 116 und später 133 Fragen beruhte, deren Wahrheitsgehalt in der Beantwortung nur im Einzelfall überprüft werden konnte. „Die Entnazifizierungsverfahren hatten verhindern sollen, dass Männer und Frauen, die zur Zeit des Nationalsozialismus leitende Funktionen ausgeübt hatten, allzu rasch wieder in verantwortliche berufliche Positionen gelangten.“ (Glienke o.J.:99). Insgesamt geriet aber das ganze System der Entlastungszeugnisse (Leumundszeugen / Leumundszeugnisse) in Verruf, da es oftmals Gefälligkeitsgutachten waren, die von Freunden, Bekannten etc. für die

¹⁵Glienke Stephan A. (o.J.): Die NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter, Abschlussbericht zu einem Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen im Auftrag des Niedersächsischen Landtages, bearbeitet von Dr. Stephan A. Glienke, Herausgegeben vom Präsidenten des Niedersächsischen Landtages.

Betroffenen ausgestellt wurden.¹⁶ Oder das festgestellt werden konnte, das sich Angeklagte im Entnazifizierungsverfahren gegenseitig entlasteten.

Die Entnazifizierungsverfahren fanden mit dem Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 18. Dezember 1951 ihr Ende. Neue Verfahren waren nicht mehr zulässig und alle bereits eingeleiteten Verfahren einzustellen.

Das Ende der Entnazifizierung am 18. Dezember 1951 führte u.a. dazu, dass diejenigen, die bereits 1949 von Kategorie III in Kategorie IV umgestuft worden waren, nun in die Gruppe V überführt wurden (vgl. Glienke o.J.: 109f) und damit viele „alte Nazis“ wieder in den Staatsdienst zurückkehren konnten.

Hinsichtlich der gegenseitigen Entlastung soll beispielsweise auf zwei sehr bekannte Fürsorgepolitiker verwiesen werden: Hans Muthesius, geb. 1885 und Wilhelm Polligkeit, geb. 1876. Hans Muthesius gelang es im Bereich der Sozialen Arbeit sowohl während der Weimarer Republik, als auch in den ersten zwei Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg eine maßgebende Rolle in der Um- und Neugestaltung des bundesdeutschen Wohlfahrts-Systems zu spielen. Dies gelang ihm, obwohl er im nationalsozialistischen System in verschiedenen Funktionen der nationalsozialistischen Fürsorge mitgearbeitet und nationalsozialistische Fürsorge-Politik gestaltet hatte (Engelke/Bormann/Spatscheck 2014: 297ff, Schrapper 1993). Hinsichtlich der Aktivitäten von Polligkeit in der NS-Zeit stellten sich einerseits Fragen zu seiner Ausschaltung aus seinen Hauptwirkungsfeld: der Arbeit für den Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge (DV) und inwieweit sich seine Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesverband für Wanderdienst (LVW) lediglich auf seine publizistischen Beiträge in „Der nichtseßhafte Mensch“ beschränkt hatten. (vgl. Anne-Dore Stein 2009:16). In der Studie von Anne-Dore Stein sollte quellengestützt untersucht werden, ob und welche sozialplanerischen Tätigkeiten Wilhelm Polligkeit während der NS-Zeit ausgeübt hatte (vgl. Anne-Dore Stein 2009:275).

4.3. Eigene Vorarbeiten: Explorative Studie

Die Forschung zur Entnazifizierung von Volkspflegerinnen in Niedersachsen umfasste folgende Schritte. Zuerst wurde im Wintersemester 2017/18 eine Vorstudie (explorativ) an den Standorten des Niedersächsischen Landesarchiv (Außenstelle Hannover-Pattensen, Aurich, Oldenburg) durchgeführt. Außerdem wurden noch elf Akten der Spruchkammer Augsburg-Land in diese Vorstudie integriert. Insgesamt waren es 185 Entnazifizierungsakten (181 Frauen, 4 Männer)¹⁷

4.4. Ergebnisse der quantitativen Analyse

Das Forschungsprojekt, das im Wintersemester 2017/18 begonnen hatte, konnte ab Oktober 2021 intensiviert werden. Der von den Volkspflegerinnen zu beantwortende Fragebogen

¹⁶ Auch hier setzt Hannah Leßau in ihrer Arbeit andere Akzente, da sie betont, dass es für viele nicht so einfach war ein Leumundszeugnis ausgestellt zu bekommen (Leßau 2020: 173ff)

¹⁷ Personen, die Kategorie I bis II umfassten wurden in einem „übergeordneten Verfahren“ abgeurteilt.

veränderte sich von Jahr zu Jahr leicht. 1947 waren es beispielsweise 132 Fragen, die persönlichen Angaben ebenso erfassten wie Ausbildung, Beschäftigungsverhältnisse, beruflicher Werdegang, Mitgliedschaften in nationalsozialistischen Organisationen etc.¹⁸

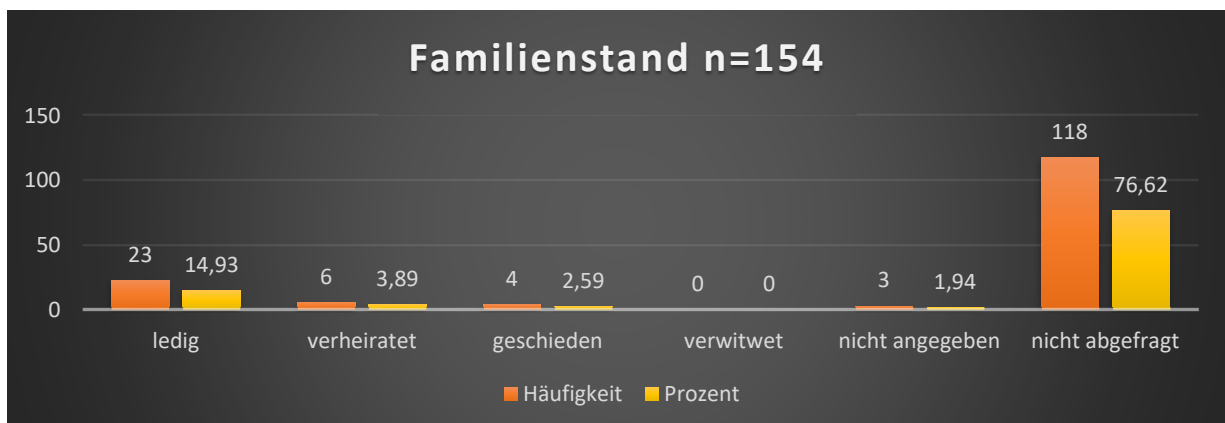
Die vorliegenden Fragebögen herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für Entnazifizierung Hannover, wurde im Forschungsprojekt quantitativ ausgewertet. Der quantitativen Analyse lagen 154 Akten zugrunde; die Auswertung erfolgte durch das Programm Excel. Die auf diese Weise erzielten Aussagen betrafen u.a. Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religion, Kirchenzugehörigkeit, Austritt aus der Kirche, Mitgliedschaften etc..

Für die weitere Bearbeitung wurde entschieden die in der Vorstudie vom Winter 2017/18 noch berücksichtigten Akten aus Augsburg an anderer Stelle zu bearbeiten und sich auf die Daten aus niedersächsischen Archiven zu konzentrieren.

Die nun folgenden Daten sind das Ergebnis der quantitativen Auswertung.¹⁹

Familienstand und Staatsangehörigkeit

Aus der Gruppe der 154 Volkspflegerinnen (6 Männer) waren 69,7 %, ledig, 18,18 % verheiratet, 12,12 % geschieden.



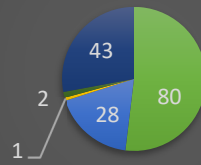
Staatsangehörigkeit

Bei der Abfrage der Staatsangehörigkeit bezeichnen sich 73,39 % als Deutsch und 25,68 ordnen sich dem Deutschen Reich zu.

¹⁸ Der Umfang der Fragen variierte je nach Erscheinungsjahr des Fragebogens. Die vorliegenden Fassungen umfassten einmal 130 Fragen; in der anderen Fassung waren es nur noch 33 Fragen. Grundsätzlich galt: „Zwar gaben die Entnazifizierungs-Fragebögen ein grundsätzliches Schema vor, doch wurden mehrere Fragebogen-Varianten mit unterschiedlich detaillierten Fragen verwendet, die zudem nicht immer gleichsam detailliert ausgefüllt worden waren. Manchen Fragebögen wurden zusätzliche Angaben als Anhang beigelegt, in vielen Fragebögen fehlten Angaben, und auch wenn die Fragen vollständig und ausführlich beantwortet worden waren, war die Überprüfbarkeit der Daten nicht gewährleistet“ (Glienke o.J.:32). Beim Beantworten der Fragen spielte die subjektive Sicht der Befragten eine wichtige Rolle. Dies betraf auch ihre Rolle zur Zeit des Nationalsozialismus (vgl. ebenda).

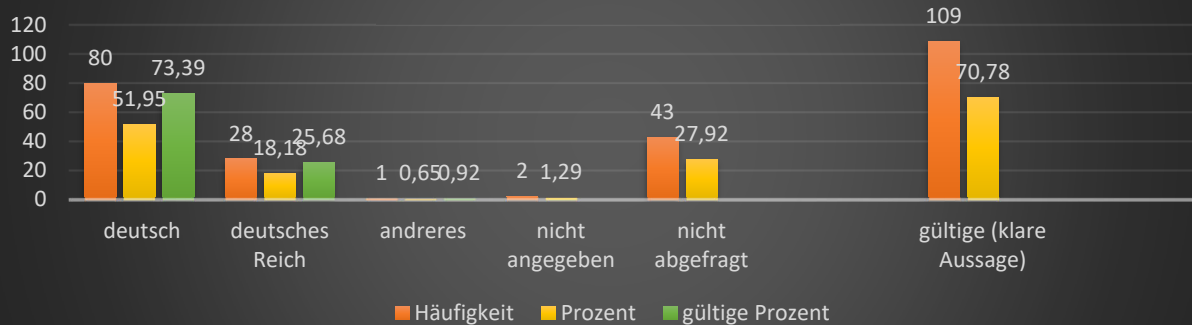
¹⁹ Bei den Zahlen werden die jeweiligen Prozentzahlen und nicht die absoluten Zahlen wiedergegeben.

Staatsangehörigkeit n= 154



■ deutsch ■ deutsches Reich ■ anderes ■ nicht angegeben ■ nicht abgefragt ■

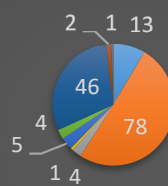
Staatsangehörigkeit



Religionszugehörigkeit und Glauben

Auf die Frage nach der Religionszugehörigkeit (Zugehörigkeit zu einer Kirche) ordneten sich 75 % der evangelischen Kirche zu, 12,5 % verankerten sich in der katholischen Kirche. Weitere Zuordnungen sind gottgläubig, christlich und deutschgläubig.

Religion n=154

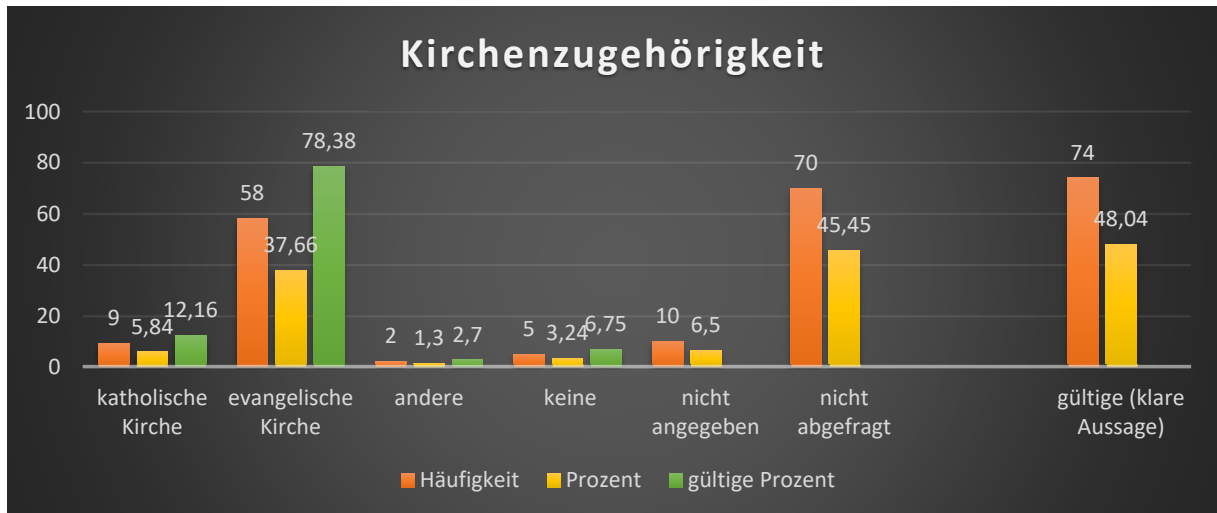


■ katholische Kirche ■ evangelische Kirche ■ Gottgläubig
 ■ andere ■ keine ■ nicht angegeben
 ■ nicht abgefragt ■ christlich ■ deutschgläubig

Welcher Kirche gehören sie an?

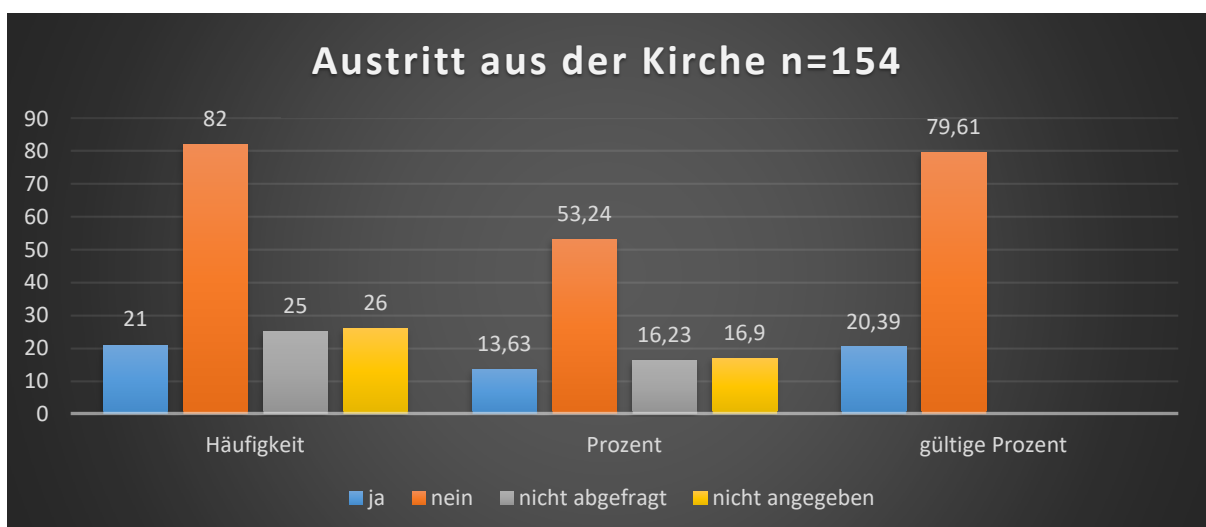
Interessanterweise gibt es hier leicht andere Ergebnisse als bei der Frage nach der Religionszugehörigkeit. 12,16 % ordnen sich der katholischen Kirche zu; 78,38 sehen sich als Mitglied der evangelischen Kirche und 6,75 % geben als Antwort andere.

Gefragt wurde ebenso nach der Religionszugehörigkeit bei der Volkszählung 1939. Die Ergebnisse zeigten, dass sich 12,86 % zur katholischen Kirche bekannt haben. Die Zugehörigkeit zur evangelischen Kirche betrug 78,57 %. Als Gottgläubig bezeichneten sich 7,14 %.



Verbindung zur Kirche

Die Nationalsozialisten legten Wert darauf, dass die betreffenden Volkspflegerinnen die Verbindung zur Kirche lösten. 20,39 % bestätigten, dass sie die Verbindung gelöst hatten und eine Gruppe von 79,81 % sagte aus, dass sie die Verbindung nicht gelöst hätten.

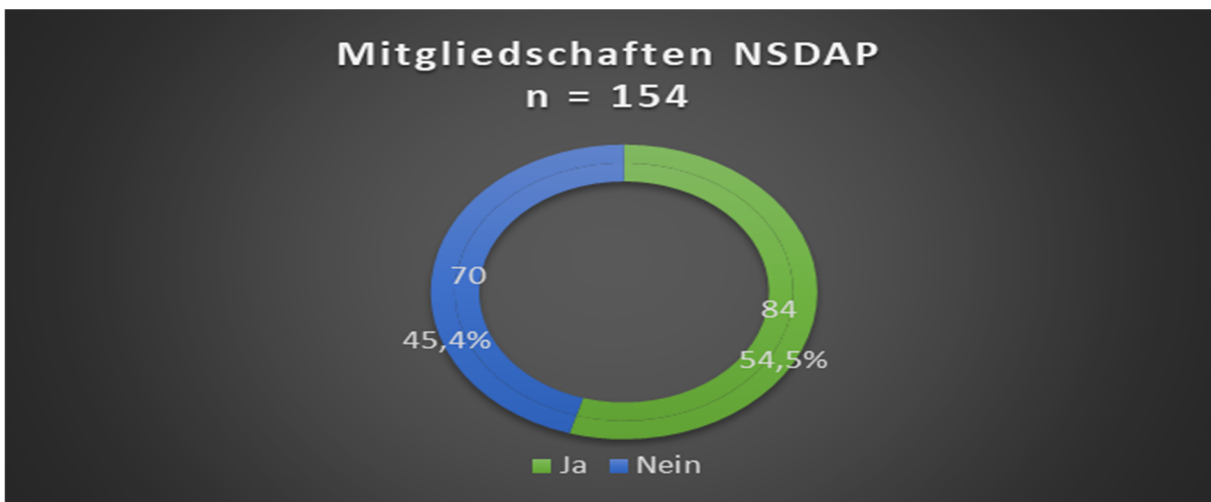


Die Rolle von Männern

Die folgenden Fragen richteten sich nur an Männer. Deshalb wurden die Ergebnisse an dieser Stelle nicht genauer dargestellt. Eine der Gründe war der geringe Anteil von Männern. Von den 154 Teilnehmerinnen betrug die Zahl der männlichen Volkspfleger sechs. Dies waren: Angerer Herrmann, Bannike Erich, Könecke Otto, Pogorzelski Erich, Schönbohm Oskar und Voigt Erich. Gefragt wurde nach der Mitgliedschaft in Burschenschaften, nach Unterrichtstätigkeit, Schulbesuch der Kinder sowie Rückstellung vom Militärdienst oder Mitglied des Generalstabs etc. Weitere Fragen bezogen sich auf die Erlaubnis Orden zu tragen sowie die Mitarbeit in der Militärverwaltung besetzter Gebiete.

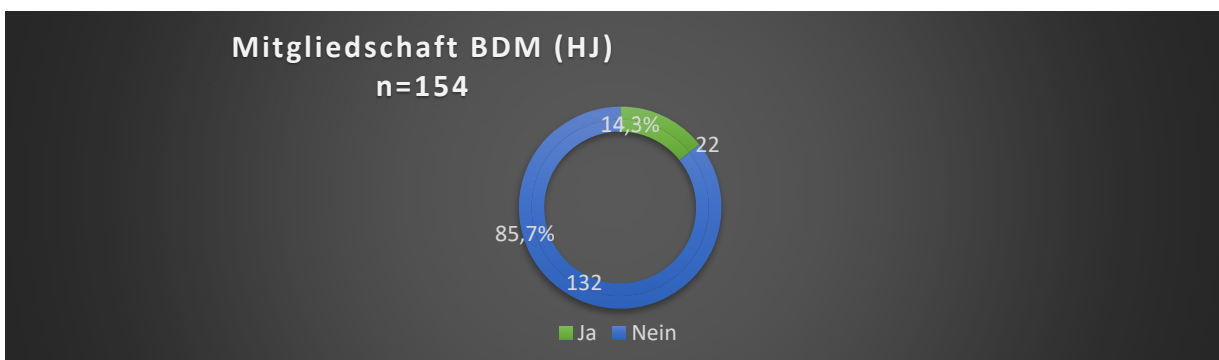
Mitgliedschaften in NSDAP und nationalsozialistischen Organisationen

Sehr interessant war die Frage nach der Mitgliedschaft in der NSDAP: Mitglied in der NSDAP waren 54,5 %; kein Mitglied waren 45,4 %. ²⁰



Mitgliedschaft HJ/BDM

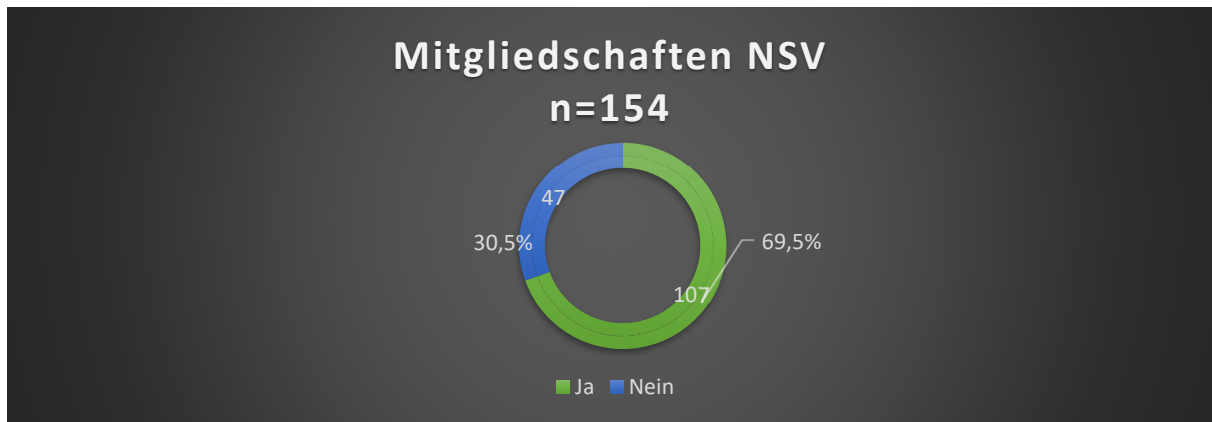
Hier waren 14,3 % Mitglieder.



²⁰ Die Anzahl der NSDAP Mitglieder ergab in der Zusammenstellung bei 67 Personen andere Ergebnisse. Von den 67 aufgeführten Personen waren 48 Volkspflegerinnen Mitglied in der NSDAP. Dies entsprach einen Prozentsatz von 71 %..

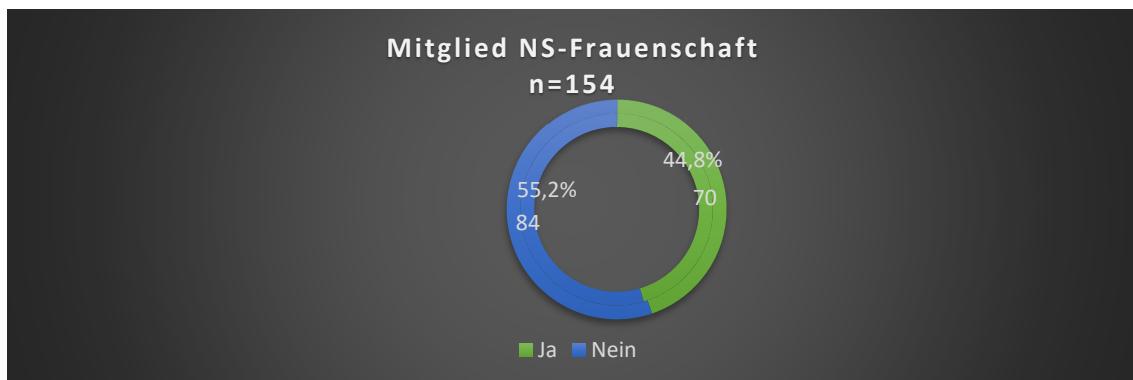
Mitgliedschaft NSV

Der Anteil der Mitglieder in der NSV betrug 69,5 %. 30,5 % gaben an kein Mitglied zu sein.



Mitgliedschaft NS-Frauenschaft

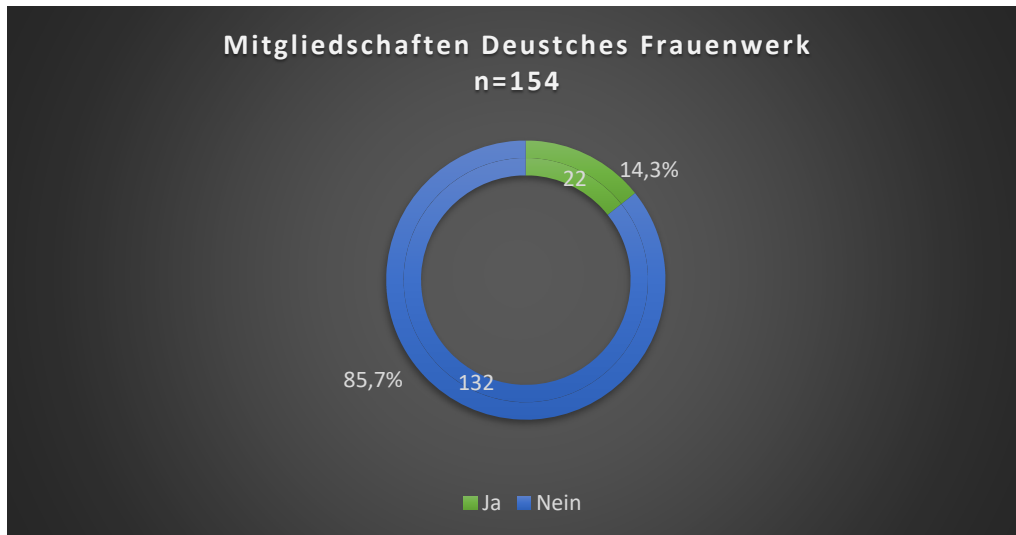
Der Blick auf die Mitgliedschaft der NS-Frauenschaft zeigte, dass 44,8 % Mitglieder waren, 55,2 % jedoch keine Mitglieder.



Mitgliedschaft Deutsches Frauenwerk

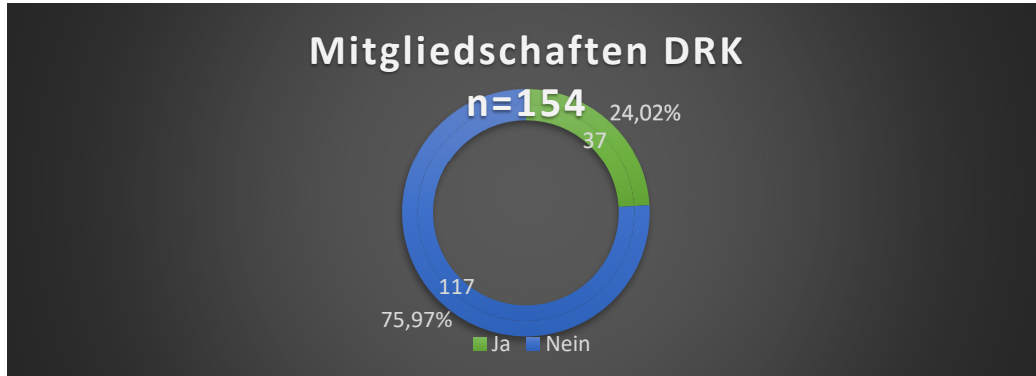
Im Deutschen Frauenwerk waren 14,3 % Mitglieder.

Das Deutsche Frauenwerk (DFW), das als eingetragener Verein formal nicht der NSDAP unterstand, der Partei organisatorisch aber unter der Bezeichnung „betreuter Verband“ angegliedert war, hatte rund 4 Millionen Mitglieder. Das Deutsche Frauenwerk vereinte sämtliche zu Beginn des Dritten Reiches noch bestehenden nationalistisch und konservativ orientierten Frauenvereine der Weimarer Republik unter einem Dach, darunter den Bund Königin Luise, das Evangelische Frauenwerk, die Schwesternschaften des Deutschen Roten Kreuzes (DRK) und den Reichsbund der deutschen Hausfrauen.“ (Stelnbacher 2011: 73)



Mitgliedschaften DRK

Das DRK war durchaus als Organisation bei den Volkspflegerinnen geschätzt. 24,02 % gaben an dort Mitglied zu sein; 75,97 % waren kein Mitglied.



Weitere Einzelmitgliedschaften waren

- ✓ Mitglied KdF – 6 Nennungen,
- ✓ NS-Bund für Leibesübungen 4,
- ✓ Reichsarbeitsdienst 12 ,
- ✓ Reichsluftschutzbund 35,
- ✓ Reichspressekammer 1,
- ✓ Reichskolonialbund 15,
- ✓ Mitglied allgemeine SS 2,
- ✓ Mitglied SA 1 ,
- ✓ Mitglied NSKK – 1,

- ✓ NS-Bund deutscher Schwestern 4,
- ✓ Mitglied NSKOV 2,
- ✓ NS-Lehrerbund 3,
- ✓ NS-Rechtswahrerbund 1 ,
- ✓ Mitglied deutsche Studentenschaft 1,
- ✓ Mitglied deutsche Christenbewegung 1,
- ✓ Mitglied für das Deutschtum im Ausland 15,
- ✓ Mitglied Bund Deutscher Osten 1, Mitglied Opferring der NSDAP 0,
- ✓ Winterhilfe 3.

4.5. Vergleich der Daten zu Mitgliedschaften bei der NSDAP, bei der NSV, und bei der NS-Frauenschaft in den unterschiedlichen Erhebungen (2017/2023/2024):

2017 konnten in einer Vorstudie überwiegend in den einzelnen Standorten (Hannover-Pattensen, Oldenburg, Aurich) des Niedersächsischen Landesarchiv 185 Entnazifizierungsakten (181 Frauen, 4 Männer) inklusive elf Entnazifizierungsakten aus Augsburg-Land mit unterschiedlichem Umfang durchgearbeitet werden.

Die damaligen Recherchen (2017) ergaben, dass 88 Berufsangehörige Mitglied in der NSDAP waren (48 %), weitere 62 (34 %) waren Mitglied in anderen nationalsozialistischen Organisationen (NSV, DAF, DRK, NS-Frauenschaft etc.), Bei 26 Fachkräften (14 %) war der Status der Mitgliedschaften nicht zu klären und nur 9 Fürsorgerinnen / Volkspflegerinnen gaben an in keiner Organisation Mitglied gewesen zu sein d.h. nur 5 % waren ohne organisatorische Verbindung zu nationalsozialistischen Organisationen.

Im Vergleich dazu ergab die quantitative Analyse (2023) eine Mitgliedschaft in der NSDAP von 54,3 % (84 Personen). 45,4 % (70 Personen) waren kein Mitglied in der NSDAP. Die Datenbasis betrug 154 Akten (148 Frauen; 6 Männer), Die Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft lag bei 44,8 %, Nichtmitglieder waren 55,2 %. Im HJ/BDM waren 14,3 % aller Volkspflegerinnen Mitglied. In der NS-Frauenschaft waren es 44,8 % . Im Deutschen Frauenwerk waren 14,3 % Mitglieder und im DRK gaben 24,03 % der Volkspflegerinnen an Mitglied gewesen zu sein.

In der qualitativen Analyse (2023) wurden 67 Fallakten ausgewertet. Hier lag der Anteil der Mitglieder in der NSDAP höher und zwar bei 71 %.

Die Gruppe gliederte sich auf in neun Volkspflegerinnen, die bereits vor 1933 Mitglied wurden, und neunzehn, die die Mitgliedschaft zwischen 1933 und 1945 erwarben. Weitere fünfzehn Volkspflegerinnen wurden Mitglied in der NSDAP auf der Suche nach Arbeit oder um weitere Schwierigkeiten in ihrer Arbeit zu vermeiden. Fünf Volkspflegerinnen waren der festen Meinung zwangsweise – und ohne ihr Wissen – in die NSDAP überführt worden zu sein. Insgesamt waren 48 Volkspflegerinnen Mitglied in der NSDAP. Dreizehn Volkspflegerinnen (20%) waren 2023 Mitglied in nationalsozialistischen Organisationen aber nicht in der NSDAP. 2017 waren es insgesamt 9 Volkspflegerinnen (6%), die weder Mitglied in der NSDAP noch in einem ihrer Gliederungen waren. In der qualitativen Auswertung 2023 fanden sich nur fünf Volkspflegerinnen, die weder in der NSDAP noch in einer ihrer Gliederungen Mitglied war.

Dies entsprach ca. 7,5 % aller in der qualitativen Studie erfassten Volkspflegerinnen. Anhand dieser Zahlen wurde nochmals deutlich, dass es sich dabei um eine kleine, exklusive Gruppe handelte.

Mit dieser Erkenntnis, dass sich die wenigsten Volkspflegerinnen dem Druck oder der Faszination der Mitgliedschaft der Partei und / oder einer ihrer Gliederungen entziehen konnten endet der Blick auf die Entnazifizierung in der britischen Zone.

Abschließend wurde versucht den hohen Anteil von Volkspflegerinnen, die Mitglied in der NSDAP waren zu analysieren und zu ergründen. Selbst wenn berücksichtigt wurde, dass es sich bei den drei vorgestellten Untersuchungen um explorative Studien und um keine repräsentativen Stichproben handelte, war die Anzahl der NSDAP-Mitglied trotzdem erstaunlich hoch. Die Mitgliederzahlen bei Ärzt*innen lagem vergleichsweise bei durchschnittlich 44,8 % (Männer 49,9 %, Frauen 19,7 %) (vgl. Königseder 2009: 158, Rüther Martin, 2001, Ärzteblatt 200, o.S.) und die Zahlen bezogen auf die Allgemeinbevölkerung bewegten sich in der britischen Zone bei ca. 20 % Mitglieder der NSDAP oder anderer nationalsozialistischer Organisationen (vgl. Königseder 158ff). Aussagen hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder gab es natürlich auch bei anderen Berufsgruppen. So bestätigte Saskia Müller im Interview (<https://www.gew-bayern.de/aktuelles/detailseite/lehrkraefte-im-nationalsozialismus>, Download 3.3.2024), dass bei den Lehrkräften niemand Mitglied im Nationalsozialistischen Lehrerbund (NSLB) werden musste, dass aber 1937 nur 3 Prozent der Lehrkräfte nicht Mitglied im NSLB waren. Zur Mitgliederzeitschrift meinte sie: „Das Zentralorgan des NSLB war eine zutiefst rassistische und judenfeindliche Zeitschrift, die sich taktisch den Entwicklungen des NS-Systems und tagesaktuellen Ereignissen anpasste und sie propagandistisch für die Pädagoginnen und Pädagogen aufbereitete. [...] Die wesentliche Funktion der Zeitschrift war die ideologische Schulung der Pädagoginnen und Pädagogen.“

Bevor näher auf das Kapitel „Dokumentenanalyse“ eingegangen wird, sollte nochmals der gesamte Umfang der bearbeiteten Akten im Rahmen der Entnazifizierung (bezogen allein auf die britische Zone) aufgezeigt werden.

Die Entnazifizierung konzentrierte sich zunächst in den Gebieten von Schleswig-Holstein, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen auf die Verwaltungsbehörden; erst danach wurde ebenso die Privatwirtschaft mit einbezogen. Bis Ende 1945 wurden 538.806 Fragebögen ausgewertet. Die Militärverwaltung teilte mit, dass davon 43.288 als entlassungspflichtig waren (compulsory removal), bei weiteren 28.585 Personen galt die Entlassung als optional (discretionary removal). Ebenso wurde 41.286 Personen eine Anstellung in den Behörden der britischen Zone verweigert (vgl. Turner 1989:263, Krüger 1982:24, Königseder 2009:158).

Bis November 1947 wurden in der britischen Zone bei einer Gesamtbevölkerung von 22 Millionen 2.144 Millionen Fragebögen ausgewertet. Ein Fünftel der Befragten war Mitglied der NSDAP oder anderer NS-Organisationen. Entlassungspflichtig, mit besonderer Sorgfalt zu prüfen oder von der Anstellung auszuschließen waren 347.667 Personen. Der Kreis der tatsächlich Entlassenen war aufgrund großzügiger Ausnahmeregelungen erheblich geringer.

In Niedersachsen war die Entnazifizierung bis Frñhsommer 1947 folgendermaßen fortgeschritten: Beim öffentlichen Dienst, Justiz, Kirchen und der Wirtschaft betrug die Entnazifizierungsquote 77 Prozent; bei der Polizei 100, im Bildungswesen 92, bei den Kirchen 95, in der Industrie 37 und im Bergbau 43 Prozent (vgl. Vollnhals 1991: 26).

„Von Februar 1947 bis Februar 1950 wurden in der britischen Besatzungszone erneut nochmals 2.041 454 Deutsche entnazifiziert, 27.177 Personen wurden als Minderbelastete (Gruppe III) eingestuft. 222.028 als Mitläufer Gruppe IV und 1 191930 als Entlastete (Gruppe V). 512 651 Personen galten als unbelastet und vom Gesetz nicht betroffen und gegen 87.668 Personen wurde das Verfahren aus anderen Gründen eingestellt (vgl. Königseder 2009:159).²¹

5. Die Dokumentenanalyse

Bei den Entnazifizierungsakten handelte es sich um historische Dokumente. Die Glaubwürdigkeit der vorliegenden Akten kann als hoch eingeschätzt werden. Beachtet werden muss jedoch, dass die Akten mit dem Ziel der Entlastung seitens der Berufsträgerinnen für die Behörden verfasst worden sind. Dies bedeutete, dass es durchaus möglich war, dass belastende Ereignisse bzw. Mitgliedschaften²² verschwiegen wurden. Dies zeigt auch folgendes Beispiel.

Die deutschen Entnazifizierungs-Ausschüsse waren seitens der britischen Militärverwaltung nicht berechtigt eigene Nachforschungen durchzuführen. Sie waren bei solchen Nachfragen immer auf die Vermittlung der Militärbehörden im „Berlin Document Center“ angewiesen. Trotz dieser erschwerten Bedingungen wurden unter den 2,1 Millionen in der britischen Besatzungszone bis Ende 1947 überprüften Personen insgesamt 2.345 wegen sogenannten „Fragebogenfälschung“ also vorsätzlich unzutreffender Angaben in den Entnazifizierungsverfahren, zur Verantwortung gezogen (vgl. Glienke o.J.: 101).

Hierbei wurden noch nicht die Verschleierungen / Falschaussagen von ehemaligen hochrangigen Nationalsozialisten berücksichtigt. Matthias Willing (2003) beschrieb diese Solidarisierung belasteter Personen untereinander am Beispiel der Verstrickungen deutscher Fürsorgepolitikerinnen und –politiker, die aktiv an der Durchsetzung eines Bewahrungsgesetzes, auch in der NS-Zeit mitgearbeitet hatten. Er stellte fest:

„Es herrschte bei den Akteuren weitgehend Konsens darüber, die „braune“ Vergangenheit auszuklammern und zu verdrängen, um so eine gemeinsame Zusammenarbeit von Opfern und Tätern der NS-Zeit im Nachkriegsdeutschland zu ermöglichen. Darüber hinaus setzten involvierte Kräfte bewusst auf Lügen und Legendenbildung, um die eigenen Aktivitäten zu verschleiern. Wechselseitig bestätigte man sich die Unschuld des anderen, damit die gemeinsamen Klippen der Entnazifizierung sicher umschiffert werden konnten. Als Beispiel von

²¹ Insgesamt wurden in der britischen Zone ca. 4,7 Millionen Fragebogen zur Entnazifizierung an die Bevölkerung zur Bearbeitung ausgegeben (vgl. Königseder 2009:159).

²² In den Entnazifizierungsfragebögen wurden die Mitgliedschaften in nationalsozialistischen Vereinigungen wie der NSF (NS-Frauenschaft), der NSV (Nationalsozialistische Volkspflege) aber auch der NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei) genau abgefragt.

Geschichtsglättung sei nur die dreiste Behauptung Hilde Polligkeit-Eiserhardts vor dem Fürsorgeausschuss des Bundestages 1950 angeführt, die Fachkreise der Fürsorge hätten das Bewahrungsgesetz nach 1933 nicht mehr gefordert, um die „Machenschaften des Naziregimes“ nicht zu unterstützen. So kam es, dass lange Zeit kaum ein Lebenslauf unfrisiert blieb und über die Tätigkeit maßgeblicher Persönlichkeiten der Fürsorge im Zeitraum 1933-1945 wenig bekannt wurde. Ein Zustand, der teilweise bis in die Gegenwart anhält und zu weiteren Forschungen animieren sollte.“ (Willing 2003: 310).

Aber es waren nicht nur die Falschaussagen ehemaliger hochrangiger Nationalsozialisten oder bekannter Fürsorgepolitikerinnen sondern auch „einfache Mitglieder“ die plötzlich realisierten, dass ihr Verhalten während der nationalsozialistischen Herrschaft, ihnen Schwierigkeiten beim Aufbau der Zukunft bereiten würde.

Dazu gehörte beispielsweise auch Erna Donat, geb. am 5. April 1914, die mit voller Leidenschaft als Redakteurin arbeiten wollte. Sie hatte deshalb ihre Parteizugehörigkeit (Mitgliedsnr. 8834189) verschwiegen. Im Schreiben vom 5. Januar 1948 wurde dies dem Kulturausschuss des Landes Niedersachsen mitgeteilt.

„Der Fall wurde bereits von Ihnen verhandelt und am 4. September 1947 in Kategorie V eingestuft. Späterhin haben wir anhand der Parteilisten festgestellt, daß Frau D. seit dem 1.5.41 Parteimitglied war (Mitglieds-Nr. 8834189), selbiges hat sie verschwiegen. Von einer Suspendierung wurde auf Grund der abgegebenen Erklärungen abgesehen. Wir bitten um Ihre nochmalige Überprüfung, ob Frau D. weiterhin als Redakteurin tragbar ist.“ (Brief 5. Jan. 1948)

Die in den Akten enthaltenen persönlichen Erklärungen der Volkspflegerinnen einschließlich der politischen Lebensläufe ergänzten die Angaben des Fragebogens. Dies ermöglichte einen umfassenderen Blick auf Motive und Entlastungsstrategien der Berufsträgerinnen. Aber auch bei diesen Papieren ist zu berücksichtigen, dass das Ziel im Entnazifizierungsverfahren entlastet zu werden eine Rolle spielte.

„Den Entnazifizierungsfragebögen kommt angesichts der Tatsache, dass sie eine wesentliche Grundlage für die Entscheidung über das Gesamtverfahren bildeten, ein retrospektiver Legitimationscharakter zu: Auch wenn die Betreffenden nicht notwendigerweise und unter Umständen sogar vorsätzlich das eigene Verhalten rechtfertigten, so muss von der Möglichkeit ausgegangen werden, dass sie dies u.U. zumindest unbewusst taten. Hier ist die Rekonstruktion der subjektiven Absicht des Verfassers und die Prüfung der Angaben auf ihre historische Substanz ein notwendiger Schritt zur Objektivierung der Quelle.“ (Glienke o.J: 32)

Die Dokumentenanalyse wurde als Auswertungsmethode gewählt, da im Forschungsprojekt nur die vorhandenen Entnazifizierungsakten und ihre Begleitdokumente zur Verfügung standen, um daraus die Einstellungen der Volkspflegerinnen ableiten zu können. Die Auswertungsmöglichkeiten in der Dokumentenanalyse sind vielfältig (Hoffmann 2018: 9) Grundsätzlich kann in der qualitativen Forschung zur Analyse der Dokumente jeglicher methodische Zugang genutzt werden. Diese Analyse muss aber mit einer Rekonstruktion des Entstehungs- und Nutzungskontextes des Dokumentes verbunden werden.

Dokumente in der Geschichte der qualitativen Forschung

Die qualitative Sozialforschung entwickelte sich im Kontext der Erforschung oraler, d.h. nicht text-vermittelter Kulturen (in der Ethnologie) bzw. anlässlich der Beschäftigung mit Phänomenen außerhalb oder doch am Rande der Organisationsgesellschaft (in der sog. Chicago-Schule).

„Es scheint mir aber dem Grundverständnis qualitativer Forschung weit mehr zu entsprechen, Dokumente als eigenständige methodische und situativ eingebettete Leistungen ihrer Verfasser (bei der Rezeption, auch ihrer Leser) anzuerkennen und als solche zum Gegenstand der Untersuchung zu machen.“ (Wolff 2015:504).

Entwicklung der Dokumentenanalyse

Der Blick auf die Thematik der Dokumentenanalyse zeigte, dass die Veröffentlichungen in diesem Bereich überschaubar geblieben sind (Stephan Wolff 2015: 502-513; S.-P. Ballstaedt 1987; Salheiser Axel 2019: 1119-1134; Kondratjuk Maria 2020: 34-43; Hoffmann Nicole 2018; Stefanie Bischoff-Pabst, Sabine Bollig, Peter Cloos, Iris Nentwig-Gesemann, Marc Schulz 2020/3; Felissa Mühlich 2008). Manche dieser Texte wurden schon vor längerer Zeit verfasst. Gleichzeitig war in letzter Zeit ein verstärktes Interesse an dieser Form der Auswertung zu beobachten. So beschreiben Marc Schulz, Stefanie Bischoff-Pabst & Peter Cloos in ihrem Editorial die „Dokumentenanalyse aus historischer, diskursanalytischer, dokumentarischer und ethnografischer Perspektive“ genauer und betonten dabei die Möglichkeiten der Dokumentenanalyse (vgl. Fallarchiv Kindheitspädagogische Forschung, Jg. 2020/3). Deutlich wurde, dass sich das Verständnis zu Dokumenten in den letzten Jahren schrittweise gewandelt und erweitert hatte, denn inzwischen gehörten Dokumente wie Musik, andere Audioquellen, Kinderbilder, Filme, Bilder, Zeichnungen, Mode, Kleidung, Speisen und andere Gebrauchsgegenstände des sozialen Alltags ebenso dazu (vgl. Schulz, Bischoff-Pabst, Cloos 2020/3: 4).

Die Dokumentenanalyse und ihre Anwendung auf den Forschungsprozess

„Unter Dokumenten sollen [...] natürliche Daten verstanden werden, die in schriftlicher Form als Texte vorliegen. Dokumente sind insofern natürliche Daten, als dass sie nicht zu Forschungszwecken und ohne die Beteiligung oder Intervention der Forschenden entstanden sind.“ (Salheiser 2019: 1119)

Die außerwissenschaftliche Herkunft der Daten erfordert von der Sozialwissenschaftlerin, dass sie die Validität ihrer Datenbasis kontrolliert und die Rekonstruktion des Entstehungs- und Nutzungskontextes des Dokuments berücksichtigt (vgl. Salheiser 2019: 1122). Eine Dokumentenanalyse muss also immer mit einer Rekonstruktion des Entstehungs- und Nutzungskontextes des Dokumentes einhergehen. Es muss als Wissen faktisch immer präsent sein, dass diese Dokumente im Kontext der Entnazifizierung entstanden sind. Dies bedeutete beispielsweise, dass im Rahmen des Forschungsprojektes immer einbezogen werden musste, welche anderen Dokumente zum Prozess der Entnazifizierung vorhanden waren und welche

Aussagen dort getroffen wurden. Ebenso wichtig kann die Frage sein, wann der Antrag auf Entnazifizierung gestellt wurde? Wichtig ist auch, zu betrachten, welche Fragebögen gültig waren, wie die allgemeine Sicht auf den Prozess Entnazifizierung zu dieser Zeit war und ob Unterschiede in der Bewertung von Mitgliedschaften bei den unterschiedlichen Ausschüssen deutlich wurden. Eine andere Frage könnte sein, ob „unkorrektes Verhalten“ bei Ausschussmitgliedern zu beobachten war? Dazu ein Kommentar zu Erfahrungen aus der amerikanischen Zone: „Fälle von Amtsmissbrauch und Korruption kamen in den Spruchkammern des Öfteren vor. Verzögerungen ergaben sich nicht nur aus der Suche nach Personal, sondern auch daraus, dass die Militärregierung der Aufgabe, dieses vorher zu überprüfen, vorerst vielfach nicht gewachsen war. Zur Unterstützung der Spruchkammern wurden auch eigene Ermittler bestellt, die Material über die Betroffenen sammelten.“ (Hoser Paul: Der Apparat zur Durchführung des Befreiungsgesetzes, In: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Entnazifizierung>, Download 31.10.2023).

Welche Dokumente waren in den Akten enthalten?

Jede Entnazifizierungsakte enthielt unterschiedliche Arten von Dokumenten. Vom Gesetzgeber vorgeschrieben waren zwei Exemplare des Fragebogens des öffentlichen Klägers beim Entnazifizierungs-Hauptausschuss der jeweiligen Stadt / oder des Landkreises, die von den Antragstellerinnen unterschrieben und deren Unterschrift beglaubigt werden musste. Die Anzahl der Fragen des Fragebogens war abhängig vom Datum der Veröffentlichung durch die zuständige Behörde. Im Fragebogen von 1947 waren beispielsweise 132 Fragen aufgelistet, die persönliche Angaben ebenso erfassen wie Ausbildung, Beschäftigungsverhältnisse, beruflicher Werdegang, Mitgliedschaften in nationalsozialistischen Organisationen, Veröffentlichungen, Einkommen, Auslandsreisen und beispielsweise welche Partei vor 1933 gewählt worden war. Weitere Dokumente in den Akten konnten sein:

- Eigene Erläuterungen der befragten Person; der Umfang variierte von Wohlfahrtspflegerin zu Wohlfahrtspflegerin
- Leumundszeugnisse, die Aussagen zur politischen Haltung, zur Haltung in der Arbeit, Umgang mit Klienten, Mitgliedschaften etc. enthielten.
- Das Ergebnis des Entnazifizierungsausschusses mit der jeweiligen Einordnung der Antragstellerinnen in die verschiedenen Kategorien (Kategorie III bis V)²³ einschließlich Konsequenzen, die von der Empfehlung zur Entlassung bis zur Vermögenssperre reichten
- Widersprüche gegen die Entscheidungen der Entnazifizierungs-Ausschüsse
- Anträge an die Ausschüsse / Anfragen nach Beendigung des Entnazifizierungsverfahren etc.

²³ Die Fälle der Belasteten der Gruppen I und II wurden mündlich und öffentlich, die der anderen schriftlich verhandelt (vgl. online-lexikon Entnazifizierung Paul Hoser, 29.10.2023)

- Anträge auf Stundung des zu zahlenden Betrages nach dem Erhalt des Entnazifizierungsbescheides oder insgesamt der Erlass der Gebühren
- Postzustellungsurkunden etc.

Die Beschreibung des Forschungsprozesses

Nach Abschluss der unter Punkt 4.4. dargestellten quantitativen Analyse der Daten, folgte die qualitative Auswertung der Daten mit MAXQDA.

Die qualitativen Anteile der Akten (handschriftliche Stellungnahmen, Leumundszeugnisse, Notizen des Ausschusses u.ä.), teilweise in Kurrent verfasst wurden abgetippt und das Material mit Blick auf die Forschungsfragen reduziert. Aus dem so entstandenen Material wurde das Kategoriensystem zur Auswertung entwickelt. Die Akten mussten Aussagen enthalten, die über das bereits durch die quantitative Analyse bekannte Wissen hinausgingen.

Forschungsfragen für die qualitative Auswertung waren:

1. Wie viele Leumundszeugen gab es und welche Argumente werden von diesen genannt?
2. Welche Begründungen nannten die betreffenden Volkspflegerinnen für den Parteieintritt?
3. Welche Begründungen nannten sie für den Beitritt zu anderen NS-Organisationen?
4. Wann wurde die Entnazifizierung beantragt und wie lange hat das Verfahren bis zu seinem Abschluss gedauert?
5. Wie war die gesetzliche Lage bei der Antragsstellung?
6. Sind die betreffenden Volkspflegerinnen aufgrund von Amnestien nicht überprüft worden? Oder wurden sie vom als vom Gesetz nicht betroffen eingestuft?

Weitere Fragen, die sich im Laufe der Auswertung ergeben haben waren

- Welcher Druck zum Beitritt in die Partei wurde von Ihnen geschildert?
- Welche Netzwerke hatten sie zu ihrer Entlastung aktiviert?
- Wie viele Personen wurden aufgrund von Amnestien nicht überprüft?
- Welche Strategien der Selbstentlastung wurden angewandt?

Insgesamt wurden siebenundsechzig Akten qualitativ erfasst und ausgewertet. Die gesamten Daten (qualitativ und quantitativ) wurden im abschließenden Bericht zusammengeführt. Die Codes wurden aus dem Material heraus entwickelt. Zum Ablauf gehörte die Erarbeitung eines Kodierleitfadens, der hier auszugsweise dargestellt wird.

Zeichenerklärung: LM = Leumundszeuge / Leumundszeugin
WP = Wohlfahrtspflegerin / Wohlfahrtspfleger

Codesystem Kategorie	Unterkategorie	Unter- unterkategor ie	Definition	Ankerbeispiel	Kodier- regel
LM / mehr Wohlwollen	Ich würde mehr Wohlwollen von seitens des Entnazifizierungsauss		Textstelle, an dem die Wohlfahrtspflegerin deutlich macht, dass sie eigentlich eine bessere	Akte Henny Hinneresen, Aktenummer „Da ich unter der Gewaltherrschaft des Nazi-	

	chuss brauchen d.h. eine bessere Behandlung durch den Entnazifizierungsausschuss hätte ich verdient		Behandlung durch den Entnazifizierungsausschuss verdient hätte	Regimes in rassistischer u. religiöser Hinsicht gelitten habe, glaube ich wohl nach christlich-demokratischer Auffassung ein Recht darauf zu haben, dass durch Sofortmaßnahmen ein Unrecht wiedergutmacht wird, indem ich sofort meine Arbeit als Gesundheitspflegerin in Hann. Minden wieder aufnehmen kann, wenn nicht überhaupt eine bevorzugte Berücksichtigung in Frage kommt. ... „Wo soll denn das hin, wenn nicht solche Ungerechtigkeiten beseitigt werden.“	
Entnazifizierungsausschuss	Ablehnung einer Wiedereinstellung Schreiben Arbeitgeber / Personalrat		Textstelle, an dem deutlich wird, dass der ehemalige Arbeitgeber / und oder Personalrat eine Wiedereinstellung ablehnt.	Akte Gerda Oppermann, Aktenzeichen „Frau Gerda Oppermann, geb. Britt, Volkspflegerin, Northeim, Bürgermeister Peterstr. 28, erscheint uns auf Grund ihres frühen Eintritts in die Partei als politisch nicht tragbar, umso mehr als uns nicht bekannt ist, daß sie in den vergangenen 12 Jahren ihre Ansicht in irgendeiner Form revidiert hat.“ (IHK Kreisstelle Northeim)	
	Schreiben Arbeitgeber an den Entnazifizierungsausschuss um eine Weiterbeschäftigung bis zur endgültigen Klärung zu ermöglichen		Textstelle, bei denen der derzeitige Arbeitgeber einen Antrag an den Entnazifizierungsausschuss auf Genehmigung der Weiterbeschäftigung bis zur endgültigen Klärung stellt.	Akte Gerda Leding, Aktenzeichen „Als Krankenhaus Dezernent möchte ich den Berufungsausschuss dringend bitten, den Antrag von Frl. Leding zuzustimmen, dass sie bis zum Abschluss des Verfahrens weiterbeschäftigt im Amt bleiben darf.“ (Brief Krankenhausverwaltung)	
	Bitte um Überprüfung der Ergebnisse		Textstellen, an denen entweder die Wohlfahrtspflegerin oder ein Leumundszeuge den Ausschuss um Überprüfung der Ergebnisse bittet	Akte Harms Brunhilde: „Hiermit lege ich gegen den o.a. Bescheid, der mir am 31.1.48 zugestellt wurde, Berufung ein. Aktenzeichen: NLA Aurich, Rep. 250 Nr. 32955	

6. Allgemeine Einführung in die Fallgeschichten

Im folgenden Kapitel stehen die einzelnen Fallgeschichten im Mittelpunkt. In diesem Kapitel wurden sowohl die Aussagen der einzelnen Volkspflegerinnen als auch die der jeweiligen Leumundszeugen wörtlich aus den Akten entnommen. Dadurch war es möglich die Perspektiven der einzelnen Volkspflegerin oder der jeweiligen Leumundszeugen genauer darzustellen. Gleichzeitig erschwerte dies jedoch auch die kritische Distanz bei der Einordnung der schriftlichen Aussagen. Die unterschiedliche Länge der einzelnen Falldarstellungen sind

ein Ergebnis der Auseinandersetzung mit den vorliegenden Akten und der Versuch der Komplexität der jeweiligen Fälle gerecht zu werden.

Die in dieser Untersuchung erfassten Volkspflegerinnen wurden von den Alliierten alle in die Gruppen III bis V eingeordnet.²⁴

Bei den vorliegenden Akten konnte nur die Perspektive der Angeklagten d.h. der potentiellen Täterinnen erfasst werden. Aussagen über die Perspektiven der Opfer waren in den Entnazifizierungsakten nicht enthalten. Es blieb die Frage, wie die im Eingangskapitel angesprochenen Verstrickungen der Berufsträgerinnen überhaupt ausgesehen haben könnten? Ein Teil der Verstrickungen lag sicher darin, dass die „damalige Soziale Arbeit in einem für uns heute erschreckenden Maße an der Umsetzung nationalsozialistischer Ideologie beteiligt war.“ (Amthor 2017:18f) Leider musste festgestellt werden, dass Soziale Arbeit sich als Berufsstand in den Jahren zwischen 1933 bis 1945 fast vollständig der menschenverachtenden Ideologie der damaligen Machthaber angepasst hatte (vgl. Stahmer 2017: 9).

Mögliche weitere Verstrickungen konnten durch den Beitritt in die NSDAP oder die Verweigerung von Hilfen für alte und kranke Menschen erfolgen. Waren es möglicherweise die Durchführung von Kürzungen von Unterstützungsleistungen für nicht erbgesunde Familien? Oder war es die Anordnung einer Heimunterbringung, die für manche Jugendliche tödlich endete? War es das Schweigen bei der Entlassung von jüdischen Kolleginnen oder das Dulden bei der Verbannung der jüdischen Schülerinnen aus den Sozialen Frauenschulen? Zu all diesen Fragen gab es in den vorliegenden Akten keine Antworten.

Eine weitere Frage betraf die Frage des Widerstandes. Wurde überhaupt Widerstand von seitens der Volkspflegerinnen geleistet?²⁵ In den vorliegenden Akten wurde dies nur am Rande thematisiert. Wie könnte Widerstand in diesem Zusammenhang überhaupt ausgesehen haben? Könnte Widerstand in kleinen Gesten der Unterlassung von Handlungen oder in kleinen Gesten der Unterstützung oder auch durch das Formulieren von Kritik (offen oder subtiler z.B. durch Witze²⁶ etc.) an den Machthabern stattgefunden haben? Die Frage nach dem Widerstand in der Sozialen Arbeit wurde sehr spät gestellt und es ist, nach Amthor kritisch zu fragen, welche Mechanismen es bislang verhinderten oder erschwerten, dass dies in der Sozialen Arbeit nicht thematisiert wurde (vgl. Amthor 2018: 171).

„Allgemein wird Widerstand als ein politisches Verhalten definiert, das sich gegen eine als bedrohlich und nicht legitim empfundene Herrschaft richtet. Es gibt Widerstand gegen Personen, gegen die Form der Herrschaft bzw. gegen einzelne politische Maßnahmen“ (vgl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18481/widerstand/Download> 27.2.2024). In einem anderen Kontext (alltägliche Widerstandspraktiken) wird Widerstand folgendermaßen beschrieben: „Widerstand ist ein relationaler Begriff, der sich zu einer als illegitim beschreibbaren Herrschaft konkretisiert und sich zu Anpassung und Disziplinierung

²⁴ Dies waren: „Belastete“, III. „Minderbelastete“, IV. „Mitläufer“, V. „Entlastete“. (Stelbrink 2003: 102f)

²⁵ Die Thematik „Soziale Arbeit im Widerstand, Fragen, Erkenntnisse und Reflexionen zum Nationalsozialismus wurde erst 2017 durch eine Veröffentlichung von Ralph-Christian Amthor aufgegriffen.

²⁶ Oskar Schönbohm nimmt u.a. Bezug auf eine Äußerung von Göring, dass er Meier heißen will, wenn feindliche Flugzeuge den deutschen Luftraum erreichen. Dies gibt es auch als Mannheimer Abendgebet bzw. Kindergebet Es beginnt: Müde bin ich geh zur Ruh, Bomben fallen immerzu [...] „Lieber Gott, mach doch, dass der Meier wieder Göring heißt.“ (Mündliche Überlieferung Else Paulini).

verhält (Daase 2014; Reheis et al. 2016b). Widerstand konfiguriert sich als Kritik an bestehenden pluralen Macht- und Herrschaftsverhältnissen.“ (Fixemer, Nestler: 2022: 173). „So gesehen, bedeutet Widerstand, sich gegenüber einer herrschenden Macht Bereiche von Autonomie und Selbstbestimmung zu bewahren, und seien sie noch so klein. (Piepenbrink 2014: 2 zitiert nach Fixemer/Nester 2022: 173). Demnach bewegen sich Praktiken des Widerstands sowohl in strukturellen als auch in alltäglichen Situationen (Scott 1990)“ (ebenda 2022: 173)

Wenn beispielsweise Else Wittenberg in ihrem Fragebogen angab: „:“ Ich bin 3 mal im Büro der MIAG vom Werkschutzleiter öffentlich verwarnt worden, weil ich den Ausländern und russischen Kriegsgefangenen Brot zusteckte. Ich stand immer mit einem Fuß im KZ-Lager wegen meiner Parteinahme für menschliche Behandlung der Ausländer und Kriegsgefangenen.“ Dann war dies eine Ausnahme (Akte Wittenberg J. Anmerkung). Als ein weiteres Beispiel für kleine Gesten der Unterstützung fand sich folgende Notiz in der Akte von Doris Rusch: „Zu ihren Aufgaben (von Frau Rusch) gehörte u.a. die Betreuung russischer Mädchen. Aus eigener Kenntnis kann ich bestätigen, dass sie sich dieser Aufgabe mit großer Hingabe gewidmet hat, und sie stets bestrebt war, deren Schicksal so viel wie möglich zu erleichtern.“ (Elisabeth Könnecke 11.2.49) Sie unterstützte diese teilweise auch mit ihrem eigenen Geld. Außerdem gab ihr Vorgesetzter an, dass sie „die behördliche Anordnung, den Erbkranken keinerlei zusätzliche Hilfe mehr zu gewähren, eigenmächtig dadurch sabotiert hat, dass sie den in den Karteikarten vorschriftsmäßig vorzunehmenden Vermerk nicht in einem einzigen Falle durchgeführt hat.“ (Akte Rusch, Aussage Dederling)

Einen weiteren Fall von Widerstand – in diesem Fall – war es die Auflehnung gegen die Durchsetzung von Zielen innerhalb der Reichsjugendführung (RJF), die von den BDM-Führerinnen verweigert wurde. Ingrid Knoke schrieb: „Im November 1933 wurde ich Gauführerin in Niederschlesien. Als solche gewann ich Einblick in Wege und Ziele der Reichsjugendführung (RJF), Es wurde von uns gefordert, die für die Jugend urnotwendige Autoritätsbegriffe herabzusetzen und zu untergraben, insbesondere bezogen auf Schule und Kirche.“ (Eidesstattliche Erklärung von Ingrid Knoke)

Gegen diesen Kurs der RJF lehnte sie sich 1934 mit anderen BDM-Führerinnen auf und sie alle legten ihr Amt nieder. Der Aufstand gegen die Führung wurde niedergeschlagen und sie wurden auf eine schwarze Liste gesetzt.

Ein weiterer Hinweis auf widerständiges Verhalten fand sich in der Akte von Dora Mathis. Bei ihr berichtete Erika Peitmann als Leumundszeugin, dass Dora Mathis ab 1938 ständige Auseinandersetzungen mit der Gau- und Kreisamtsleitung hatte, da ihr vorgeworfen wurde, sie würde nicht im nationalsozialistischen Sinne arbeiten, da sie auch erbbiologisch nicht wertvollen Familien im Auftrag des Landkreises unterstütze und betreue (vgl. Erika Peitmann, Hannover, den 5.9.1948).²⁷ Aufgrund eines „weiteren“ Verständnis von „widerständigen Verhaltens“ wurden in den jeweiligen Akten Handlungen aber auch Einschätzungen und Äußerungen der Volkspflegerinnen gefunden, die unter der Rubrik widerständiges Verhalten

²⁷Es ist schwierig zu entscheiden, wie der angesprochene Konflikt einzuordnen ist. Für eine strukturelle Verankerung des Konfliktes würde sprechen, dass Schwester Dora Mathis im Auftrag des Landkreises handelte und damit zwar gegen die Prinzipien der NSV verstoße, aber ihren Auftrag vom Landkreis erhalten hatte. Andererseits ergab sich aufgrund der Schilderungen der Leumundszeugin der Eindruck, dass Schwester Doris Mathis Konflikten „nicht aus dem Weg gegangen sei“.

zusammengefasst werden konnten. Es sind letztendlich nur wenige Situationen, die von den betroffenen Volkspflegerinnen angeführt werden. Neben den Beispielen von Doris Rusch und Dora Mathis folgen Beispiele von Oskar Schönbohm, Erich Bannicke, Luise Bening, Hildegard Pult und Elisabeth Riede.

Oskar Schönbohm hatte (lt. dem Zeugen Otto Bergmann, Gartenweg) aus Protest gegen den Krieg dem Kreisleiter in der Nacht vom 3. /4. 9. 1939 einen Ziegelstein durchs Fenster geworfen. Außerdem wurde bestätigt, dass er Flugblätter nazifeindlichen Inhalts verteilt und junge Leute vom Beitritt in die Partei abgehalten hatte. Klaus R. bestätigte, dass ihn neben der Erziehung im Elternhaus der Einfluss älterer Kollegen – wie beispielsweise Oskar Schönbohm – abgehalten habe der Partei beizutreten. Und dass Oskar Schönbohm allen Bestrebungen der Partei direkt ablehnend gegenüberstand.

Erich Bannicke wusste, dass er bei seinem Ortsgruppenleiter in keinem guten Ansehen stand, da er sich 1944 nicht freiwillig zum Volkssturm gemeldet hatte.

Vorher hatte er den Fall erlebt, dass eine Sozialarbeiterin von einem betrügerischen Denunzianten als besonders judenfreundlich bezeichnet wurde und sie entlassen werden sollte. Er erhielt den Auftrag dies zu prüfen und er entschied sich für einen wahrheitsgemäßen Bericht. „In einem 20 Schreibmaschinenseiten umfassenden Bericht, bewies ich, dass die Anzeige fälschlich, nur aus rachsüchtigen, eigennützigen Interessen erstattet worden war. Dieser wahrheitsgemäße Bericht kostete mir fast meine Stellung. Der Dezernent drohte mir sogar an, dass mir mein Bericht den Kopf kosten können, wegen meiner Stellungnahme gegen die Ansichten des Hauptsturmführers.“ (Anlage zur Bemerkung des Fragebogens Nr. 33)

Luise Bening hatte lange versucht den Einfluss der DAF aus dem Betrieb, in dem sie arbeitete, herauszuhalten. Die Verantwortlichen hatten deshalb ein Verfahren wegen angeblicher politischer Unzuverlässigkeit gegen sie eröffnet.

Die kritische Haltung von Hildegard Pult gegenüber der Partei wurde in ihrer Fallgeschichte deutlicher beschrieben. Eine Antwort der Partei war die Verschiebung zum „Schippdienst“ Elisabeth Riede berichtete, dass sie aufgrund ihres Protestes gegen die Nationalsozialisten von der Stadt Kassel 1933 gekündigt wurde. Sie beschrieb weiter, dass ihr und anderen in ihrer neuen Arbeitsstelle vom Bürgermeister gedroht wurde, da sie nicht regelmäßig an politischen Veranstaltungen teilgenommen hätten. Sie versäumte gezielt den Termin der Vereidigung auf Hitler. Sie betonte: „Ich habe die Kinderbeihilfen vom Finanzamt für die Familien bedenkenlos befürwortet, deren Ernährer im KZ inhaftiert waren soweit es sich um anständige und ordentliche Menschen handelte.“ [...] Nur aus politischen Gründen lehnte ich die Herausnahme der Kinder strikt ab.“ (Brief vom 27. Febr. 48). Die Erfahrungen von Hildegard Pult, Luise Bening sowie Elisabeth Riede wurden nochmals genauer in den Fallgeschichten aufgelistet.

Bei den Fallgeschichten wurden die Strategien der Entlastung der jeweiligen Volkspflegerinnen sowie die vorgebrachten Argumente von Ihnen und von den Leumundszeuginnen in den Vordergrund gerückt. Die Volkspflegerinnen, deren Entnazifizierungsakten qualitativ ausgewertet wurden, wurden in fünf Gruppen eingeteilt, die in der weiteren Erarbeitung genauer dargestellt werden.

6.1. Die Gruppe der Volkspflegerinnen ohne Mitgliedschaften in nationalsozialistischen Organisationen

Die Aussagen über diejenigen Volkspflegerinnen, die weder Mitglied in der NSDAP noch in anderen nationalsozialistischen Organisationen wie NSV, NS-Frauenschaft etc. unterschieden sich stark voneinander. Es war geplant die Fallgeschichten in einer einheitlichen Struktur vorzustellen: Name, Aktenzeichen, Geburtsjahr, Datum des Antrages der Entnazifizierung, Mitgliedschaften etc. Von dieser Struktur ist in manchen Fallgeschichten abgewichen worden. Sei es, dass die gewünschten Informationen nicht zur Verfügung standen oder dass es nach dem Studium der jeweiligen Akten sinnvoller erschien von dieser einheitlichen Struktur abzuweichen

1. Magdalena Eppelt: Aktenzeichen der Behörde ist: H-VE/PE/4246NLA StA, NLA Hannover Nds 171 Hildesheim, Nr. 078132.

Magdalena Eppelt, geboren 1901 stellte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 30.3.49.²⁸ Am 22. April sandte sie zur Ergänzung drei Leumundszeugnisse an den Entnazifizierungsausschuss in Peine.

Leumundszeuginnen waren Eva Klinke Studienrätin aus Kassel, Käthe Weniger, Fürsorgerin im Ruhestand (Bad Harzburg) und Heinrich Hübscher, Lehrer (Frankenstein). Eva Klinke bestätigte ihr in ihrer Eidesstattlichen Erklärung: „Frau Magda Eppelt kenne ich seit dem Januar 1934. Sie war in Frankenstein in Schlesien beheimatet und lebte dort vor und nach ihrer Berliner Fürsorgetätigkeit. Aus ihrer tiefreligiösen Einstellung heraus bekämpfte sie ohne Scheu die christentumsfeindlichen Ideen des Nationalsozialismus und machte auch sonst aus ihrer Abneigung gegen das Regime keinen Hehl. Ich weiß, dass Fräulein Eppelt nie Mitglied der NSDAP war. Und deren Versammlungen und Veranstaltungen nicht besuchte.“ (Eva Klinke Kassel, den 30.3.1949)

Käthe Weniger, Fürsorgerin im Ruhestand bestätigte ihr: „Fräulein Magdalena Eppelt ist mir aus meiner früheren Tätigkeit als Fürsorgerin am Verwaltungsbezirk Berlin-Schöneberg gut bekannt. Aus wiederholten Gesprächen weiß ich, dass Fräulein Eppelt stets eine Gegnerin des Nationalsozialismus und des Hitlerregimes war. Sie gehörte niemals der Partei oder der Frauenschaft an und hat auch nicht den Antrag gestellt darin aufgenommen zu werden. Sie hat auch in keiner der Gliederungen der Partei ein Amt bekleidet. Sie hat sich insbesondere wiederholt gegen den Gesinnungsterror des Nationalsozialismus, gegen die Unterdrückung der Gerechtigkeit und der Menschenwürde ausgesprochen.“ (Käthe Weniger, Eidesstattliche Erklärung Bad Harzburg 30.8.48)

Der nächste Leumundszeuge ist Heinrich Hübscher, früher wohnhaft in Frankenstein / Schlesien. „Frl. Magdalena Eppelt, geb. 7.5.1901 aus Frankenstein in Schlesien ist mir seit dem Jahre 1916 bekannt. Sie hat der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen nicht angehört und ist nach ihrer persönlichen Einstellung stets gegen den Nationalsozialismus gewesen. Dies versichere ich eidesstattlich.“ (Heinrich Hübscher 25. März 1949).

Magdalena Eppelt wurde auf Grundlage ihres Fragebogens und der Aussagen der Leumundszeugen vom Entnazifizierungsausschuss entlastet. Eine Rolle spielt dabei sicher

²⁸ Lt. ihrer Akte war sie in keiner Organisation Mitglied; deshalb musste ihre Fallgeschichte anders aufgebaut werden.

auch, dass Magdalena Eppelt zur großen Gruppe der Flüchtlinge gehörte, zu denen keinerlei lokalen Informationen vorhanden waren.

Neben den Aussagen der Leumundszeugen ist von Magdalena Eppelt bekannt, dass sie in Berlin-Schöneberg beim Wohlfahrts- und Jugendamt beim Bezirksamt von 1938-1944 gearbeitet hatte und anschließend wegen Krankheit beurlaubt war. In der Akte wurde kein Druck seitens der Vorgesetzten erwähnt, in der von ihr gefordert wurde, Mitglied in der NSDAP zu werden.

Die Leumundszeugen benannten nur den Punkt „Einschätzung der politischen Haltung, Verhältnis der Leumundszeuginnen zur Volkspflegerin, gegen die Partei und die Partei als Mitglied nicht aktiv unterstützt“.

Diese Argumentation wurde unterstrichen durch die Tatsache, dass sie nach ihrer Tätigkeit in Berlin-Schöneberg bei Wohlfahrts- und Jugendamt und Beurlaubung wegen Krankheit als Seelsorgehelferin (1945-46) tätig war. Ob dies ehrenamtlich oder hauptamtlich erfolgte, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Der Entnazifizierungsausschuss stellte am 26.7.49 fest, dass sie vom Entnazifizierungsrecht nicht betroffen und nicht zu überprüfen sei, da lt. Fragebogen keine Belastung vorliege.

Magdalena Eppelt wurde auf Grundlage ihres Fragebogens und der Aussagen der Leumundszeugen vom Entnazifizierungsausschuss entlastet. Der Zeitraum zwischen Antragstellung und Entscheidung betrug bei ihr nur vier Monate. Ihre Entlastungsstrategie war aufgrund der beigefügten Leumundszeugnisse erfolgreich. Wenn die Aussagen der beiden Leumundszeuginnen Eva Klinke und Käthe Weniger nicht nur einer Entlastungslyrik zuzuordnen sind, dann hatte Magdalene Eppelt Mut bewiesen in ihrer „tiefreligiösen Einstellung, dass sie ohne Scheu die christentumsfeindlichen Ideen des Nationalsozialismus“ (Eva Klinke, Kassel den 30.3.1949) bekämpfte und sich zumindest in Gesprächen – wahrscheinlich nach Prüfung der Vertrauenswürdigkeit ihrer Gesprächspartnerinnen - als Gegnerin des Nationalsozialismus zu erkennen gab.

2. Johanna Propfe: Aktenzeichen NLA HA Nds. 171 Hannover – IDEA Nr. 373344.

Johanna Propfe, geboren 1906 stellte keinen Entnazifizierungsantrag. Sie hatte die Anerkennung als staatlich geprüfte Volkspflegerin am Christlich-Sozialen Frauenseminar in Hannover erworben. Sie arbeitete von Januar bis März 1934 beim Vaterländischen Verein des Deutschen Roten Kreuzes und wechselte dann zur Reichsbahnbetriebskrankenkasse in Hannover (vom 1.6.1934 bis zum 15.8.1935). Am 17.8.35 gab sie ihren Beruf auf. In ihrer Akte sind drei Bescheinigungen vorhanden. Es wird jedoch nur aus den beiden ersten zitiert, da die dritte nahezu identisch ist. Die erste Bescheinigung wurde am 18.10.46 vom (... direktor²⁹) der Gemeinde Grupenhagen ausgestellt: „Ich bescheinige hiermit, dass Otto Propfe und seine Familie weder der Partei noch einer ihrer Gliederungen angehört haben, dass der Wohnort Otto Propfe und seiner Familie Grupenhagen ist.“ Hier zeigte sich ein deutlicher Unterschied zu den Bescheinigungen der anderen Volkspflegerinnen. Diese Bescheinigung bezog sich auf die gesamte Familie Propfe und nennt Johanna Propfe nicht explizit beim Namen. In der Bescheinigung vom 16.3.49 wird Bezug auf Johanna Propfe genommen. Der Leumundszeuge E. Rinke (der Name ist schlecht lesbar) bestätigt an Eidesstatt, dass er Frau Johanna Propfe, geb. Rehkate seit Jahren kenne. „Mir ist bekannt, dass Frau Propfe nicht in der

²⁹ Nicht entzifferbar.

nationalsozialistischen Partei gewesen ist. Mit dem früheren Bürgermeister und Ortsgruppenleiter der NSDAP, Grunenhagen hat sie verschiedene Zusammenstöße wegen ihrer politischen Contra-Stellung gehabt. Nach Beendigung des Krieges wurde Frau Propfe in den Gemeinderat gewählt. Sie schied wegen häuslicher Überlastung am 1.10.1946 freiwillig aus. In der Gemeinde bekleidet sie auch heute noch folgende öffentliche Ämter: 1. Schriftführerin des Deutschen Roten Kreuzes, 2. Mitglied des Schulvorstandes, 3. Annahmestelle für Unterstützungsanträge der freien Wohlfahrtsverbände, zugleich Mitglied des Wohlfahrtsausschusses.“ (Leumundszeuge E. Rinke vom 16.3.49). Am 17. März 1948 entschied der Entnazifizierungsausschuss: Das Verfahren wird eingestellt, da die o.g. Person vom Entnazifizierungsrecht nicht betroffen ist. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.“ Der öffentliche Kläger stellte fest: „Es lag weder Mitgliedschaft zur NSDAP, noch zu einer ihrer Gliederungen, vor. Belastende Momente wurden nicht festgestellt, somit war nach § 6 der Verordnung über Rechtsgrundsätze pp. vom 3.7.48 wie oben zu entscheiden“. (Bescheid Hameln, den 17. März 1948)

3. Eva Dorothea Elisabeth Janus: Aktenzeichen NLA OL Rep 980 Best. 351 Nr. 76496.
Eva Dorothea Elisabeth Janus, geboren 1908 stellte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 14. Oktober 1948. Sie bat in ihrem Brief darum ihre politische Überprüfung kostenlos vorzunehmen, da sie gegenwärtig kein Einkommen habe (vgl. Brief vom 14. Oktober 1948). Sie besuchte von 1933-1935 die Sozialpädagogische Frauenschule in Breslau und erwarb 1935 die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin. Sie arbeitete einige Monate im Städtischen Fürsorgeamt und wechselte dann als Berufsberaterin an das Arbeitsamt und blieb dort bis 1945. In ihrer Akte fand sich kein Hinweis auf Drucksituationen in der Arbeit, die zu einem Parteieintritt führten, es gab lediglich den Hinweis auf eine kirchliche Verankerung von ihrer Seite her, da sie noch Mitglied der evangelischen Kirche war. Als einzige Leumundzeugin benannte sie Charlotte (Name nicht lesbar) aus Oberviehbach, Kreis Dingolfing, die in ihrer eidesstattlichen Erklärung am 30. Oktober 1948 schrieb: „Hiermit versichere ich an Eidesstatt, dass Fräulein Eva Janus aus Breslau, wohnhaft gewesen zu Breslau (Endersstraße 20?) weder Parteimitglied der NSDAP noch Mitglied oder Anwärterin der Frauenschaft war.“ Auffällig ist, dass die Bestätigung der Leumundzeugin sehr kurz und formlos war und sich nur auf die politische Betätigung bezog. Es fand sich kein Hinweis, wie die Leumundzeugin Eva Dorothea Elisabeth Janus überhaupt gekannt hatte, ob sie selbst Mitglied der Partei gewesen war. Der öffentliche Kläger beim Entnazifizierungsausschuss des Landkreises Friesland kam aufgrund des Fragebogens und der Aussage der Leumundzeugin zu der Einschätzung, dass Fräulein Eva Janus nicht betroffen sei. Das Datum der Entscheidung des öffentlichen Klägers war aus der Akte leider nicht ersichtlich. Deshalb ist unklar, wie lange das Verfahren gedauert hatte. Aufgrund der Tatsache, dass auch Eva Dorothea Elisabeth Janus zur großen Gruppe der Flüchtlinge gehörte, die nach dem Krieg in Niedersachsen ankamen und von denen keinerlei lokalen Informationen bekannt waren, war die Entscheidung des öffentlichen Klägers nachvollziehbar.

4. Margarete Kaslack, geboren 1902, Aktenzeichen NLA Aurich, Rep. 250, Nr. 07394.

Sie stellte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 23.4.1950. In ihrer Akte waren keine Leumundszeugnisse enthalten. Der öffentliche Kläger schrieb am 10.5.1950: „Nicht betroffen, da sie nach ihren Angaben im Fragebogen weder Mitglied in der NSDAP noch in einem ihrer Gliederungen war.“ Das Verfahren dauerte insgesamt zweieinhalb Wochen.

In dem eingereichten Antrag auf Entnazifizierung berichtet sie u.a.: „Habe die Wohlfahrtsschule in Danzig 1928 wegen Krankheit aufgeben müssen. Vom 1.1.1944 bis zum 31.12.1944 beurlaubt, da ich in Jena / Thüringen mein Staatsexamen nachholte.“ (Fragebogen vom 23.4.1950).

Vom 1.5.1935 bis 30.4.1936 arbeitete sie im Jugendamt Danzig. Ab 1.5. 1936 bis 18. Januar 1945 war sie in einer Kreis-Verwaltung in Rosenberg/ Westpreußen tätig.

Sie schien sehr aktiv zu sein, denn sie berichtete von folgender Erfahrung nach ihrer Flucht: „Ich kam am 30. März 1945 als Flüchtling nach Norden. Meldete mich gleich nach Ostern am 3.4.45 beim zuständigen Landrat und bat um Arbeit. Ich erhielt den Auftrag [...] eine Gruppe, die in Emden evakuiert wurden am 7. April nach Baltrum zu bringen. [...] Am 27. Mai 45 [...] konnten) die Evakuierten wieder nach Emden zurück. Ich musste zurückbleiben um alles aufzulösen. [...] Das Landratsamt teilte mit später mit, dass man für mich keine Verwendung mehr hätte.“ (Kaslack Margarete)³⁰

Am 28.3.1950 schrieb sie: „Ich erlaube mir folgende Fragen zu stellen. Mir wurde nun durch das Landesarbeitsamt Hannover eine Stelle in meinem Beruf angeboten, nur soll ich meiner Bewerbung einen Entnazifizierungsausweis beifügen. Diesen Nachweis besitze ich nicht ...“ (Brief vom 28.3.1950) Des Weiteren schrieb sie: „Ich habe vor Jahren die Bögen ausgefüllt [...] aber nie eine Antwort erhalten. Nun frage ich höflich an, ob ich jetzt einen Entnazifizierungsnachweis [...] erhalten kann“. Durch ihren Brief wurde deutlich, dass sie mit den administrativen Abläufen (Antrages auf Entnazifizierung, Bearbeitung, Bewilligung) nicht vertraut war.

5. Else Wittenberg: Aktenzeichen 3 Nds 92/1 Nr. 6512.

Else Wittenberg, geboren 1894 beantragte ihre Entnazifizierung am 4.3.1946. In ihrer Akte war kein Hinweis zu finden, wann und wo sie ihre Ausbildung als Volkspflegerin abgeschlossen hatte. Die einzige Organisation, bei der sie Mitglied war, war die DAF (Deutsche Arbeitsfront). Dabei handelt es sich um eine Zwangsmitgliedschaft, die für alle Angestellten verpflichtend war.

Ihren beruflichen Lebensweg skizzierte sie folgendmaßen: Sie war von 1.6.1925 bis 30.6.1932 als Berufsschulpflegerin in Braunschweig angestellt und ihr wurde aufgrund von Sparmaßnahmen gekündigt. Ab 5.8.1932 wurde sie als Hilfsfürsorgerin von der Stadt Braunschweig angestellt, aber am 31.5.1933 wegen politischer Unzuverlässigkeit entlassen. Auf ihren Bogen waren die Buchstaben SPD vermerkt. Ob dies der Verweis auf eine politische Partei war oder eine andere Bedeutung hatte, ist unklar. Sie arbeitete bis 1939 als Arbeiterin und ab 31.8.1939 bis 1945 als Bürogehilfin. Am 15.9.1945 wurde sie durch den Rat der Stadt Braunschweig erneut als Hilfsfürsorgerin angestellt. In ihrem Fragebogen vermerkte sie noch: „Ich bin 3 mal im Büro der MIAG vom Werkschutzleiter öffentlich verwarnt worden, weil ich den Ausländern und russischen Kriegsgefangenen Brot zusteckte. Ich stand immer mit einem

³⁰ Dieser Teil des Textes ist nur schwer zu entziffern.

Fuß im KZ-Lager wegen meiner Parteinahme für menschliche Behandlung der Ausländer und Kriegsgefangenen.“ (Fragebogen vom 28.3.46, Anmerkungen)

Am 8.6.1948 kam der öffentliche Kläger beim Entnazifizierungs-Hauptausschuss beim Stadtkreis Braunschweig zur Einschätzung, dass Else Wittenberg vom Entnazifizierungsrecht nicht betroffen und dass sie politisch nicht belastet sei. Am 29.3.1949 erhielt sie darüber den Bescheid. Der Zeitraum zwischen Antragstellung und Bescheid durch den Entnazifizierungsausschuss betrug bei ihr drei Jahre, wobei zwischen der Einschätzung, dass sie nicht betroffen sei (im Juni 48) und der Mitteilung an sie, nochmals neun Monate vergingen.

Zusammenfassung

Magdalena Eppelt, Eva Dorothea Elisabeth Janus und Margarete Kaslack gehörten alle drei zur großen Gruppe der Flüchtlinge, die nach 1945 nach Niedersachsen kamen in der Hoffnung dort künftig leben und arbeiten zu können. Sie befanden sich dadurch alle in einer ähnlichen Lebenslage. Magdalena Eppelt und Johanna Propfe wurden vom öffentlichen Kläger als entlastet eingestuft. Else Wittenberg, Eva Dorothea Elisabeth Janus sowie Margarete Kaslack wurden als vom Entnazifizierungsrecht nicht betroffen eingereiht. Magdalena Eppelt wurde eine starke religiöse Verankerung bescheinigt; dies könnte ein Einflussfaktor gewesen sein, der dazu führte keinen Antrag auf Mitgliedschaft in der NSDAP gestellt zu haben.³¹ Die anderen beiden Volkspflegerinnen hatten anscheinend in ihrem bisherigen Berufsleben keine Drucksituation erlebt, in der sie zu einer Mitgliedschaft in der Partei oder in der NS-Frauenschaft gedrängt worden waren. Die vierte Volkspflegerin Johanna Propfe kam aus einer Familie, der eine starke Distanz zu den nationalsozialistischen Machthabern bescheinigt wurde. Else Wittenberg arbeitete nachdem ihr am 31.5.1933 wegen politischer Unzuverlässigkeit gekündigt worden war als Arbeiterin, danach als Bürogehilfin. Nach dem Krieg wurde sie vom Rat der Stadt Braunschweig erneut als Hilfsfürsorgerin eingestellt. Else Wittenberg benannte ganz deutlich, dass sie in ihrer Arbeit als Arbeiterin / später als Bürogehilfin 3 mal ermahnt wurde, weil sie den Ausländern bzw. Fremdarbeitern Brot zugesteckt hatte. Sie hatte damit bewusst gegen die Anordnungen der Nazis bzw. der Firmenleitung verstoßen. Sie war damit ein Risiko eingegangen und hatte sich für die Menschlichkeit entschieden. Ihr Verhalten, gegen diese Auflagen zu verstoßen und Fremdarbeiter u.a. mit Brot zu unterstützen ist eindeutig als widerständig einzuordnen.

Schutzfaktoren, die das Handeln der Einzelnen bestimmt haben könnten, waren einerseits eine große familiäre Distanz zu den nationalsozialistischen Machthabern, eine starke religiöse Verankerung und eine starke Verpflichtung menschlich zu handeln.

6.2. Die Gruppe der Volkspflegerinnen, die nie Mitglied in der NSDAP wurden

Die nächsten vierzehn Volkspflegerinnen wurden nie Mitglied der NSDAP, waren jedoch Mitglieder in den unterschiedlichsten nationalsozialistischen Gliederungen.

³¹ Wobei hier ganz entscheidend ist, wie die religiöse Verankerung von den Einzelnen gelebt wurde. Käthe Schleuder, die sich selbst als christlich verankert bezeichnete, hatte keine „inneren Schwierigkeiten“ mit ihrer Mitgliedschaft in der NSDAP.

1. Elisabeth Willisch: Aktenzeichen der Behörde VE 1245/5554 /48 SpE.

Elisabeth Willisch, geboren 1901 legte die staatliche Prüfung als Volkspflegerin 1930 ab. Sie war Mitglied in der DAF seit 1934 und in der NSV seit 1933. Sie reichte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 25.1.1948 ein.

1942 wurde sie von der NSV als Blockwalterin³² (für vier Häuser) eingesetzt, um die Beiträge zu kassieren. Sie arbeitete als Fürsorgerin in Breslau. In ihrer Stellungnahme thematisierte sie den Druck seitens ihres Vorgesetzten, in die NSDAP einzutreten. „Im Jahr 1942 wurde ich von dem Bezirksamtsleiter Herrn Hiller aufgefordert der NSDAP beizutreten; ich habe es aber abgelehnt.“ (Eidesstattliche Versicherung meiner Kollegin Frau Käthe Bierbaum). Sie ist eine der wenigen, die den Druck von Seiten der Vorgesetzten, in die NSDAP einzutreten thematisierte.³³ Die Leumundszeugin Frieda Wilhelm aus Quedlinburg bescheinigte ihr am 3. Januar 1948, dass sie durch die gemeinsame Arbeit in Breslau am Gesundheitsamt bekannt seien. Sowohl Frieda Wilhelm als auch Gabriele Janke betonten als Leumundszeuginnen, dass Fräulein Willisch kein Mitglied dieser Partei gewesen war und sie einen Eintritt in die Partei trotz mehrfacher Aufforderung abgelehnt hatte. Ihre Kollegin Käthe Bierbaum bestätigte ihr dies ebenfalls (vgl. Potsdam den 25.11.47). Ihre Kolleginnen betonten, dass sie unpolitisch gewesen war und als Fachkraft keine politischen oder finanziellen Vorteile für sich gesucht hatte.³⁴ Am 13.10.1948 entschied der Entnazifizierungs-Hauptausschuß³⁵ des Landkreises Osterode / Harz, dass Elisabeth Willisch als Fürsorgerin nicht betroffen sei. Ihr Verfahren dauerte acht Monate. Ihre erfolgreiche Entlastungsstrategie lag einerseits in der Thematisierung, dass sie den Eintritt in die NSDAP abgelehnt hatte und andererseits in den Leumundszeugnissen ihrer Kolleginnen, die dies bestätigten.

2. Margarete Scheringer, geb. Riemenschneider: Aktenzeichen Nds. 171 Hildesheim Nr. 20224.

Margarete Scheringer, geboren 1900 erwarb 1931 die staatliche Anerkennung. Sie war Mitglied der NS-Frauenschaft, der NSV, der DAF, des Reichskolonialbundes sowie des Reichsluftschutzbundes. Sie reichte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 8.9.1947 ein. 1949 wurde ihre Akte mit dem Vermerk „nicht zu überprüfen“ versehen. Margarete Scheringer hatte als Krankenhausfürsorgerin schon seit 1941 in der Uni-Klinik in Göttingen gearbeitet und sie berichtete über keinerlei Probleme, weder mit den nationalsozialistischen Organisationen noch auf ihrer Arbeitsstelle. Für sie war der Beitritt zur NS-Frauenschaft und zur NSV ein notwendiger Schritt, damit sie ohne Schwierigkeiten als Krankenhausfürsorgerin weiterarbeiten konnte. „Um mich als Fürsorgerin in meinem Berufe halten zu können (ich habe meinen Sohn zu ernähren) war es während der Herrschaft des dritten Reiches für mich unerlässlich in die NSV und die Frauenschaft einzutreten.“ (Brief an den Entnazifizierungsausschuß, Eingangsstempel 15. März 1949). Ihren Eintritt in beide Organisationen begründete sie als strategische Entscheidungen.

³² „NS-Block- und NS-Zellenleiter bekleideten in der NS-Zeit Ämter in der untersten Organisationseinheit einer Gemeinde, einem Stadtteil oder einem Wohngebiet. Als rangniedrigste Partei-Funktionäre standen sie am Ende der nationalsozialistischen Hierarchie – und konnten doch in ihrem Block, in ihrer Zelle, immense Macht ausüben. Jeder Deutsche, egal ob in der Partei oder nicht, kannte mindestens einen in seiner unmittelbaren Nachbarschaft, jeder hatte mit ihm zu tun, keiner kam an ihm vorbei. Und jeder wusste, dass mit einem Block- oder Zellenleiter nicht zu spaßen war. Sie galten nämlich als „allgegenwärtiges Instrument der Unterdrückung und Überwachung (1/99: 103 Anne Schaude 2021).

³³ Die Anordnung 34/39 nach Verfügung des Führers enthielt den Grundsatz, dass in jedem Gau das Verhältnis von Partei-Mitglieder zu der Zahl der „Volksgenossen“ insgesamt 10 Prozent betragen sollte.“ (Wetzell 2009:79).

³⁴ Korrigierend muss hier noch hinzugefügt werden, dass Elisabeth Willisch sehr wohl Mitglied der NSV war.

³⁵ Die jeweilige Rechtschreibung richtet sich im gesamten Bericht jeweils nach der Bezeichnung des jeweiligen Ausschusses.

Sie benannte in ihrem Fragebogen weder Leumundszeugen noch weitere Begründungen. Dies war auch nicht notwendig, denn der Entnazifizierungsausschuss stellte in ihrem Falle fest, dass sie als Volkspflegerin nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehörte. Ihre Argumentation, dass der Beitritt zur NSV und zur NS-Frauenschaft notwendig war, um ihre Arbeit zu behalten und ihren Sohn ernähren zu können, war erfolgreich.

3. Dr. Elisabeth Soltenborn: Aktenzeichen NLA HA Nds. 171 Hildesheim Nr. 72020.

Von Dr. Elisabeth Soltenborn, geboren 1890 sind nur wenige Informationen vorhanden. Sie war Mitglied in der NSV, dem Deutschen Frauenwerk, der DAF, dem Reichsbund deutscher Beamter, dem Deutschen Reichskolonialbund und dem Deutschen Roten Kreuz. Sie gehörte früher dem evangelischen Verband der Volkspflegerinnen an und sie arbeitete seit Januar 1926 im Jugendamt der Stadtverwaltung Hildesheim.

Ihren ersten Antrag hatte sie bereits am 3. Oktober 1945 eingereicht. Der öffentliche Kläger beim Entnazifizierungs-Ausschuß Hildesheim-Stadt stellte am 23.5.1949 fest, dass sie nicht betroffen sei. Das Verfahren dauerte insgesamt drei Jahre und sechs Monate. Es gab vorher bereits eine Zusammenfassung vom 13.3.1947, dass „keine Belastung“ bei ihr vorliege. Es ist erstaunlich, dass von der ersten Einschätzung, dass sie nicht betroffen sei, bis zur endgültigen Mitteilung an sie nochmals über zwei Jahre vergangen waren. Im Fragebogen vermerkte sie, dass sie für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Leiterin der Fachschaft der Volkspflegerinnen der DAF zwei Bücher zu Weihnachten (1938/1940) erhalten hatte. Die Bücher seien unpolitischen Inhalts gewesen (vgl. Fragebogen vom 3. Oktober 1945, Frage Nr. 7). Auch ihr Porträt blieb ungenau, da die Informationen über sie und ihre berufliche Entwicklung sehr gering waren. Bekannt ist, dass sie in der Stadtverwaltung in Hildesheim als Fürsorgerin im Jugendamt arbeitete. Es sind keine Leumundszeugen aufgeführt. Sie war kein Mitglied der NSDAP.

Durch ihre Aussage im Entnazifizierungsverfahren gegen eine Kollegin wurden jedoch einige Informationen über sie öffentlich bekannt: „Die Volkspflegerin Martha Rusch ist mir seit 1926 bekannt. Wir arbeiteten beide seit 1926 – allerdings in getrennten Dienststellen im Wohlfahrts- und Jugendamt. [...] Ich selbst habe der Partei nicht angehört und bin weder verwandt noch verschwägert mit Fräulein Rusch.“ („Gutachten zur Vorlage beim Entnazifizierungs-Ausschuß vom 8.4.1949 von Dr. Elisabeth Soltenborn). Aufgrund der Einordnung des öffentlichen Klägers wurde Dr. Elisabeth Soltenborn entlastet. Die Betonung, dass sie kein Amt in den zahlreichen Organisationen, denen sie angehörte, übernommen hatte, war ausreichend. Sie griff erfolgreich auf das „Narrativ“ „kein Amt übernommen zu haben“ zurück.

4. Berta Steinwart: Aktenzeichen Nds. 171 Hildesheim – IDEA Nr. 49013.

Berta Steinwart, geboren 1910 erwarb die staatliche Anerkennung 1932. Sie war Mitglied in der NS-Frauenschaft und der NSV. Sie reichte ihren Entnazifizierungsantrag am 21.1.1948 ein. Der öffentliche Kläger des Entnazifizierungs-Hauptausschuß des Landkreises Holzminden: „Es wird festgestellt, dass die Betroffene entlastet ist (Kat. V)“. (Feststellung des öffentlichen Klägers am 15.2.1949). Unter Berücksichtigung, dass die Betroffene kein Mitglied der NSDAP gewesen ist, sondern sich ausschließlich auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens betätigt hat und in diesem Zusammenhang auch im Jahre 1939 Sachbearbeiterin für „Mutter und Kind“ gewesen ist, kann diese Tätigkeit nicht als eine Förderung der Ziele des Nationalsozialismus bezeichnet werden. Die Betroffene muss daher gemäß § 7 der Rechtsgrundsätze vom 3.7.49 als entlastet gelten.“ Das Entnazifizierungsverfahren dauerte bei ihr ein Jahr und einen Monat.

Berta Steinwart hatte als Volkspflegerin die unterschiedlichsten Aufgaben in der Gesundheitsfürsorge übernommen. Im Fragebogen für die politische Überprüfung, Frage Nr. 33 schrieb sie: „Bezüglich meiner Arbeit bei der NSV möchte ich ausdrücklich betonen, dass ich dort nur kurze Zeit gearbeitet habe u. wegen großer Schwierigkeiten wieder fortgegangen bin. Ich habe bei meiner Arbeit in der Wohlfahrtspflege stets nur allgemeine Interessen vertreten, die rein sozialer Art waren und heute noch gelten.“ Damit betont sie einen Gegensatz zwischen den allgemeinen Interessen, die rein sozialer Arbeit waren und sind und den in der NSV vertretenen Interessen. Im Entnazifizierungsverfahren wurde sie als entlastet (Kategorie V) eingestuft. Sie benannte keinen Druck weder seitens der NSV noch der NS-Frauenschaft. Leider präziserte sie ihre Aussage, was genau unter „großen Schwierigkeiten“ zu verstehen sei, nicht näher. Mit ihrer Betonung, dass der Schwerpunkt ihrer Arbeit ausschließlich auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens lag, wurde Berta Steinwart erfolgreich entlastet und sie grenzte sich erfolgreich gegenüber der NSV ab.

5. Schwester Ettje Hinrichs Gronewold: Das Aktenzeichen - Bestand in Aurich lautet: NLA AU Rep. 250 Nr. 10055.

Schwester Ettje Hinrichs Gronewold, geboren 1892 war Mitglied in der NS-Frauenschaft und der NSV. Sie erklärte sich als Gemeindegeweschwester aufgrund des Drucks ihrer Umgebung bereit eine Gruppe der NS-Frauenschaft zu leiten. Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie am 26. März 1946.

Der Entnazifizierungsausschuss kam am 22.6.1946 zum Beschluss ihr die weitere Arbeit als Gemeindegeweschwester zu untersagen. Im Juli 1946 schrieb sie an den Entnazifizierungsausschuss. „Im April 1934 trat ich als Mitglied in die NS-Frauenschaft in Nesse ein; die noch keine Leitung hatte. Weil die Arbeit der Frauenschaft wesentlich im Bereich meiner Gemeindegeweschwester lag, nahm ich nach vieler Nötigung im Juni die Leitung ohne große Freude an. [...] Wir kamen zusammen, um für die Bedürftigen der Gemeinde zu nähen und zu stricken.“ (Brief im Juli 1946). Sie gehörte als Schwester zum Henriettenstift in Hannover. Die Untersagung ihrer Arbeit war für ihre Umgebung nicht nachvollziehbar, denn sie hatte „alles Reden und Werben in und zugunsten der NSDAP und der Frauenschaft unterlassen.“ (Brief an den Herrn Regierungspräsidenten zu Aurich, Datum nicht entzifferbar). Es wurden viele Schreiben an den zuständigen Landrat aber auch Regierungspräsidenten gerichtet, die um eine Revidierung dieses Beschlusses baten und darauf verwiesen, dass sie nie eine Parteigängerin der Nationalsozialisten war und sich an der bekennenden Kirche³⁶ orientiert habe. Sie wurde von einem Leumundszeugen folgendermaßen charakterisiert: „Schwester Ettje ist ihrem Wesen nach aus kernfriesischen Geschlechts und nicht zu jenen Parteigängern der NSDAP zu rechnen.“ (Brief an den Herrn Regierungspräsidenten in Aurich, Datum und Verfasser nicht bekannt). Sie selbst legte gegen dieses harte Urteil Widerspruch ein und bat „den für mich sehr harten Spruch aufzuheben und mich wieder weiter in meine mir liebgewordene Stellung als Gemeindegeweschwester zu belassen.“ (Brief vom 13. Juli 1946)

³⁶ B.K. nannte sich während der Herrschaft des Nationalsozialismus der Teil der evangelischen Kirche, der sich gegen die Theologie der Deutschen Christen wandte und sich der nationalsozialistischen Gleichschaltung entzog. Die B.K. trat seit 1934 mit bekenntnisgemäßen Organisationsformen neben die von den Deutschen Christen beherrschten Leitungsorgane auf Reichs-, Landes- und Gemeindeebene und verstand sich als „rechtmäßige“ evangelische Kirche Deutschlands. Mit der Abwehr von Irrlehren und Gewaltmaßnahmen stellte sie den nationalsozialistischen Totalitätsanspruch infrage (https://www.staatslexikon-online.de/Lexikon/Bekennende_Kirche)

Nach der Vielzahl der Eingaben stellte der Ausschuss fest (das Datum ist leider nicht erkennbar) „Obwohl sie von April 1934-1945 Mitglied der NS-Frauenschaft und dort einige Jahre als Frauenschaftsleiterin tätig war, wurde sie nicht Mitglied der NSDAP. In der NSV war sie nur zahlendes Mitglied. (Sie ist) Herrn Habben persönlich bekannt, der bezeugt, daß sie nicht als Nationalsozialistin anzusprechen ist; sondern dass sie ihre Tätigkeit in der NS-Frauenschaft nur von der helfenden Seite aus betrieben hat. Der als Anti-Nazi bekannte Bürgermeister Sandhörst der Gemeinde Nesse stellte ihr das beste Zeugnis aus und bittet um möglichste Wiedereinstellung. Die weiteren Leumundszeugnisse waren im ähnlichen Sinne abgefasst. Das Gericht ist für die Wiedereinsetzung in ihr Amt am selben Ort.“ Die Ähnlichkeiten mit den Versuchen Ilse von der Wense, sich zu rehabilitieren, sind sehr deutlich. Der Blick auf Schwester Ettje-Gronewold zeigte ihre Naivität hinsichtlich der Übernahme eines Amtes für die NS-Frauenschaft. Er zeigte aber auch, dass die Einbindung vieler Leumundszeugen und Eingaben sehr erfolgreich für ihre Wiedereinsetzung war.

6. Anne-Marie Keller: Aktenzeichen NLA Aurich Rep. 250 Nr. 22730.

Sie war Mitglied der NSV von 1933-1936. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 9.4.1947. Der öffentliche Kläger kam am 10.5.1949 zur Entscheidung, dass Anne-Marie Keller nicht betroffen sei, da sie weder der Partei noch einer ihrer Gliederungen angehörte. Das Entnazifizierungsverfahren dauerte zwei Jahre und einen Monat. Anne-Marie Keller hatte in Erfurt sehr erfolgreich im sozialen Bereich gearbeitet und ein Kinderheim sowie einen sozialen Hilfsverein betrieben. Seitens der NSV und der Partei wurde nun versucht mit massivem Druck den sozialen Hilfsverein einschließlich der Kinderheime, selbst zu übernehmen. Dies gelang der NSV 1936 mit Hilfe von Machenschaften/ Unterstützung aus der Partei (Fragebogen vom 9.4.1947, Punkt Einkommen). Ihr Rechtsanwalt schrieb: „Dies reizte natürlich den Appetit der Nazis, die den Erfolg der Vereine für sich haben wollten. Da ihre Schwester nicht geneigt war, sich den Forderungen der Partei zu beugen, ging die Sache auf dem damals üblichen Weg vor sich. Man verdächtigte sie und ihre Schwester der Untreue und Unterschlagung und setzte einen Treuhänder und sogenannten Wirtschaftsprüfer ein. Man verhaftete sie und ihre Schwester und hielt ihre Schwester jahrelang in Untersuchungshaft. Mit Hilfe eines ehrgeizigen Staatsanwaltes wurde eine riesige Anklageschrift zusammengebraut.“ (Brief vom 14.12.45 Rechtsanwalt Freiherr von Stolzenberg, Leipzig). Von der Inhaftierung und bis zum Prozess dauerte es demnach mehrere Jahre. Der genaue Zeitpunkt des Prozesses ist aus den Akten nicht ersichtlich. Der Entnazifizierungsausschuß kam zu dem Ergebnis, dass Anne-Marie Keller – ebenso wie ihre Schwägerin Gertrud Keller - als „politisch unbedenklich“ einzustufen sei.

7. Rautgundis Reimann : Aktenzeichen Nds. 171 Hildesheim- IDEA Nr. 38669.

Rautgundis Reimann, geboren 1911 erwarb die staatliche Anerkennung als Gesundheitsfürsorgerin Ostern 1935; vorher hatte sie die staatliche Prüfung als Kindergärtnerin und Hortnerin 1932 erfolgreich bestanden und gleichzeitig noch ein Hausexamen als Säuglingspflegerin abgelegt. Der Erwerb der unterschiedlichen Abschlüsse könnte auf die damals bestehende Arbeitslosigkeit unter Volkspflegerinnen verweisen, der die Berufsträgerinnen dazu veranlasste stetig ihre Qualifikation zu verbessern, um so ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen. Sie war Mitglied in der NS-Frauenschaft, der DAF, der NSV, dem Reichskolonialbund und dem Reichsluftschutzbund. Rautgundis Reimann arbeitete von 1936 bis 1945 als Fürsorgerin bei der Stadt Breslau.

Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie am 28.4.1947. Als angestrebte Stellung gab sie Städtische Fürsorgerin an. Vom Entnazifizierungsausschuss wurde sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft von 1935-1945 am 26.1.1948 in Kategorie IV ohne Vermögenssperre eingereiht. Daraufhin beauftragte sie eine Rechtsanwaltskanzlei mit ihrer Vertretung. Diese argumentierte: „Unsere Vollmachtgeberin ist Ostflüchtling und hat ihr gesamtes Vermögen verloren. Sie ist auf Beschäftigung angewiesen. Irgendein politisches Amt in einer Einrichtung oder Gliederung hat sie nicht bekleidet.“³⁷ (Vieter / Bocksch, Northeim, den 28. April 1947) Außerdem reichten die Rechtsanwälte am 1. Juni 1948 drei weitere Leumundszeugnisse ein, die alle bestätigten, dass Rautgundis Reimann kein Mitglied der NSDAP war, sondern lediglich Mitglied der Frauenschaft und auch dort kein Amt bekleidet hatte. Auffällig bzw. seltsam an diesen Leumundszeugnissen war, dass kein Bezug genommen wurde, wie gut und woher die Leumundszeugen die betreffende Volkspflegerin kannten. Aufgrund dieser Leumundszeugnissen entschied der öffentliche Kläger beim Berufungsausschuss für Entnazifizierung am 11. Dezember 1948 die Entlastung von Rautgundis Reimann und ihre Einstufung in Kategorie V. Die eingereichten Leumundszeugnisse sowie die Argumentation des Rechtsanwaltsbüros betonten, dass sie als Volkspflegerin unpolitisch und kein Mitglied der NSDAP gewesen sei und auch kein Amt in einer Organisation übernommen hatte. Eine Rolle bei ihrer erfolgreichen Entnazifizierung spielte sicher auch, dass sie zur großen Gruppe der Volkspflegerinnen gehörte, die als Flüchtling nach Niedersachsen gekommen waren und über die keinerlei lokalen Informationen existierten. Die von ihr gewählte Entlastungsstrategie war erfolgreich und war identisch mit der von anderen Volkspflegerinnen. Die Dauer ihres Verfahrens betrug mit Ein- bzw. Widersprüchen ein Jahr und acht Monate.

8. Anna Schmundt: Aktenzeichen NLA HA Nds. 171 Hannover-IDEA Nr. 4821
Aktenzeichen der Behörde: ZR.-Nr. 3822; VE 1863/48.

Anna Schmundt, geboren 1894 war seit 1940 staatlich geprüfte Volkspflegerin und war in zahlreichen Organisationen Mitglied: der NS-Frauenschaft, der NSV, dem Kolonialbund, dem Deutschen Akademischen Frauenbund, der DAF, dem DRK sowie dem Volksbund für das Deutschtum im Ausland. Ihren Antrag auf Entnazifizierung reichte sie am 8.9. 1947 ein. Von 1942-45 unterrichtete sie an der NSV-Frauenschule in Thale am Volkspflegerinnenseminar. Anna Schmundt präsentierte sich als Volkspflegerin, die sich von der Partei fernhielt und die von sich sagte, dass ihr die Distanz gelungen sei. Sie berichtete: „Ich habe mich der Partei bewusst ferngehalten. Gerade, dass ich bei meiner Tätigkeit an einer NSV gehörigen Schule trotz mehrfachen Drängens nicht Parteigenosse wurde, ist ein Beweis dafür.“ (Frage Nr. 129 Entnazifizierungsbogen)

Sie betonte, dass sie in keiner Weise im Frauenwerk und auch der NS-Frauenschaft mitgearbeitet habe.

In die NSV war sie 1934 eingetreten, als diese noch eine allgemeine Hilfsorganisation war. Die Wandlungen der NSV von einer allgemeinen Hilfsorganisation zu einer Organisation, die politische Ausleseprozesse förderte, war damals nicht abzusehen. Die anderen Mitgliedschaften begründete sie mit persönlichen Verbindungen oder familiären Traditionen. Am 31. Januar 1949 stufte der Entnazifizierungs-Hauptausschuß sie als entlastet (Kategorie V) ein. „Die Zugehörigkeit der Betroffenen zur NSF war nur formeller Natur. Gemäß § 7 Abs. 1 der Verfahrensverordnung muss sie entlastet werden. Die Kosten des Verfahrens werden auf

³⁷ Auch die Rechtsanwaltskanzleien bedienten sich der bekannten Narrative.

20,-- DM festgesetzt.“ Das Entnazifizierungsverfahren für sie dauerte insgesamt ein Jahr und fünf Monate. Anna Schmundt war mit der Betonung der Distanz zur Partei als Entlastungsstrategie sehr erfolgreich. Zum Erfolg hatte sicher auch beigetragen, dass sie „kein Amt übernommen hatte“.

9. Lina Uelschen: Aktenzeichen Nds. 171 Hannover – IDEA Nr. 2746.

Lina Uelschen, geboren 1883, gab als Beruf „Bahnhofsmissionarin“ an; wann sie die Ausbildung dazu abgeschlossen hatte, war aus ihrer Akte nicht ersichtlich. Sie war nur Mitglied der NS-Frauenschaft. Sie reichte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 3. November 1948 ein. Von 1922-1939 arbeitete sie in der Bahnhofsmission und hatte sich dieser Aufgabe mit selbstloser Hingabe gewidmet – so die Leumundszeugen. Sie verlor diese Arbeit jedoch, da die Aufgaben der Bahnhofsmission 1939 von der NSV übernommen wurden. Deshalb wechselte sie in die evangelische Gemeindegarbeit mit den Schwerpunkten Jugendarbeit und Kirchenmusik. Der Unterausschuß für Entnazifizierung Bemerode / Wülferode kam nach Sichtung ihrer Unterlagen – vor ihrem Antrag - bereits am 8. Jan. 1947 zum Ergebnis, dass sie als politisch unbedenklich eingeordnet werden könne. Am 5.11.1948 erfolgte die Entnazifizierungsentscheidung im schriftlichen Verfahren: „Die kirchliche Fürsorgerin Lina Uelschen wird in Kategorie V eingestuft, da die Betroffene von 1933-1944 Mitglied der NS-Frauenschaft war, aber ohne ein Amt zu bekleiden. Belastungen liegen nicht vor. In der bloßen Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft wird nur eine unbedeutende Unterstützung der NSDAP gesehen. Fräulein Uelschen wird daher als entlastet erklärt.“ (Entnazifizierungsentscheidung vom 5.11.1948). Ihr Entnazifizierungsverfahren dauerte faktisch zwei Tage.

In ihrer Akte sind nur zwei Leumundszeugen aufgelistet, die betonten: „Die Unterzeichner erklären hiermit an Eides statt, daß Fräulein Lina Uelschen [...] sich in keiner Form nationalsozialistisch betätigt hat. Frl. Lina Uelschen hat sich in selbstloser Hingabe der Bahnhofsmission in Hannover und seit 1939 der kirchlichen Fürsorge und als Organistin der evangelischen Kirchengemeinde von Bemerode gewidmet.“ (Bemerode, den 4. November 1948). Interessanterweise war sie nur Mitglied in der NS-Frauenschaft. In ihrer Beschreibung wurde kein Druck auf sie seitens der anderen NS-Organisationen von ihr erwähnt. Der Entnazifizierungsausschuss stufte sie in Kategorie V (entlastet) ein. Von ihr selbst ist keine Aussage in der Akte enthalten. Ihre Entlastungsstrategie, die durch die beiden Leumundszeugnisse deutlich wurde, betonte die selbstlose Hingabe an die Arbeit, dass sie sich weder nationalsozialistisch betätigt hatte noch dass sie politisch aktiv war. Die Leumundszeugen greifen die Erzählfigur des selbstlosen Einsatzes in der Arbeit, die Weigerung sich nationalsozialistisch zu betätigen und ihr unpolitisches Verhalten erfolgreich auf.

10. Hildegard Vedder: Aktenzeichen der Behörde: ZR.-Nr. 4413; VE 10568/48.

Hildegard Vedder, geboren 1901 war Mitglied in NS-Frauenschaft, der DAF, der NSV sowie der Werksfrauengruppe und arbeitete als Werksfürsorgerin. Zuvor war sie Mitglied im Verband evangelischer Volkspflegerinnen. Sie beantragte ihre Entnazifizierung am 15. September 1947. Im Fragebogen vermerkte sie: „1938 wurde ich vom Frauenamt der DAF, dass über die Sozialarbeiterinnen in den Betrieben einen Einfluss auf die Belange der werktätigen Frauen zu gewinnen suchte, zur Betriebsfrauenwalterin mit Arbeitsstätte bestimmt. Eine Ablehnung dieses Auftrages hätte zur Folge gehabt, das für diesen Posten eine in erster Linie politisch geschulte und dem Frauenamt verantwortliche Frau eingesetzt worden wäre. Durch meine Zustimmung konnte ich eine politische Beeinflussung der weiblichen Werksangehörigen von

dieser Stelle her ausschalten. Im Übrigen war d. Tätigkeit d. Betr.frauenwalterin ein kleines Teilgebiet meiner fürsorg. Betreuungsarbeit.“ (Fragebogen Anmerkungen 29.4.1946).

Über den Zeitpunkt ihrer Ausbildung sind keine Informationen in ihrer Akte enthalten.

In ihrer Akte waren keine Leumundszeugen aufgeführt und es wurde auch kein Druck – ausgenommen seitens der DAF von der sie als Betriebsfrauenwalterin eingesetzt wurde, -- von ihr benannt. Sie wurde aufgrund dieser Aussagen vom Entnazifizierungsausschuss zuerst in Gruppe IV eingereiht (9. August 1946), mit der Bemerkung, dass sie nominelles Mitglied war, aber dass trotzdem nichts gegen eine Weiterbeschäftigung sprechen würde. Diese Entscheidung wurde am 3. November 1948 bei einer nochmaligen Überprüfung revidiert und sie wurde endgültig entlastet, d.h. in Kategorie V eingestuft. Das Verfahren dauerte bei ihr ein Jahr und zwei Monate. Ihre Entlastungsstrategie bestand u.a. darin, dass sie betonte den Einfluss des Frauenamtes der DAF aus dem Betrieb herausgenommen zu haben. Ihre Argumentation war erfolgreich. Ihr Verhalten kann durchaus als subversiv d.h. in Richtung von widerständigem Verhalten eingeordnet werden.

11. Hedwig Förster: Aktenzeichen der Behörde: H-VE/Hi-St 7923.

Hedwig Förster, geboren 1898 hatte die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1926 erworben. Das Datum ihres Antrags auf Entnazifizierung war leider nicht zu entziffern. Am 2.9.1946 gab es eine erste Einschätzung durch den Entnazifizierungsausschuß : „zur Entlassung empfohlen“. Die Begründung lautete: „Bei Vorträgen im Rahmen der NS-Frauenschaft im Rahmen der hauswirtschaftlichen Berufsausbildung, muss man ohne Zweifel annehmen, dass sie nationalsozialistischen Inhalts waren. Außerdem bezeugt der Fragebogen, dass F. im Reichskolonialbund und im VDA Mitglied war, und dokumentiert, dass sie mit dem Nationalsozialismus aufs engste verbunden war.“ (Protokoll des Entnazifizierungsausschusses vom 2.9.46). Für die Leumundszeugen war diese Einschätzung von Seiten des Entnazifizierungsausschusses Hedwig Förster gegenüber nicht nachvollziehbar. Die Leumundszeugen betonten ihre Mitgliedschaft bis 1933 in der Zentrumsparlei und machten deutlich, dass sie deshalb als Beamtin besonders unter Druck stand. Hedwig Förster schrieb dazu: „Ich bin zwar im Jahre 1933 Mitglied der NSF geworden, aber nicht aus freiem Entschluss, sondern weil der Eintritt in diese Organisation zur Aufrechterhaltung meiner Existenz notwendig wurde. Auf Grund meiner aktiven Tätigkeit in einer antinazistischen Partei war ich den besonderen Anfeindungen der Nazis ausgesetzt, denen ich nur durch den Eintritt in diese an sich harmloseste Gliederung entgehen konnte.“ (Brief vom 20. Dez. 1946 von Hedwig Förster an 122 MIL GOV KREIS GROUP Hildesheim). Insgesamt wurden sieben eidesstattliche Erklärungen hinsichtlich ihrer politischen Einordnung etc. an den Entnazifizierungsausschuss weitergegeben. Auch Hedwig Förster beschreibt in einer Anlage nochmals ihre Arbeitsaufgabe. „Als Berufsberaterin im Arbeitsamt Hildesheim war ich verantwortlich für die Unterbringung der schulentlassenen weiblichen Jugend in Lehr- Anlern- und sonstigen Berufsausbildungsstellen. Da 1933 infolge der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Unterbringung der Mädchen nicht mehr möglich war, wurden lt. Verfügung des Präsidenten des Landesarbeitsamts bei den Arbeitsämtern Arbeitsausschüsse gegründet, die für eine einjährige Unterbringung der Mädchen in der Hauswirtschaft zu sorgen hatten, um sie vor Verwahrlosung zu schützen und sie gleichmäßig hauswirtschaftlich zu ertüchtigen. [...]“ (Brief vom 20. Dez. 1946 von Hedwig Förster an 122 MIL GOV KREIS GROUP Hildesheim). Der Entnazifizierungsausschuß revidierte seine Entscheidung aufgrund der eingereichten

Leumundszeugnisse und den ergänzenden Informationen am 27. April 1949 und kam zu der Entscheidung, dass die Betroffene entlastet und in Kategorie V eingestuft wurde. „Die Tätigkeit in der NSF hatte lediglich die Vermittlung von hauswirtschaftlichen Kenntnissen zum Ziel und stellt sich nicht als Unterstützung des Nationalsozialismus dar.“ (ebenda). Für Hedwig Förster war es ein weiter Weg von der Entscheidung des Entnazifizierungs-Ausschusses sie zu entlassen bis zur Einstufung in Kategorie V. Das Entnazifizierungsverfahren dauerte zwei Jahre und acht Monate. Dabei konnte sie auf die Unterstützung vieler Bürgerinnen zurückgreifen u.a. des Bischofs von Hildesheim, dem Vorsitzenden der IHK Hildesheim bis zum ehemaligen Vorsitzenden der Zentrumsparterie bis 1933. Die von den Leumundszeugen erbrachten Beweise führten zu einer völligen Entlastung von Hedwig Förster.

12. Keller Gertrude: Aktenzeichen NLA Aurich Rep. 250 Nr. 22750.

Gertrude Keller, geboren 1894 gab als Beruf Leiterin eines Kinderheimes an. Sie hatte an Kursen der Sozialen Frauenschule in Berlin teilgenommen und war Kinderbetreuerin und Hortnerin mit jahrelanger Erfahrung in der Jugendfürsorge. Sie beantragte ihre Entnazifizierung am 15.2.1947. Bei ihr kam der öffentliche Kläger ebenso wie bei ihrer Schwägerin zu dem Ergebnis, dass sie nicht betroffen sei, da sie kein Mitglied der Partei noch ein Mitglied nationalsozialistischer Gliederungen war. Der Ausschuss in Borkum kam am 14.1.1948 ebenfalls zum Ergebnis „Nicht betroffen bzw. politisch unbedenklich“. Sie und ihre Schwägerin betrieben gemeinsam die sozialen Hilfsvereine, zu denen auch das Kinderheim gehört hatte. Die NSV hatte sowohl den sozialen Hilfsverein als auch das Kinderheim übernommen. Ob sie ebenso Repressalien durch die NSV erfahren hatte, wurde nicht thematisiert. Ihre Zugehörigkeit zur NSV von 1938-1945 spricht eigentlich dagegen. Sie gehörte der NSV von 1938-1945 an. Innerhalb eines knappen Jahres war das Entnazifizierungsverfahren abgeschlossen.

13. Erika Peters: Aktenzeichen Nds. 171 Hannover – IDEA Nr. 6041, Aktenzeichen der Behörde: ZR.-Nr. 5043.

Erika Peters, geboren 1911 legte 1935 ihr Examen als kirchliche Volkspflegerin und Ersatz-Religionslehrerin ab. Sie war Mitglied der NS-Frauenschaft, der DAF und der NSV sowie des Reichsluftschutzbundes. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 28.4.1947. Am 7. August 1947 kam der Entnazifizierungs-Ausschuß zu einer ersten Einschätzung und ordnete sie in Kategorie IV ein. Dabei wurde vermerkt, dass keine Einwände gegen eine Weiterbeschäftigung bei der Stadt Hannover bestehen würden. Irritierend war der Stempel auf der ersten Seite ihrer Akte mit dem Vermerk: erneute Überprüfung. Eine Kollegin bescheinigte ihr am 14.9.1946: „Ich kenne Fräulein Erika Peters seit dem Jahr 1938 durch unsere Zusammenarbeit beim städtischen Jugendamt Hannover. Auch außerhalb des Dienstes kamen wir oft zusammen durch gemeinsame [...] Bibelstunden und [...] Ich habe während dieser ganzen Zeit nie bemerkt, daß Fräulein Peters etwa nationalsozialistisch gesonnen gewesen wäre, sondern habe nach Äußerungen von ihr eher das Gegenteil angenommen.“ (Hannover, den 14.9.46, Name der Kollegin nicht entzifferbar). Trotzdem erfuhren wir sehr wenig über ihre Tätigkeiten und ihr Verhalten in der NS-Zeit. Auch vom Entnazifizierungsausschuss wurde bestätigt, dass sie kein Mitglied der Partei war, sondern nur nominelles Mitglied einiger anderer nationalsozialistischer Gliederungen. Aus der Akte ist nicht ersichtlich, warum sie zuerst in Kategorie IV eingeordnet wurde. Als einziger Hinweis findet sich die Notiz, dass sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft vorbelastet war (vgl. Hauptausschuss III vom 7.

August 1947). In ihrem Einspruch vom 25. April 1947 schrieb sie: „Wie aus den beiliegenden Zeugnissen hervorgeht, bin ich stark kirchlich gebunden. Infolgedessen konnte ich die Weltanschauung des Nationalsozialismus nicht teilen. Ich bin Mitglied der NS-Frauenschaft geworden, als ich mit der Ausbildung zur Volkspflegerin im Christlich-Sozialen Frauenseminar begann. Das Frauenseminar vertrat die Meinung, dass es für Absolventinnen ohne Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen nicht möglich war, eine Anstellung zu bekommen. Ich war aber darauf angewiesen, angestellt zu werden, da mein Vater mich nicht länger erhalten konnte. Da ich die Weltanschauung der NS-Frauenschaft nicht anerkennen konnte, habe ich an den monatlichen Pflichtabenden nur in der ersten Zeit – höchstens 4 bis 5 mal – teilgenommen. Seit dem 1. Oktober 1943 habe ich keinen Beitrag zur NS-Frauenschaft mehr gezahlt und betrachte mich seitdem als ausgetreten. Betätigt habe ich mich in der NS-Frauenschaft nicht, desgleichen habe ich keine Ämter ausgeübt.“ (Brief vom 25. April 1947 – vorher auf 1. Oktober 1946 datiert aber dann durchgestrichen). Die Bestätigung über ihre Zugehörigkeit zur Bekennenden Kirche wurde am 3. September 1946 ausgestellt und von ihr am 25. April 1947 eingereicht. Insgesamt wirft der zeitliche Ablauf bei der Einreichung dieses Leumundszeugnis Fragen auf, die bei der Durchsicht der Akten nicht gelöst wurden. 1948 schrieb die Verwaltung der Stadt Hannover: „Wir betonen nochmals, dass Fräulein Peters hier nicht als überzeugte oder aktive Nationalsozialistin hervorgetreten ist.“ (Hannover, 5. Oktober 1948). „Fräulein Peters ist als Sachbearbeiterin in der Jugendgerichtshilfe unseres Jugendamtes tätig. Sie widmet sich nach unseren Feststellungen ausschließlich ihrer beruflichen Arbeit und ist politisch in keiner Weise hervorgetreten. Wir haben von ihr den Eindruck bekommen, dass sie keinen nationalsozialistischen Gedankengängen huldigt und unserem demokratischen Staat nicht ablehnend gegenübersteht.“ (Brief vom 7. Dezember 1948).

Außerdem lag ein Schreiben vor, dass bestätigte, dass sie Mitglied in der bekennenden Kirche war und dort aktiv mitgearbeitet hatte. Nach Eintreffen des Schreibens der Stadt Hannover sowie weiterer Leumundszeugnisse erfolgt am 14.1.1949 die Einstufung in Gruppe V und damit die Entlastung. Auch in ihrem Fall folgte die Entlastungsstrategie dem bewährten Muster. Die Leumundszeugen greifen die Narration der unpolitischen Volkspflegerin auf, die auch nicht der NSDAP angehörte. Die Volkspflegerin selbst betonte ihre kirchliche Verbindung und konnte – so ihre Argumentation – aus diesem Grunde nicht die Weltanschauung des Nationalsozialismus teilen.

14. Elisabeth Kösel: Aktenzeichen der Behörde: ZR.-Nr. 5832; VE 3684.

Elisabeth Kösel, geboren 1889 erwarb die staatliche Anerkennung als Fürsorgerin in Köln 1918. Als Beruf gibt sie jedoch „Bäuerin“ an. Sie war Mitglied der NS-Frauenschaft von 1934-1945 und der NSV von 1934-1945. Sie hatte kein Amt übernommen. Ihre Entnazifizierung beantragte sie am 29.1.1947. Der Entnazifizierungs-Ausschuß entschied am 24. Februar 1949, dass sie in Kategorie V eingereiht wurde und damit entlastet war. „Die Betroffene gehörte der NSF von 1934/1945 ohne Amt an. Am 11. 4.1947 wurde sie in „N“ eingestuft. (Leider wurde in den Akten diese Abkürzung „N“ nicht näher erläutert.) Da sie den Nationalsozialismus nicht gefördert hat, wird sie gemäß § 5b, 7 Ziffer 1a in der Reichsgrundsatzverordnung vom 3.7.1948 entlastet und in die Kategorie V eingestuft.“ (24. Februar 1949). In der Akte ist eine Bescheinigung des Pfarramtes Wülfigen vom 20. Januar 1947 (nicht entzifferbar) beigegefügt. Vom Pfarramt wurde berichtet, dass sie aufgrund persönlicher Schicksalsschläge (Mann gefallen, ältester Sohn vermisst) in ihrem Leben neue Prioritäten setzte. Sie konzentrierte sich auf die Führung ihres landwirtschaftlichen Betriebs.

Zusammenfassung:

Die hier dargestellten vierzehn Fälle von Volkspflegerinnen verbindet ihr Wille und ihre Entschlossenheit eine Mitgliedschaft in der NSDAP zu vermeiden und kein Amt in einer der vielen nationalsozialistischen Gliederungen bei denen sie Mitglied geworden sind NS-Frauenschaft, NSV, Luftschtzbund, Deutscher Kolonialbund etc. zu übernehmen. Der Druck, den sie in dieser Hinsicht seitens ihrer Vorgesetzten oder anderen Organisationen ausgesetzt waren, variierte stark. So wurde Elisabeth Willisch von ihren Vorgesetzten aufgefordert in die NSDAP einzutreten. Sie verweigerte sich dieser Aufforderung. Im Gegensatz zu ihr hatte Margarete Scheringer, die als Krankenhausfürsorgerin seit 1941 in Göttingen tätig war, keine Probleme in die NS-Frauenschaft und in die NSV einzutreten. Ganz andere Probleme bewegten Elisabeth Kösel, die aufgrund persönlicher Schicksalsschläge in ihrem Leben neue Prioritäten setzen musste und sich künftig auf die Führung ihres landwirtschaftlichen Betriebes konzentrieren wollte.

Rautgundis Reimann nennt in ihrem Entnazifizierungsantrag „städtische Fürsorgerin“ als angestrebte Stellung. Sie stellt damit eine Verbindung zu ihrer früheren Tätigkeit als städtische Fürsorgerin der Stadt Breslau her. Sie ist wie viele der Flüchtlinge dringend auf eine Arbeitsmöglichkeit in Niedersachsen angewiesen. Bemerkenswert ist die Erfahrung von Schwester Ettje Hinrichs Gronewold, die nach langen Drängen die Leitung einer Gruppe der NS-Frauenschaft übernommen hatte und dann durch den Entnazifizierungs-Ausschuß Berufsverbot erhielt.

Bei all den geschilderten Fallgeschichten wird deutlich, wie schwierig es für die Volkspflegerinnen gewesen war, kein Mitglied der NSDAP zu werden. Es ist jedoch festzustellen, dass am Ende der Nationalsozialistischen Herrschaft alle aus dieser Gruppe sowohl eine Mitgliedschaft in der NSDAP als auch die Übernahme eines Amtes erfolgreich vermieden hatten. Außerdem zeigte der Vergleich zwischen den einzelnen Volkspflegerinnen, dass sie alle einen mehr oder minder erfolgreichen Abschluss des Entnazifizierungsverfahren erreicht hatten. Teilweise war dazu massiver Druck von seitens der Öffentlichkeit notwendig, wie beispielsweise bei Schwester Ettje Hinrichs Gronewold. Teilweise reichte aber eine nochmalige Überprüfung, wie beispielsweise bei Erika Peters, die in Hannover am Jugendamt arbeitete und die abschließend am 14.1.1949 nochmals vom Entnazifizierungs-Ausschuß überprüft und dann in die Kategorie V (entlastet) eingereiht wurde. Die Einschätzung von Erika Peters, die sich aufgrund der Einstellung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge der NS-Frauenschaft als ausgetreten betrachtete, zeugte von einer gewissen Naivität und konnte nur funktionieren, wenn die Infrastruktur (Einzahlung der Beiträge, Mitgliederverzeichnisse etc.) der NS-Frauenschaft durch den Krieg bereits in Mitleidenschaft gezogen worden wären.

6.3. Die Gruppe der Volkspflegerinnen, die zu unterschiedlichen Zeiten Mitglied in der NSDAP wurden

Hier wurden zwei unterschiedliche Gruppen zusammengeführt. Zur ersten Gruppe gehörten die Volkspflegerinnen, die bereits vor 1933 in die Partei eingetreten waren. Dies waren Hildegard Pult, Eugen Gebhard, Gerda Oppermann, Inge Knoke, Dora Mathis, Ina Otto, Martha Sellnau, Margarete Steinbicker und Oskar Schönbohm.

Zur zweiten Gruppe der Volkspflegerinnen gehörten diejenigen, die im Laufe ihrer beruflichen Karriere aus den unterschiedlichsten Gründen und zu unterschiedlichsten Zeiten in die NSDAP eingetreten waren. Dazu gehörten Ilse von der Wense, Marie-Elisabeth Meinert, Gertrud Paterna, Hermine Agnes Krone, Doris Marie Rusch, Gertrud Bergmann, Edith Gemsa, Dorothea

Janßen, Dorothea Kretschmer, Magda Krüger, Käthe Schleudere, Anna Siebels, Ingeborg Sievers, Irmgard von Hagen, Ella Westermann und Helma Brandorff, Barbara Schnieber, Friede Rothing und Erika Dannholz.

Im nächsten Abschnitt werden zunächst diejenigen Volkspflegerinnen genauer vorgestellt, die bereits vor 1933 in die NSDAP eingetreten waren.

1. Hildegard Pult: Aktenzeichen der Behörde: H-VE/Hi-St 8162.

Hildegard Pult, geboren 1893 erwarb die staatliche Anerkennung 1923. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, der NSV und des Deutschen Roten Kreuzes. Sie gab an, dass sie früher Mitglied im Verband deutscher Sozialbeamtinnen gewesen war. Hildegard Pult stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 21.8.1946. Dort wies sie darauf hin, dass sie bereits am 27.11.1945 einen Antrag auf Entnazifizierung in Hildesheim abgegeben hatte.

Am 25.2.1949 wurde sie in die Kategorie IV eingestuft. Durch diesen Beschluss verlor sie den Anspruch auf ihre Ruhegehaltsbezüge. Sie beauftragte einen Rechtsanwalt, der eine öffentliche Anhörung des Entnazifizierungs-Hauptausschusses beantragte. Am 19. April 1949 fand diese Anhörung statt. Das vollständige Protokoll kann in ihrer Akte eingesehen werden. In ihrer Argumentation hinsichtlich des frühen Eintritts in die NSDAP – sie gab ihren Aufnahmeantrag bereits vor 1933 ab - führte sie folgende Gründe auf: „Als Angehörige des Fürsorgeberufes konnte ich aufgrund der guten Ansätze, welche unbestreitbar vorhanden waren, erhoffen, dass nun mit einer durchgreifenden Lösung der sozialen Notlage durch die stets sich steigernde Arbeitslosigkeit [...] gerechnet werden konnte.“ (Erklärung vom 30. Januar 1946).

Ihr Aufnahmeantrag in die NSDAP wurde nach Prüfung ihrer arischen Abstammung genehmigt. Nach der Machtergreifung sah sie für sich keine Möglichkeit mehr ihren Antrag zurückzuziehen. Nach 1933 thematisierte sie den zunehmenden unerträglichen Gesinnungsterror auch innerhalb von NS-Frauenschaft und Volkswohlfahrt. Dies führte dazu, dass sie sich ab Mitte 1933 mehr und mehr von der Partei distanzierte und innerlich zu lösen begann (vgl. Pult Hildegard, Anlage in eigener Sache vom 21.8.1946). Die wachsende Distanz zur Partei und die Kritik an der Partei wird von Leumundszeugen bestätigt. „Die stets ablehnende Haltung, welche Frau Pult als Angehörige der NSDAP, dem Parteiwesen und ganz besonders den Parteifunktionären gegenüber eingenommen hatte, war mir und meinem näheren Bekanntenkreis durchaus bekannt. Ich weiß, dass sie keineswegs mit ihrer offenen Kritik an den örtlichen Missständen besonders der Frauenschaft zurückgehalten hat und sich damit erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt hat.“ (Eidesstaatliche Erklärung vom 26.9.1947 gez. Matzke.). Eine andere Leumundszeugin sagte aus: „Die offen gezeigte negative Einstellung der Frau Pult blieb nicht ohne Maßnahmen der Partei. Auf Grund einer Denunziation ihrer Hauswirtin erhielt Frau Pult einen Verweis und wurde kurz darauf ohne Rücksicht auf ihren mangelhaften Gesundheitszustand [...] zum Schippdienst an den Ostwall gezwungen.“ (Eidesstaatliche Erklärung vom 26.9.47 Hamburg- Volkersdorf, Charlotte Henning, geb. Rieck). Hier wurde von ihrer Seite durchaus widerständiges Verhalten gegenüber der Partei aber noch mehr gegenüber der NS-Frauenschaft sichtbar. Aufgrund der eingereichten Leumundszeugnisse sowie der Aussagen von Zeugen aus der Kreisverwaltung Hildesheim-Marienburg, die den früheren Vorwurf der „Spitzeldienste für die Partei“ und noch einige anderen Vorwürfe entkräfteten, revidierte der Entnazifizierungs-Hauptausschuss für die Stadt Hildesheim seine Entscheidung und stufte sie in Kategorie V (entlastet) ein, da

lediglich die formelle Belastung aufgrund des frühen Eintritts in die Partei bestehen blieb. Vom Ausschuss wurde ebenso gewürdigt, dass sie 1938 wieder aus der NS-Frauenschaft ausgetreten war. Insgesamt waren in ihrer Akte viele Aussagen von Leumundszeugen enthalten, die u.a. ihre kritische Distanz zur NSDAP benannten.³⁸ Diese Leumundszeugen bestätigten auch, dass sie sich „nie aktivistisch für die Partei und deren Gliederungen betätigt“ (Aussage Margarete Rost, Hannover- Kleefeld, den 15.3.49) hatte. Der öffentliche Kläger beim Entnazifizierungs-Hauptausschuss der Stadt Hildesheim kam vor allem aufgrund der Aussagen der Leumundszeuginnen und der Korrektur früherer Aussagen von Leumundszeugen zur Einschätzung, dass Hildegard Pult in die Kategorie V als Entlastete einzustufen sei. Das Verfahren – vom Einreichen des Fragebogens bis zur öffentlichen Anhörung und Beschluss des Entnazifizierungs-Hauptausschuss - zog sich ungefähr zweieinhalb Jahre hin. Nach dieser Entlastung stellte sie den Antrag auf Wiederaufnahme ihrer Pensionszahlungen.

2. Eugen Gebhard: Aktennummer NLA OL, Rep 980, Best. 351 Nr. 78560.

Eugen Gebhard, geboren 1908 erwarb die Staatliche Anerkennung als Volkspfleger im Dezember 1939. Er war Mitglied der NSDAP seit 1932, der SA, der DAF und der NSV. Er beantragte seine Entnazifizierung am 10 (oder 11). 3. 1947. Am 8. Oktober 1947 wurde er vom Deutschen Entnazifizierungs-Ausschuss in Friesland in Gruppe III eingestuft. „Er darf als Arbeiter weiterarbeiten, aber als Volkspfleger soll er nicht zugelassen werden. Vierteljährliche Meldung bei der Polizei.“ (Einreichungsbescheid vom 8. Oktober 1947). Eine Einstufung in Gruppe III kam bei den im Forschungsprojekt bearbeiteten Akten sehr selten bis fast nie vor. Deshalb ist auch der spätere Vermerk „dass Eugen Gebhard als Volkspfleger nicht zu überprüfen sei“ umso erstaunlicher. Im weiteren Verlauf des Verfahrens beauftragte Eugen Gebhard einen Rechtsanwalt mit seiner Vertretung. Der Rechtsanwalt führte folgende Argumente an: „Herr Gebhard ist zwar am 1.8.1932 der NSDAP beigetreten, ferner hat er von 1933 bis 1936 der SA angehört, in der Partei hat er aber keinen Posten innegehabt und sich auch nicht für den Nationalsozialismus in irgendeiner Form aktiv eingesetzt. Einen Nachweis für seinen Austritt aus der SA im Jahre 1936 werde ich im Termin vor dem Berufungsausschuss erbringen.“ (Rechtsanwalt Dr. Paul, Schreiben vom 14. November 1947 an den Landesentnazifizierung-Ausschuß in Oldenburg: 1).

Seine Akte enthält zwei Leumundszeugen. Anneliese Rakow gab an: „Herr Gebhardt ist mir sehr gut bekannt aus den Jahren 1936-1940 und ich kann ihm nur das Beste Leumundszeugnis ausstellen. [...] Herr Gebhardt hatte seine politische Einstellung niemandem aufgezwungen; sondern war z.B. meiner Mutter gegenüber, die eine heftige Gegnerin des Nationalsozialismus war, immer äußerst freundlich und hilfsbereit.“ Damit betonte Anneliese Rakow die fürsorgerische Haltung von Eugen Gebhard auch Andersdenkenden gegenüber. Der zweite Leumundszeuge bestätigte, dass er und die anderen Unterzeichneten Gebhard Eugen schon seit Längerem kannten. „Er war gleichzeitig als Volkspfleger in seinem eigenen Wohngebiet eingesetzt und kannte nur Pflichterfüllung, gleich welche Einstellung seine Pfleglinge hatten.“ (Hamburg, den 27. Oktober 1947). Hier betonte der Leumundszeuge die Pflichterfüllung und das fürsorgerische Engagements. Am 24.9.1948 fand sich der – doch überraschende -

³⁸ Frau Liselott Schramm, geb. Schmidt gibt am 19.12.46 folgende Erklärung ab: „Ich bestätige hiermit, dass die frühere Kreisfürsorgerin des Kreises Marienburg Frau Hildegard Pult sich mir in den Jahren 1937/38 wiederholt abfällig über die Partei und ihre Gliederungen geäußert hat. [...] Meine Aussagen würde ich gerne mündlich machen; ich bin aber krankheitshalber verhindert.“ (Erklärung Frau Liselott Schramm geb. Schmidt)

Vermerk, dass Eugen Gebhard als Volkspfleger nicht zu überprüfen sei. Das Verfahren wurde eingestellt betrug ein Jahr und sechs Monate.

3. Gerda Oppermann: Aktenzeichen NLA Lüneburg Nds. 171 Lüneburg Nr. 70533.

Gerda Oppermann, geboren 1912 erwarb 1937 die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin. Sie war Mitglied der NSDAP, der DAF, der NSV, des Deutschen Roten Kreuzes und des Reichsluftschutzbundes. Sie beantragte ihre Entnazifizierung am 11.12.46. Am 2.1.1948 reichte der Entnazifizierungsausschuss sie in Kategorie IV ein, ihr Vermögen wurde gesperrt, da sie bereits seit 1932 Mitglied der NSDAP war. Aufgrund ihres frühen Eintritts in die NSDAP wurde sie als Kreisfürsorgerin entlassen. Gerda Oppermann ist ein typisches Beispiel dafür, dass einigen, die „unüberlegten Handlungen“ als Jugendliche – in ihrem Fall der spontane Eintritt in die NSDAP – nach Ende des Krieges „vor die Füße gefallen sind.“

In ihrem Brief an den Entnazifizierungsausschuss am 7. Dezember 1946 benannte sie mindestens zehn Personen, die als Leumundszeugen oder insgesamt zur Auskunft über sie bereit waren.

Bereits im Dezember 1945 hatte sie in einem Brief an den Bürgermeister einen Widerspruch gegen ihre Entlassung eingelegt. Dabei argumentierte sie mit ihrem jugendlichen Alter und ihrer damaligen politischen Unkenntnis. Außerdem benannte sie ihre Bedenken vor möglichen Konsequenzen eines Austrittes aus der NSDAP.

Sie betonte ihre politische Zurückhaltung hinsichtlich weiterer Mitgliedschaften (kein Mitglied der NS-Frauenschaft, keine Sozialreferentin beim BDM, kein goldenes Parteiabzeichen nach 10 Jahren, kein Amt in der Partei) (vgl. ebenda). Sie bezog sich in ihrer Argumentation auf die bekannten Narrative „kein Amt übernommen, keinen Vorteil durch die Mitgliedschaft in der Partei erhalten“. ³⁹

Am 7. Dezember 1946 legte Gerda Oppermann in ihrem Schreiben an den Berufungsausschuss in Einbeck Beschwerde ein; sie schilderte nochmals die Situation, die zu ihrem frühen Eintritt in die NSDAP geführt hatte und listete die jeweiligen Entlastungszeugen auf.

Die Leumundszeugen bestätigten ihre Aussagen und beschrieben sie als nominelles Mitglied, das stets abgelehnt hatte ein Amt zu übernehmen und alle ihre Klientinnen gleichbehandelte. „Sie hat weder Nazis bevorzugt noch Nicht-Nazis benachteiligt.“ (Lina Kühling, 28.11.1946). Sie bedauerte ihren Parteieintritt u.a. auch im Hinblick auf die zunehmende Verfolgung der Juden und deren Schwierigkeiten. Lina Kühling schrieb am 28.11.1946: „In unseren Gesprächen hat Frau Oppermann niemals die Nazis gelobt oder in Schutz genommen. Das Gegenteil war der Fall. Sie kritisierte sie scharf. Um die Wahrheit zu erfahren, hat sie die ausländischen Sender abgehört, wobei ich fast täglich zugegen gewesen bin.“

In der Zwischenzeit arbeitete sie für das DRK im Bereich der Flüchtlingsberatung. Das DRK teilte mit, dass sie an einer dauerhaften Beschäftigung von ihr interessiert wären. Ergänzend zu ihrem Brief vom Dezember 1946 beauftragte sie und ihr Mann einen Rechtsanwalt. Dieser legte am 2. Februar 1948 Berufung ein und reichte nochmals Leumundszeugnisse nach. Am 7.10.1949 erhielt Gerda Oppermann den Bescheid, dass eine Umstufung auf Kategorie V für

³⁹ Die Betriebsvertretung bestätigte die Angaben von ihr und merkte an: „Im Beruf war sie sehr tüchtig, bei den Arbeitskameraden infolge ihres freundl. Wesens und Kameradschfl. Hilfsbereitschaft beliebt und geachtet. Sie ist im Dienst niemals politisch in Erscheinung getreten und es ist auch nicht bekannt, daß sie sich in der Öffentlichkeit aktiv für den Nationalsozialismus eingesetzt hat.“ (...) „Trotzdem muß Frau O. nach den Überprüfungsrichtlinien wegen ihres frühen Eintritts in die NSDAP als politisch nicht tragbar bezeichnet werden“ (Brief der Betriebsvertretung, Northeim, den 27. Januar 1946)

sie erfolgte. Ihre Entlastungsstrategie, die sich auf ihr jugendliches Alter und auf ihr fehlendes politisches Verständnis beim Eintritt in die NSDAP bezogen hatte, sowie den Verweis auf die kirchliche Heirat einschließlich der Aussagen der Leumundszeugen – aber auch die Einschaltung eines Rechtsanwaltes - waren letztendlich erfolgreich. Inwieweit ihr bewusst war, dass sie mit ihrem frühen Eintritt in die NSDAP letztendlich dazu beigetragen hatte, die Nationalsozialisten zu legitimieren und zu unterstützen, wurde aus den Akten nicht deutlich. Zwischen ihrer Antragstellung auf Entnazifizierung und dem endgültigen Bescheid vergingen zwei Jahre und 10 Monate.

4. Inge Knoke: Aktenzeichen Nds. 171 Hannover- IDEA Nr. 31853.

Inge Knoke, geboren 1905 erwarb die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1930. Sie war Mitglied der NSDAP seit 1931, der HJ (BDM), der NS-Frauenschaft, der DAF, der NSV des Reichskolonialbund und des DRK. Ihren Antrag auf Entnazifizierung reichte sie am 15. Juli 1948 ein. In Ihrer Akte sind 10 Leumundszeugnisse enthalten.

Ihre Motive zum Eintritt in den BDM erklärte sie folgendermaßen: „Als früherer Wandervogel stark an der Führung der Jugend interessiert, bin ich 1933 Mitglied im BDM geworden, um dort den Geist der alten Jugendbewegung [...] lebendig zu machen. Im November 1933 wurde ich Gauführerin in Niederschlesien (Gauführerin im BDM entsprach einen Untergauleiter bei der Partei). Als solche gewann ich Einblick in Wege und Ziele der Reichsjugendführung (RJF), und musste feststellen, daß der Geist der Jugendbewegung nicht nur gelitten sondern bekämpft und verfolgt wurde [...]. Vor allem aber begann man einen je länger, desto größeren Druck auf uns auszuüben, indem man uns zwingen wollte, in der Jugend urnotwendige Autoritätsbegriffe herabzusetzen und zu untergraben, insbesondere Schule und Kirche.“ (Eidesstattliche Erklärung von Ingrid Knoke)

Gegen diesen Kurs der RJF lehnte sie sich 1934 mit anderen BDM-Führerinnen auf und legte ihr Amt nieder. Der Aufstand gegen die Führung wurde niedergeschlagen und sie wurde auf eine schwarze Liste gesetzt. Sie arbeitete dann – nach einer gewissen Pause – für die NSV. Zusammenfassend stellte sie in ihrem Statement fest: „Ich bin in die NSDAP aus Idealismus eingetreten, da die Partei eine Besserung der Lebensbedingungen der Arbeiterbevölkerung versprach und ich persönlich daran interessiert war.“ (Eidesstattliche Erklärung Ingeborg Knoke). Mit ihrem Versprechen eine Besserung der wirtschaftlichen Lage zu erreichen warb die NSDAP in den Zeiten der Weltwirtschaftskrise erfolgreich neue Mitglieder. Ingrid Knoke entschloss sich nach negativen Erfahrungen mit der NSV als Arbeitgeber für einige Zeit ins Ausland (Finnland) zu gehen. Ab 1941 arbeitete sie bis zum Ende des Krieges beim Deutschen Roten Kreuz, blieb aber Mitglied in der Partei. Sie begründete dies folgendermaßen: „Wenn alle, die noch anständig sind, die Partei verlassen, bekommen die schlechten Elemente immer mehr Macht und wir geraten in den tiefsten Ruin.“ (Leumundszeugin Liselotte Marckmann vom 3. Mai 1948). Mit dieser Haltung war Ingrid Knoke nicht alleine. Aus der Gruppe der hier porträtierten Volkspflegerinnen vertrat beispielsweise Gertrud Paterna⁴⁰ diesen Standpunkt ebenso und auch Ilse von der Wense wurde mit diesen Argumenten dazu gebracht einen Austritt nicht weiter in Erwägung zu ziehen.

Die Leumundszeuginnen bestätigten ihr fürsorgerisches Engagement sowie ihr Streben nach Gerechtigkeit. „Die Erziehung und Lenkung der Jugend lag ihr besonders am Herzen. Als Wandervogel glaubte sie durch Pflege echten deutschen Volks- und Brauchtum auf bleibende Werte am Volksleben hinweisend, das Interesse der Jugend dafür zu gewinnen.“

⁴⁰ Gertrud Paterna hatte die Vision, dass durch einen Beitritt vieler Personen ein Gegengewicht zu den Tendenzen der NSDAP (Judenhetze, Bekämpfung des Christentums etc.) geschaffen werden könnte. Sie scheiterte.

(Eidesstattliche Erklärung Hildegard Büttner vom 5.10.48). Die Leumundszeuginnen bestätigten, dass sie nach der Auseinandersetzung mit dem RJF kein politisches Amt mehr übernommen hatte und sie bestätigten durch ihre Aussagen insgesamt den Wahrheitsgehalt, der von Ingrid Knoke geschilderten Ereignisse.

Der Entnazifizierungsausschuss kam am 19. Oktober 1948 zum Ergebnis, dass die Betroffene den Nationalsozialismus unterstützt habe und ordnete sie in Kategorie IV ein. Außerdem wurde ihr die Wählbarkeit bis 1950 abgesprochen. Ihr Verfahren dauerte insgesamt drei Monate.

Die Entlastungsstrategie von Ingrid Knoke selbst umfasste die klare Schilderung ihrer Hoffnung, die sie mit dem Eintritt in die NSDAP verbunden hatte, ihre Bemühungen an die Traditionen der Bündischen Jugend anzuknüpfen, ihr Scheitern an der Reichsjugendführung als Gauführerin im BDM, sowie ihre schwierigen Erfahrungen als Volkspflegerin in den Diensten der NSV. Letztendlich war sie durchaus erfolgreich in ihrer Entlastungsstrategie, da die eingereichten Leumundszeugnisse faktisch die einzelnen Stationen ihrer Lebensgeschichte, bestätigten. Ihre Strategie war erfolgreich, denn mit ihrem frühen Eintritt in die Partei und ihrem Engagement (BDM) wäre eine Einreihung in Kategorie III mit Berufsverbot und Vermögenssperrung ebenso möglich gewesen.

5. Dora Mathis: NLA HA Nds. 171 Hannover-IDEA Nr. 4110

Dora Mathis, geboren 1901 legte 1931 das Staatsexamen für Krankenschwestern ab, trat der NS-Schwesternschaft bei und arbeitete ab 1933 als Fürsorgerin. Sie war Mitglied der NSDAP, der NSV und des NS-Reichsbundes deutscher Schwestern. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 2.9.48 und reichte dazu zwei Leumundszeugnisse ein. Die Leumundszeugin Erika Peitmann berichtete: „Im Laufe der Jahre hatte mir Schwester Dora oft von den Schwierigkeiten mit der Partei erzählt. Vertraglich war 1936 die Jugend- und Wirtschaftsfürsorge des Landkreises Stadthagen von der NSV übernommen worden. „Von 1938 an hatte Schwester Dora ständig scharfe persönliche Auseinandersetzungen mit Gau- und Kreisamtsleitung, da ihr der Vorwurf gemacht wurde, sie arbeite nicht im nationalsozialistischen Sinne, weil sie auch erb-biologisch nicht wertvolle Familien im Auftrag des Landkreises betreue und unterstütze.“ Außerdem gab es ständig Reibereien zwischen Schwester Dora und den vorgesetzten Parteidienststellen. „Zum Beispiel wurde Schwester Dora im Jahre 1944 die krankenpflegerische Betreuung eines weiblichen Ausländerlagers nach monatelanger guter Zusammenarbeit verboten.“ (Erika Peitmann, Hannover den 5.9.1948) „Besonders erinnere ich mich eines Briefes vom Ende März 1945, in welchen Schwester Dora von ihrem Kreisamtsleiter besonders scharf gemaßregelt wurde. Sie hatte ihr Missfallen über die Zustände im NSV-Kindergarten geäußert.“ (ebenda).

Anhand dieser Beispiele wurde deutlich, dass sie in ihrer Arbeit an Grenzen ihrer vorgesetzten Behörde stieß. Deutlich wurde aber auch, dass sie trotzdem weiterhin ihre Kritik äußerte und nicht nachgab. Da Schwester Dora Mathis Parteimitglied war, betonten die Leumundszeugen ihren Widerstand gegen die Übernahme eines Amtes sowohl in der Partei als auch in der Frauenschaft. Außerdem habe sie in keiner Weise Propaganda für die Partei geleistet. Die Leumundszeugen betonten ihr unpolitisches Verhalten, d.h. dass sie sich nicht um Politik gekümmert und auch an Schulungsabenden nicht teilgenommen habe. Diese Aussagen müssen in Verbindung gesetzt werden mit der Tatsache, daß Dora Mathis seit dem 1.4. 1933 Mitglied in der NSDAP war. Vom Entnazifizierungsausschuss wurde sie am 23. September 1948 in Kategorie IV eingeordnet, (geringer Nutznießer und Förderer) verbunden mit der Aberkennung des passiven Wahlrechts. „Der Eintritt in die Partei erfolgte ohne Druck. Versuche sich von der Partei zu befreien wurden nicht gemacht.“ (Entnazifizierungsausschuss

vom 10.9.1948). Der Ausschuss stellte fest: „Frau Mathis war Mitglied der Partei seit 1933. Außerdem war sie in dem NS-Reichsbund Deutscher Schwestern. Gutes Entlastungsmaterial ist vorhanden, besondere Aktivitäten konnten nicht nachgewiesen werden.“ (Entnazifizierungsausschuss vom 23. September 1948)

Die Informationen im Fragebogen sowie die Aussagen der beiden Leumundszeuginnen hatten zur Einreihung in die Kategorie IV geführt. Die gewünschte Entlastung nach Kategorie V wurde nicht erreicht. Das Verfahren war bei ihr – im Vergleich zu anderen Verfahren – ungewöhnlich kurz, denn zwischen Antragstellung und Bescheid vergingen nur drei Wochen.

6. Ina Otto: Aktennummer NLA OL Best- 351 Mr- 8193

Ina Otto, geb. 1897 erwarb 1922 die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin. Sie war Mitglied in der NSDAP, der NS-Frauenschaft und der NSV sowie des Reichsbundes Deutscher Beamtinnen, des Deutschen Roten Kreuzes und des Reichskolonialbundes. Ihren Antrag auf Entnazifizierung reichte sie am 4. August 1946 ein. In der Akte fanden sich verschiedene Einreihungen und Kategorisierungen seitens des Entnazifizierungsausschusses.⁴¹ Am 7.8.1947 wurde sie in Kategorie III eingereiht; auch ihre Konten wurden gesperrt. Am 5. Jan. 1948 erfolgte die Einordnung in Kategorie IV.

Der Leumundszeuge Paul Otte beschrieb sie als Volkspflegerin, die sich sehr kritisch bei Fragen der Politik und der Kriegsführung gegenüber dem Nationalsozialismus geäußert habe. Ihre Parteizugehörigkeit habe sie sehr verborgen gehalten und die Machenschaften der NSDAP mit vernichtender Kritik bedacht (vgl. Paul Otte, Brief vom 3. Oktober 1946). Unter dem Einfluss ihres damaligen Vorgesetzten Dr. Kropp, den sie als großen Idealisten bezeichnete, war sie am 1.5.33 mit all ihren Mitarbeiterinnen in die Partei eingetreten (Brief vom 16.10.47). Ihre Motive wurden von ihr nicht näher erläutert. Sie verweist nur darauf, dass sie sich „stets gegen ein Amt in der Partei gewehrt habe, was ihr Unannehmlichkeiten einbrachte.“ (Brief vom 16.10.47) Der Leumundszeuge Oberstadtdirektor Lüpkes, ebenso Dienststellenleiter des Deutschen Roten Kreuzes betonte, dass Schwester Ina Otto ihre Arbeit im Wohlfahrtsamt und Jugendamt der Stadt Delmenhort als ihre Lebensaufgabe angesehen habe. Dies bedeutete, dass ihre Tätigkeit in der Frauenschaft und in der NSV für sie keine politische, sondern eine fürsorgerische Tätigkeit war. (Brief Lüpkes, Oberstadtdirektor). Frau Voss gab als Bereitschaftsdienstleisterin des DRK (Deutsches Rotes Kreuz) Delmenhorst einen Einblick in die Tätigkeiten von Schwester Ina (Brief DRK vom 3.10.1946). Die Leumundszeugen betonten ihre fachliche Kompetenz, die sich sowohl in ihrer Arbeit im Wohlfahrts- und Jugendamt als auch in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit für das DRK zeigten, ihre Weigerung ein Amt zu übernehmen sowie ihre äußerst kritische Haltung gegenüber der Partei und deren Funktionären. Am 4. September 1948 gab es den Vermerk in ihrer Akte, dass sie als Volkspflegerin nicht zu überprüfen sei. Damit gehörte sie zur Gruppe derjenigen Volkspflegerinnen, die von der Privilegierung in der britischen Zone positiv betroffen waren. Letzten Endes blieb der Eindruck, dass Schwester Ina Otto zwar eine sehr ablehnende Haltung gegenüber den Nationalsozialisten entwickelt hatte, aber ihre Arbeit als Fürsorgerin im Amt und auch die übernommene Aufgabe als Rotkreuzführerin im DKR nicht in Frage stellte. Wie intensiv sie die Aufgabe als Verbindungsfrau zwischen NSDAP und DRK wahrnahm, wurde aus

⁴¹ Am 22.1.1947 findet sich ein Vermerk auf dem „Fragebogen Action Sheet“ Rejected mit folgender Bemerkung: May be employed but not in municipal service. Am 7.8.47 findet sich das erste Mal die Einstufung in Kategorie III. Am 17. September 1947 wird diese Einreihung in Kategorie III bestätigt mit folgendem Vermerk; kann nur für Beschäftigung im Privatberuf empfohlen werden; jeden Monat bei der Polizei melden.

den Unterlagen nicht deutlich. Die Dauer ihres Verfahrens zwischen Antragstellung und Bescheid, dass sie als Volkspflegerin nicht zu überprüfen sei betrug zwei Jahre und einen Monat.

7. Martha Sellnau: NLA HA Nds. 171 Hannover-IDEA Nr. 38954

Martha Sellnau, geboren 1896 erwarb die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1931. Sie war Mitglied der NSDAP, der NSV, der NS-Frauenschaft, der DAF und der Deutschen Christenbewegung. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 5. März 1949.

Die Leumundszeugen betonten in ihren Aussagen, dass ihre „ganze Liebe dem Beruf“ galt und „ihr Hauptbetätigungsfeld war soziale Fürsorge und die Betreuung der ihr anvertrauten Personen (Willi Lange, Völkxen, 25.III 1949). Der ehemalige Vorsitzende der KPD H. Eberding bestätigte ihr, „dass sie während ihrer Parteizugehörigkeit in der NSDAP in der Wohlfahrt und Fürsorge tätig war. Politisch hat sie sich meines Wissens nie betätigt und auch keinen andersdenkenden Menschen ein Leid zugefügt. Sie war überall sehr beliebt.“ (H. Eberding, Bestätigung vom 1.4.1949) Ein Ehepaar, deren Name leider nicht leserlich ist, schrieb: „Frau Martha Sellnau ist meiner Frau und mir seit Jahren bekannt. Ihre charakterlichen Qualitäten waren einwandfrei und es ist uns kein einziger Fall bekannt geworden, in welchem sie trotz ihrer Mitgliedschaft in der NSDAP gegen Andersdenkenden vorgegangen wäre oder ihnen Schwierigkeiten in den Weg gelegt hätte.“ (Hannover, den 12. April 1949).

Außerdem fügte sie selbst ihrer Akte noch eine ausführliche Schilderung ihres beruflichen Lebensweges bei.

Am 18.6.1949 wurde sie in Gruppe IV (Unterstützer ohne Maßnahmen) eingestuft. Der Ausschuss war der Meinung, dass die politischen Daten klar die starke Unterstützerschaft des Nazitums durch die Betroffene erkennen ließen. „Auf Grund des zahlreichen Entlastungsmaterials, das dem Fragebogen beigelegt wurde, und aus dem hervorgeht, dass die Betroffene sich immer anständig und korrekt verhalten hat, sich nicht parteipolitisch sondern rein sozial betätigte, wird der Vorwurf der starken Unterstützerschaft abgeschwächt. Die Betroffene wird daher in die Gruppe IV der Unterstützer ohne Maßnahmen eingereiht.“ (Entnazifizierungs-Ausschuss vom 18.6.1949). Ihr Verfahren der Entnazifizierung dauerte nur dreieinhalb Monate.

Martha Sellnau war aufgrund ihrer Erfahrung mit der Not der Bevölkerung in Halle bereits 1932 in die NSDAP eingetreten. Da sie Parteimitglied war betonten die Leumundszeugen, dass sie für sich keinem Vorteil aus der Parteizugehörigkeit gezogen und keinem andersdenkenden Menschen ein Leid zugefügt hatte Sie wollte in ihrem Fürsorgerinnenberuf arbeiten und glaubte, dass sie in der NSV am besten sozial wirken könnte.

Obwohl sie Machtausübung sah, Machtmissbrauch und Altersdiskriminierung bei der NSV erfuhr, blieb sie bei der NSV als Arbeitgeber. Als Beispiel nannte sie ihre Erfahrung in Braunschweig. Sie baute als erste hauptamtliche Fachkraft das Hilfswerk Mutter und Kind für die NSV auf und wurde dann mit der Situation konfrontiert, dass sie „zu alt“ sei, da der neue Abteilungsleiter nur „junge Mädchen“ um sich haben wollte.

Im weiteren Verlauf ihrer Tätigkeit wurden die Zweifel über den Stellenwert der Sozialen Arbeit bei der NSV bei ihr stärker. Sie fragte sich: „warum sitzen an maßgeblichen Stellen Bäcker, Konditor, Köche, Hutmacher u. andere (bei aller Ehre für das Handwerk) in ihren Berufen gescheiterte Existenzen? Sind wir Fachkräfte nur Aushängeschild? In Gesprächen mit anderen wurde das geschwundene Vertrauen in die Führung – nicht nur von ihr - thematisiert. Von 1945 bis 1948 übte sie unterschiedliche Tätigkeiten aus. Diese reichten von der Mitarbeit in einem bäuerlichen Betrieb bis zur Näherin (Vorarbeiterin). 1949 stellt sie erfolgreich ihren

Entnazifizierungsantrag und kehrte – so meine Annahme – in die Soziale Arbeit zurück. Ihre Entlastungsstrategie war die Schilderung ihrer Berufserfahrungen und die Einreichung zahlreicher Leumundszeugnisse, die ihr Engagement in der Fürsorge betonten.

8. Margarete Steinbicker: Aktenzeichen der Behörde: H-VE/Gfn/2005.

Margarete Steinbicker, geboren 1904 erwarb die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1931 am christlich-sozialen Frauenseminar in Hannover. Ihre damalige Situation beschrieb sie folgendermaßen: „Ich konnte trotz aller Bemühungen keine Anstellung finden.“ (Brief Margarete Steinbicker) Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 12. Januar 1947. Sie war Kriegswitwe und benötigte einen positiven Entnazifizierungsentscheid, um weiterhin die Rente für sich und ihr Kind zu erhalten. Im ersten Einreichungsbescheid vom Dezember 47 wurde sie in die Kategorie IV mit 50 % Kürzung der Versorgungsbezüge eingereiht. Sie legte Berufung durch einen Rechtsanwalt ein, der u.a. auf ihren frühen Parteieintritt einging: „Im Rahmen dieser Fürsorgetätigkeit war sie im Winter 1931/32 beim Vaterländischen Frauenverein beim Roten Kreuz beschäftigt in einer Art Brokensammlung⁴². In dieser Tätigkeit hatte sie besondere Gelegenheit, das damalige soziale Elend aufgrund der allgemeinen Arbeitslosigkeit zu sehen.“ [...] Die Betroffene ist zusammen mit fast allen an dieser Brokensammlung tätigen Personen dann im Mai 1932 in die NSDAP eingetreten. Der Eintritt erfolgte u.a. auch deshalb, um eventuell in der von der Partei versprochenen sozialen Organisation beruflich tätig werden zu können.“ (Brief des Rechtsanwaltes Erwin Krüger vom 29. Januar 1948)

Margarete Steinbicker begann dann offiziell 1934 mit ihrer Arbeit bei der NSV. Die Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft wurde von der NSV verlangt; weswegen sie ab 1937 dort Mitglied wurde. Insgesamt gab es in ihrer Akte sowohl einen Entwurf zu Kategorie III als auch Kategorie IV. Ihr Rechtsanwalt wendete sich nochmals an den Entnazifizierungsausschuss u.a. auch mit der Argumentation, dass sie nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehören würde. Gleichzeitig reichte er einige Leumundszeugnisse ein.

So bescheinigte ihr der Leumundszeuge Waterback, dass sie keine fanatische Nationalsozialistin gewesen sei und sie sich durchaus abfällig über unliebsame und unlautere Vorkommnisse in der Reichsleitung der NSV und in der gesamten Organisation geäußert habe. Sie selbst schrieb: „So kam ich zur Partei und zur NSV. Anfangs war ich von meiner Arbeit sehr begeistert.“ (Brief vom 12. Jan. 1947). Sie hatte jedoch unter der zunehmenden Intrigenschaft der Gauleitung sehr gelitten und war froh, dass sie 1940 durch Heirat diese Arbeit beenden konnte (vgl. ebenda). Sie betonte, dass sie sich nie aktiv politisch betätigt und sich auch von Parteigliederungen ferngehalten habe.

Am 14. August 1948 stellte der öffentliche Kläger das Verfahren gegen sie ein und begründete dies „weil die vorgenannte Person als Witwe und Pensionsempfängerin nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehört.“ (Schreiben vom 14. August 1948). Die Einwendungen ihres Anwaltes wurden demnach berücksichtigt. Die zweite wichtige Entlastung erfolgt durch die beigefügten Leumundszeugnisse, die in ihrer Narration betonten, dass sie keine fanatische Nationalsozialistin gewesen sei, sich nicht um Politik gekümmert habe und nur wegen ihres Berufes die Mitgliedschaft erworben habe. In ihrer Argumentation betonten die Leumundszeugnisse die unpolitische Haltung von Frau Steinbicker sowie ihr fachliches Engagement als Volkspflegerin. Ihr Entnazifizierungsverfahren hatte insgesamt ein Jahr und sieben Monate gedauert. Die Strategie ihres Anwaltes war erfolgreich.

⁴² Dies umfasst u.a. Kleider, Möbel und viele weiteren gebrauchten Gegenstände.

9. Oskar Schönbohm: Aktenzeichen NLA Rep 980 Best. 351 Nr. 6131.

Oskar Schönbohm, geboren 1895 berichtete, dass er wegen Arbeitslosigkeit bereits am 1.2.1932 in die NSDAP eingetreten war. Zudem war er seit dem 20.12.1931 Mitglied der SS. Seine Entnazifizierung beantragte er am 12. Februar 1946. Er war seit dem 20.12.1931 Mitglied der SS in Wilhelmshaven.

Seine Akte ist ein Beispiel dafür, dass viele Unterlagen entweder nur halb oder fast nicht entzifferbar waren. Dies galt u.a. auch für einen Brief von ihm mit der Auflistung einiger Leumundszeugen sowie weiteren Erklärungen von seiner Seite.

So gab er im Fragebogen an, dass er im Juli 1944 von der Gestapo wegen Zersetzung der deutschen Wehrkraft angeklagt wurde und benannte auch Zeugen dafür. Außerdem habe er dem Kreisleiter einen Ziegelstein ins Fenster geworfen und Flugblätter gegen den Krieg verteilt.

Zu seinen Entlastungsstrategien gehörte u.a. der „kreative Umgang“ mit Quellen. Dies bedeutete, dass die Angaben aus seinem Lebenslauf mit den Daten auf dem Fragebogen zur Entnazifizierung nicht immer übereinstimmten. Die Leumundszeugnisse, die er dem Ausschuss übermittelte waren nur bedingt entzifferbar.

Eine Erklärung lautete: „Auf persönlichen Wunsch des Herrn Oskar Schönbohm bescheinige ich hiermit seine ständige Opposition zur NSDAP. Wilhelmshaven, den 26.6.1946“ (Name nicht lesbar). Eine weitere Bescheinigung lautete: „Ich bezeuge meinen Nachbarn Oskar Schönbohm, dass er schon seit dem Jahre 1935 mit der NSDAP höchst unzufrieden war. Er trat offen für diese Ansicht ein und hatte mir dringend abgeraten, mich der Partei anzuschließen. Bin nie Mitglied der Nazipartei [...], Wilhelmshaven 27.6.46, Johann Fr...., Gartenweg 3). Ein anderes Entlastungszeugnis wurde am 28.3. oder IV 1946 ausgestellt: „Bescheinigung. Während der Sommermonate des Jahres 1944 war ich des Öfteren mit Herrn Oskar Schönbohm im Luftschuttkeller am Gartenweg 3 zusammen. (...). Aus seinen Redensarten entnahm ich, dass Herr Schönbohm der Krieg und die Partei sehr unsympathisch waren und er so versuchte mich als Soldat aufzuhetzen. (...) Ich selbst gehöre keiner Partei an. Herbert... , W-haven, Gartenweg 5.

Ein Protokoll vom 21.8.1946 des „Berufungsausschusses (...) von Beamten, Angestellten und Arbeitern aus politischen Gründen“ beschrieb folgende Situation: „Es erscheint Herr Schönbohm und erklärt, daß er gegen die Entscheidung des Stadt-Entn.-Ausschusses vom 22.5.1946, von der er jetzt erst Kenntnis bekommen habe, Berufung einlegen wolle. Es wurde folgender Beschluss verkündigt: „Der Berufungsausschuss vermag sich für die Wiedereinstellung des Wohlfahrtspflegers Schönbohm nicht einzusetzen. Er ist bereits bei der Gründung der SS in Wilhelmshaven in diese eingetreten und zwar am 20.12.31. Jetzt gibt er in seinen Fragebogen an, er sei nur SS-Anwärter bis zum 28.8.32 gewesen. In seinem Lebenslauf vom 23.1.37 hat er angegeben, dass er sich seit 1929 aktiv für die Partei eingesetzt habe. Am 1.2.32 ist er in die Partei eingetreten. In einem Fragebogen 1940 ist er zunächst als Beamter auf Widerruf, 1942 dann auf Lebenszeit angestellt worden. Und zwar als alter Kämpfer. In der NSV ist er vor 1932 und auch noch 1933 als Ortsgruppenamtswalter tätig gewesen. [...]. Er hat also spätestens seit 1944 aktiv gegen die Partei gearbeitet. Dies kann ihn jedoch nicht voll entlasten. Er ist alter Kämpfer, hat die Partei in den Sattel gehoben, hat wesentliche Ämter in Partei und SS gehabt und aus seiner alten Kämpfereigenschaft den Vorteil gezogen, daß er als Beamter übernommen wurde. Er ist deshalb politisch nicht tragbar.“ (Protokoll des Berufungsausschusses [...] von Beamten, Angestellten und Arbeitern aus politischen Gründen“, Oldenburg, den 21.8.1946).

Auf Antrag des öffentlichen Klägers kam es am 22.9.1948 zu einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren: „1. Der Betroffene hat den Nationalsozialismus unterstützt. Er wird

deswegen in Kategorie IV eingestuft. Die Wählbarkeit wird ihm abgesprochen. 2. Er trägt die Kosten des Verfahrens.“ (Entnazifizierungs-Hauptausschuss vom 22.9.1948). Das Verfahren hatte ein Jahr und 10 Monate gedauert.

Oskar Schönbohm war eine schillernde Persönlichkeit. Er bedauerte sehr, dass er sich aufgrund der hohen Arbeitslosigkeit von der „verbrecherischen Seite“ hatte einfangen lassen und er sich nach 1933 offiziell nicht davon lösen konnte. Deshalb war es für ihn wichtig seine ablehnende Haltung und negative Einschätzung der NSDAP deutlich zu kommunizieren und andere davon abzuhalten Mitglied in der NSDAP zu werden. [...] Der Ausschuß war der Meinung, dass er durch seinen frühen Eintritt in die Partei sowie durch die Führung der Ämter eines Blockleiters sowie eines Ortsgruppenleiters der NSV den Nationalsozialismus unterstützt hatte. „Er musste deshalb in Kategorie IV eingestuft werden. Nun hat der Betroffene allerdings die Verbindung mit der Kirche nicht gelöst. Er hat später sich von der Partei abgewandt, einmal dem Kreisleiter aus Protest gegen die Kriegspolitik einen Stein ins Fester geworfen und Flugblätter gegen die Partei verteilt. Das kann ihn aber nicht voll entlasten. Es reicht nur, um ihn vor weiteren Beschränkungen aus § 8 der Grundsätze der Vorordnung vom 3.7.48 zu bewahren.“ (Entnazifizierungs-Hauptausschuß 22.9.1948)

Zusammenfassung

Beim Vergleich der Gruppe der neun Volkspflegerinnen, die alle bereits vor 1933 in die Partei eingetreten waren, wurde folgende Gemeinsamkeit deutlich: Fast alle von Ihnen waren in ihrer Arbeit mit der Not der Bevölkerung seit dem Beginn der Weltwirtschaftskrise ab 1929 - oder bereits vorher - im unterschiedlichen Ausmaße konfrontiert. Hildegard Pult erwarb 1923 die staatliche Anerkennung, war inzwischen verbeamtet und erlebte die dramatischen Auswirkungen der Weltwirtschaftskrise auf ihre Klientinnen und den eigenen Berufstand und begründete damit ihren Antrag auf Mitgliedschaft in der NSDAP. Eugen Gebhardt benannte keine Gründe für seinen Eintritt in die NSDAP. Ina Otto erlebte ebenso die wirtschaftlichen Auswirkungen auf ihr Klientel. Sie wurde unter dem Einfluss ihres damaligen Chefs, den sie als großen Idealisten beschrieb, Mitglied der NSDAP. Inge Knoke trat 1931 in die NSDAP ein, da die Partei versprach die Lage der Arbeiter zu verbessern. Gerda Oppermann wurde 1932 von einer Klassenkameradin überzeugt, dass der Beitritt in die NSDAP eine sinnvolle Sache wäre. Warum Dora Mathis bereits 1933 in die NSDAP eingetreten ist, wurde von ihr nicht benannt. Für alle anderen Volkspflegerinnen war die wirtschaftliche Not der Bevölkerung Anfang der 1930er Jahre verbunden mit den Versprechungen der NSDAP eine Besserung der Lage der Arbeiterschaft erreichen zu können, eine starke Motivation Mitglied der NSDAP zu werden. Speziell benannt wurde dies nochmals von Martha Sellnau und Margarete Steinbicker. In dieser Gruppe hat Oskar Schönbohm eine Sonderstellung, da er immer wieder thematisiert und damit haderte, dass er sich von der „verbrecherischen Seite“ hatte einfangen lassen und er sich nach 1933 offiziell nicht davon lösen konnte. Er ist der Partei beigetreten, um die eigene Arbeitslosigkeit zu vermeiden.

Die hier porträtierte Gruppe der Volkspflegerinnen – mit Ausnahme von Oskar Schönbohm - glaubte fest an die Aussagen der Nationalsozialisten, dass die NSDAP die Lage der Arbeiterschaft dauerhaft verbessern würde. Durch ihren frühzeitigen Eintritt unterstützte diese Gruppe die Position der Nationalsozialisten und trug damit zu deren Legitimierung bei. Diese Gruppe hatte der Partei mit ihrem frühen Eintritt geholfen und die Partei – umgangssprachlich formuliert - „in den Sattel gehoben“.

Die Form der Entlastungsnarrative im Rahmen der Entnazifizierung weisen große Ähnlichkeiten auf. So wurde beispielsweise das inhaltliche Interesse an der Fürsorgearbeit

herausgestellt und der berufliche Werdegang wurde genau durch Leumundszeugnisse belegt. Die Leumundszeugen betonten in ihren Stellungnahmen (Narrationen) das starke inhaltliche Interesse der Volkspflegerinnen an ihrer Arbeit, sie betonten ebenso, dass sich diese nicht politisch betätigt hatten und auch nicht propagandistisch für die NSDAP geworben hatten.

Die zweite Gruppe umfasst achtzehn Volkspflegerinnen, die im Laufe ihrer beruflichen Karriere ab 1933 in die NSDAP eingetreten waren.

10. Ilse von der Wense: Aktenzeichen Nds. 171 Lüneburg Nr. 50633 und Nds. 120 Lüneburg Acc. 2017/125 Nr. 320 (Personalakte), Aktenzeichen der Entnazifizierungsbehörde: H-VE/Celle.

Ilse von der Wense, geboren 1899 erwarb die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1924. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, der DAF, der NSV, des Deutschen Rotes Kreuzes, des Reichskolonialbundes, des Reichsluftschutzbundes und des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland. Ihren Entnazifizierungsantrag stellte sie am 8.6.1946. Sie wurde in Celle als Fürsorgerin angestellt und 1927 als Dauerangestellte mit Beamteneigenschaften übernommen. Nebenamtlich war sie ab 1926 Kreisjugendpflegerin für den Landkreis Celle. 1930 ließ sie sich vom Landkreis Celle beurlauben und besuchte für zwei Semester die Deutsche Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit in Berlin. Ihre Abschlussarbeit beschäftigte sich mit der Lage kinderreicher Familien im ländlichen Raum. Diese Arbeit wurde sowohl von der Akademie durch Hilde Lion als auch in der Deutschen Zeitschrift für Wohlfahrtspflege (Jg. 8, Berlin 1932, Nummer 2, Seite 56) lobend erwähnt. Sie kam im Herbst 1931 mit dem Abschlusszeugnis sehr gut / gut wieder nach Celle zurück. Sie schrieb, dass sie in den Jahren als Lehrkraft an der Volkshochschule Hermannsberg und in Kursen in der Erwachsenenbildung unterrichtet hatte. Auch in der Kindergärtnerinnenausbildung war sie aktiv und hatte das Fach Wohlfahrtspflege unterrichtet (vgl. Ergänzungen zum Fragebogen, Ilse von der Wense).

Im Herbst 1935 wurde sie an das staatl. Gesundheitsamt versetzt, und da die Staatsverwaltung kein Dauerangestelltenverhältnis kannte, als Beamtin übernommen. Sie wurde 1933 Mitglied in der NSDAP und begründet dies mit der sozialen Not in den Jahren 1931/1932 und dass sie es als notwendig ansah Arbeit zu beschaffen. „Da es damals hieß, dass die gesamte soziale Arbeit Arbeitsgebiet der Frauenschaft werden sollte, wurde ich auch Mitglied in der NS-Frauenschaft. Mit Rücksicht auf meinen Beruf wurde ich im Jahre 1935 Kreisabteilungsleiterin der NS-Frauenschaft.“ (Sitzungsprotokoll vom 16.7.1947). Im Jahre 1935 wurde ich von der Kreisfrauenschaftsleiterin zur Mitarbeit und Beratung in sozialen Angelegenheiten herangezogen. Die Kreisfrauenschaftsleiterin übergab mir die Abteilung Kultur / Erziehung/Schulung und sicherte mir zu, dass sich meine Arbeit im Wesentlichen auf die Schulung und Erziehung zur sozialen Mitarbeit der Frauen legen könnte (vgl. Brief 14.12.1945:2).

Nach der Machtübernahme 1933 und der Schaffung der Fachschaft der Volkspflegerinnen in der Deutschen Arbeitsfront blieb sie auch in der neuen Fachschaft Vorsitzende der ländlichen Familienfürsorgerinnen; jetzt als Reichsfachgruppe bezeichnet. Stellvertretend für viele versicherte sie dem neuen Regime die Mitarbeit und die Loyalität der Volkspflegerinnen. Die erlebte Massenarbeitslosigkeit in der breiten Bevölkerung und die Hoffnung auf Besserung, ist ein Motiv, das bei vielen Volkspflegerinnen als Grund für den Parteieintritt auftauchte. Dies war nicht nur in Niedersachsen zu beobachten.

Im Sommer 1945 wurde sie wegen ihrer frühen Mitgliedschaft in der NSDAP entlassen.

Ihre Kategorisierung umfasste Gruppe IV ohne Einschränkungen. Alle Bemühungen, wieder in ihre alte Stelle zu kommen, blieben lange erfolglos.

Sie arbeitete in der Zwischenzeit beim Roten Kreuz, Kreisverband Celle-Land vom Februar bis Juli 1948 zuerst ehrenamtlich, anschließend gegen eine Aufwandsentschädigung in der Heimkehrerbetreuung (vgl. Deutsches Rotes Kreuz, 1. Nov. 1948).

Die Übernahme von Übergangsarbeiten wurde nur bei wenigen Volkspflegerinnen überhaupt erwähnt. Gertrud Oppermann arbeitete in Northeim in der Flüchtlingsberatung und Martha Rusch, Hildesheim war im Flüchtlingslager in Uelzen tätig.

Von seitens des Deutschen Roten Kreuzes wurden die sozialen und demokratischen Grundsätze betont, nach denen auch Ilse von der Wense arbeiten würde, obwohl der Entnazifizierungsausschuss sie aufgrund ihrer Verstrickung mit der nationalsozialistischen Herrschaft als nicht tragbar eingeschätzt hatte. Die Betonung sozialer und demokratischer Grundsätze seitens des DRK kann als erster Schritt in Richtung einer Rehabilitierung von Schwester Ilse von der Wense gewertet werden.

Die Bevölkerung reagierte auf das Fehlen der allseits beliebten Schwester Ilse von der Wense, indem Angebote wie beispielsweise die Mütterberatung nicht mehr so stark in Anspruch genommen wurden. Insgesamt präsentierte sich Ilse von der Wense als Fachfrau, deren Referate inhaltlich nichts mit Parteifragen zu tun hatten und deren fachliche Inhalte sich näher an ihrer beruflichen Rolle als Fürsorgerin bewegte. Nach Kriegsbeginn rückte die Thematik Flüchtlinge und Evakuierte in den Fokus der Aufmerksamkeit. Gegen die Bemühungen Ilse von der Wense zu rehabilitieren stand die Einschätzung des Oberbürgermeisters Herrn Hörstmann, der davon abriet. Er war der Ansicht, „dass Schwester Else nicht wiederverwandelt werden kann, da sie in Celle allgemein als aktive Anhängerin der NSDAP gegolten hat.“ (Vermerk Lüneburg, den 18.3.1945). Sie wurde als überzeugt, aber nicht als fanatisch bezeichnet.

Im Fragebogen zur Entnazifizierung wurden in der Frage 118 u.a. auch Publikationen gefragt, die seit 1923 veröffentlicht wurden. Hier gab Ilse von der Wense nur an, dass sie im Jahre 1926 oder 1927 angefangen hatte in der „Fachpresse für wohlfahrtspflegerische Fragen Artikel fachlicher Art zu veröffentlichen und zwar hatten diese Aufsätze die Arbeit der ländlichen Fürsorgerin, Ausbildungsfragen, Erhaltung der ländlichen Wohlfahrtspflege und besonders die Lage der kinderreichen Familien zum Gegenstand.“ Ihre gesamten Schriften mit den Ergebnisadressen an Adolf Hitler, die Veröffentlichungen über nationalsozialistische Volkspflege etc. wurden von ihr nicht thematisiert. Es ist anzunehmen, dass diese Veröffentlichungen den Ausschußmitgliedern nicht bekannt waren.

Ilse von der Wense betonte vor dem Entnazifizierungsausschuß ihre Verbundenheit mit der Kirche und dem christlichen Glauben. Sie beschrieb sich als Fachfrau, der Menschlichkeit und Gerechtigkeit wichtig waren und die keinem wesentlich ein Unrecht zugefügt hatte.

Im Gegensatz zu denjenigen Volkspflegerinnen, die auf der Suche nach Arbeit in die NSDAP eingetreten waren oder von ihren Vorgesetzten zum Parteieintritt gezwungen worden waren, war Ilse von der Wense freiwillig in die NSDAP eingetreten.

Exemplarisch für andere Fälle zeigte der Fall Ilse von der Wense wieviel Druck gegen den Entnazifizierungsausschuß aufgebaut wurde, um bestimmte Entscheidungen zu verändern. In den Akten finden sich sehr viele Schreiben und Eingaben an die zuständigen Behörden, dass Schwester Ilse von der Wense doch wieder in ihrem Beruf zurückkehren sollte. Die zahlreichen Bemühungen zur Veränderung ihrer Kategorisierung hatten letztendlich Erfolg. Am 23. Oktober 1948 entschied der Entnazifizierungsausschuß des Landkreises Celle, dass Ilse von der Wense als Betroffene entlastet sei und in Kategorie V eingeordnet

werde. Sie begann am 1.4.49 im Gesundheitsamt zu arbeiten.⁴³ Die Dauer ihres Entnazifizierungsverfahren betrug zwei Jahre und ca. drei Monate. Bereits nach 1949 war sie erneut im Berufsverband aktiv und wurde Vorsitzende der Landesgruppe Niedersachsen im Deutschen Berufsverband der Sozialarbeiterinnen (1953). Ihr Antrag auf Wiedereinsetzung in das Beamtenverhältnis wurde vorerst abschlägig beschieden. Sie starb 1954 in Celle in der Nacht vom 8. auf den 9. November 1954 (vgl. Reinicke 1990, S.323, Paulini 2001, Recherchen in den Mitteilungsblättern des Verbandes und der Sozialen Berufsarbeit).

11. Marie-Elisabeth Meinert: Aktenzeichen NLA Hannover Nds. 171 Nr. 13117.

Marie-Elisabeth Meinert, geboren 1914 erwarb die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1937. Sie war Mitglied der NSDAP, der HJ (BDM), der DAF, der NS-Frauenschaft und der NSV. Sie stellte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 6.5. (Jahr unklar). In der vorläufigen Beurteilung des Entnazifizierungsausschusses wurde sie in Gruppe IV eingeordnet. Außerdem – so der Bericht – bestanden Bedenken, da sie 1933 mit 19 Jahren in die HJ eingetreten war. Auf Grund der Zeugnisse wurde aber gegen eine (Entlassung) kein Einwand erhoben (Opinion Sheet vom 18.6.1946).

Im Brief vom 20. Mai 1946 erhob sie Einspruch gegen ihre sofortige Entlassung, da diese „meines Erachtens nach meiner politischen und beruflichen Vergangenheit nicht begründet erscheint.“ (Brief vom 20. Mai 1946). Ihre Begründung lautete, dass sie nur nominelles Mitglied war. Der Eintritt in die HJ sei u.a. dem „Enthusiasmus der Jugend“ geschuldet gewesen. Zu den Anforderungen der Ausbildung führt sie aus, dass die Berufsausbildung an der Sozialen Frauenschule der Inneren Mission den Parteieintritt erfordert habe. Nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten wurde Elisabeth Nitzsche, Studienrätin neue Schulleiterin. Sie war NSDAP-Mitglied und leitete das Haus bis 1945. Bereits 1942 wurde aus der Sozialen Frauenschule der Inneren Mission (vormals Schulenburg-Schule) die Volkspflegeschule der Provinz Mark Brandenburg.

Marie-Elisabeth Meinert stellte fest, dass sie die von der Schule gestellten Aufnahmebedingungen „aktive Betätigung in der Hitler-Jugend, sowie abgeleisteten Reichsarbeitsdienst nicht nachweisen“ konnte.“ (ebenda)

Für sie war klar, dass sie ihre Lebensaufgabe in einer sozialen Betätigung suchte. Im Rahmen ihrer Berufsausbildung trat sie auf Wunsch der Heimleitung in die NS-Frauenschaft ein „damit der Wille zu einer lockeren Zusammenarbeit unter Beweis gestellt wurde, was für den weiteren Bestand des Heimes unerlässlich war.“ (Brief vom 20. Mai 1946). Sie kehrte auf Wunsch ihrer Eltern 1939 nach Oberschlesien zurück und begann beim Landesarbeitsamt als Berufsberaterin. Ihrem Brief fügte sie drei Zeugnisse über ihre politische und berufliche Haltung bei.

Das erste Zeugnis war von der weiblichen Stadtmission Frankfurt ausgestellt worden. Diese schrieb, dass sich die Auskunft der damaligen Ausbildungsstelle, dass „Frl. M. auf evang. christl. Boden stehe“ (Bestätigung der weibl. Stadtmission vom 1.6.1946) bestätigt habe. In der zweiten Erklärung bescheinigt Günther Rotter, Göttingen: „Es war mir und auch anderen Fachkräften der Berufsberatung bekannt, dass der Eintritt Fräulein Meinerts's sowohl in den BDM, wie auch in die Partei zwei Beweggründe hatte. Einmal folgte sie dem Zwange, der auf alle, der Partei oder wenigstens einer ihrer Gliederungen anzugehören, ausgeübt wurde, zum

⁴³ Aufgrund der Praxis bei der Beendigung der Entnazifizierung hätte sie davon ausgehen können, dass auch ihre Kategorisierung nochmals überprüft worden wäre und sie ebenso als vollkommen entlastet (Kategorie V) mit ihrer Arbeit im Gesundheitsamt hätte beginnen können.

anderen Male glaubte sie, sich durch den Eintritt eine berufliche Sicherung zu schaffen, da sie durch ihre Körperbehinderung (Fehlen der rechten Hand) besonders auf eine Tätigkeit, die ihr eine spätere Lebenssicherung bot, angewiesen war. Ihre Weltanschauung fußte auf einer christlichen Grundlage, was durchaus ihrer Erziehung und auch ihrer beruflichen Ausbildung als Fürsorgerin entsprach. (...) Aus persönlicher Unterhaltung mit ihr hatte ich schon früher die feste Überzeugung gewonnen, dass sie mit den vom Nationalsozialismus aufgestellten Thesen und Doktrinen keineswegs einverstanden war.“ (Brief Günther Rotter, Göttingen). Der nächste Leumundszeuge (Alfred Denker)⁴⁴ merkte an: „Ich halte es daher in Anbetracht der sie belastenden Umstände heute für meine Ehrenpflicht zu bekunden, dass Frl. M. nach den Ergebnissen dieser Aussprachen keineswegs zu den Menschen gehört, die wegen ihrer nazistischen Einstellung unschädlich gemacht werden müssen. Es wäre nach meiner Überzeugung vielmehr außerordentlich bedauerlich, Frl. M. bei ihrem selten ausgeprägten Verantwortungsgefühl hilfsbedürftigen Menschen gegenüber von sozialer Arbeit auszuschließen.“ (Brief Alfred Denker).

Der Widerspruch gegen ihre Entlassung war – u.a. auch aufgrund der Leumundszeugnisse – erfolgreich. Am 28.12.48 entschied der öffentliche Kläger beim Entnazifizierungshauptausschuss der Stadt Göttingen sie in die Kategorie V also als entlastet einzustufen. In der Begründung hieß es: „Da ihr Aktivismus und propagandistisches Eintreten für den Nat. Soz. nicht nachzuweisen waren und daß die beigebrachten Entlastungszeugnisse ihr unpolitische Haltung bescheinigen, bestehen keine Bedenken sie als nominelles Mitglied anzusehen und gemäß § 7 der VO v. 3.7.1948 in die Kategorie V einzustufen (Bescheid vom 28.12.1948). Ihre Entlastungsstrategie, einen eigenen Bericht plus Leumundszeugnisse einzureichen, war sehr erfolgreich. Durch die von ihr gewählte Strategie hatte sie sich einen dauerhafteren Platz im sozialen Berufsleben gesichert und konnte damit beruflich freier handeln. Die Dauer ihres Verfahrens ist nicht feststellbar, da das Antragsjahr nicht zu entziffern war.

12. Gertrud Paterna: Aktenzeichen Nds. 171 Hannover - IDEA Nr. 6039.

Gertrud Paterna, geboren 1896 erwarb 1925 die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin, Hauptfach Jugendwohlfahrtspflege. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft und der NSV. Außerdem war sie nach der Auflösung des Verbandes der evangelischen Volkspflegerinnen und des Deutschen-Evangelischen Frauenbund seit 1935 Mitglied der DAF. Sie selbst vermerkte im Fragebogen: „Ich habe meine Tätigkeit in dem Kinderheim als Oberin in Kellenhusen (Ostsee) aufgegeben, da diese von der NSV übernommen wurde und mir die christliche Beeinflussung der Kinder und Angestellten untersagt wurde und da ich mich mit den ansonsten gemachten Vorschriften nicht einverstanden erklären konnte“ (Fragebogen Bemerkungen). Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie am 10.10.1946.

Die Leumundszeugin Adelheid Hofstaetter betonte, dass Gertrud Paterna ihrer evangelischen Verantwortung treu geblieben sei und ihr „Denken und Handeln war geleitet von ihrer christlichen Überzeugung.“ (Leumundszeugnis Adelheid Hofstaetter, Hannover, den 22.7.1946). „Sie bedauerte, dass sie sich im falschen Glauben der Partei angeschlossen hatte, in der Hoffnung, dass sich die guten, christlichen Elemente durchsetzen würden.“ (Hannover, den 22.7.1946). Diese Hoffnung schildert auch der Leumundszeuge Robert Priesemann (vgl. Hannover, den 10. August 1946).

Je klarer es für sie wurde, dass der Nationalsozialismus feindlich zur Kirche stand, machte sie keinen Hehl aus ihrer Empörung über die Methoden der Nationalsozialisten. Sie äußerte sich

⁴⁴ Der Nachname des Leumundszeugen ist schwer zu entziffern.

abfällig über die Partei. Eine Leumundszeugin meinte: „Wenn die Möglichkeit bestanden hätte, wäre sie aus der Partei ausgetreten.“ Nach dem Scheitern einer Beeinflussung hatte sie sich völlig auf ihre Arbeit konzentriert. An ihrem Beispiel zeigten sich zwei Tendenzen: einmal die weitere Ausdehnung des Einflusses der NSV und damit die Zunahme der Einflussmöglichkeiten der nationalsozialistischen Ideen verbunden mit einer Verengung des Arbeitsmarktes für Volkspflegerinnen, die keine enge Bindung zu den nationalsozialistischen Ideen in ihrer Arbeit haben wollten. Außerdem zeigte sich, dass der Nationalsozialismus zu Beginn durchaus attraktiv für konservative christliche Persönlichkeiten gewesen war.

Nach der Übernahme des Kinderheimes durch die NSV übernahm sie die Leitung eines Heimes der Diakonie in Braunschweig. Nach dem Tode ihres Vaters zog sie zu ihrer kranken Schwester in Hannover und begann am 1.1.40 im Jugendamt der Stadt Hannover als Volkspflegerin zu arbeiten (Leumundszeugnis Dr. Jorns, Hannover, den 5.8.1946). Am 27.6.1946 wurde sie über ihre anstehende Entlassung von der Verwaltung informiert. Am 18. August 1946 reichte sie ihren Widerspruch gegen diese Entlassung ein und führte eine lange Liste von Leumundszeugen auf.

Am 23. August 1946 schrieb Oberstadtdirektor Bratke an den Entnazifizierungs-Unterausschuss für die Stadtverwaltung Hannover in Bezug auf die Volkspflegerin Gertrud Paterna. „Die Volkspflegerin Gertrud Paterna ist im Dezember 1933 der NS-Frauenschaft beigetreten und wurde am 1.5.1937 automatisch Mitglied der NSDAP. Als Volkspflegerin ist sie im Rahmen der NSF als Jugendgruppenführerin eingesetzt gewesen und hat als solche 1939 lediglich 2-3 Monate Bastelunterricht erteilt. Außerdem war sie vorübergehend für etwa 6-8 Wochen als Lehrkraft in einem Kursus in der Krankenpflege tätig, der vom Reichsmütterdienst durchgeführt wurde. Wegen dieser Funktionen ist Frl. P. evtl. als unter die Bestimmungen des § 10 der Verordnung 24 fallend anzusehen. Demgegenüber hat sie nun aber 14 Leumundszeugnisse von politisch einwandfreien Personen beigebracht, aus denen nicht nur hervorgeht, dass sie weder überzeugte noch aktive Nationalsozialistin war, sondern im Gegenteil sich stets gegen die Partei ausgesprochen hat. Die Ermittlungen durch Dienststelle und Betriebsrat hatten das gleiche Resultat, sodass Frl. P. unter Anwendung der Bestimmung des § 5 der Verordnung 24 bedenkenlos im städ. Dienst verbleiben kann.

„Der Betriebsvertretungs-Ausschuss ist gehört und hat sich für ihre Weiterbeschäftigung ausgesprochen.“ (Hannover, den 23. August 1946).

Der Entnazifizierungs-Ausschuss schloss sich am 8.11.1946 dieser Stellungnahme des Oberstadtdirektors der Hauptstadt Hannover an und reihte Gertrud Paterna in Kategorie IV ein (vgl. 8.11.1946 Dreier) Es wurde jedoch festgelegt, dass später eine erneute Überprüfung erfolgen sollte. „Die erneute Überprüfung der Volkspflegerin Paterna war erforderlich. Die letzte Überprüfung bei einem deutschen Ausschuss fand am 14.11.47 statt. Frl. Paterna wurde vom ehemaligen Hauptausschuss in die Kategorie IV ohne Vermögenssperre eingestuft. Dagegen legte sie Einspruch ein.“ (Schreiben des Städt. Sozialamt Hannover, den 5. Oktober 1948) „Als Anlage erhalten Sie den Einspruch der Volkspflegerin Gertrud Paterna gegen ihre Einstufung in die Kategorie IV. Unsere Stellungnahme ist Ihnen bereits am 14. Januar 1946 zugegangen, und wir betonen nochmals, dass Fräulein Paterna hier nicht als überzeugte oder aktive Nationalsozialistin hervorgetreten ist.“ (ebenda) „Seit dem Jahre 1940 ist die Betroffene beim Städtischen Sozialamt in Hannover als Volkspflegerin beschäftigt. „Lt. Schreiben der Betriebsvertretung hat sich die Betroffene nach 1945 einwandfrei im demokratischen Sinne geführt. Auch für die Zukunft gibt Frl. Paterna die Gewähr für eine nutzbringende Tätigkeit in der Demokratie.“ (Entnazifizierungs-Hauptausschuß der Stadt Hannover, 18.1.1949), Sie wurde am 18.1.49 in Kategorie V eingereiht und damit entlastet. Hinsichtlich der Einreihung 1946/47 war ihre Entlastungsstrategie nicht erfolgreich, denn der Ausschuss reihte sie – trotz

aller vorgelegten Entlastungszeugnisse – in Kategorie IV ohne Beschränkungen ein. Ihr Ziel, die vollkommene Entlastung erreicht sie erst im Januar 1949. Die Dauer ihres Verfahrens lag bei einem Jahr und einen Monat.

13. Hermine Agnes Krone: Aktenzeichen der Behörde: ZR.-Nr. 32023; VE 42947/50.

Hermine Agnes Krone, geboren 1893 erwarb ihre staatliche Anerkennung 1944. Sie war Mitglied in der NSDAP und sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 23. Februar 1950. Ab Dezember 1944 arbeitete sie bei der allgemeinen Ortskrankenkasse, die zum 30.6.1945 aufgelöst wurde, seitdem war sie arbeitslos. Sie erhielt am 8.3.1950 den Bescheid, dass sie als Fürsorgerin nicht zum Kreis der zu überprüfenden Personen gehört. Mit dem Entnazifizierungsverfahren verbunden war eine jeweilige Gebühr, die vom Ausschuß festgesetzt wurde. Außerdem bat sie um Erlass der Gebühr, da sie die Stelle als Fürsorgerin bei der Stadt Hannover nicht erhalten habe. Faktisch gab es keine weiteren Informationen über sie; auch keine Leumundszeugen etc. Ihr Brief zeigte die Schwierigkeiten auf, die mit dem Ablauf „zu überprüfen, nicht zu überprüfen, da sie nicht zum Personenkreis der zu überprüfenden Personen gehört“ deutlich wurden. So schrieb sie: „Mitte Februar 1950 benötigte ich eine politische Unbedenklichkeitsbescheinigung und wurde an den Entnazifizierungs-Hauptausschuss (Straßennahme nicht lesbar) gewiesen. Lt. Inserat in vier Zeitungen wurde Mitte Februar 1950 eine Fürsorgerin von der Stadt Hannover gesucht. Es wurde für die Bewerbung Lebenslauf, Zeugnisabschriften und politische Unbedenklichkeitsbescheinigung verlangt. Letzteres habe ich im Büro (nicht lesbar) beantragt. Ich habe dort auch sofort meine Stempelkarte als Arbeitslose vorgelegt woraus ersichtlich war, dass ich eine Arbeitslosen-Fürsorgeunterstützung von 18,90 D.M wöchentlich bezog. Am 8.3.50 erhielt ich von Ihrer Dienststelle den schriftlichen Bescheid, „dass die vorgenannte Fürsorgerin nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehöre.“ Ein Entnazifizierungsverfahren hat demnach nicht stattgefunden.⁴⁵ Wenn nun trotzdem die Gebühren von 20 DM zu entrichten sind, möchte ich höflichst bitten, mir die Zahlung der Kosten zu erlassen – insbesondere, da ich die ausgeschriebene Stelle einer Fürsorgerin nicht erhielt. Außerdem hatte ich in Berlin durch Bombenangriff insgesamt drei Totalverluste u zwei Teilverluste. Bis zum 30.3. 1934 wohnte ich mit meiner Mutter in Hannover, an der Lutherkirche 6.“ (Brief vom 9.12.1950 Agnes Krone).

Abschließend bemerkte sie: „Es ist zu bedauern, dass die Stadt Hannover gleich zu den Bewerbungsschreiben und nicht erst bei der Anstellung das politische Unbedenklichkeitszeugnis verlangt und dadurch sicher vielen stellenlosen Fürsorgerinnen Ungelegenheit bereitet.“ (Brief vom 9.12.50 Agnes Krone).

14. Doris Marie Rusch: Aktenzeichen nicht ermittelbar.

Doris Marie Rusch, geboren 1894 erwarb ihre staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1922/1923. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, der NSV, des Reichskolonialbundes und des Reichsluftschutzbundes. Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie am sie am 28.8.1948.

Doris Marie Rusch entschied sich nach der Mitarbeit im nationalen Frauendienst im Ersten Weltkrieg eine soziale Ausbildung als Volkspflegerin zu beginnen. Sie arbeitete als Fürsorgerin in unterschiedlichen Kontexten (Gesundheitsfürsorge/ Tuberkulosenfürsorge/ Schwerpunkt kinderreiche Familien). 1926 wechselte sie zur Stadt Hildesheim. Sehr deutlich wurde bei ihr,

⁴⁵ Hier unterscheidet sie nicht, dass obwohl sie nicht zum Kreis der Betroffenen gehört, ein Entnazifizierungsverfahren trotzdem stattgefunden hat.

dass sie immer stärker in Tätigkeiten / Ämter in der NSV oder in der NS-Frauenschaft integriert wurde. Diese schrittweise Integration, indem sie Aufgaben für die NS-Frauenschaft oder die NSV übernahm, wurde an ihrem beruflichen Lebenslauf sehr deutlich und stand natürlich auch in Zusammenhang mit ihrem Eintritt in die NSDAP 1933, der - so die Annahme der Leumundszeugen - aus Idealismus erfolgte. Sie wurde im Oktober 1933 gebeten ihre Kenntnisse und Erfahrungen im Rahmen des Winterhilfswerks einzubringen, 1935 -1936 kam für kurze Zeit die Übernahme eines Blocks für die NSV hinzu. 1938 -1943 erfolgte die Ortsgruppenleitung für die NS-Frauenschaft in einer ländlichen Gruppe. Ihre Erklärung dafür war u.a., dass sie ein kleines Auto besaß und sie deshalb gefragt wurde. Sie selbst sagte über sich: „Zwang zum Eintritt in die NSDAP habe ich nie ausgeübt.“ (handschriftlicher Lebenslauf 25.2.1949: 3) Ihr war im Gegenteil wichtig die Betreuung Andersdenkender in gleicher Weise durchzuführen, wie es für sie im Fürsorgerinnenberuf selbstverständlich war (vgl. ebenda) Am 25.2.1949 sandte sie einen kleinen handgeschriebenen Lebenslauf an den öffentlichen Kläger. Sie ging u.a. auf ihre Ausbildung ein und schrieb: „Von 1916 an ehrenamtliche Mitarbeit im nationalen Frauendienst Hannover. Dort Freude an der sozialen Arbeit gewonnen und (...) 1919 Berufsausbildung am Christlich-Sozialen Frauenseminar in Hannover begonnen. März 1921 in Halle /Saale Staatliche Prüfung [...] als Säuglingsschwester mit sehr gut bestanden. September 1922 in Hannover staatliche Prüfung im Hauptfach Allgemeine und wirtschaftliche Fürsorge, beide mit sehr gut bestanden. [...] Danach Arbeit als Gesundheitsfürsorgerin und Kleinkinderschutz in Hamburg.“ (handschriftlicher Lebenslauf 25.2.1949). Am 1.4. 1926 wechselte sie zur Stadt Hildesheim.

Elisabeth Könnecke schrieb am 11.2.1949: „Ich bin seit längeren Jahren Wirtschafterin des Städtischen Säuglingsheimes. Da das Säuglingsheim verwaltungsmäßig Fräulein Martha Rusch unterstellt war, ist sie mir seit Jahren persönlich bekannt. Ich habe sie in dieser Zeit als einen aufrichtigen und stets hilfsbereiten Menschen kennen gelernt, der sich größter allgemeiner Achtung und Wertschätzung erfreute.

„Zu ihren Aufgaben gehörte u.a. die Betreuung russischer Mädchen. Aus eigener Kenntnis kann ich bestätigen, dass sie sich dieser Aufgabe mit großer Hingabe gewidmet hat und stets bestrebt war, deren Schicksal so viel als nur möglich zu erleichtern. Politisch ist Fräulein Rusch in keiner Weise hervorgetreten. [...] hat sie sich jeder propagandistischen Betätigung für die NSDAP und deren Ziele enthalten und die Überzeugung politisch anders Denkender geachtet.“ (Elisabeth Könnecke 11.2.1949)

Die Tätigkeit im rassenpolitischen Amt wurde von ihr relativiert und heruntergebrochen auf ihre Mitarbeit an bevölkerungspolitische Arbeit und Statistik, Fürsorge für Kinderreiche, Auswahl der Kleinsiedler, Ehrenkreuz der Deutschen Mutter, Kinderbeihilfe, Ehestandsdarlehen. „Über diese Aufgaben sprach ich auch in Frauen- und Mädchenheimabende.“ (handschriftlicher Lebenslauf). Sie wurde 1945 aus dem Dienst der Stadt Hildesheim entlassen und übernahm unterschiedliche Aufgaben zum Bestreiten ihres Lebensunterhalts. Sie war eine der wenigen Volkspflegerinnen, die Übergangsarbeiten – in ihrem Falle im Flüchtlingslager des DRK in Uelzen – übernahmen. Betont wurde von den Leumundszeugen, dass sie sich um Parteipolitik nicht gekümmert hatte.

Dr. Elisabeth Soltenborn gab folgendes Gutachten zur Vorlage beim Entnazifizierungsausschuss vom 8.4.49 ab. „Die Volkspflegerin Martha Rusch ist mir seit 1926 bekannt. Wir arbeiteten beide seit 1926 – allerdings in getrennten Dienststellen im Wohlfahrts- und Jugendamt. Fräulein Rusch ist, wie ich weiß, aus Idealismus Parteigenossin geworden. Trotzdem hat sie stets ihre eigene Meinung bewahrt und hat Kritik an den Maßnahmen der Partei und der NSV geübt. Vor allem war sie nicht mit der Behandlung der alten Menschen durch die NSV einverstanden. Als Fräulein Rusch nach 1945 die verfehlte

politische Führung erkannte, erklärte sie, nie mehr irgendwie politisch tätig sein zu wollen. Es ist mir bekannt, dass Fräulein Rusch in ihrer Arbeit genau, gewissenhaft, eifrig und schaffensfreudig war. Ich selbst habe der Partei nicht angehört und bin weder verwandt noch verschwägert mit Fräulein Rusch.“

Am 3. Juni 1949 entschied der Entnazifizierungs-Hauptausschuß Hildesheim-Stadt, dass die Betroffene ohne Beschränkungen in die Kategorie IV eingestuft wurde. Der Vorsitzende erläuterte ausführlich die Gründe für diese Entscheidung.⁴⁶ „Die vergangenen sieben Zeugen, darunter auch die Mutter des Regierungspräsidenten Backhaus, eine Volksdeutsche, eine Nichtarierin, haben die Einlassung der Betroffenen vollauf bestätigt, insbesondere, daß die Betroffene stets, ohne Ansehen der Person, helfend eingegriffen und selbst beklagenswerte Russenmädel, trotz Parteiverbots, aus eigenen Mitteln unterstützt hatte. Es wurde ferner bestätigt, dass sie im Wohlfahrts- oder rassenpolitischen Amt trotz ihres Titels „Hauptstellenleiterin“ nur als Angestellte, ohne jedwede Unterschriftsberechtigung unter einen Abteilungsleiter und dem Kreisamtsleiter gearbeitet hat.“ Der frühere Abteilungsleiter Dederling erklärte, „daß die Betroffene, die behördliche Anordnung, den Erbkranken keinerlei zusätzliche Hilfe mehr zu gewähren, eigenmächtig dadurch sabotiert hat, daß sie den in den Karteikarten vorschriftsmäßig vorzunehmenden Vermerk nicht in einem einzigen Falle durchgeführt hat.“ (Aussage Dederling). Insgesamt sind die Einlassungen der Leumundszeugen und die Selbstaussagen der Betroffenen insofern erfolgreich als dass sie in Kategorie IV eingereiht wurde und in ihrem Beruf weiterarbeiten konnte. Die Dauer ihres Verfahrens betrug ca. zehn Monate.

15. Gertrud Bergmann: Aktenzeichen nicht ermittelbar.

Gertrud Bergmann, geboren 1896 beendete 1921 ihre Ausbildung am Christlich-Sozialen Frauenseminar in Hannover mit der staatlichen Anerkennung als Volkspflegerin. Sie erweiterte ihre Ausbildung und schloss 1922 die staatliche Anerkennung als Jugendfürsorgerin ab. Sie war Mitglied der NSDAP, außerdem förderte sie noch die SS mit monatlich 1,-- Reichsmark. Die monatliche Unterstützung der SS kam – so Gertrud Bergmann später – aus ihrer Arbeit in der NSV von 1934-39. Sie war außerdem Mitglied in der NS-Frauschafft, der DAF, der NSV und dem DRK, sowie des Reichkolonialbundes und des Reichsluftschutzbundes. Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie am 1.5.1945. Ihr Bruder wurde als ehemaliger Landrat am 11. April 1945 erschossen. Sie schrieb im Fragebogen: „Ich war am 6.4.1945 mit Genehmigung meiner Dienststelle nach Gandersheim gefahren, von wo aus ich in Folge des Einmarsches roter Truppen erst am 8.5.45 wieder nach Braunschweig zurückkehren konnte. Inzwischen waren auf Anordnung der Militärregierung alle Personen, die am 1.5.45 ihren Dienst nicht wiederaufgenommen haben, am 1.5.45 entlassen worden. Gegen diese Entlassung, die ich erst nach meiner Rückkehr vorfand, legte ich keine Berufung ein, weil ich infolge von verschiedenen Familienverhältnissen nicht mehr berufstätig sein konnte.“ (Braunschweig, 20. Juli 1947). Am 28.7.47 wurde sie in Gruppe IV eingeordnet. Sie durfte sich nicht als Kandidatin für ein öffentliches Amt aufstellen lassen und die britische Zone nicht verlassen. Eigentum- und Kontosperrung wurden nicht verfügt. Die Begründung des Ausschusses lautete: „Frau Bergmann ist längere Zeit Mitglied von Naziformationen gewesen und muss als Anhänger des Nazi-Regimes betrachtet werden. Sie ist demgemäß in Gruppe IV einzuordnen. Der Entsperrung des Vermögens wird von der Geschworenenbank zugestimmt.“

⁴⁶ Die Akte Rusch ist ausführlich dokumentiert einschließlich der Anhörung von Zeugen sowie der gesamte Verhandlungsverlauf, ebenso wie die nochmalige Zusammenstellung der Gründe für die Einreihung in Kategorie IV.

(Ausschuss vom 28.7.47). Hedwig Götze machte am 15. Juli 1947 folgende Aussage: „Nach jahrelanger Bekanntschaft mit Fräulein Gertrud Bergmann und Kenntnis ihrer beruflichen Leistungen, glaube ich meiner Beurteilung ihrer politischen Stellung mit gutem Gewissen dahin Ausdruck geben zu sollen, dass Ihre Zugehörigkeit zur NSDAP nur auf ihrer Arbeit als städtische Fürsorgerin basiert. Sie hat diese Mitgliedschaft für ihre Arbeit nötig zu haben geglaubt und für deren Förderung verwendet, niemals aber ist mir irgendwelche Förderung der Partei in aktivistischem Sinn von ihr bekannt geworden. Über meine Eigenschaft als Antifaschistin von Anfang an liegen Zeugnisse von Herrn Oberbürgermeister Böhne und Frau Mara Fuchs vor.“ (beglaubigte Abschrift von Frau Hedwig Götze vom 13. Juli 47). Die Aussagen von Leumundszeugen betonten: „Sie hatte sich im wesentlichen ihren Berufsaufgaben gewidmet und war auf sachliche Facharbeit eingestellt.“ (beglaubigte Abschrift von Frau Hedwig Götze vom 13. Juli 47). Irgendein politischer Radikalismus oder Fanatismus hinsichtlich der NSDAP wurde bei ihr ausgeschlossen. Auch hier war die Entlastungsstrategie mit der Narration des unpolitischen Verhaltens sowie der Orientierung am fachlichen Arbeiten der Leumundszeugen sehr erfolgreich.

16 Edith Gemsa: NLA HA Nds. 171 Hildesheim Nr. 65530

Edith Gemas, geboren 1904 schulte 1942 relativ spät zur Fürsorgerin um. Im Fragebogen vermerkte sie, dass im November 1932 ihr jüngstes Kind geboren wurde. Sie war Mitglied der NSDAP und der DAF. Bei Religion gab sie „Gottgläubig“ an, wobei Kirche aus ihrer Sicht Menschenwerk sei. Ihren Entnazifizierungsantrag stellte sie am 23.2.1947. Als Arbeitsstellen hatte sie ab 1941 den Wehrkreis Hannover, dann die Wehrkreisverwaltung Böhmen und Mähren angegeben. In ihrem Brief vom 22.1.1947 beantragte sie nochmals zusätzlich ihre Entnazifizierung. „Ich stelle für mich den Antrag auf Entnazifizierung. Seit dem 1.2.1940 bin ich Parteimitglied. Ein Amt in der NSDAP hatte ich nicht. Ich habe eine Ausbildung als Soziale Betriebsarbeiterin u. Fürsorgerin gehabt und wurde dann von der [...] Heer als solche eingesetzt. Von April 1944 an war ich in Pilsen als Stadtfürsorgerin tätig. Dort wurde ich am 6.5.45 mit allen anderen Deutschen verhaftet. Ich wurde dann [...] Überprüfung am 30.5.45 abgeschoben. Ich bin seit Oktober 1945 nach [...] und im Oktober 1945 nach Holzminden“ umgezogen (Brief vom 22.2.1947). Sie bat um eine baldige Bearbeitung ihres Antrages, da sie eine Umschulung durchmachen wollte. In ihrem Fragebogen vermerkte sie, dass bei ihrer Verhaftung in Pilsen alle Papiere verloren gegangen seien. In seiner Stellungnahme ordnete der Deutsche Entnazifizierungs-Ausschuß des Kreises/Land Zellerfeld sie in Kategorie IV ein, wobei ein Unterschied zwischen der bearbeitende Orts-K.C und dem K.P bestand. Vom Orts-K.C. wurde sie unter Punkt 1 (keine Bedenken) und vom K.P dagegen einstimmig unter 2 (Nomineller Nazi supporter) für „Entlassung empfohlen“ eingeordnet. Die Begründung lautete: „Edith Gemsa war Pg. ab 1940, Frauenwalterin der DAF ab 1942, Kassiererin der NSV ab 1939. Es geht daraus hervor, dass sie von der Partei ziemlich rege eingespannt ist. Ihre Einstufung unter 2 ist daher zur zu berechtigt. Gründe, die dem entgegengehalten werden könnten, sind bis heute nicht bekannt.“(Entnazifizierungs-Ausschuss) Der Blick auf die Entlastungsstrategie zeigt, dass diese nur teilweise erfolgreich war. Eventuell spielte eine Rolle, dass in ihrer Akte keine Leumundszeugnisse enthalten waren.

17. Dorothea Janßen: Aktenzeichen Nds. 171 Lüneburg – IDEA Nr. 42517.

Dorothea Janßen, geboren 1907 hatte ihre staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1929 erworben. Sie war Mitglied der NSDAP, der DAF, der NSV und des DRK. Im DRK hatte sie das Amt einer Wachtführerin inne. Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie am 3.11.1947. Sie arbeitete zuerst in Breslau und wechselte dann zu verschiedenen Gesundheitsämtern im Sudentenland und Schlesien. Die letzten beiden Jahre war sie im Wartheland tätig. Sie beschrieb dies folgendermaßen: „Innen- und Außendienst in allen Angelegenheiten der Gesundheitspflege.“ (Fragebogen) Ihre Motivation zum Beitritt in die Partei (1937) als auch zur NSV (1935) blieb unklar. In ihrem Fragebogen antwortete sie unter Frage 129: „Das Eintrittsdatum in die NSV ist wahrscheinlich richtig. Der Eintritt in die DAF erfolgte korporativ als Berufsgruppe. Im DRK wurde ich wahrscheinlich bereits Mitglied als der Vaterländische Verein mein Arbeitgeber war. Meine Papiere sind in meiner schlesischen Heimat verloren gegangen.“ (Fragebogen Frage Nr. 129) Vom Entnazifizierungsausschuss wurde sie am 29. November 1947 mit folgender Begründung in Kategorie IV eingestuft: „Die Genannte hat der NSDAP von 1937 bis zur Auflösung ohne Amt angehört. Außerdem war sie Mitglied der DAF vom 1934 bis 1945, der NSV von 1935 und dem DRK. Im DRK hatte sie das Amt als Wachtführerin inne. Die Kammer empfahl die Kategorisierung nach IV ohne Beschränkung.“ (Stellungnahme vom 29. Nov. 1947). Am 22.9.1948 gab es eine Stellungnahme des öffentlichen Klägers bei dem Entnazifizierungs-Hauptausschuß im Landkreis Harburg. Der öffentliche Kläger verfügte eine Einstellung des Verfahrens, da Fr. Dorothea Jansen nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehöre. Sie profitierte damit von der Entscheidung, dass einige Berufsgruppen u.a. die Fürsorgerinnen von der Entnazifizierung ausgenommen wurden. Zwischen ihrem Antrag und der Entscheidung, dass sie nicht zu den zu überprüfenden Personen gehörte, vergingen ungefähr elf Monate.

18. Dorothea Kretschmer: NLA Aurich Rep. 250 Nr. 34180

Dorothea Kretschmer, geboren 1914 hatte ihre staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1938 erworben. Sie war Mitglied der NSDAP, der DAF, KdF, der NSV. Sie stellt ihren Entnazifizierungsantrag am 10.3.1947. Am 5.8.1948 wurde sie vom Military Government of Germany in die Kategorie IV, keine Sperre eingereiht. Grund war ihre Parteimitgliedschaft seit 1.5.1937. In ihrer Akte war kein Widerspruch gegen diese Einreihung enthalten. Die einzige Notiz von ihr war die Übersendung der Fragebogen. Außerdem war nur ein einziges Leumundszeugnis in der Akte zu finden. Die Fürsorgerin in der Kreisverwaltung Ursula (Name nicht lesbar) schrieb am 15. August 1947 folgende Bestätigung. „Fräulein Dorothea Kretschmer, geb. 16.4.1914, z.Z. Ostermoordorf Kreis Norden, kenne ich als Fürsorgerin in der freien Wohlfahrtspflege – NSV Oberschlesien. Obwohl sie seit 1937 Mitglied der NSDAP war, hat sie sich in keiner Weise politisch betätigt noch ist sie irgendwie hervorgetreten. Ihr Handeln entsprang niemals irgendwelchen nationalsozialistischen Tendenzen, sondern lediglich aus dem sozialen Empfinden heraus den gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu helfen, für die sie keine Mühe scheute. Ich bin nicht Mitglied der NSDAP gewesen.“

Diese Stellungnahme wurde vom Ausschuss am 12.7.1947 aufgegriffen: „K. ist nur nach dem Fragebogen zu beurteilen. Danach gehörte sie der Partei seit dem 1.5.37 an. Die Fürsorgerin in der Kreisverwaltung Niebüll schreibt, dass K. sich in keiner Weise politisch betätigt hat. Das Gericht äußert keine Bedenken.“ Aus der beiliegenden Akte wird deutlich, dass Dorothee

Kretschmer mit ihrer Entlastungsstrategie erfolgreich war, obwohl die Akte nur ein Leumundszeugnis enthielt. Ihre sehr hohe Identifikation mit dem beruflichen Handeln sowie die Bestätigung nicht politisch tätig gewesen zu sein, wurden betont. Die Dauer ihres Entnazifizierungsverfahren lag bei ca. vier Monaten.

19. Magda Krüger: NLA OL, Rep. 980 Best. 351 Nr. 55197

Magda Krüger, geboren 1909 erwarb ihre staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1937. Sie war Mitglied der NSDAP und der NSV. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 25.3.1948. Ein Leumundszeuge betonte, dass sie als Volkspflegerin völlig in ihrem Beruf aufging: „Frl. Krüger ist ganz in ihrem Beruf aufgegangen“. (LM Kaufmann Adolf Niberg, Oldenburg) Weiter war sie sehr religiös eingestellt und hatte sich um Politik überhaupt nicht gekümmert. Sie hatte – so die Aussage – auch nur für wenige Monate Beiträge zur Partei gezahlt und auch keinerlei Ämter ausgeübt. Von daher merkt der Leumundszeuge an, dass eine Einordnung für sie als Mitläuferin ausreichend sei. Ein anderer Leumundszeuge berichtete, dass sie Mitglied der Partei geworden sei, um ihre Chancen auf eine Beschäftigung zu verbessern, da sie diese wegen ihrer kirchlichen und damit feindlichen Einstellung als schwierig eingeschätzt habe. Der Leumundszeuge berichtete ebenso: „Sie hat sich oft mir gegenüber bitter beklagt über die Verhältnisse der Partei, insbesondere in der NSV ausgesprochen. Ich weiß, welche Mühe es ihr immer gekostet hat, sich mit ihren Anschauungen gegen die leitenden Personen der NSV und auch der Partei durchzusetzen, die genau wussten, dass Frl. Krüger den Bestrebungen der Partei sehr ablehnend gegenüber stand.“ (LM Kaufmann Adolf Niberg, Oldenburg). Beruflich wurde sie nach ihrem Examen in Berlin als Volkspflegerin in die Bayerische Ostmark und ins Sudetenland versetzt. Nach dem Krieg kehrte sie nach Oldenburg zurück und arbeitete als Fürsorgerin in der evangelischen Kirchengemeinde in Oldenburg. Sie beantragte die Entnazifizierung bzw. politische Überprüfung, da sie sich auf eine Stelle in der Stadt Oldenburg bewerben wollte. Der Entnazifizierungsausschuss stellte am 7.8.1949 fest, dass sie als Fürsorgerin nicht zum überprüfenden Personenkreis gehörte und sie sich nun als Fürsorgerin bewerben könne. Auch Magda Krüger profitierte damit von der in der Britischen Zone möglichen Privilegierung bestimmter Berufsgruppen – in ihrem Falle die Berufsgruppe der Volkspflegerinnen.

20. Käthe Schleuder: Aktenzeichen NLA HA Nds. 171 Hildesheim Nr. 084655.

Käthe Schleuder, geboren 1903 erwarb 1930 die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin in Breslau. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, der DAF, der NSV sowie des Reichsluftschutzbundes. Ihren Entnazifizierungsantrag stellte sie am 8.2.1948. Sie arbeitete von 1932-1942 in einem Kleinstkinderheim der Diakonie. Vor dem Entnazifizierungshauptausschuß des Landkreises Hildesheim-Marienburg schilderte sie ihre ablehnende Haltung gegenüber nationalsozialistischen Praktiken anhand eines Beispiels. Sie hatte eine sehr gut bezahlte Stelle in einem ehemaligen Erziehungsheim der Inneren Mission aus ethischen Gründen abgelehnt. „In Gr.-Rosen gehörte dieses Heim der früheren Inneren Mission. Ich habe dieses Heim in Gr.-Rosen besichtigt und stellte fest, dass alles, was dort auf christlicher Grundlage aufgebaut war, verschwunden gewesen ist. Ein Mann, der noch in Gr.-Rosen in dem Heim tätig war und mit dem ich sprach, erklärte mir, dass in diesem Heim noch Köpfe rollen müssten. Er meinte damit diejenigen Erzieher, die von der Inneren Mission noch

übrig gewesen sind und in Gr.-Rosen beschäftigt waren. Sie müssten verschwinden. „Ich konnte es nicht übers Herz bringen, in so einem unchristlichen Heim in Stellung zu gehen und lehnte diese mir angebotene gutbezahlte Stelle ab, um nach Trebnitz zu gehen. Dortselbst wurde ich staatliche Gesundheitspflegerin. Dort wurde von mir nicht verlangt, dass ich in meinem Dienst irgendwelche gottlose Propaganda treiben sollte. Für die Partei habe ich niemals Propaganda getrieben.“ (Protokoll vom 4. August 1948) „Ich versichere hiermit an Eides statt, dass ich die reine Wahrheit gesagt habe. Ich bin darüber belehrt worden, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung schwere Strafen zur Folge hat.“ (ebenda) Der Blick auf ihre Entlastungsstrategie zeigt folgende Argumentation: „Als Kreisangestellte blieb mir nichts anderes übrig als der Frauenschaft und dann der Partei beizutreten. Ich bin jedoch meiner religiösen Einstellung immer treu geblieben.“ (ebenda)

Käthe Schleuder war stolz darauf als Volkspflegerin, niemals Propaganda für die Partei betreiben zu haben und sie sah sich als Volkspflegerin, die ihrer religiösen Einstellung treu geblieben ist. Sie schilderte sich als Person, die im christlichen Glauben verankert ist, obwohl sie Mitglied in der NSDAP, in der NS-Frauenschaft und der NSV war. Sie sah interessanterweise keinen Widerspruch zwischen ihrer religiösen Überzeugung und dem Eintritt in die NSDAP. Der Konflikt zwischen „Bekennender Kirche“ und den „Deutschen Christen“ schien für sie nicht zu existieren. Der Entnazifizierungs-Ausschuß kam am 4. August 1948 zur Entscheidung, dass Käthe Schleuder in Kategorie V eingereiht wird und damit entlastet ist.

21. Anna Siebels: NLA Aurich Rep. 250 Nr. 40500

Anna Siebels, geboren 1911, erwarb die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin lt. Akten 1941. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, der DAF und NSV. Ihren Entnazifizierungsantrag stellte sie am 28. Juni 1946. Sie arbeitete als Volkspflegerin die gesamte Zeit in Oldenburg bei der NSV Gau Oldenburg. Über ihre konkreten Arbeitsinhalte wurde in der Akte nichts vermerkt. Es findet sich nur der Vermerk des Entnazifizierungs-Ausschusses, dass sie als politisch belastet angesehen wurde und deshalb als Volkspflegerin nicht einsetzbar wäre. Gleichzeitig erhielten wir folgende Information aus der Verfahrensakte vom 22. Oktober 1948: „Fräulein Siebels – Jahrgang 1911 – war Mitglied der NSDAP seit 1937. Ein Amt hatte sie nicht. Der NS-Frauenschaft gehörte sie ab 1935 an. Seit 1938 wurde sie bei der NSV im Gau Oldenburg beruflich eingesetzt ohne ein Amt in dieser Organisation zu übernehmen. Als Krankenpflegerin gehörte sie nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis.“(Verfahrensakte Anna Siebels) Die Entscheidung ergeht gem. Rechtsgrundsatzverordnung § 4, Aurich den 22. Oktober 1948.

22. Ingeborg Sievers, Dr.: Aktenzeichen der Behörde: H-VE/GÖ/ST 1365.

Dr. Ingeborg Sievers, geboren 1914 hatte sich für einen anderen beruflichen Weg entschieden. Sie war Mitglied der NSDAP, der NSV, Mitglied der HJ als Sozialreferentin sowie der NS-Frauenschaft. Sie hatte folgende Arbeitsstellen: Fürsorgeamt anschließend Arbeit bei der NSV in Blankenburg. Ab 1948 orientierte sie sich beruflich neu und begann ein Studium an der Uni Göttingen. Inzwischen hatte sie promoviert und war als wissenschaftliche Hilfskraft bei der Universität Göttingen angestellt. Sie hatte ihren Entnazifizierungsbogen bereits einmal bei der Universität Göttingen abgegeben. Ihre Einstellung erfolgte auf Antrag des Institutsleiters und der Genehmigung durch die Militär-Regierung. Die Entnazifizierung verlief ungewöhnlich, denn durch eine Veränderung wurde der zuständige Ausschuss aufgelöst und konnte keine Stellungnahme mehr abgeben. Weitere Angaben standen nicht zur Verfügung.

23. Irmgard von Hagen: Aktenzeichen NLA OL Rep. 980 Best. 351 Nr. 6306.

Irmgard von Hagen, geboren 1907 erwarb ihre staatliche Anerkennung, wobei aus den Akten nicht ersichtlich war wann und wo dies geschehen ist und wo sie genauer gearbeitet hatte. Im Fragebogen, Anmerkung zu Frage 129 schrieb sie: „Als soziale Betriebsarbeiterin war ich in Personalunion [...] V.Q.F. Luftwaffe, Kriegsmarine (nicht weiter zu entziffern). Auch bei ihr wird ein Druck zum Eintritt in die Partei oder zum Eintritt in nationalsozialistische Gliederungen nicht thematisiert.

Sie war ab 1.4.40 Mitglied in der NSDAP und von 1938-45 Mitglied der NS-Frauenschaft. Sie stellte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 19. Januar 1949.

Am 20.1.1949 erging folgende Entscheidung des öffentlichen Klägers: „Die Betroffene ist als einfaches Mitglied entlastet (Kategorie V). Sie ist deshalb nur nominell Nazi und als solche nach § 7a der Entnazifizierungsgrundsatzverordnung vom 3.7.1948 in Kategorie V einzustufen. Sie trägt die Kosten des Verfahrens gemäß § 1,3 des Gebührenerlasses vom 26.6.1948.

Folgende Gründe werden genannt: „Die Betroffene war [...] vom 1.4.1940 bis zum Schluss und von 1938 bis 1945 in der Frauenschaft. In beiden Gliederungen war sie ein einfaches Mitglied.

24. Ella Westermann: Aktenzeichen der Behörde: ZR.-Nr. 6719.

Ella Westermann, geboren 1892 bestand ihr Examen als staatlich anerkannte Volkspflegerin 1927. In Berlin absolviert sie nochmals eine Prüfung als Kriminalsekretärin im Dezember 1929. Sie war Mitglied der NSDAP, der NSV und des Reichsluftschutzbund sowie der Kameradschaft der Deutschen Kriminalbeamten.

Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 22.6.1946 und war inzwischen Kriminalobersekretärin. Nach ihrem Examen als Volkspflegerin wechselte sie zur weiblichen Kriminalpolizei und legte dort die Zugangsprüfung ab. Sie arbeitete in Wuppertal, Recklinghausen, Hamburg und ab 1944 in Hannover bei der Weiblichen Polizei. Zwei Leumundszeuginnen (Kolleginnen aus Hannover) bescheinigten Ihr: „Sie ist seit 1.10.44 bei der Kriminalpolizei in Hannover. Wir können ihr bescheinigen, dass sie seit dieser Zeit niemals als Nationalsozialist in Erscheinung getreten ist oder sich als solcher betätigt hat.“ (Hannover 24. Juni 46). Der Entnazifizierungs-Hauptausschuss der Stadt Hannover ordnete sie am 31. Januar 1949 als nomineller Nazi ein und sie wurde entlastet (Kategorie V). „Frl. W. war Mitglied der NSDAP und in drei Nebenorganisationen ohne ein Amt bekleidet zu haben. Die Polizeibeamtinnen Wenzlaff und Bülsch erklären schriftlich (Bl. 4), dass Frl. W. sich nicht als Verbreiter nationalsozialistischer Tendenzen betätigt hatte. Frl. W. konnte als entlastet in Kategorie V eingestuft werden, weil sie den Nationalsozialismus bis auf eine Beitragszahlung an die NSDAP nicht unterstützt hat. Kostenfestsetzung gemäß § 3 des Erlasses betr. Gebühren für das Entnazifizierungsverfahren vom 26.6.1948, Sondernummer des Amtsblatts für Niedersachsen vom 26. Juli 1948.“ Ihre Entlastungsstrategie baute auf dem Leumundszeugnis ihrer Kolleginnen auf, dass sie zwar in der NSDAP gewesen, allerdings nicht als Nationalsozialistin aufgetreten sei. Die Dauer ihres Verfahrens betrug zwei Jahre und sieben Monate.

25. Helma Brandorff: Aktenzeichen NLA OL Rep. 580 Best. 351 Nr. 59122.

Helma Brandorff, geboren 1909 schloss ihre Ausbildung als Volkspflegerin 1941 ab. Sie war Mitglied der NSDAP, im Deutschen Frauenwerk, im NS-Reichsbund der Schwestern sowie ein

halbes Jahr im Reichsarbeitsdienst. Ihren Entnazifizierungsantrag stellt sie am 23.7.1946. Ihr wurde von ihren Kolleginnen, die ebenfalls nach Kufstein / Tirol abgeordnet wurden waren, bescheinigt, dass sie die einzige Volkspflegerin von ihnen war, die Parteimitglied war. „Frl. Helma Brandorff [...] hat durch ihre Mitgliedschaft nie irgendeinen Vorteil haben wollen oder gehabt, sie hat sich politisch nicht betätigt, kein Amt bekleidet und auch uns als Kolleginnen nie beeinflusst. Sie lebte ausschließlich ihren beruflichen Aufgaben und war eine liebe Arbeitskameradin.“ (Vaihingen, den 20.7.1946). Vom Entnazifizierungsausschuss wurde sie am 1. Oktober 1947 zuerst in Gruppe IV eingeordnet. Am 24.11.48 wurde diese Entscheidung im Wiederaufnahmeverfahren revidiert und es wurde festgestellt, dass sie nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehörte. Die Dauer ihres Verfahrens betrug zwei Jahre vier Monate. Interessant bleibt der Vergleich zwischen ihr und ihren Kolleginnen, die alle kein Mitglied in der NSDAP geworden waren. Durch die Leumundszeugnisse ihrer Kolleginnen, die die Figur „unpolitisch, kein Amt bekleidet und die Kolleginnen nie im Sinne der Partei beeinflusst war ihre Entlastungsstrategie letztendlich erfolgreich.

26. Barbara Schnieber: NLA HA Nds. 171 Lüneburg Nr. 10465

Barbara Schnieber, geboren 1912 trat mit 23 Jahren am 1.12.1935 in den BDM ein. Sie war Mitglied der NSDAP, dem BDM und seit 1938 der NSV und im Reichsarbeitsdienst, sowie Mitglied des Volksbundes für das Deutschtum im Ausland. Aus der Akte ging nicht hervor, wann sie die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin erworben hatte. Sie trat 1940 in die NSDAP ein und stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 15.6.1948.

Am 30.11.1948 kam der Entnazifizierungs-Hauptausschuß Celle-Stadt zu folgender Entscheidung: „Die Betroffene, Barbara Schnieber, hat den Nationalsozialismus unterstützt (Kategorie IV). Massnahmen werden nicht angeordnet. Die Kosten des Verfahrens werden auf 30,00 DM festgesetzt.“ Der Ausschuss nannte folgende Gründe: „Die Betroffene war Mitglied der NSDAP von 1940 bis Kriegsende und im BDM seit 1935 im Range einer Mädelsgruppenführerin, ohne jedoch eine BDM-Gruppe zu führen. Die Betroffene war Landjahrerzieherin, nachdem sie an einem Auswahllehrgang für Landjahrerziehung teilgenommen hatte. Dieser Tätigkeit hatte sie dem Range einer Mädelsgruppenführerin im BDM zu verdanken. Ihre ‚Ausrichtung‘ erfolgte, wie sie selbst angibt, mit nationalsozialistischem Gedankengut. Obwohl vieles dieser Richtung sie befremdete und ihr nicht zusagte, glaubte sie jedoch, daß wie sie selbst sagt, die Idee gut war und hielt es noch im Jahre 1940 für ihre Pflicht, der NSDAP beizutreten. Sie hatte damit, wenngleich ihr der gute Glaube nicht abgesprochen werden soll, den Nationalsozialismus – nicht zuletzt auch in ihrem Wirken als Landerzieherin – unterstützt. Eine wesentliche Förderung des Nationalsozialismus ist dagegen zu verneinen so daß, wie geschehen, zu erkennen war.“ (Entnazifizierungs-Entscheidung im schriftlichen Verfahren vom 30.11.1948)

Eine Leumundszeugin schreibt, dass sie Barbara Schnieber seit Februar 1942 kannte. „Sie kam damals als Volkspflegerin zur Kreisamtsleitung der NSV in Dietfurt. Sie war beruflich sehr in Anspruch genommen. Sie hatte in den Jahren 1942 – Anfang 1945 sehr wenig freie Zeit, da sie ihre Arbeit“ (Elfriede Bleibert, geborene Schnoot, 29. Juni 1948) ernst nahm. Eine andere Kollegin sagte in einer eidesstattlichen Erklärung über sie: „Sie ist ein sozial denkender und handelnder Mensch, dem jeglicher politischer Fanatismus verhaßt ist. Immer versuchte sie, auch andersdenkende Menschen zu verstehen. Sie ging in ihrer Erziehungsarbeit auf und hatte keinerlei öffentliche Ämter. „Sie hat niemals einen Mitmenschen aus politischen oder persönlichen Gründen unrechtmäßig [...] angeschwärzt oder gar selber schlecht behandelt.“ (Gertrud Jüdermann, Lehrerin, Ostedt, den 25.6.1948)

Vom Entnazifizierungsausschuss wurde sie am 12. November 1948 in Kategorie IV – hat den Nationalismus unterstützt – eingeordnet. Weitere Maßnahmen wurden nicht angeordnet. Auch hier führten die Leumundszeugnisse sowie die Darstellung des Lebenslaufs zu einer Abmilderung der Kategorisierung von III auf Kategorie IV ohne Auflagen. Damit hatte sie ihr Ziel der vollkommenen Entlastung zwar nicht erreicht, aber es konnte – aufgrund der damaligen Praxis zum Ende der Entnazifizierung davon ausgegangen werden, dass auch ihre Kategorisierung nochmals überprüft werden würde und sie höchstwahrscheinlich vollkommen entlastet (Kategorie V) werden würde. Aber auch mit der Einreihung in Kategorie IV war es möglich als Volkspflegerin / Sozialarbeiterin zu arbeiten. Die Dauer ihres Verfahrens betrug ca. fünf Monate.

27. Friede Rothig: Aktenzeichen Nds. 171 Hannover – IDEA Nr. 38125.

Sie erwarb die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1914. Sie war Mitglied der NSDAP, der NSV, der NS-Frauenschaft, dem Reichsbund dt. Beamten, dem Reichsluftschutzbund. Außerdem unterstützte sie die Segelfliegerei und war förderndes Mitglied der SS von 1934-1938. Sie war Mitglied bis zur Auflösung des Verbandes der evang. Volkspflegerinnen gewesen. Die Tradition an evangelische oder kulturelle Vereine zu spenden hatte sie beibehalten. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 9. März 1947. Sie war sehr engagiert im evangelischen Kontext d.h. in Vereinen engagiert und hatte in Hannover die städtische Gefährdeten- und Geschlechtskrankenfürsorge aufgebaut. Dem Fragebogen ist eine ausführliche Liste über ihre fachlichen Vorträge sowie fünf Leumundszeugnisse beigelegt. Sie war eine engagierte Fachfrau, die sowohl Vorträge gehalten als auch Artikel zu diesem Themengebiet veröffentlicht hatte. Im Fragebogen vermerkte sie: „Ich wurde 1941 oder 1942 von der GESTAPO überwacht wegen meiner Haltung und Arbeit in evangelisch-kirchlichen Werken. Mathilde Loomann (schwer zu entziffern) schrieb am 20.10.1946: „Fräulein Friede Rothig ist mir seit unserer Jugendzeit bekannt. [...] Nach ihrer Ausbildung im Christlich-Sozialen Frauenseminar widmete sie sich aus innerem Antrieb der Gefährdetenfürsorge, die sie in Hannover völlig neu aufbaute und in der sie Vorbildliches leistete. Ihre freie Zeit gehörte der Arbeit im Deutsch-Evangelischen Frauenbund, für den sie häufig Vorträge zu halten hatte. Diese Arbeit lenkte die Aufmerksamkeit der NSDAP auf sie und diese versuchte, sie auch für Vortragsarbeit und Propaganda zu gewinnen. Sie lehnte dieses Ansinnen aber ab. Als ihr mitgeteilt wurde, dass man sie zur Aufnahme in die Partei angemeldet hätte, konnte sie trotz gegnerischer Einstellung als Beamtin ohne schwerste berufliche und persönliche Gefährdung die Anmeldung nicht widerrufen. Politisch betätigt hat sich Fräulein Friede Rothig in keiner Weise. [...] Persönlichen Vorteil hat sie nie gesucht und auch nie gehabt.“ (Brief Frau Loomann am 20.10.1946) Am 5. November 1947 schreibt (Name nicht leserlich) u.a.: „Fräulein Friede Rothig gehört seit 25 Jahren zu meinem engsten Mitarbeiterstab. [.....]. Nur um der Arbeit willen ist sie in die Frauenschaft eingetreten und seit 1937 in der NSDAP gewesen, wo sie als Mitglied ohne ihr Wissen angemeldet worden war. Sie hat nie ein Amt übernommen, wozu sie wegen Ihres Könnens wiederholt gedrängt wurde, vielmehr hat sie unter der Entwicklung der politischen Lage sehr gelitten.“ Eine weitere Leumundszeugin ist die Obervolkspflegerin Hanna Lutz. Sie schrieb am 5. März 1947: „Fräulein Rothig hat nie versucht, mich oder andere politisch zu beeinflussen. Sie hat sich vielmehr häufig mir gegenüber geäußert, wie schwer es ihr wäre, der NSDAP anzugehören. Nur um die Belange unserer dienstlichen und der kirchlichen Arbeit nicht zu gefährden, blieb sie Parteimitglied, trotzdem sie sich oft mit dem Gedanken trug, aus der Partei auszutreten, weil sie die Methoden oft nicht mit ihrem

Gewissen vereinbaren konnte.“ Die letzte Leumundszeugin betont nochmals: „Fräulein Rothig gehört zu den unbeirrten Gegnern des nationalsozialistischen Gedankengutes und der NSDAP, die für den Aufbau des neuen Staates wertvolle Dienste leisten können.“ (Anna Masolf), Schulrätin des Kreises Neustadt/Rbg.) Im Dezember 1948 kam der Entnazifizierungsausschuss zum Ergebnis Friede Rothig in Gruppe IV einzugruppieren. Näheres ist leider aus der Akte nicht zu entnehmen. Das Entnazifizierungsverfahren für sie dauerte ein Jahr und 10 Monate.

28. Erika Dannholz: NLA AU Rep. 250 Nr. 13477

Erika Dannholz, geboren 1916 hatte ihre Ausbildung zur Volkspflegerin 1939 abgeschlossen. Anschließend absolvierte sie ihr Anerkennungsjahr und zwar einerseits mit dem Schwerpunkt Jugendfürsorge und anschließend mit dem Schwerpunkt Gesundheitsfürsorge für jeweils ein Jahr. Sie war Mitglied der HJ (BDM) ab 1.10.1933 und der NSDAP ab 1.9.1938. Zur ihrer Mitgliedschaft in der HJ (BDM) sind ihre Angaben widersprüchlich, denn einerseits gibt sie an, dass sie vom 1.10.1933 bis 30.9.1942 Mitglied war. Gleichzeitig ist sie am 1.1.1941 Mitglied im BDM geworden. Eine handschriftliche Notiz hatte auf ihre Mitgliedschaft im BDM hingewiesen. Mitglied im BDM war sie, da sie zur Abrundung ihrer Ausbildung noch die Jugendarbeit kennenlernen wollte. Zu ihrer Ausbildung und Mitgliedschaft sagte sie selbst: „Ich bin seit 1934 Vollwaise und habe die Kosten für meine Ausbildung durch eine Erbschaft von meiner Mutter finanziert. In die BDM-Arbeit bin ich gegangen, weil ich zur Abrundung meiner Ausbildung die Jugendarbeit kennen lernen wollte. Ich kündigte jedoch, um mich in der Sozialarbeit zu betätigen, da ich merkte daß mir diese Form von Erziehungsarbeit nicht gelegen hat.“ (Brief vom 15.9.1948) In Österreich arbeitete sie an verschiedenen Orten u.a. Klagenfurt und Kitzbühl. Anstellungsträger war jeweils die NSV. Am 28. Februar 1949 fand sich der Vermerk des öffentlichen Klägers in ihrer Akte: „gehört nicht zum überprüfenden Personenkreis“. Damit war sie entlastet.

Zusammenfassung

In dieser Gruppe wurden insgesamt achtundzwanzig Volkspflegerinnen zusammengefasst, die alle Mitglied der NSDAP geworden sind. Die erste Gruppe von neun Volkspflegerinnen war bereits vor 1933 in die Partei eingetreten. Die anderen neunzehn entschieden sich je nach beruflichen Werdegang zu unterschiedlichen Zeiten der NSDAP beizutreten. Ilse von der Wense war in dieser Gruppe das prominenteste Mitglied. Über sie existierten zwei umfangreiche Akten im niedersächsischen Landesarchiv. Sie trat 1933 in die Partei ein und ihr wurde 1945 aufgrund der Mitgliedschaft in der NSDAP gekündigt. Ihre Kündigung löste eine Welle von Protestschreiben aus, die alle für die Wiedereinstellung von Ilse von der Wense eintraten. Diese Unterstützung war letztendlich erfolgreich und Ilse von der Wense konnte ihre Arbeit im Gesundheitsamt in Celle zum 1.4.1949 wiederaufnehmen.

Davon ausgenommen war Friede Rothig, der nach ihrem Beitritt zur NS-Frauenschaft mitgeteilt wurde, dass sie für die Partei vorgeschlagen worden war und die für sich als Beamtin keinen Weg sah einen Parteieintritt zu vermeiden und die lt. Leumundszeugen unter dieser Mitgliedschaft gelitten hat. Oskar Schönbohm war bereits 1932 wegen Arbeitslosigkeit in die NSDAP eingetreten. Im Laufe der nächsten Jahre wurde seine Opposition zu den Nationalsozialisten immer stärker. Vom Entnazifizierungs-Ausschuß wurde durchaus

gewürdigt, dass er bereits ab 1939 gegen den Krieg protestierte, Flugblätter verteilte und insgesamt versuchte Kollegen vom Beitritt zur NSDAP abzuhalten. Bei ihm verwundert es, dass er trotz seines „widerständigen gegen die Partei gerichteten Verhaltens“ keine größeren Sanktionen erfahren hatte.

Die jeweiligen Volkspflegerinnen hatten nach ihrem Verständnis gewichtige Gründe der NSDAP beizutreten. Sei es aus Selbsterhaltungstrieb (Marie-Elisabeth Meinert) oder seien es Motive wie bei Gertrud Paterna, die die Vision hatte, durch den Beitritt vieler Personen ein Gegengewicht zur Judenhetze und der Bekämpfung des Christentums etc. schaffen zu können. Von vielen Volkspflegerinnen gab es aber nur den Hinweis, dass sie Mitglied wurden, weil sie es für notwendig erachteten, Begründungen wurden von ihnen nicht genannt.

Bei den Fallbeispielen zeigte sich u.a. am Beispiel von Doris Rusch, wie sie nach ihrem Parteieintritt von der NS-Frauenschaft aber auch von der NSV immer mehr in deren Aktivitäten integriert wurde (Übernahme einer Gruppe der NS-Frauenschaft oder Übernahme eines Blocks für die NSV). Über Anne Siebels, Dr. Ingeborg Sievers, Irmgard von Hagen, Ella Westermann und Helma Brandorff waren die in den Akten enthaltenen Informationen sehr gering. Ausführlichere Informationen waren dagegen über Barbara Schnieder verfügbar. Es ist ein deutlicher Unterschied erkennbar zwischen der Gruppe, die vor 1933 Parteimitglied wurde und denjenigen, die ab 1933 oder später in die NSDAP eingetreten sind. Die zweite Gruppe vermittelt mehr einen Eindruck eines selbstverständlichen Handelns.

6.4. Die Gruppe derjenigen Volkspflegerinnen, die überzeugt waren aufgrund ihrer Mitgliedschaft im BDM oder in der NS-Frauenschaft automatisch in die Partei überführt worden zu sein

1. Brunhilde Harms: Aktenzeichen: NLA Aurich, Rep. 250 Nr. 32955.

Brunhilde Harms, geboren 1911 schloss 1944 ihre Ausbildung als Volkspflegerin an der Sozialpädagogischen Bildungsanstalt Posen ab und arbeitete dann bei der NSV und zwar in Wittmund und Pabianitz. Sie war Mitglied der NSDAP, des BDM und der NSV. Sie stellte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 23.2.1948.

Bereits am 5.1.1948 wurde sie vom Entnazifizierungsausschuss in die Kategorie III eingereiht.⁴⁷ Sie legte am 27. 2. 1948 Berufung gegen die Eingruppierung ein: „Ich habe mich bis 1935 in keiner Weise politisch betätigt und stand bis zu diesem Zeitpunkt in keiner Beziehung zur NSDAP oder einer ihrer Gliederungen bzw. angeschlossenen Verbände. Aus Interesse an den vielseitigen Beschäftigungsgebieten im BDM trat ich 1935 dort ein.“ [...] Ich verfolgte lediglich die Absicht, mich einem Kreis von gleichgesinnten Kameradinnen anzuschließen,“ [...]. Sie betonte damit den geselligen Charakter der Mädelsgruppen und führte aus: „Von Politik verstand ich in meinem damaligen Alter gar nichts.“ (Berufungsbegründung 27.2.1948). Sie betonte: „Vielmehr sah ich als Frau in der Ausübung einer sozialen Berufstätigkeit eine nutzbringende Anwendung.“ (ebenda). Damit „spielt“ sie mit dem konservativen Frauenbild, dass konträr zu einer politischen Betätigung stand. „Nach meinem Fortgang aus Wittmund war ich nicht mehr im BDM tätig“ (Berufungsbegründung vom 27.2.48). Hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft in der NSDAP schreibt sie: „Seit Mai 1937 wurde ich als Parteimitglied geführt.“

⁴⁷ Eine Einreihung, die von Entnazifizierungsausschüssen eher selten ausgesprochen wurde.

Diese Mitgliedschaft hat sich automatisch aufgrund meiner Zugehörigkeit zum BDM ergeben und wurde nicht eventuell durch freie Willensäußerung erworben. Während meiner Parteizugehörigkeit habe ich kein Parteiamt geführt.“ (Brief vom 27.2.1948 an den Berufungsausschuß)

Zu ihrer Entlastung führte sie an, dass sie die gesamte Zeit, bis ihr Fortgang feststand, die Kreiskirchenkasse geführt habe und sie von ihren Eltern streng christlich erzogen worden sei. Sie benannte sechs Leumundszeugen, die ihre Aussagen bestätigen konnten.

Von den Leumundszeugen wurden folgende Argumente zur Entlastung genannt: Fräulein Harms betätigte sich „niemals aktivistisch im Sinne der NSDAP. Obgleich sie aus sportlichem Interesse Mädelsgruppenführerin wurde, lehnte sie die Auswüchse und den Radikalismus in der Partei schärfstens ab.“ (Brief von Mia Becker vom 10. Januar 1948). Ein Leumundszeuge betonte, dass für sie die sportliche und Pflege der Geselligkeit die Beweggründe für die Übernahme dieses Amtes waren. Sie ist in keiner Weise parteipolitisch hervorgetreten (vgl. Brief Freie Demokratische Partei, Kreisgruppe Wittmund vom 8. Februar 1948). Die Argumentation in den anderen Leumundszeugnissen war ähnlich.

Ein Leumundszeuge schrieb: „Ich kenne Fräulein Harms als sehr anständiges, ordentliches und fleißiges Mädchen, habe auch nie gehört, dass sie sich in irgendeiner Weise politisch betätigt hat oder gegen Andersdenkende unduldsam war.“ (Heinke Tjarka, 7. Februar 1948).

Letztendlich hatte ihr Einspruch Erfolg und es erfolgte für sie die Einreihung nach Kategorie IV (Entnazifizierungs-Entscheidung im schriftlichen Verfahren, Bescheid vom 24.1.1949). Insgesamt hatte das Verfahren fünf Monate gedauert. Die Entlastungsstrategie folgte dem gleichen Muster wie bei den anderen Volkspflegerinnen. Es wurden Personen um Leumundszeugnisse gebeten. Diese Leumundszeugnisse wurden ergänzt durch Aussagen über das Verhalten und der Motivation der Volkspflegerin. Die Betonung, des unpolitischen Charakters der Volkspflegerin, keine Übernahme von Ämtern, keine Werbung für den Nationalsozialismus und seiner Ideologie d.h. keine aktivistische Betätigung waren erfolgreiche Begründungen und machten einen positiven Ausgang des Verfahrens wahrscheinlicher. Einzigartig im Entlastungsschreiben von Brunhilde Harms ist noch der Hinweis, dass sie für sich als Frau die Ausübung einer sozialen Berufstätigkeit als nutzbringend ansieht. Dies geschah faktisch im Rückgriff auf ihre ersten Erfahrungen im BDM. Damit verweist sie auch schon auf ihren weiteren Berufsweg als Sozialarbeiterin (ebenda) Mit der Einreihung in die Kategorie IV berücksichtigte der Ausschuss, dass sie zwar den Nationalsozialismus unterstützt hatte, aber ohne dass eine wesentliche Förderung desselben vorlag. Offen blieb, ob sie als Volkspflegerin eingestuft in Kategorie IV in diesem Beruf hätte arbeiten können. Beispiele aus Hamburg zeigten, dass Personen die in Kategorie IV als Mitläuferin eingereiht waren folgende Auflagen befolgen mussten: „Sie durfte keine gehobene Stellung mehr antreten, sie war vom passiven Wahlrecht ausgenommen, sie durfte die Britische Zone nicht ohne Erlaubnis verlassen und hatte eine Anstellungsbeschränkung zu beachten (Schaak 2019: 38-39). Es blieb offen, war aber durchaus wahrscheinlich, dass sich die Einreihung von Brunhilde Harms im Rahmen der Beendigung der Entnazifizierung in der britischen Zone nochmals zu ihren Gunsten verändern könnte und sie von Kategorie IV auf die Kategorie V (entlastet) herabgestuft werden würde, so wie andere Betroffene auch (vgl. Glienke o.J. 119ff).

3. Marianne Meyer: NLA HA Nds. 171 Hannover-IDEA Nr. 35142

Marianne Meyer, geboren 1917 schloss 1943 ihr Examen im Pestalozzi-Fröbel-Haus ab und arbeitete nach ihrem Examen bis 1945 für die NSV Kattowitz. Sie war Mitglied der NSDAP und der HJ (BDM). Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 4.3. 1949, da sie in Kürze berufliche Entscheidungen erwartete. Es finden sich zwei widersprechende Aussagen in ihrer Akte:

a) Einreihung in Kategorie IV am 24. März 1949 und b) am 16. März 1949 der Vermerk, dass sie aufgrund ihrer Jugendlichkeit nicht zu überprüfen sei. Am 24.3.1949 ordnete sie der Entnazifizierungs-Hauptausschuss des Kreises Flensburg / Weser in Kategorie IV, ohne Maßnahmen ein. Der Ausschuss begründete dies folgendermaßen:

II. „Die Betroffene war im Jahr 1933 im Alter von 16 Jahren dem BDM beigetreten und bekleidete in dieser Gliederung zuletzt in der Zeit von 1938-1942 den Rang einer Bannmädführerin. Im Jahre 1937 wurde sie im Wege der automatischen Überführung Mitglied der ehem. NSDAP. Es wird von der Betroffenen glaubwürdig bezeugt, dass sie nach ihrer ganzen persönlichen Veranlagung und ihrem besonderen Interessen an ihrer Tätigkeit im BDM nicht in besondere politische Weise in Erscheinung getreten sei, was auch aus dem Umstand spricht, dass sie im Jahre 1942 unter den damaligen Verhältnissen nur unter gewissen Schwierigkeiten aus der BDM-Führung ausschied, um sich mit einer sozialen Fachausbildung ganz auf ihren künftigen Beruf abseits einer unmittelbar politischen Betätigung einzustellen. Marianne Meyer beschrieb diese besonderen Schwierigkeiten folgendermaßen: „Diesen Entschluss zu verwirklichen wurde mir damals nicht leichtgemacht, bestanden doch schon während dieser Kriegsjahre strengere Vorschriften gegen die freiwillige Aufgabe der Bannmädführerintätigkeit. Mit viel Energie erreichte ich schließlich 1942 doch eine Ablösung, um dann ganz meine persönlichen Berufsplänen nachzugehen.“ (Politischer Lebenslauf vom 27.2.1949).

Die Betroffene wurde auf Grund dieses Sachverhaltes gemäß § 5 c der o.a.VO als Unterstützer in Kat. IV eingereiht.“ (Entscheidung vom 24.3.1949). Zwischen ihrem Antrag auf Entnazifizierung und dem Bescheid des Ausschusses vergingen nur drei Wochen. Sie selbst beschreibt in ihrem politischen Lebenslauf ihre Beweggründe für den Eintritt in den BDM: „Nach einer kurzen Betätigung als Sportwartin in Steyerberg wurde ich 1936 mit der Führung einer BDM-Gruppe betraut, um nach 1 ½ Jahren für die Arbeit in einem BDM-Ring verantwortlich gemacht zu werden. Von 1938-1942 übernahm ich die Führung eines Mädalbanners [...]. In dieser Zeit galt mein Hauptaugenmerk einmal der kulturellen Arbeit, wie Pflege von Musik, Laienspiel, Volkstanz, Bastelarbeit u.a.m. und zum anderen widmete ich mich vorwiegend den sozialen Aufgaben [...]. „Ich entschloss mich, eine soziale Frauenschule zu besuchen, um mich danach ausschließlich der sozialen Facharbeit zu widmen“ (Politischer Lebenslauf vom 27.2.1949).

Die Leumundszeugen betonten in ihrer Charakterisierung von Marianne Meyer, dass sie sich politisch nicht hervorgetan, und gegenüber der Allgemeinheit nie eine unterstützende Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus eingenommen habe. Die Leumundszeugen kamen aus unterschiedlichen Kontexten. Einmal ihr Klassenlehrer, der den Kontakt folgendermaßen beschrieb: [...] „als Bannmädführerin in den Jahren 1938-1940. Als Leiter der Schule habe ich häufiger mit Fräulein Meyer zu tun gehabt soweit es sich um sportliche und kulturelle Aufgaben handelte. In der Zusammenarbeit gab es nie die geringsten Schwierigkeiten, die ich vorher mit anderen Bannführerinnen gehabt hatte. Fräulein Meyer widmete sich auch der sozialen Arbeit. Von hervortretender politischer Betätigung ist mir nie etwas bekannt geworden.“ (Brief des Oberstudiendirektors, Nienburg, den 28. Februar 1949)

Der Landrat des Kreises Nienburg beschreibt, er kenne die Betroffene seit ihrer Kindheit „als ein ordentliches, solides und bescheidenes Mädel. Fräulein Meyer war BDM-Führerin, ist aber politisch nie hervorgetreten. Sie hat lediglich ihre BDM Mädelchen umsorgt und bemuttert und nur im guten Sinne auf sie eingewirkt.“ (Brief vom 7.3.1949). Sie selbst beschreibt ihren Eintritt in den BDM mit 16 Jahren aufgrund ihres Interesses an Volkstanz, Bastelarbeiten und einer hauswirtschaftlichen Ertüchtigung.

Die Entlastungsstrategien von Marianne Meyer unterscheiden sich nicht von denen der anderen Volkspflegerinnen. Auch sie betont in ihrem politischen Lebenslauf, dass sie 1937 im Wege der automatischen Überführung Mitglied der ehemaligen NSDAP wurde. In ihrer Akte fanden sich jedoch zwei widersprüchliche Aussagen hinsichtlich ihrer Einreihung durch den öffentlichen Kläger. Am 16. März gab es einen Entwurf des öffentlichen Klägers Marianne Meyer aufgrund ihres jugendlichen Alters nicht zu überprüfen. Wobei sich auf diesem Formblatt unter Punkt 3 ebenso der Hinweis findet: „Übersendung des Formblatts [...]“ Entfällt, da Kategorisierung erforderlich.“ Der Ausschuß scheint sich gegen eine Einstellung des Verfahrens wegen jugendlichen Alters ausgesprochen zu haben. Marianne Meyer wird am 24.3.1949 in die Kategorie IV eingeordnet, da sie den Nationalsozialismus unterstützt hatte (Entnazifizierungs-Entscheidung vom 24.3.1949).

3. Hedwig Ortmann: NLA HA Nds. 171 Hildesheim-IDEA Nr. 21031

Hedwig Ortmann, geboren 1913 erwarb 1935 in Aachen die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, der NSV, dem NS-Reichsbund für Leibesübungen, dem Deutschen Roten Kreuzes und des Reichsluftschutzbundes „Ich wurde am 1.5.1937 in die N.S.D.A.P. aufgenommen, da ich seit November 1933 Mitglied der NS-Frauenschaft war. Die Überweisung von der Frauenschaft in die NSDAP geschah automatisch, ohne mein Zutun.“ (Ortmann Hedwig: 1) Ihren Entnazifizierungsantrag stellte sie am 9.12.1946. Die Akte enthielt keine Leumundzeugnisse. Es findet sich nur eine Stellungnahme von ihr, dass sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft ohne ihr Zutun in die Partei aufgenommen worden sei. Zudem gab sie im Fragebogen zur Entnazifizierung an: „Am 1. Juli 1938 wurde ich ohne meinen Willen dem Rassepolitischen Amt der NSDAP als vorläufiger Mitarbeiter vorgeschlagen. Ich habe jedoch nie als solcher gearbeitet, weil mir diese Tätigkeit widerstrebte und bin deshalb nicht als Mitarbeiter bestätigt worden.“ (Fragebogen vom Januar 1946: 10). Vom Deutschen Entnazifizierungsausschuss in Duderstadt vom 12.12.46 gibt es den Vermerk: „War nur Mitläufer, kein Aktivist“.

In ihrer Akte befand sich ein Brief an den öffentlichen Kläger in Duderstadt, der anscheinend am 4.10.1946 geschrieben wurde. In diesem Brief bittet sie um ihre sofortige Entnazifizierung, da sie am 6.10.1946 zwischen 8 und 11 Uhr zu einem Termin bestellt sei.⁴⁸ Anschließend ging sie nochmals auf ihre Überführung in die NSDAP ein und schrieb: „Ich bin am 1.5.1937 in die NSDAP aufgenommen worden, da ich Mitglied der NS-Frauenschaft seit November 1933 war. Die Überweisung von der Frauenschaft in die NSDAP geschah auch [...] ohne mein Zutun. Während meiner Zugehörigkeit zur NSDAP habe ich keine Ämter innegehabt und mich auch nicht im Sinne der Partei politisch beteiligt. Da ich Kriegerwitwe bin und ein lungenkrankes Kind habe, bin ich auf die Einstellung in [...] angewiesen und bitte mich in die Stufe V einzureihen.“ (Brief an den öffentlichen Kläger ev. vom 4.10.46 - schwer zu entziffern). Am 4.

⁴⁸ Zu welcher Stelle ist leider im Brief nicht entzifferbar.

Oktober 1948 traf der Hauptausschuss Duderstadt folgende Entscheidung: „Die Betroffene wird in die Kategorie V (Entlastet) eingereiht.“ Diese Entscheidung wird folgendermaßen begründet: „Nach ihren glaubhaften Ausführungen ist sie nicht aus Überzeugung in die NS-Frauenschaft eingetreten und auch ohne ihr Zutun dann zwangsläufig in die Partei überführt worden. Politisch betätigt hat sie sich nirgendwo und nur Ihre Beiträge bezahlt. Sie ist daher nur dem Namen nach Mitglied in der NSDAP gewesen und hat den Nationalsozialismus, abgesehen von den Pflichtbeiträgen nicht unterstützt. Ihre Einstufung in die Kategorie V ist daher im Sinne von § 7 der V.O. vom 3.7.1948 begründet. Die Kostenentscheidung beruht auf dem Erlass vom 26.6.48“ (Entnazifizierungs-Hauptausschuß Duderstadt, 6. Dezember 1948). Hedwig Ortmann hatte sich mit dem „Narrativ der zwangsweisen Überführung in die NSDAP ohne ihr Wissen“ eine gute Position verschafft, die letztendlich einen großen Anteil zu ihrer Entlastung beitrug. Dazu gehörte auch die Narration kein Amt übernommen zu haben sowie den Nationalsozialismus nicht propagandistisch unterstützt zu haben.

4. Gerda Leding: Aktenzeichen hier die Rep. 250, Nr. 37063.⁴⁹

Gerda Leding, geboren 1915 hatte 1940 ihr Examen als Volkspflegerin in Bremen abgeschlossen. Sie war Mitglied in der NSDAP seit 1937, der HJ (BDM) seit 1.2.1934, der DAF und der NSV. Im BDM war sie Mädelsgruppenführerin. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag einmal am 24. August 1946 und das zweite Mal am 23. Mai 1947. Die Aufnahme in die Partei im Jahre 1937 erfolgte – so ihre Aussage - automatisch auf Grund ihrer Zugehörigkeit zum BDM.“ (Brief des Rechtsanwaltes vom 31. Mai 1947).

Sie ließ sich ab 1938 vom BDM beurlauben, um ihre Ausbildung als Volkspflegerin zu beginnen. Zu ihrer persönlichen Situation stellte sie fest: „Da ich keine glaubensmäßige Bindung mehr an die Kirche hatte, habe ich diese aufgegeben.“ (Fragebogen vom Januar 1946: 2). Nach ihrer Ausbildung war sie als Fürsorgerin für die NSV sowohl in Leer als auch in Emden tätig. Sie wurde „im BDM als Untersuchungsführerin eingesetzt, die die Aufgabe hatte, im Rahmen der bestehenden Richtlinien gestrauchelte bzw. verwahrloste weibliche Jugendliche zu verwarnen. Sachlich hatte sie praktisch damit dieselben Aufgaben, die sie auch in ihrem Beruf als Fürsorgerin ausübte, nämlich die Betreuung der Jugendlichen. Ihre Tätigkeit im BDM war nur ein Ausfluß der Mehrspurigkeit im Verwaltungsaufbau des vergangenen Regimes, das für dieselben Aufgaben gleichzeitig staatliche und Parteiinstanzen einsetzte“. (Brief des Rechtsanwaltes vom 31. Mai 1947).

Da Frau Leding „inzwischen auch beträchtlich das Alter überschritten hatte, das für die Zugehörigkeit zum BDM maßgebend war und außerdem als Fürsorgerin naturgemäß eine gewisse Autorität genoss, wurde sie ohne ihr Zutun zur Gruppenführerin im BDM befördert. (vgl. Brief des Rechtsanwaltes vom 31. Mai 1947). Sie selbst sprach in diesen Zusammenhang von „einer systematischen Beförderung wegen Mitarbeit im BDM auf dem Gebiet der Jugendhilfe zur Mädelsgruppenführerin.“ (Fragebogen vom Januar 1946: 10) Die Leumundszeugen sagten über sie: „Sie hat ihren Beruf als Fürsorgerin gelebt und sich für die Betreuung der ihr anvertrauten Jugendlichen voll eingesetzt.“ (Brief des Rechtsanwaltes vom 31. Mai 1947). Die Leumundszeugen bestätigen ihr, dass sie sich außer dem BDM nicht

⁴⁹ Weitere Aktennummern sind (Es sind vier Aktennummern von Leding Gerda vorhanden: NLA Aurich Rep. 250, Nr. 50220, NLA Aurich Rep. 250, Nr. 50847, NLA Aurich Rep. 250 Nr. 52323, NLA Aurich Rep. 250, Nr. 37063

politisch betätigt hatte, und auch nie versucht hatte, andere politisch zu beeinflussen. (vgl. Jemgum 30 Mai 1947).

Die Diakonisse Paula Letzel, die mit ihr während ihrer Zeit in Leer von 1940-1943 als städtische Fürsorgerin dienstlich zu tun hatte, bestätigte ihr, dass sie nie versucht hatte sie politisch zu beeinflussen. Sie betont ebenso, dass sie nationalsozialistische Gesinnung nicht herausgekehrt habe (ebenda). (Brief des Rechtsanwaltes vom 31. Mai 1947). Gerda Leding hatte nach dem Krieg eine Stelle als Krankenhausfürsorgerin übernommen.

Am 26. März 1946 gab der Deutsche Entnazifizierungs-Ausschuss des Kreises Leer die Empfehlung sie zu entlassen. „Nach einer Mitteilung der Militärregierung vom 16.5.1947 darf Fräulein Leding, die früher Gruppenführerin im BDM tätig war, nicht weiterbeschäftigt werden, wenn nicht das Berufungsgericht die Möglichkeit gibt, dass sie bis zum Verfahrensabschluß ihren Dienst weiter versehen kann.“ (Brief des Krankenhausdezernenten vom 22. Mai 1947). Deshalb stellte der Senator und Krankenhausdezernent den Antrag an den Entnazifizierungsausschuss in Leer Frl. Leding die Genehmigung zu erteilen bis Abschluss des Berufungsverfahrens weiterzuarbeiten, [...]“ (vgl. Brief vom 22. Mai 1947). Am 31. Mai 1947 wurde Gerda Leding vom Ausschuss in die Kategorie IV ohne Vermögenssperre mit folgender Begründung eingereiht: „Fräulein L. ist Volkspflegerin. Mit ihrem Beruf verbunden war die Tätigkeit im BDM, wo sie die Untersuchungen führte bei verwaorlosten Mädchen. [...] Im Kriege ernannte man sie zur Gruppenführerin in der BDM. Mit Rücksicht auf ihre langjährige Tätigkeit und mit Zustimmung des Vorsitzenden Salomon schlägt der Berufungsausschuss vor Leding in die IV ohne Vermögenssperre einzureihen.“ Dagegen legte Gerda Leding am 22. Mai 1947 Berufung ein. Sie stellte außerdem den Antrag, bis zur Beendigung des Verfahrens ihre Tätigkeit als Krankenhausfürsorgerin weiterhin ausüben zu können. Zeitgleich beauftragte sie einen Rechtsanwalt, der Berufung gegen die Entscheidung der Militärregierung einlegte ihr die weitere Tätigkeit als Fürsorgerin zu verbieten. Er benannte u.a. fünf politische Leumundszeugen. Diese bestätigten der „Berufungsführerin einhellig, dass sie politisch nie hervorgetreten war oder versucht hatte, irgendwie propagandistisch für das vergangene Regime zu werden. Sie hat vielmehr ganz ihrem Beruf als Fürsorgerin gelebt und sich für die Betreuung der ihr anvertrauten Jugendlichen voll eingesetzt.“ (Brief des Rechtsanwaltes de Wall vom 31. Mai 1947). Fachkolleginnen aus der öffentlichen Verwaltung bestätigen, dass ihre Berichte stets sachlich gehalten waren (vgl. Bescheinigung, Leer den 28. Mai 1947). Das Verfahren gegen Gerda Leding wurde eingestellt (Datum nicht zu entziffern), da sie nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehörte. Der Ausschuß nannte folgende Gründe: Die berufsgebundene Tätigkeit wird nicht als besonderer Grund im Sinne des RGO im Sinne des J2 RGrVo angesehen. Voraussetzungen des § 2 liegen bei der Fürsorgerin nicht vor (Jugendamnestie). Es findet sich nur noch eine Aktennotiz vom 26. Januar 1951 über die Bezahlung der Gebühren. Dies bedeutete, dass sich ihr Verfahren bis 1951 hingezogen hatte und somit mindestens drei Jahre gedauert hatte. Hinsichtlich der Entlastungsstrategien lässt sich feststellen, dass die Narrationen inzwischen bei den betroffenen Akteurinnen bekannt sind und die Argumentation diesen Narrativen folgt. Die Aussagen (politisch nicht aktiv, nicht für die Nationalsozialisten geworben, fachlich für ihr Klientel engagiert, keine Unterschiede gemacht beim Klientel etc.) haben sich inzwischen bei der Entlastung bewährt.

Bei Gerda Leding blieb offen, wie sich die Feststellung, dass sie „nicht zu den zu überprüfenden Personenkreis“ gehörte auf ihre zukünftige berufliche Situation ausgewirkt hat.

5. Hertha Kromberg: Aktenzeichen der Behörde: VE-CelSt/44/4.

Hertha Kromberg, geboren 1904, erwarb im Jahr 1927 die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, der NSV und des Reichsbundes der deutschen Beamten. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 28.11. (das Jahr ist leider den Akten nicht zu entnehmen). Es gibt zwei Stellungnahmen des Entnazifizierungs-Hauptausschusses der Stadt Celle. Die erste erfolgte am 16. November 1946 mit folgenden Anmerkungen: „Kromberg ist seit 1.5.1937 Mitglied der früheren NSDAP gewesen. [...] Kr. gehört nicht zu den zwangsläufig zu entfernenden Personen, ist aber für die Jugendfürsorge nicht tragbar. Ausschuss und Kammer betrachten sie als nominelles Mitglied. Empfehlung / Beschäftigung in der Jugendfürsorge nicht tragbar, kann in einer anderen Stellung beschäftigt werden.“ Am 5. Juni 1947 legte Hertha Kromberg Berufung ein, da ihr „der Ausschluss aus dem Jugendfürsorgedienst als Härte erscheint, zumal ich auch nach dem Bescheid vom 29.4.47 nur als nominelles Mitglied der NSDAP anerkannt worden bin.“ (Brief Hertha Kromberg vom 5. Juni 1947). Sie schrieb: „Ich bin am 1.9.1933 in die NS-Frauenschaft eingetreten, weil diese als damals rein caritative Organisation dazu beitrug, die durch die große Arbeitslosigkeit der vorhergehenden Jahre entstandene Not zu mildern.“ [...]. „Seit meiner Versetzung nach Celle am 1.9.1939, habe ich keine Versammlungen der Frauenschaft mehr besucht, überhaupt keinerlei Verbindungen zu ihr gehabt, weil ich den weltanschaulichen Grundsätzen des Nationalsozialismus so wie sie sich inzwischen herausgestellt hatten, nicht mehr zustimmen konnte. In die NSDAP bin ich 1937 durch die Frauenschaft überführt worden. Ein Amt habe ich ebenfalls nicht gehabt!“ (Brief vom 5. Juni 1947).

Allein sieben Leumundszeugen bestätigen, dass sie niemals Mitglied einer ihrer Gliederungen war. Hier besteht faktisch eine Differenz zu ihrem eigenen Hinweis, dass sie von der NS-Frauenschaft automatisch in die Partei überführt sei. Wobei sie eine gewisse Distanz zur Partei als auch zur NS-Frauenschaft thematisierte. Ein Leumundszeuge war der Stadtdirektor von Lehrte. Er schrieb: „Der Fürsorgerin Hertha Kromberg wird hiermit bescheinigt, dass sie sich bei ihrer Tätigkeit in der Stadtverwaltung in Lehrte in der Zeit vom 1.2.27 bis zum 31.8.39 für die NSDAP m. W. nicht propagandistisch betätigt hat.“ (Lehrte, den 28.5.47) Scharlemann, Oberinspektor der Stadt Celle schreibt am 6. Juni 1946: „Frau Kromberg [...] hat vom 1. September 1939 bis zum 10. September 1946 unter meiner Leitung im städtischen Wohlfahrtsamt gearbeitet. [...] Frl. Kromberg hat sich während ihrer Tätigkeit im Wohlfahrtsamt stets sehr gut geführt. (.....) Mir ist nicht bekannt geworden, dass sie sich in irgendeiner Weise politisch im Sinne des Nationalsozialismus betätigt oder sogar Propaganda für den Nationalsozialismus getrieben hat. Auch außerdienstlich habe ich nichts Nachteiliges über Frl. Kromberg zu hören bekommen.“ (Oberinspektor der Stadt Celle am 6. Juni 1946).

Am 30.12.1948 kommt der Entnazifizierungsausschuss zu folgender Einordnung: „Die Betroffene, Hertha Kromberg ist entlastet. (Kategorie V). In der Begründung folgte der Ausschuss größtenteils der Begründung ihres Widerspruchs vom 5. Juni 1947. „Ämter hatte sie weder in dieser noch in jener Organisation innegehabt. [...] Da die Betroffene lediglich nominelles Mitglied der NSDAP gewesen ist, bestehen keine Bedenken, sie als entlastet zu betrachten.“ (Entnazifizierungsausschuß vom 30.12.1948) Die Entlastungsstrategie von Hertha Kromberg, die die Erläuterung ihrer eigenen Motive ebenso umfasste wie die Einbindung der

Aussagen der Leumundszeugen, die über ihr berufliches und politisches Verhalten berichteten, war erfolgreich. Erfolgreich war sie auch mit ihrer vehement vertretenen Vermutung, dass sie von der NS-Frauenschaft ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung in die NSDAP überführt worden war.

Zusammenfassung

Die in dieser Gruppe aufgeführten Volkspflegerinnen waren fest davon überzeugt durch ihre Mitgliedschaft in der HJ, dem BDM oder in der NS-Frauenschaft automatisch in die Partei überführt worden zu sein.

Alle Betroffenen hatten diese Meinung auch im Rahmen ihrer Entnazifizierungsverfahren offensiv vertreten. Aber auch weitere Volkspflegerinnen hatten die Meinung vertreten zwangsweise in die NSDAP überführt worden zu sein u.a. auch Gertrud Paterna. Spannend dabei war, dass auch die Mitglieder des Entnazifizierungs-Ausschusses diese Meinung als zutreffend akzeptierten. Für diejenigen Volkspflegerinnen, die eine automatische Überführung in die NSDAP für sich in Anspruch annahmen, bedeutete dies, dass sie sich von der Verantwortung freisprechen konnten, freiwillig in die NSDAP eingetreten zu sein. Damit handelte es sich um eine „klassische Verantwortungsverschiebung“ weg von den Volkspflegerinnen hin zu den Verantwortlichen von HJ, BDM und NS-Frauenschaft. Deshalb wurde Barbara Schnieber, Friede Rothing aber auch Erika Dannholz, die im ersten Entwurf dieser Gruppe zugeordnet waren, in der Korrektur der Gruppe derjenigen Volkspflegerinnen zugeordnet, die im Laufe ihrer beruflichen Karriere der NSDAP beigetreten waren.

Im nachfolgenden Exkurs wurde nochmals herausgearbeitet, dass es eine „automatische“ Überführung nie gegeben hatte.

6.4.1. Exkurs zur automatischen Überführung in die NSDAP

Die Volkspflegerinnen, die im vorherigen Kapitel genauer vorgestellt wurden und dem BDM beigetreten oder Mitglieder in der NS-Frauenschaft gewesen waren, vertraten mit hoher Überzeugungskraft, dass sie aufgrund ihrer Mitgliedschaft im BDM oder in der NS-Frauenschaft automatisch in die Partei überführt wurden. Die Auffassung automatisch – ohne die eigene Zustimmung - in die NSDAP überführt worden zu sein, tauchte immer wieder in der Diskussion der Nachkriegszeit auf. „Als im Juli 2007 bekannt wurde, dass zwei große Schriftsteller, Siegfried Lenz und Martin Walser, als Mitglieder der NSDAP registriert waren, ebenso wie der Kabarettist Dieter Hildebrand, entbrannte die Diskussion aufs Neue, die einige Jahre zuvor begonnen hatte, nachdem herausgekommen war, dass dies u.a. auch für den Rhetorikprofessor Walter Jens und für Martin Broszat galt, jenen Historiker, der Verdienste wie kaum ein anderer um die Erforschung des Nationalsozialismus erworben hatte.“ (Benz 2009:8). Nicht nur bei den genannten Personen wurde mit Leidenschaft diskutiert: „Konnte man ohne Eignes zutun, ja gegen eigenes Wissen und bessere Überzeugung, in die Hitlerpartei geraten?“ (Benz 2009:8). Die Quellen (Benz 2009 / Glienke o.J.) sprechen eindeutig dagegen. Beide betonen, dass die persönliche Unterschrift unter einen Antrag auf die Aufnahme in die NSDAP immer noch erforderlich war. Auch im Abschlussbericht, der sich mit der NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter befasste (Glienke o.J.) wird

diese Narration der Betroffenen kritisch aufgegriffen. Er geht u.a. näher auf die Aussage des späteren niedersächsischen Landtagsabgeordneten Johannes Flögel ein, der in Hildesheim vor dem Entnazifizierungsausschuss darlegte, dass er als Mitglied des „Stahlhelm-Bund der Frontsoldaten“ in die SA gelangt sei. Nach Lockerung der Aufnahmesperre sei er als SA-Mitglied „1937 zwangsläufig in die Partei aufgenommen“ worden. Der Autor der Studie führt aus, dass Flögel an unterschiedlichen Stellen vor der Übernahme des Verbandes hätte austreten können und auch eine spätere Aufnahme in die NSDAP sei nicht automatisch abgelaufen (vgl. Glienke o.J.: 104). „Hier ergab sich zwar für Mitglieder von NS-Gliederungen die Möglichkeit nach der Lockerung der Aufnahmesperre bevorzugt in die Partei einzutreten, doch war Grundlage der Einleitung eines ordnungsgemäßen Aufnahmeverfahrens immer die durch einen Aufnahmeantrag und die eigenhändige Unterschrift dokumentierte Willenserklärung des Betroffenen, ein Verfahren, das auch während des Krieges peinlich eingehalten wurde.“ (Glienke o.J.: 104). Der Autor geht ebenfalls auf das Gutachten des Instituts für Zeitgeschichte vom September 2002 ein, indem nochmals die Tatsache betont, dass „eine unabsichtliche Aufnahme von Personen in die NSDAP nicht möglich war und auch eine Aufnahme wider Willen bzw. ohne Wissen der betreffenden Person ausgeschlossen werden kann.“ (Buddrus 2003: 23 zitiert nach Glienke o.J.: 104).

Im Rahmen der Entnazifizierung beschäftigten sich die amerikanischen Militärbehörden ausgiebig mit den Bestimmungen für eine Mitgliedschaft und fassten die einschlägigen Bestimmungen zur Aufnahme von HJ- und BDM-Angehörigen ausführlich zusammen. Darin wird auch auf die Aussage betroffener Deutscher verwiesen, die immer wieder betonten, ihre Organisationen „seien automatisch der Partei einverleibt worden und sie hätten ihre Mitgliedschaft letztlich wider Willen erlangt. Niemals, so stellten die amerikanischen Bearbeiter fest, sei irgendeine Organisation auf diese Weise in die NSDAP überführt worden. Dies gelte auch für HJ und BDM, deren Angehörige man weder kollektiv noch automatisch übernommen hätte. Im Gegenteil: Nur eine Minderheit der Jugendlichen sei für die Mitgliedschaft in der Partei vorgeschlagen worden, und jeder Kandidat habe seinen Aufnahmeantrag eigenhändig unterschreiben müssen.“ (Nolzen 2009: 146).

Die Parteiaufnahme aus der HJ- und den BDM-Mitgliedern wurde gezielt vorangetrieben, da diese Mitglieder aufgrund der jahrelangen Zugehörigkeit zur Organisation als vertrauenswürdig eingestuft wurden. Die Aufnahmen in die Partei „erfolgten entsprechend der Anordnung 34/39, die nach Verfügung des Führers den Grundsatz enthielt, dass in jedem Gau das Verhältnis von Partei-Mitglieder zu der Zahl der „Volksgenossen“ insgesamt 10 Prozent betragen sollte.“ (Wetzel 2009:79). Insgesamt kann eine automatische Überführung in die NSDAP aufgrund der Mitgliedschaft in der HJ oder BDM oder der NS-Frauenschaft aufgrund der vorliegenden Unterlagen (Wenzel 2009, Königseder 2009, Glienke o.J.) ausgeschlossen werden.

6.5. Die Gruppe Volkspflegerinnen, die aufgrund der Suche nach Arbeit oder um ihre Arbeit zu behalten in die NSDAP eingetreten waren

In dieser Gruppe wurden fünfzehn Volkspflegerinnen zusammengefasst, die der NSDAP beigetreten waren entweder, um ihre Aussichten bei der Suche nach bezahlter Arbeit zu verbessern oder um Schwierigkeiten in ihrer zukünftigen Arbeit zu vermeiden.

1. Agnes Bretz: Aktenzeichen der Behörde: H-VE/GÖ/ST 4672.

Agnes Bretz, geboren 1900 erwarb 1940 das Staatsexamen für Volkspflege und arbeitete anschließend für die NSV in Tirol sowie in Innsbruck im Bereich der Jugendhilfe. 1945 beantragte sie ihre Rückversetzung nach Naunburg zum NSV-Gauamt. Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie 25.8.1948 in Niedersachsen /Göttingen; den schriftlichen Antrag reichte sie am 31. September 1948 nach. Sie war geschieden, hatte ein Kind und hatte seit 1936 zielstrebig die Ausbildung zur Volkspflegerin verfolgt. Die erste Entnazifizierung erfolgte für sie in der Ostzone (Brief vom 26.8.1948). Dort wurde die Entnazifizierung ohne Vorladung und ohne Verfahren im Rahmen der allgemeinen Amnestie durchgeführt. Agnes Bretz beauftragte einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung. Dieser informierte den Entnazifizierungs-Hauptausschuß Göttingen über die Vertretung und fügte verschiedene Leumundszeugnisse bei.

Sie schrieb: „Am 1.8.1932 trat ich als Mitglied in die NSDAP ein. (...). Seit 1930 war ich schuldlos geschieden, die am 2.4.1926 geborene Tochter wurde mir zugesprochen. Die Unterhaltszahlungen meines Mannes reichten nicht aus, ich war ständig auf die Hilfe meines Vaters angewiesen. [...] fasste ich den festen Entschluss, nun einen sozialen Beruf zu erlernen um für die Zukunft für mich und mein Kind selbst sorgen zu können.“ (Brief vom 25. 8.48).

Positiv von seitens der Leumundszeugen wurde hervorgehoben, dass sie nie der NS-Frauenschaft angehörte und dem Druck des Kreisleiters nicht nachgegeben hatte, sich politisch zu betätigen. Der Stadtbürodirektor der Stadt Stendal bestätigte ihr: „Ich kenne Frau B. als aufrichtigen und anständigen Charakter, der sich mit aufopfernder Energie auf einen entsprechenden Arbeitsplatz für den Wiederaufbau einsetzen würde.“ (Brief vom 16. September 1948). Von Dr. Alfred Klepp wurde ihr bescheinigt: „Ich kann bestätigen, dass Sie als Vertreterin Ihrer Dienststelle immer bei den Jugendgerichtsverhandlungen intervenierten. [...] Ich habe sie während meiner staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit als vollkommen einwandfrei und aufrechten Menschen kennen und schätzen gelernt.“ (Brief Dr. Alfred Klepp vom 14.10.48).

Sie selbst betonte: „Ich bin gänzlich unpolitisch. Ich habe mich niemals politisch betätigt u. niemals hat irgendein Mensch durch meine Parteizugehörigkeit Schaden erlitten. Meine Interessen galten ausschließlich der fürsorgerischen Arbeit.“ (Brief vom 25.8.48). Sie betonte ebenso, dass sie aus der Partei austreten würde, wenn sie dann nicht arbeitslos werden würde. Ida Fink schrieb am 12. Oktober 1948: „Frau Bretz war als Kreissachbearbeiterin für Jugendhilfe tätig. Die von ihr dort geleistete Arbeit hatte lediglich fürsorgerischen und keinerlei parteipolitischen Charakter. (.....). Ich möchte hier noch erwähnen, dass sie gerade deswegen schwere Zerwürfnisse mit dem Innsbrucker Kreisleiter hatte, der versuchte, in einigen Fällen Gerichtbeschlüsse umzuwerfen und anders zu handeln.“

Der Entnazifizierungsausschuss entschied am 16. Nov. 1948 ihre Entlastung und reihte sie in Kategorie V ein. Der Ausschuss würdigte dabei die vorliegenden Leumundszeugnisse, nahm aber auch Bezug auf ihren frühen Eintritt in die NSDAP und zu ihrer langjährigen Tätigkeit bei der NSV. Das Verfahren zur Entnazifizierung dauerte von Antragstellung bis zur Entscheidung des Ausschusses ca. zwei Monate.

In ihrer Entlastungsstrategie betonte sie ihre unpolitische Haltung und ihr ausschließliches Interesse an der fürsorgerischen Arbeit. Sie griff die bekannte Narration „unpolitisch“ und

„nur an der fürsorgerischen Arbeit interessiert“ erfolgreich auf. Auch die Leumundszeugen betonen ihr fachliches Interesse. Wie ernst ihr ihre Aussage war, sie hätte die Partei verlassen, wenn sie dann nicht ihre Arbeit verlieren würde ist schwer einzuschätzen.

2. Erich Bannicke: Aktenzeichen NLA Aurich Rep. 250 Nr. 07715.

Erich Bannicke, geboren 1886, war Mitglied in der NSDAP und hatte die Prüfung als Fürsorger 1929 bestanden. Er arbeitete am Berliner Wohlfahrtsamt zuerst in der Erwerbslosenfürsorge und ab Dezember 1939 in der Familienunterhaltsstelle. Seinen Entnazifizierungsantrag stellte er am 5. August 1950. In Ergänzung zum Fragebogen Nr. 33 nahm er zu seiner politischen Vergangenheit genauer Stellung. „Im Alter von 34 Jahren und als 60 % Kriegsbeschädigter, fand ich am 24.7.1920 Beschäftigung, im Angestelltenverhältnis, bei der Stadt Gross-Berlin. Im Jahre 1929 bestand ich nach einem Schulungslehrgang die Prüfung als staatlicher Fürsorger. Am 15.5.1943 wurde ich wegen dauernder Berufs- und Arbeitsunfähigkeit, in den Ruhestand versetzt, also nach fast 23jähriger Tätigkeit für die Stadt Berlin. Ich verblieb bis zuletzt im Angestelltenverhältnis. [...] Mit dem Tag der Kapitulation kamen alle meine Bezüge in Fortfall. [...]“ (Anmerkung zu Frage 33, Fragebogen). „Seit 1925 wurde ich in Berlin im Wohlfahrtsamt hauptsächlich als Specialprüfer für schwer zu beurteilende Fälle eingesetzt. Ich war stets bemüht, den von mir zu betreuenden Hilfsbedürftigen ein gerechter Helfer zu sein. Um in der Ausübung meiner Tätigkeit von keiner Seite beeinflussbar zu sein, auch nicht politisch, trat ich Anfang 1932 aus der sozialdemokratischen Partei aus. Meine frühere Zugehörigkeit zur SPD hätte mir 1933 fast meine Stellung gekostet.⁵⁰ Nur meine nachgeprüfte bisherige unparteiische Amtsführung schützte mich vor der angedrohten Entlassung. Auch nach Hitlers Machtübernahme wurden mir nach wie vor schwer zu klärende Fälle übertragen. Jetzt hatte ich sogar viele Sonderanträge sogenannter „Alter Kämpfer“ der NSDAP, die Träger des goldenen Parteiabzeichens waren, nachzuprüfen. In sehr vielen dieser Sonder-Unterstützungs- und Darlehensanträge musste ich pflicht- und wahrheitsgemäß berichten, dass viele in betrügerischer Absicht gestellt waren, um sich selbst Sondervorteile zu verschaffen. Derartig Anträge konnten von mir dann nicht befürwortet werden. So z.B. bezeichnete ein betrügerischer Denunziant aus eigennützigem Interesse, fälschlich eine mir persönlich unbekannte Fürsorgerin als besonders judenfreundlich eingestellt. Der Magistrat beabsichtigte deshalb diese Fürsorgerin fristlos zu entlassen. Für deren Entlassung setzt sich besonders ein SA Hauptsturmführer ein, der dem Bezirksbürgermeister politisch beigeordnet war, sowie auch mein damaliger Wohlfahrts- und Jugendamtsdezernent, die beide dem Denunzianten wohlgesonnen waren. Ich wurde mit der Nachprüfung beauftragt. In einem 20 Schreibmaschinenseiten umfassenden Bericht, bewies ich dass die Anzeige fälschlich, nur aus rachsüchtigen, eigennützigem Interessen erstattet worden war. Dieser wahrheitsgemäße Bericht kostete mir fast meine Stellung. Der Dezernent drohte mir sogar an, dass mir mein Bericht den Kopf kosten könne, wegen meiner Stellungnahme gegen die Ansichten des Hauptsturmführers.“ (Ergänzung zum Fragebogen, Frage 33).

Gleichzeitig war der Druck der Partei beizutreten stark gestiegen. „Anfang 1937 hielt mir der Betriebs-Amtswalter der Arbeitsfront vor, daß ich durch meine Berichte bereits im Verdacht stände, stark gegen die NSDAP eingestellt zu sein. Um diesen Verdacht zu entkräften sollte ich

⁵⁰ Diese Formulierung gebrauchte er in seinen Bericht nur zweimal.

schnellstens meine Aufnahme bei der NSDAP beantragen. Dann wollte mich die Partei veranlassen schnellstmöglich in die SA einzutreten (ebenda). „Zum 1. Mai 1937 bekam ich den provisorischen Ausweis für Parteianwärter, einen echten Mitgliederausweis habe ich nie erhalten. Sonderaufgaben, bewahrte mich vor einer Funktionsausübung in der Partei, sowie vor dem Eintritt in die SA bis zu meiner Versetzung in den Ruhestand.“ (Ergänzung zum Fragebogen, Frage Nr. 33). Bannicke beschrieb, dass sein Ansehen bei dem zuständigen Ortsgruppenleiter nicht sehr hoch war, da er sich 1944 nicht freiwillig zum Volkssturm gemeldet hatte. Nach Kriegsende machte er noch die Erfahrung, dass ihn die Rote Armee verhaftete und ihn mit Erschießung drohte, da er Mitglied der NSDAP gewesen war.

Am 20. September 1950 kam der Entnazifizierungs-Hauptausschuss im Regierungsbezirk Aurich zu der Entscheidung, dass er in Kategorie V eingereiht werden würde. „Der Betroffene ist Mitglied der NSDAP seit Mai 1937 gewesen. In den letzten Monaten des Krieges hat er nicht umhin können das Amt eines stellvertretenden Blockleiters wahrzunehmen.“ (Entscheidung vom 20. September 1950). In der Akte wurden keine Leumundszeugen aufgeführt. Er präsentierte sich als ein der Wahrheit verpflichteter Volkspfleger, dem mehrfach mit dem Verlust seiner Arbeit gedroht wurde, wenn er nicht in die NSDAP eintreten oder der SA beitreten würde, oder wenn er nicht zum Volkssturm ginge. Letztendlich war seine Entlastungsstrategie erfolgreich, denn er wurde vom Entnazifizierungs-Hauptausschuß in Kategorie V eingereiht. Dieser positive Bescheid war für den Bezug einer Rente notwendig. Insgesamt waren zwischen dem Antrag auf Entnazifizierung und dem Beschluss des Ausschusses ungefähr sechs bis sieben Wochen vergangen.

3. Henriette Hinnersen Aktenzeichen NLA Hannover Nds 171 Hildesheim, Nr. 083968.

Henriette „Henny“ Hinnersen, geboren 1899, erwarb die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin am 1.7.1939 nachdem sie die Volkspflegerinnen- und Pfarrgehilfennenschule in Darmstadt erfolgreich abgeschlossen hatte. Sie war seit 1937 Mitglied der NSDAP und der NSV. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 23.2.1946 und fügte einige Leumundszeugnisse (sowohl ihre Situation in Bremen als auch ihre Arbeit in Hann. Münden betreffend) bei.

Sie beschrieb sich als Volkspflegerin, die unter der nationalsozialistischen Herrschaft sehr gelitten hatte. „Als nach 1933 von den Behördenangestellten in Bremen die arische Abstammung nachgewiesen werden mußte, zweifelte man meine Deutschblütigkeit an, da ich mit der Beschaffung dieser Unterlagen Schwierigkeiten hatte. Diese Schwierigkeiten und das mir aus dem Zweifel entgegengebrachte Misstrauen führte bei mir zu derartigen seelischen Belastungen, daß ich zweimal einen völligen Nervenzusammenbruch erlitt und außerdem noch gegen das Misstrauen meiner Mitarbeiterinnen ankämpfen musste.“ (Brief an den Geschworenenausschuß Hann. Münden/ Bezug auf das Schreiben vom 20.3.1946).

Henny Hinnersen gab an, dass man ihr zum April 1937 in Bremen die Stellung gekündigt hatte, da ihr die staatliche Anerkennung fehlte. Nach dem Erwerb der staatlichen Anerkennung arbeitete sie als Familienfürsorgerin bei unterschiedlichen Behörden, zuletzt als Gesundheitsfürsorgerin in Hildesheim. Sie stellte von dort aus den Antrag auf Versetzung nach Hann. Münden.

Aus ihrer Akte geht deutlich hervor, dass sie gezielt Arbeitsangebote und Aufgaben (z.B. Betriebsfürsorge / Judenuntersuchungen) ablehnte, bei denen sie näher mit

nationalsozialistischen Organisationen hätte zusammenarbeiten müssen. Sie berichtete: „1942 habe ich in Darmstadt die Notdienstbeorderung nach Polen abgelehnt.“ [...] „Als im Jahre 1942 in der Lagerhausschule in Darmstadt Juden in Massenquartieren untergebracht waren, sollte vor ihrem Abtransport nach Frankfurt das Reisegepäck geprüft werden. Hierfür waren Fürsorgerinnen vorgeschlagen. Ich habe die Teilnahme daran sofort abgelehnt. [...] Ebenso lehnte ich eine mir angebotene Arbeit in Betriebsfürsorge bei der Firma Haendler & Natermann, Hann. Münden ab, da mir bekannt geworden war, daß eine solche eine starke Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront bringen würde, womit auch eine Schulung von dieser Stelle verbunden wäre.“ (...) (Schreiben vom 20.3.46). „Um nun diese geschilderten Schwierigkeiten zu überwinden und an einem neuen Arbeitsplatz nicht sofort wieder gegen Misstrauen ankämpfen zu müssen, stellte ich am 17.8.1937 den Antrag auf die Aufnahme in die Partei.“ (Brief vom 23. April 1946).

Sie gehörte zu der Gruppe Fürsorgerinnen, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der NSDAP nach Kriegsende fristlos entlassen wurde. Am 23. April 1946 erhob sie Einspruch gegen ihre Entlassung als Gesundheitspflegerin in Hann-Münden. Diesen Einspruch erneuert sie am 19. Juni 1946. „Von der hiesigen Militärbehörde wurde mir gesagt, ich erhalte in Kürze Bescheid, der Einspruch sei nach Hildesheim gegeben worden. Vom Geschworenenausschuss wurde ich am 13.5. bereits gehört.“ (Brief vom 19. Juni 1946). In einem Brief, dessen Datum nicht vermerkt ist, nahm sie Bezug auf eine mögliche Weiterbeschäftigung. „Falls nun meine Weiterbeschäftigung als Gesundheitspflegerin in Hann. Münden alleine von dem Wort „unersetzlich“ abhängig gemacht würde, möchte ich die Militärregierung bitten, eine nochmalige Überprüfung meiner fristlosen Entlassung von dort aus veranlassen zu wollen, ob nicht doch ein Irrtum vorliegt. Es berührt mich fremd, als einzige Kraft – außer Herrn Mi. Rat von Büchner Hildesheim – von den Staatlichen Gesundheitsämtern Hildesheim, Göttingen, Hann. Münden, entlassen worden zu sein, zumal ich in keiner Weise nationalsozialistisch gehandelt und gedacht, sondern unter dem Nationalsozialismus jahrelang gelitten habe...“⁵¹ Henny Hinnensen musste sehr lange auf ihren Entnazifizierungsbescheid warten und beklagte die schlechte Behandlung. Ihr war sehr wichtig zu betonen: „Ich habe als Mitglied der Partei niemals für den Nationalsozialismus geworben und niemals eine Haltung eingenommen, die dem Nationalsozialismus gegenüber positiv gewesen ist.“ (Brief vom 23. April 1946). Dann nahm sie Bezug auf die jetzige Behandlung durch den Entnazifizierungsausschuss und erläuterte ihre Situation: „Da ich unter der Gewaltherrschaft des Nazi-Regimes in rassischer und in religiöser Hinsicht schwer gelitten habe, glaubte ich, wohl nach christlich demokratischer Art ein Recht darauf zu haben, dass das Unrecht mir gegenüber wieder gut gemacht werden indem ich sofort meine Arbeit als Gesundheitspflegerin im Hann-Münden wiederaufnehmen könnte.[...] Wo soll das denn hinführen, wenn solche Ungerechtigkeiten nicht beseitigt werden.“ (Brief vom 19.6.1946). Im gleichen Schreiben bat sie die Behörden in Hann. München die Blockierung ihrer Vermögenswerte sofort auszusetzen.

Am 25. Mai 1946 bzw. am 18. Mai 1946 beschäftigte sich der Entnazifizierungsausschuss mit ihrem Fall und kam zur Einschätzung, dass sie als nomineller Nazi einzuordnen sei. Ein weiteres Dokument vom 2.12.1948 kam zu einer völlig anderen Einschätzung. Es wurde festgestellt, dass sie als Fürsorgerin nicht zum untersuchenden Kreis gehört. Kritisch muss hier –

⁵¹ Anscheinend hatte niemand überprüft warum sie und der andere Mitarbeiter entlassen wurden und die anderen Mitarbeiterinnen nicht.

hinsichtlich der Arbeit des Entnazifizierungs-Ausschuss - angemerkt werden, dass zwischen der Einschätzung „als nominaler Nazi“ und dem Bescheid, dass sie als Fürsorgerin zu dem nicht zu überprüfenden Personenkreis gehörte“ fast drei Jahre vergangen waren. Zu beachten ist dabei, dass in dieser Zeit auch ihre Konten gesperrt waren.

Sie stellte abschließend noch den Antrag auf Erlass der Gebühr. Hier stimmte der Ausschuss lediglich eine Ratenzahlung von 4,-- DM zu. Die Leumundszeugen schrieben: „Sie ist in die Partei eingetreten, weil sie ihre Arbeit weitermachen wollte“ Sie betonten ihre intrinsische Motivation für den Fürsorgerinnenberuf.“ So berichtete Herr Kaum zur Entlastung der Beschuldigten: „Lediglich um nicht völlig aus ihrem langjährigen Beruf als Fürsorgerin herausgedrängt zu werden, an den sie mit Leib und Seele hing, trat sie dann der NSDAP bei. In keiner Weise geschah dies jedoch aus Hinneigung zum Nazismus, sondern ihre innere Gegnerschaft wurde durch die Vorgänge nur noch weiter gestärkt, und sie wurde von mir auch später, als sie Bremen schon längst verlassen hatte, in ihrer antifaschistischen Haltung genährt.“ (Johann Kaum, Bremen den 4. Mai 1945). Die Entlastungsstrategie von Henny Hinnersen war erfolgreich durch die Darlegung ihrer Geschichte und die klare Ablehnung des Nationalsozialismus und die Unterstützung durch die Leumundszeugen. Offen bleibt jedoch die Frage, warum nur sie und der Herr Mi. Rat von Büchner Hildesheim aus der Niederlassung in Hann. Münden entlassen wurden. Sehr kritisch muss die lange Bearbeitungszeit des Ausschusses gesehen werden.

4. Amalie Rittmeyer: Aktenzeichen Nds. 171 Hildesheim-IDEA Nr. 23215.

Amalie Rittmeyer, geboren 1911, war Mitglied der NS-Frauenschaft, der DAF und der NSV. Sie stellte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 30. April 1946. Sie hatte Schwierigkeiten Mitte der 1930er Jahre eine bezahlte Arbeit als Wohlfahrtspflegerin zu finden. Nach einem Praktikum im Landratsamt wurde eine ihr in Aussicht gestellte Stelle an andere vergeben, da sie im Verdacht stand zu sehr konfessionell gebunden zu sein und der Zentrumsparterie zu nahe zu stehen. Die immer noch schwierige Lage am Arbeitsmarkt, die u.a. auch dadurch bedingt war, dass bestimmte Aufgaben für konfessionelle Vereine vom Staat verboten wurden, machte Volkspflegerinnen erpressbarer für die Forderung in die Partei einzutreten, wenn sie auf Vorgesetzte trafen, die einen Parteieintritt sehr forcierten. Dies zeigte sich auch in ihrem Lebenslauf. Eine Leumundszeugin schilderte den Vorgang folgendermaßen: „Im Herbst 1939 wurde Fräulein Rittmeyer über ihre Schwester, die derzeit im Arbeitsamt tätig war, vom Amtsleiter eine Stelle im Kreiswohlfahrtsamt angeboten. Fräulein Rittmeyer hatte sich nach ihren Erfahrungen von 1935 nur schwer zur Annahme der Stelle entschlossen, da sie überzeugt war, dass sie politisch belastet war. Sie nahm die Stelle an, weil sie in der Nähe ihrer Eltern sein wollte. Jetzt wurde sie durch ihren Chef zum Eintritt in die NSDAP, dadurch gezwungen, dass Herr Landrat Heinemann sie einige Tage nach Antritt der Stelle im Kreiswohlfahrtsamt auf dem Flur vor der Tür des Zimmers 5 in Gegenwart von Publikum fragte, warum sie nicht Mitglied der NSDAP sei. Fräulein Rittmeyer erklärte, dass sie es bislang in ihrer Stelle als Sekretärin bei der katholischen Volkspflegeschule in Aachen nicht nötig gehabt habe, der Partei beizutreten. Soviel sie wisse, sei die Partei geschlossen. Darauf gab ihr Landrat Heinemann zu verstehen, dass es auch jetzt bei gutem Willen noch möglich sei, in die Partei aufgenommen zu werden. Ich weiß, dass Fräulein Rittmeyer nur ihren Eltern zuliebe dieses

auf sich genommen hat.“ (Martha Nachname nicht entzifferbar, Duderstadt Kreiswohlfahrtsamt vom 28. Februar 1946).

Amalie Rittmeyer wurde mit Schreiben vom 16.5.1945 – aus ihr nicht bekannten Gründen – ihres Amtes enthoben. Sie stellte am 14. August 1945 den Antrag auf Weiterbeschäftigung als Volkspflegerin.

Alle Leumundszeugen bezeugten den massiven Zwang zum Parteieintritt. Alle betonten, dass sie sich nie für die Belange der Partei eingesetzt, sondern nur Beiträge bezahlt habe. Ihr wurde bestätigt, alle Klientinnen gleichbehandelt zu haben. Sie befand sich in einer Situation in der die Arbeitsmöglichkeiten für konfessionelle Vereine von der Regierung immer weiter eingeschränkt wurden.⁵² Gleichzeitig war die Arbeitslosigkeit unter Volkspflegerinnen immer noch hoch. Diese beiden Punkte verbunden mit dem Wunsch in der Nähe der Eltern zu wohnen und arbeiten zu können, kamen zusammen und ermöglichten diese Form der „Erpressung“.

Die beigelegten Leumundszeugnisse benannten genau dieses Spannungsfeld. So schrieb der Gemeindedirektor Breitenberg, Kreis Duderstadt am 8.3.1946: „Die Volkspflegerin Amalia Rittmeyer aus Hilkerode, habe ich mit einem guten und offenen Charakter kennengelernt. Bei der häufigen Unterhaltung mit der R., die mir durch gute Bekanntschaft ihres Vaters möglich war, habe ich herausgefunden, daß sie sich persönlich für die Nazis nicht interessierte.“

Der Gemeindedirektor aus Hilkerode schreibt am 1. März 1946 u.a.: „In Hilkerode ist kein Fall bekannt das Frl. Rittmeyer sich in der Partei betätigt, oder dieselbe gefördert hatte. Die Familie des Herrn Hauptlehrers Rittmeyer ist hier nur als Anti-Nazi bekannt.“ Und Maria Menge, Volkspflegerin geht auf die Nachfrage des Landrates ein, der nach der Parteizugehörigkeit fragt: „Bei dieser Gelegenheit hat Herr Landrat Heinemann auch ausdrücklich erklärt, Fräulein Rittmeyer könne nur als Fürsorgerin für die Abteilung Familienunterhalt, nicht als Kreisfürsorgerin eingestellt werden. Es war für Frl. Rittmeyer ein Angehen, sich gegen ihre Überzeugung, nur weil sie den Eltern zuliebe nicht entfernt von der Heimat arbeiten wollte, zur Aufnahme in die Partei zu entschließen. [...] In der Arbeit ist Fräulein Rittmeyer gegen Antragsteller von Familienunterhalt stets sehr gerecht gewesen. Wenn jemand die politische Seite herauskehren wollte, betonte Fräulein Rittmeyer ausdrücklich, dass solches nicht zur Sache gehöre und sie durch diese Dinge nicht zu beeinflussen sei.“ (Brief Maria Menge vom 26. Febr. 1946). Datiert auf den 4. Juni 1946 fand sich folgende Aktennotiz der Kreisverwaltung, Entnazifizierungs-Ausschuß: „Der Fragebogen der Rittmeyer Amalie ist durch den Kreis Entnazifizierungs-Ausschuss und bei der Militärregierung Hildesheim geprüft. Datum der Prüfung: 28.5.1946. Entscheidung: Keine Bedenken gegen Beibehaltung. Am 17. März 1949 wurde ihr mitgeteilt, dass sie in die Kategorie V (entlastet) eingereiht wurde. „Nach ihren glaubhaften Angaben und den vorliegenden Zeugnissen ist sie nur auf Druck hin und zur Erhaltung bzw. Wahrung ihrer Anstellung den NS-Formationen beigetreten. Sie war im Innern Gegnerin der Naziideologie und hat sich nie aktiv am Parteileben beteiligt. Als Gegnerin hat sich besonders dadurch betätigt, dass sie sich furchtlos stets als aktive Katholikin bekannte und betätigte.“ (Entnazifizierungs-Hauptausschuß Duderstadt vom 17. März 1949). Die Entlastungsstrategie von Amalie Rittmeyer war erfolgreich u.a. auch dadurch, dass der Zwang

⁵² Amalie Rittmeyer berichtete über die Reduzierung der Arbeitsmöglichkeiten: „Am 1.8.35 nahm ich daher Beschäftigung als Stellenvermittlerin beim Diözesan-Caritasverband in Hildesheim an. Diese Tätigkeit musste ich zum 31.3.36 wieder aufgeben, weil die sozial-caritativen Stellenvermittlungen durch Erlass des Reichsarbeitsministeriums in ihrer Arbeit zunächst stark eingeeengt und dann verboten wurden.“ (Brief Amalie Rittmeyer, Hilkerode, den 14. August 1945).

in die NSDAP einzutreten von Leumundszeugen glaubhaft bestätigt wurde. Das Verfahrens zwischen Antragstellung und Beschluss des Ausschusses hatte bei ihr fast drei Jahre gedauert. Bei dieser langen Zeit blieb die Frage des Einkommens offen d.h. wie hatte sie ihr Geld in diesen drei Jahren verdient?

5. Martha Schulte-Hostedde: Aktenzeichen Nds 171 Hannover IDEA Nr. 7943.

Martha Schulte-Hostedde, geboren 1900, erwarb 1924 ihre staatliche Anerkennung als Volkspflegerin. Sie war Mitglied der NSDAP (eher unfreiwillig), der NS-Frauenschaft, des Reichsbundes deutscher Beamten, der VDA, und des DRK. Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie am 8. Oktober 1945. Sie schrieb, dass sie 1941 vom Behördenleiter zum Betriebsobmann für die neun Angestellten des Gesundheitsamtes bestimmt wurde. Zu Aktivitäten sei es aber nie gekommen. Sie merkte in ihrem Entnazifizierungsbogen an, dass man als Mitglied der Partei automatisch Mitglied der NS-Frauenschaft wurde; Mitgliedsbeiträge wurden aber nicht erhoben (vgl. Fragebogen: 6). Die Leumundszeugen beschrieben sie als Volkspflegerin, die sich trotz ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP niemals nationalsozialistisch betätigt hatte und die in selbstloser Weise in ihrem Beruf tätig war. Sie habe Personen, die keine Anhänger von Hitler waren, nie in der Fürsorge benachteiligt. Sie wurde beschrieben als jemand, die immer ein offenes Ohr für die Nöte ihrer Mitmenschen hatte. Ihr Eintritt in die Partei geschah widerwillig und unter Druck. Dieser Druck wurde damals permanent auf alle Angestellten und Beamten des öffentlichen Dienstes ausgeübt. Ein Leumundszeuge sah als Grund für ihren Parteieintritt und auch den Eintritt in andere Organisationen ihre politische Unkenntnis. Die Mitgliedschaft wurde zunächst erwartet und später verlangt (vgl. Leumundszeugnis Franz Kunkel). Franz Kunkel betonte, dass sie kaum als Nationalsozialistin bezeichnet werden könne.

„Während der Nationalsozialismus Unterdrückung bedeutete und Vernichtung von wertvollen Menschenleben, war Frl. Schulte darauf bedacht, Kranken zu helfen und bedrohtes Menschenleben zu erhalten.“ (Leumundszeugnis Franz Kunkel). In einer ersten Stellungnahme vom 5. November 1947 stuft der Deutsche Entnazifizierungs-Ausschuss sie in Kategorie IV ein u.a., verbunden mit dem Entzug des passiven Wahlrechts und der Auflage die britische Zone nicht zu verlassen.

Die eingereichten Leumundszeugnisse bezogen sich auf ihr fachliches Handeln sowie auf ihre politische Einstellung. So schrieb Pastor Noltenus am 14.10.47: „Frl. Schulte-Hostedde erfreut sich in Rinteln und im Kreise eines ausgezeichneten Rufes. Ihre aufopfernde Hingabe an ihren Dienst, ihre unermüdliche Arbeitsfreudigkeit, ihr ausgeprägtes soziales Gerechtigkeitsempfinden, sowie ihre frische, offene Art, in der sie die Kranken aufmunterte oder auch ihnen, wo es nottat, freundlich aber eindringlich die Wahrheit sagte, ist den hiesigen Pfarrämtern immer wieder entgegengetreten.“ Hinsichtlich ihrer politischen Haltung schrieb er: „..., dass sich Frl. Schulte-Hostedde zwar als Kreisbehördenangestellte der Parteizugehörigkeit keineswegs entziehen konnte, sich aber durchaus ihr unabhängiges Urteil bewahrte. Sie widmete sich ausschließlich ihrer Fürsorgearbeiten in Unparteilichkeit, lehnte auch stets die Übernahme von Posten im Parteidienst entschieden ab.“ (Noltenius den 14.10.47). Die ehemalige Vorsitzende der Arbeiterwohlfahrt und früheres Kreistagsmitglied schreibt am 11. Oktober 1947: „Fräulein Schulte-Hostedde hat stets ein verständnisvolles Herz für die Nöte ihrer Mitmenschen [...] Ich habe immer wieder feststellen können, daß sie sich

nie parteipolitisch betätigt hatte oder partei-propagandistisch hervorgetreten ist.“ Otto Althans erklärt am 14.10.47: „Der Wahrheit gemäß erkläre ich, dass Fräulein Schulte-Hostedde niemals Nationalsozialistin war und auch ihrem Wesen entsprechend, nicht sein konnte. Wenn sie in die Partei eingetreten ist, so geschah dies nur widerwillig, unter dem damals, besonders auf Beamte und Angestellte des öffentlichen Dienstes, ausgeübten Zwangs.“

Am 9.9.1948 kam der Ausschuss zum Ergebnis, dass „Fräulein Schulte-Hostedde als entlastet in die Kategorie V eingereiht wurde. Die von ihr gewählte Entlastungsstrategie war erfolgreich, da die Leumundszeugen sehr stark auf ihr berufliches Engagement eingingen und deutlich machten, dass sie sich als gänzlich unpolitisch gesehen hatte. Die Dauer des Verfahrens zwischen Antragstellung und Beschluss des Ausschusses betrug fast drei Jahre.

6. Viktoria Augustin: Aktenzeichen der Behörde: ZR.-Nr. 18942; VE 434.

Viktoria Augustin, geboren 1901 legte die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin im März 1933 ab. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, der NSV sowie der DAF. Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie am 7.8.1950. Sie arbeitete zuerst bei der NSV in Oberschlesien und wechselte später zum Arbeitsamt in Kattowitz, Oberschlesien. In ihrem Fragebogen findet sich auf die Frage Nr. 29 folgende Antwort: „In den Personalakten des Arbeitsamtes Kattowitz O/S befand sich ein Schreiben der Gauamtsleitung, in dem ich als „typisch Schwarze“ bezeichnet war.“ Sie beantwortete die Frage Nr. 33 folgendermaßen: „Die Meldung zum Eintritt in die NSDAP erfolgte ohne mein Wissen durch die [...] Leitung in Gleiwitz. Hätte ich den Eintritt abgelehnt, wäre ich, wie mir der Zellenleiter erklärte, wieder arbeitslos geworden. Der Eintritt in die Frauenschaft wurde von der neueinzustellenden Geschäftsführerin gewünscht.“ (Frage Nr.33). Der Leumundszeuge Padberg erklärte: „dass mir Fräulein Victoria Augustin [...] seit Januar 1934 als sie nach Oberschlesien kam, bekannt ist. Sie hat mir s.Zt. als die Verbände im Jahre 1933 Zug um Zug in die D.A.F. überführt wurden, des Öfteren geklagt, dass sie nur notgedrungen in der Deutschen Arbeitsfront arbeiten müsste. Nur deshalb, [...] ist sie gezwungen worden, die Tätigkeit bei der NSV in Gleiwitz anzunehmen. Als Gegnerin der NSDAP und ihren Zielen versuchte sie aus der Tätigkeit in den angeschlossenen Verbänden der NSDAP freizukommen [...].“ (Eidesstattliche Erklärung von Wilhelm Padberg, den 31. Juli 1950). Ein anderes Leumundszeugnis lautete: „Ich habe in ihr einen aufrichtigen, ehrlichen, guten Menschen kennen gelernt, die die Ideen und Maßnahmen des Nationalsozialismus aus innerster Überzeugung ablehnte.“ (Leumundszeugnis vom 8. August 1950). Im November 1939 kündigte Frl. Augustin ihre Stelle bei der NSV Neisse und begann beim Arbeitsamt in Kattowitz (...).

Der Entnazifizierungs-Hauptausschuss kam am 15. August 1950 zur Entscheidung, dass die Betroffene entlastet und in Kategorie V eingereiht wurde. Als Gründe wurden genannt: „Die Betroffene war Mitglied der NSDAP seit dem 1.5.1937 ohne Amt und der NS-Frauenschaft seit September 1935 ohne Amt. Da sie den Nationalsozialismus – abgesehen von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge – nicht unterstützt hat, ist sie gemäß § 7, Abs. 1a der Rechtsgrundsatzverordnung vom 3.7.1948 für entlastet zu erklären.“ (Entnazifizierungs-Entscheidung im schriftlichen Verfahren vom 15. August 1950). Interessant ist hier, dass zwischen Antragstellung zur Entnazifizierung und Beschluss des Ausschusses nur eine Woche lag.

Viktoria Augustin wurde von den Leumundszeugen als ruhige und zurückhaltende Person beschrieben, die jeder politischen Tätigkeit abgeneigt war. Damit bedienten die

Leumundszeugen erfolgreich die Narration einer unpolitischen Volkspflegerin, die die Ideen und Maßnahmen des Nationalsozialismus aus innerster Überzeugung ablehnte.

7. Anna Heinrichs, Aktenzeichen NLLA OL, Rep 980, Best. 351, Nr. 55127.

Anna Heinrichs, geboren 1908, erwarb 1931 die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, des NS-Bundes deutscher Schwestern und des Reichsluftschutzbundes. Ab 1943 arbeitete sie am Jugend-Fürsorgeamt in Oldenburg. Auf der Suche nach bezahlter Arbeit trat sie in verschiedene NS-Organisationen ein. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 21.12.1945.

Sie arbeitete für einige Monate ehrenamtlich in der NSV und in der NS-Frauenschaft. Sie war u.a. als stellvertretende Ortsgruppen-Walterin bei der NSV sowie als Ermittlerin bei der Abt. „Allgem. Wohlfahrt tätig. Von 1936/1937 war sie Scharleiterin der Spielgruppe der NS-Frauenschaft, d.h. der Kükengruppe des Städt. Katholischen Waisenhauses in Köln Sülz, Sülzgärtel 47.

„Infolge meiner Arbeitslosigkeit übernahm ich im Oktober 1933 die ehrenamtliche Tätigkeit als stellv. Ortgruppenwalterin, nachdem mich die damalige Frauenschaftsleiterin Frau Zaunseil gebeten hatte 2x wöchentlich die Sprechstunde des Ortsgruppenwalters zu übernehmen, falls dieser verhindert war. [...] Die Dinge entwickelten sich anders als gedacht. Aus der zweimaligen Sprechstunde wöchentlich wurde eine ganztägige Beschäftigung. Da in der Abt. allgem. Wohlfahrt Fachpersonal fehlte arbeitete ich dann als Ermittlerin ca. 3 Monate auch dort. Aber auch diese Tätigkeit war ehrenamtlich.“ (Erläuterung zum Fragebogen vom 21.12.45 von Anna Heinrich) Da ich meine Mutter noch unterhalten musste und dies mit meiner Arbeitslosenunterstützung nicht bestreiten konnte, musste ich eine andere Lösung finden. Ich wurde Mitglied beim Kath. Schwesternverband Köln. Seit September 35 arbeitete ich dann als Jugendpflegerin in Städt. Katholischen Waisenhaus in Köln Sülz. „Da die dort tätigen Kath. Ordensschwwestern meine Einstellung zur NSDAP kannten bat man mich die dort zu errichtende Spielgruppe innerhalb des Städt. Waisenhauses zu übernehmen, damit die Kinder vor evtl. schädlichen, weltanschaulichen Einflüssen bewahrt blieben, habe ich dann die Kükengruppe übernommen und es wurde mir aufgrund dieser Tätigkeit der Dienstgrad Amtswalterin u. Scharleiterin zuerkannt. Ich möchte noch bemerken, dass ich nie auf den Führer vereidigt worden bin und auch nie eine NS-Zeitung noch eine Hakenkreuzfahne besessen hatte. Mein Eintritt in die NSDAP erfolgte auf gewissen Druck. Eine Tätigkeit hatte ich nie ausgeübt. Bis 1933 Ostern war ich Führerin der Kath. Jugend in der Pfarrei St. Nikolaus, Köln-Sülz gewesen.“ (ebenda). Sie benannte einige Leumundszeugen, die ihre Geschichte und ihr Engagement bestätigen konnten. Letztendlich war sie erfolgreich bei der Suche nach einer bezahlten Arbeit durch ihren Beitritt zur katholischen Schwesternschaft. Sie selbst führte an, dass der Beitritt in die NSDAP unter einem gewissen Druck erfolgte, machte aber ansonsten keine weiterführenden Angaben. Ihre Zustimmung zur Leitung der Kindergruppe im Städt. Katholischen Waisenhaus in Köln Sülz verweist auf widerständiges Verhalten. Zumindest war dies von den dort tätigen katholischen Ordensschwwestern so beabsichtigt, da diese nicht wollten, dass die jungen Kinder unter dem Einfluss der NSDAP und einer ihrer Gliederungen kamen. Der öffentliche Kläger beim Entnazifizierungs-Hauptausschuß der Stadt Oldenburg stellte fest, dass sie als Fürsorgerin nicht zu überprüfen sei. Damit war Anna Heinrichs entlastet

8. Elisabeth Riede: Aktenzeichen Nds. 171 Hildesheim Nr. 082011, Aktenzeichen der Behörde: H-VE/MÜ/2214.

Elisabeth Riede, geboren 1902, erwarb die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin 1931. Sie war Mitglied der NSDAP, der NSV, der NS-Frauenschaft, des Reichsluftschutzbundes und des Volkstums für das Deutschtum im Ausland. Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie im August 1945. Sie wurde aus den Diensten der Stadt Kassel am 30.9.1933 entlassen. Die Leumundszeugen machten deutlich, dass sie zu Beginn der Herrschaft der Nationalsozialisten deutlich ihre Opposition gegenüber den Nationalsozialisten und deren Ideen ausgedrückte und sie dies mit dem Verlust ihres Arbeitsplatzes bezahlte. Nach längerer Arbeitslosigkeit begann sie bei der Kommune in Minden zu arbeiten. Sie selbst trat ab 1937 aus beruflichen Gründen – so die Meinung eines Leumundszeugen – der NSDAP bei, um ihre wiedergewonnene Existenz nicht ein zweites Mal zu verlieren. Trotz des Eintritts berichten die Leumundszeugen, dass ihre Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus ablehnend war. Leumundszeugen berichteten, dass sie zu einem Kreis gehörte, der sich fast restlos aus Anhängern der SPD und der Deutschen Friedensgesellschaft zusammensetzte. Sie wurde als pflichtbewusst und aufopfernd geschildert, die ihre fürsorgerische Tätigkeit ohne Ansehen der Person ausübte. Am 9.9.1947 wurde sie vom Deutschen Entnazifizierungs-Ausschuss, Kreis Hann. Münden in Kategorie III eingereiht und zur Entlassung empfohlen. Eine Einreihung, die sehr ungewöhnlich war.

Am 27. Februar 1948 legte sie Berufung ein. Sie bezeichnete die Einreihung in Kategorie III und die Verhängung eines Berufsverbots als ungerechtfertigte Härte, denn sie war Mitglied der NSDAP seit 1.5.1937 und Mitglied in der NS-Frauenschaft seit 1935 (Elisabeth Riede, Hann. Münden den 27. Febr. 48). Sie selbst schrieb: „Drei Jahre lavierte ich mich als Kreisfürsorgerin ohne Parteizugehörigkeit durch. Zum 1.5.37 wurde ich nicht gerade gezwungen, aber man legte es mir so sehr nahe, dass ich nicht mehr anders handeln konnte und eintrat.“ (ebenda). Sie benannte jeweils Leumundszeugen zu den einzelnen Abschnitten in ihrer Biographie. „So schrieb beispielsweise August Schaumburg, Hann. Münden am 20. Febr. 1948, dass er sie aus seiner Tätigkeit als Leiter der Kämmereikasse, kenne. „Hierbei ist mir Fräulein Riede stets als eine aufrechte Frau mit gutem Herzen bekannt geworden, die nur ihren dienstlichen Aufgabenkreis kannte und diesen frei von jeder Parteieinstellung mit größter Hingabe führte. Aus ihrem Benehmen war nie zu erkennen, dass sie etwa Parteimitglied der NSDAP oder der Frauenschaft war. Parteiabzeichen habe ich bei ihr nie gesehen [...] „Zusammenfassend kann ich wohl sagen, dass Fräulein Riede nicht zu denen zu zählen ist, die für die NSDAP Propaganda getrieben haben.“ (Brief August Schaumburg, Hann. Münden am 20. Febr. 1948) Mathilde Kilian aus Hann. Münden schrieb am 30.6.1947 „Fräulein Riede ist mir aus ihrer Tätigkeit bei dem Jugendamt gut bekannt. Sie hat mir stets mit Rat u. Tat zur Seite gestanden, nachdem ich von meinem Mann geschieden war [...] und mir die Versorgung meiner 6 Kinder alleine oblag, half sie mir wenn es ihr irgend möglich [...].“ Karl Wack schrieb: „Fräulein Elisabeth Riede, Hann. Münden, ist mir seit etwa 1930 bekannt. Ich lerne sie in einem Kreis sozialistisch eingestellter Menschen kennen. (...). In den Aussprachen und Gesprächen hörte ich seitens Frl. Riede niemals Äußerungen, die ihre Neigung oder ihr Einverständnis zum oder mit dem Nationalsozialismus zeigten. Ihre Einstellung war gleich denen der anderen Teilnehmer, nämlich ablehnend.“ (Karl Wack, Kassel den 10. Juli 1947). Eine andere Aussage über sie war: „Ihre fürsorgerische Tätigkeit hat Frl. Riede pflichtbewusst aufopfernd und ohne Ansehen der

Person gegenüber jedermann ausgeübt.“ (Heinrich Finke, Justizobersekretär in R., 21. Juni 1947). Durch die Überprüfung der Kategorisierung von Elisabeth Riede im November 1948 von Seiten des öffentlichen Klägers wurden sehr viele Ungereimtheiten deutlich. Der öffentliche Kläger versuchte die Einreihung von Elisabeth Riede nachzuvollziehen und fragte u.a. auch den Stadtdirektor Herrn Bode um eine schnelle Auskunft. Herr Bode erklärte dazu „dass gegen Riede außer der formalen Belastung ihrer Mitgliedschaften keine weiteren politischen Belastungen bei der Stadtverwaltung vorliegen. Die Sache damals sei nur gemacht worden, um eine Handhabe zur Entlassung der Riede zu haben, da sie nach Meinung der Stadtverwaltung moralisch als Fürsorgerin nicht tragbar sei.“ (Aktennotiz des öffentlichen Klägers vom 23. November 1948).

Aufgrund dieser – sehr überraschenden - Informationen revidierte der Entnazifizierungshauptausschuss am 25. Nov. 1948 seine Entscheidung und stufte Elisabeth Riede in Kategorie V ein, „1. Unter Aufhebung der Entscheidung vom 8.2.48 ist die Betroffene zu entlasten (Kat. V). Sie kann ohne Beschränkung als Fürsorgerin tätig sein. Die Kosten des Verfahrens hat die Betroffene zu tragen. [...] Die Berufsbeschränkung ist aufzuheben, § 7, 1a und c Rechtsgrundsatzverordnung vom 3.7.48, Gebührenfestsetzung § 3 Geb. Erlass vom 26.6.48.“ (Entscheidung vom 25. Nov. 1948) Elisabeth Riede erhielt durch diese Korrektur die Möglichkeit wieder in ihrem Beruf arbeiten zu können. Beim Studium dieser Akte ergab sich die Frage, wie ein solches Urteil überhaupt zustande kommen konnte. Die Dauer des Verfahrens lag hier bei drei Jahren und Monaten.⁵³

9. Margarete Wiegmann: Aktenzeichen NLA HA Nds. 171 Hildesheim-IDEA Nr. 72467.

Margarete Wiegmann, geboren 1908 hatte nach ihrem Examen als Kindergärtnerin das Christlich-Soziale Frauenseminar in Hannover besucht und erwarb dort die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin. Sie war Mitglied der NSDAP, der NSV und der DAF. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 26.3.1947. Nachdem sie in Hildesheim bei der NSV gearbeitet hatte wurde sie – aufgrund der Zusammenlegung von Stadt und Landkreis Hildesheim – von der NSV entlassen. Sie arbeitete dann in M. Gladbach-Rheydt und trat dort auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle am 1.5. 1937 in die NSDAP ein. „Im Juli 1938 wurde ich ohne eine Bewerbung von der Gauamtsleitung Düsseldorf zum Aufbau der NSV nach Kärnten in Österreich abgeordnet“. (Brief Margarete Wiegmann vom 21. März 1947 an den Hauptausschuß Entnazifizierung). Dort arbeitete sie bis zum 31.1.1941. Zum 1.2.1941 begann sie als Fürsorgerin beim Landrat St. Veit / Glan Kreisjugendamt und wurde dort am 15.5.1945 als Reichsdeutsche entlassen.

Der Leumundszeuge Hermann Grote schrieb am 20. März 1947: „Fräulein Margarete Wiegmann ist mir als Nachbar vom Jahr 1927 bis 1936 gut bekannt gewesen. Sie war stets freundlich, hilfsbereit und bescheiden in ihrem Auftreten und wurde von mir als Erzieher besonders geschätzt, weil sie in ihrer Arbeit an der Jugend mit hohem Idealismus und voller Hingabe tätig war. Von einer politischen Tätigkeit ist mir nie etwas bekannt geworden. Fräulein Wiegmann war mir stets als überzeugte Christin evangelisch-lutherischen Glaubens bekannt. Ihr späterer Eintritt in die NSDAP erfolgte meines Wissens nur aus Furcht vor neuer Arbeitslosigkeit. Mit bestem Gewissen halte ich Fräulein Wiegmann für politisch unbelastet. Ich bemerke, dass ich niemals Mitglied der NSDAP oder ihrer Gliederungen war.“ Ein anderer Leumundszeuge Hans Naumann schrieb am 16. März 1947: „Fräulein Margarete Wiegmann

⁵³ Ich verweise dazu auf das Statement von Paul Hoser: (Hoser Paul: Der Apparat zur Durchführung des Befreiungsgesetzes, In: <https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Entnazifizierung>, Download 31.10.2023).

ist mir seit 1935 bekannt. Ich bestätige ihr auf ihren Wunsch gerne, dass sie sich soweit mir bekannt ist nie politisch betätigt hatte. Fräulein Wiegmann hat ein gütiges und hilfsbereites Wesen und hat somit ihren Beruf als Lebensaufgabe aufgefasst. Sie hat in der Ausübung ihres Amtes keine politischen oder finanziellen Vorteile gesucht.“ Die nächste Leumundszeugin bezieht sich auf die Zeit bei der NSV. Sie schrieb: „Fräulein Grete Wiegmann ist mir seit 1919 bekannt. Sie war vom 3.XI.1933 bis 31.XII.1935 hier in der NSV tätig und wurde dann entlassen. Ich kann aussagen, dass Fräulein Wiegmann sich mit ganzer Pflichttreue und innerer Sauberkeit ihrer Arbeit widmete ohne irgendwelche Vorteile durch die Partei zu genießen. Fräulein Wiegmann wurde 1935 entlassen, als die Kreise Hildesheim Stadt und Land zusammengelegt wurden. Die Arbeit übernahmen Parteigenossen. Nun wurde Fräulein Wiegmann arbeitslos, und durch das Arbeitsamt Hildesheim erhielt sie 1.V.1936 eine Anstellung bei der NSV-Kreisamtsleitung M.Gladbach-Rheydt. Ich war an der Goetheschule (Oberschule für Mädchen) fest angestellt und habe der NSDAP nicht angehört.“ (Rosemarie Schulz, 16.III.1947).

Die Leumundszeugen ordneten ihren Eintritt in die NSDAP als Reaktion auf die bestehende Arbeitslosigkeit und die potentielle Vermeidung künftiger Arbeitslosigkeit ein. Außerdem bescheinigten ihr diese, dass sie nicht politisch betätigt hatte. Sie wurde als überzeugte Christin bezeichnet, die aber auf Wunsch der Kreisamtsleitung die Verbindung zur Kirche gelöst hatte aber nach dem Krieg wieder in die Kirche eintrat. Von ihr selbst gab es eigentlich nur eine Schilderung ihres Lebenslaufs und die Aussage, dass sie wieder als Fürsorgerin im öffentlichen Dienst arbeiten möchte. Am 3.4.1947 gab es eine erste Einschätzung des Entnazifizierungs-Hauptausschuß für die Stadt Hildesheim mit dem Ergebnis, dass sie als nominelles Parteimitglied zu betrachten sei. Am 25. Juni 1949 stellte der öffentliche Kläger beim Hauptausschuß für die Entnazifizierung fest, dass sie nicht zu überprüfen ist, da sie keine Schlüsselstellung bekleidet hatte. Sie gehörte demnach zu dem nicht zu überprüfenden Personenkreis. Ihre Entlastungsstrategie beinhaltet einerseits die Darstellung ihres beruflichen Lebenslaufs, die Einreichung von aussagekräftigen Leumundszeugnissen und der Bestätigung, dass sie nicht politisch gearbeitet hatte und ihr der Beruf als Fürsorgerin sehr wichtig war. Damit war die Entnazifizierung für sie erfolgreich abgeschlossen.

10. Paula Witkop: Aktenzeichen NLA HA Nds. 171 Hildesheim-IDEA Nr. 47793.

Paula Witkop, geboren 1907 legte 1934 ihre staatliche Anerkennung als Volkspflegerin ab. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, der NSV, dem Rechtswahrerbund, des DRK und des Reichsluftschutzbundes. Sie stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 20.6.1947. In ihrer Arbeitsbiografie pendelte sie zwischen Anstellungen und Arbeitslosigkeit. Sie gehörte zur Generation, die stark von Arbeitslosigkeit betroffen war. Im Jahr 1937 wurde sie Mitglied der NSDAP, sagte aber von sich, dass sie nie ein Parteibuch besessen habe, so dass sie eigentlich zu den Parteianwärterinnen zu zählen sei. Sie arbeitete u.a. für die NSV Münster und von 1941-1943 für die Adoptionsstelle in Berlin. In den Jahren 1944 und 1945 war sie für die NSV in Holzminden tätig. Leumundszeugen bestätigten, dass sie sich stark für die Interessen des DRK einsetzte und damit eine positive Zusammenarbeit mit der NSV in Holzminden ermöglichte. Aus ihrer Akte wurde deutlich, dass sie sich beruflich neu orientieren wollte. Am 22.5.1947 wurde ihr bestätigt, dass sie vom 20. September bis 30. Oktober 1945 an einem Katechetikurs teilgenommen hatte. Im November 1945 wurde sie in einen zweijährigen Ausbildungslehrgang als Seelsorgehelferin aufgenommen. In ihrer Akte sind einige Leumundszeugnisse enthalten. So bestätigte ihr das katholische Pfarramt Holzminden, dass

sie aus einem Elternhaus mit guter katholischer Tradition stammte. „Die gediegene gläubige Erziehung, die Frl. Paula Witkop im Elternhaus erfuhr und der gute gläubige Geist, der dort herrschte machten es von vorne herein unmöglich, innerlich mit den verderblichen Ideen der N.S. Bewegung übereinzustimmen. Die Parteizugehörigkeit war aus Gründen der Existenz eine rein formale. Ihre Tätigkeit in der Wohlfahrt und Fürsorge entsprach einem edlen Empfinden des Helfens und Wohltuns. Aufgrund meines langjährigen persönlichen Verhältnisses zur Familie Witkop halte ich es für gerecht und selbstverständlich, dass Frl. Paula Witkop als politisch unbedenklich anzusehen ist. Meine Erklärung ist als eidlich anzusehen.“ (Engelhardt Pfarrer, Brief vom 10. Juni 1947). Außerdem wurde ihr von der Frauenschule für Volkspflege der westfälischen Frauenhilfe bescheinigt, dass sie auch nach ihrer Ausbildung einen engen Kontakt mit der Schule gehalten hatte und dass sie sich in allen schwierigen Lagen Rat geholt habe. Vom DRK Holzminden wird ihr außerordentliches Können und eine warme Menschlichkeit bescheinigt. „Ihre Hilfsbereitschaft hat sich immer ohne Ansehen der Person, deren Glaubensbekenntnis oder politische Überzeugung auf jeden Hilfsbedürftigen erstreckt.“ (Bescheinigung des Kreisverbandes des Deutschen Roten Kreuzes Holzminden, Leiterin der Frauenarbeit gez. Jeep, Bescheinigung vom 28. Mai 1947 DRK Holzminden). Elisabeth Nordmann schrieb am 29.5.1947, dass sie und ihr Mann sich öfter mit Frl. Witkop über politische und soziale Fragen unterhalten hätten. „Immer habe ich dabei festgestellt, dass Frl. Witkop dem Gedankengut des Nationalsozialismus ferngestanden hatte. Ihre Tätigkeit als Fürsorgerin entsprang echten sozialen Empfinden für die Not des Mitmenschen ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle oder sonstige Belange.“ (Brief vom 29.5.1947). Nach dem Krieg begann sie eine Seelsorgehelferinnenausbildung. Am 22. Oktober 1947 findet sich eine Einschätzung des öffentlichen Klägers, in der sie in die Kategorie IV eingeordnet werden sollte. Ausschlaggebend ist jedoch die Entscheidung des Entnazifizierungs-Hauptausschusses des Landkreises Holzminden, der am 31.12.1948 feststellt, dass sie entlastet sei und in die Kategorie V eingeordnet werde. Als Gründe wurden genannt: „1. Die Betreffende hat der NSDAP seit 1937 ohne Amt angehört, In der NS-Frauenschaft war sie ab 1934 ebenfalls ohne Amt. In der NSV war sie als Fürsorgerin tätig. 2. Aktivität ist nicht zu ermitteln. Ihre Arbeit als Fürsorgerin ist ihr Beruf und offensichtlich und unpolitisch. Der Entlastung nach § 7 der Rechtsgrundsätze vom 3.7.48 steht nichts im Wege. 3. Gebührenentscheidung gemäß Gebührenerlass vom 26.6. 48.“ (Entnazifizierungs-Hauptausschuß vom 31.12.1948) Das Entnazifizierungsverfahren war bei ihr nach einem Jahr und 6 Monaten abgeschlossen. Der Blick auf die Entlastungsstrategie zeigt das bisher bewährte Muster, dass von der Erläuterung der eigenen Motive und Lebenssituation bis zur Unterstützung der angeführten Argumente durch Leumundszeugen reicht. Auch in ihrem Falle ist diese Strategie der Betonung des unpolitischen Handelns, der Distanz zur N.S.-Ideologie und die bedingungslose Orientierung am Fürsorgerberuf und dem Ethos des Unterstützens und des Helfens erfolgreich. Die Narration der unpolitischen Volkspflegerin mit Distanz zur NS-Ideologie und einer hohen Motivation für den Fürsorgerberuf war sehr erfolgreich.

11. Hedwig Hagemann: Aktenzeichen der Behörde: ZR.-Nr. 27529; VE 393.

Hedwig Hagemann, geboren 1901 erwarb 1935 das Schwesterndiplom und hatte die Absicht Oberin zu werden. Nachdem ihr Vater gestorben war musste sie sich neu orientieren, da ihre Mutter ihre Unterstützung benötigte. Sie begann als Betriebssozialarbeiterin bei der Fa.

Sprengel in Hannover zu arbeiten. Ihren Entnazifizierungsantrag stellte sie am 18. Februar 1949. Der einzige Leumundszeuge schrieb über sie: „Da ich 1940 durch meine Dienststellung nicht voll ausgelastet war, übernahm ich nebedienstlich die gerade frei gewordene Betriebsarztstelle der Firma B. Sprengel & Co in Hannover. Meine Helferin in der Betriebssprechstunde wurde die Schwester Hedwig Hagemann. Ich glaube es dauerte keine 8 Tage bis ich ihre antinazistische Einstellung erkannt hatte. Schwester Hedwig machte mich dann mit weiteren Gesinnungsgenossen im Betriebe wie z.B. mit Frl. Neis u. Frl. Rust bekannt, beide fanatische Gegnerinnen des Nationalsozialismus. Mit diesen Damen trafen wir uns regelmäßig gegen Ende der Sprechstunde, um die politischen Tagesfragen zu erörtern d.h. Rundfunknachrichten auszutauschen und allgemein auf den Nationalsozialismus und den Krieg zu schimpfen. [...] daß Schwester Hagemann jemals eine NS-Funktion im Betrieb ausgeübt hat, habe ich nie beobachten können.“ (Hühnerbein, Ministerialdirigent im Sozialministerium, 22. Januar 1949) Der Leumundszeuge beschreibt Hedwig Hagemann, die als Werkschwester arbeitete, als jemanden, die ihre Aufgaben erfolgreich auf die soziale und krankenpflegerische Tätigkeit beschränkte und sich nicht um Politik kümmerte. Dieses Verhalten wurde auch so von ihrer Firma akzeptiert. Im Betrieb war sie mit demnach mit ihrer Strategie „sich nicht um politische Dinge zu kümmern“ sehr erfolgreich. Der Leumundszeuge bestätigte, dass sie in ihrem Betrieb sehr gut vernetzt war und ihn jeweils vor bestimmten Personen, die überzeugte Nationalsozialisten waren, warnte. Ihre Strategie sich nicht um politische Dinge zu kümmern funktioniert im Betrieb, aber auf einer Tagung / Schulung wurde sie mehr oder weniger zum Beitritt in die Partei gezwungen. Sie schrieb: „In die NSDAP, wurde ich im Oktober 1941 aufgenommen. Der Eintritt erfolgte in einer Versammlung der sozialen Betriebsarbeiterinnen, die im Jahre 1941 einmal stattfand. Es wurde in der Versammlung Umfrage gehalten, wer noch nicht in der Partei war. Es musste hierzu die Hand erhoben werden. Ich meldete mich. Ich bekam ernste Vorhaltungen und Aufnahmeerklärung, die ich alsdann ausfüllte. Ich wurde auf 1940 rückdatiert. In ihrem Falle war es ohne Schwierigkeiten möglich weiter ihre Arbeit auf der gleichen Stelle auszuüben. Ihre genauere Tätigkeit in der Werkfrauengruppe beschreibt sie folgendermaßen: „1. Ich habe mich niemals um politische Dinge gekümmert. 2. lehnte ich es ab, mich mit politischen Dingen als Schwester zu befassen, da gerade in meinem Beruf das Vertrauen grundsätzlich erst einmal durch die Tracht erworben wird. Ich habe sodann nach meinem Parteieintritt wiederholt Beanstandungen mit der Ortsgruppe gehabt, weil ich niemals zu Mitgliederversammlungen erschien.“ (Schwester Hedwig Hagemann, 18. Februar 1949) Der Entnazifizierungsausschuss stufte sie in Kategorie V (entlastet) ein.

Ihre Entlastungsstrategie war erfolgreich, da sie mehr oder weniger gezwungen wurde der NSDAP beizutreten. Zur Einordnung als entlastet hat sicher auch der Bericht des Leumundszeugen beigetragen.

12. Erna Söntgenrath: Aktenzeichen nicht ermittelbar.

Erna Söntgenrath, geboren 1901, erwarb 1931 nach dem Besuch der Frauenakademie die Staatliche Anerkennung. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft (Fachbereich für Mutter- und Säuglingspflege), der DAF und der NSV. Ab 1937 arbeitete sie in Koblenz. Sie stellte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 11. September 1945. Es ist sehr wenig über sie als

Volkspflegerin bekannt. Von 1931-1935 arbeitete sie als Fürsorgerin am Landratsamt Syke und ebenso von 1935-1937. Von 1937-1945 arbeitete sie in Koblenz und wurde im Januar 1945 wieder in die Heimat versetzt und zwar zurück ans Landratsamt Syke. Über ihre weitere berufliche Entwicklung enthielt die Akte keine Informationen. Auch fehlte eine Auflistung der Leumundszeugen. Es fand sich nur der Hinweis, dass sie unter Zwang durch die damalige Kreisfrauenschaftsleiterin Mitglied in der NSDAP geworden war. Im Entnazifizierungsverfahren kam der Entnazifizierungs-Hauptausschuss im Reg. Bez. Hannover zu folgender Aussage: „Die Betroffene Söntgenrath hat durch ihre Mitgliedschaft in der NSDAP vom 1.5.33 bis 1945 und durch das innegehabte Amt einer Fachberaterin in der DAF und der NSV den Nationalsozialismus unterstützt, da die politische Betätigung über das Zahlen der Pflichtbeiträge hinausging. Sie wird aber, da ihr im Übrigen keine verwerfliches Verhalten während der Zeit des Nazi-Regimes nachgewiesen werden konnte, in die Kategorie IV eingereiht und zwar ohne Beschränkungen.“ (Entnazifizierungs-Hauptausschuß)

Sie widersprach dieser Kategorisierung und beauftragte einen Rechtsanwalt mit ihrer Vertretung. In seiner Öffentlichen Sitzung des Spruchausschusses vom 21. Februar 1951 stellte der Ausschuss fest: „Die Betroffene wurde unter dem 13.6.1950 im schriftlichen Verfahren in die Kategorie IV ohne Sanktionen eingestuft mit einer Verfahrensgebühr von DM 20,- ; hiergegen hat RA Dr. Störing namens der Betroffenen frist- und formgerecht Einspruch eingelegt und Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt. Die daraufhin angesetzte Verhandlung vom 23.8.1950 und vom 4.10.1950 mussten wegen Krankheit der Betroffenen vertagt werden. Zum 21.2.1951 wurde erneut Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumt. Es wurde in Abwesenheit verhandelt, da die Betroffene trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen war (s. Schreiben des Rechtsanwaltes vom 7.2.1951.“)

Der öffentliche Kläger beantragte: „Die Betroffene gehörte zu dem nicht zu überprüfenden Personenkreis, das Verfahren wurde eingestellt. Gebühr DM 20,-.“

Trotz der Situation, dass sie mehrmals erkrankt war als die mündliche Verhandlung angesetzt wurde, wurden ihre Rechte durch die Vertretung ihres Rechtsanwalts gewahrt und sie wurde am 21.1. 1951 als entlastet in Kategorie V eingestuft. In ihrem Fall zeigte sich auch nochmals die unterschiedliche Einschätzung der Ausschüsse, inwieweit eine hauptberufliche Tätigkeit bei der NSV oder wie in ihrem Falle bei der DAF und NSV eine Unterstützung des Nationalsozialismus darstellte und oder nicht als Unterstützung eingestuft werden sollte. Hier gingen die Meinungen der unterschiedlichen Ausschüsse stark auseinander. So kommt ein anderer Ausschuss beispielsweise bei Paula Witkop zur Einschätzung, dass ihre Arbeit als Fürsorgerin ihr Beruf und dementsprechend offensichtlich unpolitisch sei. Die Dauer ihres Verfahrens zwischen Antragstellung und endgültige Beschlussfassung betrug in ihrem Fall über 5 Jahre.

13. Friederike Weissbach: Aktenzeichen NLA OL Rep. 980 Best. 351 Nr. 824.

Friederike Weissbach, geboren 1900, legte 1941 ihr Examen als Volkspflegerin ab. Sie war Mitglied der NSDAP und der NS-Frauenschaft. Ihren Antrag auf Entnazifizierung stellte sie am 14. März (oder 19.) März 1949. In der Akte sind zwei kurze Leumundszeugnisse enthalten. Fr. Carstens Baumeister schrieb am 18. März 1949: „Fräulein Friederike Weissbach, Oldenburg, Kastanienalle 40, ist mir seit langen Jahren bekannt. Frl. W. war seit 1937 Mitglied der NSDP; hat sich aber nirgends betätigt und ist auch nirgends hervorgetreten. Die Mitgliedschaft ist darauf zurückzuführen, das Frl. W. als Kindergärtnerin tätig war. Die Eltern und Geschwistern waren nicht Mitglied der Partei und waren stark demokratisch eingestellt. Ich selbst war nicht Mitglied der NSDAP und deren Gliederungen. Außerdem gab es eine kurze Eidesstattliche

Versicherung: „Fräulein Friederike Weißbach, Kastanienallee 40, hat sich nicht, soweit es mir bekannt geworden ist, parteipolitisch betätigt.“

Am 28.3.1949 gab es eine Entnazifizierungs-Entscheidung im schriftlichen Verfahren mit folgendem Ergebnis: „Die Antragstellerin wurde gemäß § 7 1) a) der VO über Rechtsgrundsätze der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 3.7.1948 entlastet und in die Kategorie V eingestuft.

Der Ausschuss begründete dies folgendermaßen: „Die Antragstellerin wurde entlastet, weil sie der NSDAP seit 1937 lediglich dem Namen nach ohne Einfluss angehörte und den Nationalsozialismus, abgesehen von den pflichtgemäßen Mitgliedsbeiträgen, nicht unterstützt hatte. Nominell war sie ferner in der NS-Frauenschaft. Weitere Belastungen lagen nicht vor. Sie wird daher gemäß § 7 1) a) der VO vom 3.7.1948 entlastet und in die Kat. V eingestuft.“ Im Entnazifizierungsverfahren wurde sie in Gruppe V eingestuft und damit entlastet. Auch in ihrem Falle wurde die unterschiedliche Gewichtung der beruflichen Tätigkeit seitens des Ausschusses deutlich.

14. Luise Bening: Aktenzeichen Nds. 171 Hildesheim -IDEA Nr. 19031/ NLA Wolfenbüttel, 3 Nds Nr. 8402/2- 20600.

Luise Bening ,1913 geboren war kein Mitglied in der NSDAP aber seit 1935 Mitglied der NS-Frauenschaft, der DAF seit 1934, der NSV seit 1935 und 1943-44 Mitglied der Deutschen Studentenschaft. Den Antrag auf Entnazifizierung stellte sie am 17.11. (Die Jahresangabe ist beim Entnazifizierungsantrag nicht leserlich). Sie hatte von 1938-1942 als Betriebsfürsorgerin gearbeitet. Von 1942-1945 war sie Arbeitseinsatzberaterin beim SSW (⁵⁴). Sie studierte ab 1942-1944. 1942 wurde ein Verfahren wegen angeblicher politischer Unzuverlässigkeit gegen sie eröffnet. Hintergrund war, dass sowohl die Reichsdienststelle der DAF als auch die Gaufrauenwalterin Thüringen seit etwa 1 ½ Jahren versuchten, Fräulein Bening für die Reichs- bzw. Gauarbeit zu gewinnen. Sie fühlte sich aber gerade während des Krieges ihrem Betrieb gegenüber verpflichtet und wies dieses Angebot lange zurück. Es fand ein Verfahren statt, in dem die gegen sie erhobenen Anschuldigungen zurückgewiesen wurden. Eine allgemeine Unzuverlässigkeit wurde nicht bewiesen, wohl aber ein Mangel an politischer Mitarbeit. Daraufhin erfolgte ein Ausschluss aus der NSF und dem Amt der Betriebsfrauenwalterin. Die Abschrift des Beschlusses ist dem Fragebogen beigelegt. Der Entnazifizierungsausschuss kam am 12.5.1949 zu der Entscheidung, dass sie in Kategorie V eingestuft wurde und damit entlastet war. Die Entscheidung wurde folgendermaßen begründet:

„Die Betroffene war nicht Mitglied der NSDAP. Sie gehörte von 1933 bis 1942 der NSF an, hatte jedoch hier kein Amt inne. Ferner war sie Mitglied der DAF seit 1934, von 1940-1942 Betriebsfrauenwalterin in einem Industriebetrieb. Der NSV gehörte sie seit 1935 an. Aus der Tätigkeit als Betriebsfrauenwalterin kann ein politischer Aktivismus nicht hergeleitet werden, da sich die Tätigkeit der B. auf ihre soziale Tätigkeit beschränkte. Aus der zu den Akten eingebrachten Abschrift der Kreisschlichtungsstelle der ehem. NSDAP Eisenach vom 29.10.42 geht eindeutig hervor, dass die Betroffene ihre Tätigkeit als Betriebsfrauenwalterin nicht benutzte um die Betriebsangehörigen im nationalsozialistischen Sinne zu beeinflussen. Es war daher gerechtfertigt, sie gem. § 7 der EVO. vom 3.7.48 zu entlasten und in die Kategorie V einzustufen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 3 des Gebührenerlasses vom 26.6.1948.“

⁵⁴ SSW steht u.a. für die Arbeitseinsatzverwaltung „Über die Arbeitseinsatzverwaltung liegen bisher nur eher allgemeine und kurze Darstellungen vor; ihre Funktionen beim Fremdarbeiter(innen)einsatz während des Zweiten Weltkriegs ist erst unzureichend untersucht und dargestellt worden, wenn auch bestimmte Aspekte wie die Errichtung von deutschen Arbeitsämtern in Polen nur wenige Tage nach Kriegsbeginn durchaus bekannt sind und genannt werden.“ (Ute Vergin 2008: 10)

15. Editha Tschirpig: Aktenzeichen der Behörde: H-VE/GÖ/ST 10636.

Editha Tschirpig, geboren 1913, erwarb die staatliche Anerkennung für Volkspflegerinnen (anscheinend) 1935. Sie war Mitglied der NSDAP, der NS-Frauenschaft, der DAF, der NSV und leistete den Reichsarbeitsdienst (RAD) von 1935-1936 ab. Das Datum, an dem sie ihren Entnazifizierungsantrag stellt, ist nicht entzifferbar. „Im Herbst 1937 musste ich meine dortige Stellung aufgeben, weil ich bei einer Fürsorgetagung der Kirchenhetze, die von der Partei ausging, entgegengetreten war. Deshalb entschloss ich mich zu einer Ausbildung als Gesundheitspflegerin.“ (Ergänzung zum Fragebogen B1/E/F). Sie absolviert dann von III/1937 bis III/1938 einen Sozialhygienischen Kursus für Volkspflegerinnen in Berlin und arbeitete in den nächsten Jahren als Gesundheitspflegerin und anschließend als Werksfürsorgerin. Nach dem Krieg war sie kurze Zeit als Hausgehilfin und Büroangestellte tätig und übernahm ab Juni 1946 als Aushilfe die Leitung eines Kindergartens. Sie nahm nochmals Bezug zu ihrer Ausbildung und dem Eingebundensein des kirchlichen Trägers in den nationalsozialistischen Staat. „Bei der Entlassung aus der Sozialen Frauenschule der Inneren Mission 1934 wurde unsere gesamte Klasse geschlossen in die NS-Frauenschaft überführt.“ (Anmerkungen zum Fragebogen). Auch sie benannte den Zwang und den Druck seitens ihren Vorgesetzten in die Partei einzutreten: „Im Mai 1937 wurde ich zum dortigen Bürgermeister befohlen. Er teilte mir mit, dass es in meiner Stellung erwartet werde, dass ich mit gutem Beispiel vorangehe und ich musste in die Partei eintreten. Auf diese Weise bin ich in die Partei gekommen.“ (Anmerkungen zum Fragebogen). Sie schrieb in der Anlage zum Fragebogen, dass ihr Vater kein Parteigenosse war und sie als Kinder erlebt hatten, wie er darunter gelitten habe von jeder Beförderung ausgeschlossen zu sein. Dies habe sie in ihrer ablehnenden Haltung gegenüber der Parteiherrschaft innerlich bestärkt. Sie führte weiter aus: „Wenn ich trotzdem mit der NSV und anderen Organisationen zusammenarbeitete, so geschah dies, weil ich in meinem Beruf in sozialer Hinsicht Gutes wirken wollte. Ich war vom VII. 1936 bis 11.1937 in Rumelsburg/Pom. bei dem Kreisausschuss in Verbindung mit der NSV als Fürsorgerin beschäftigt [...]

Auch an ihrem Beispiel wird der Druck auf die jeweiligen Fürsorgerinnen, sich der nationalsozialistischen Linie anzupassen, sehr deutlich. Der öffentliche Kläger vermerkte, dass sie als Jugendliche nicht überprüfen sei.

Zusammenfassung

In die Gruppe der Volkspflegerinnen, die auf der Suche nach bezahlter Arbeit oder um ihre Arbeit zu behalten in die NSDAP eintraten, wurden fünfzehn Fallgeschichten eingeordnet. Die Erfahrung von Luise Bening und Gertrud Keller, dass die DAF und andere Organisationen beispielsweise die NS-Frauenschaft oder die NSV versuchten ihren Einfluss zu vergrößern, um durch Enteignung oder Übernahme mehr Einfluss auf Organisationen und Personen zu gewinnen, waren kein Einzelfall. Luise Bening versuchte den Einfluss der DAF möglichst lange aus dem Betrieb herauszuhalten. Sie wurde deshalb als politisch unzuverlässig eingestuft und musste sich einer Anhörung stellen. Das Verfahren wegen angeblicher Unzuverlässigkeit endete für sie mit dem Verlust des Amtes als Betriebsfrauenwalterin und der Mitgliedschaft in der NSF.

Wie sehr die einzelnen Organisationen – vor allem auch die NSV – versuchten ihren Einflussbereich zu vergrößern zeigte sich bei verschiedenen Volkspflegerinnen. Anna Heinrichs war nach ihrem Abschluss als Volkspflegerin auf der Suche nach Arbeit. Sie trat u.a. auch in die NSV ein. Dort wurde sie gebeten ehrenamtlich für einige Monate die Sprechstunden (zweimal in der Woche) des stellvertretenden Ortsgruppenleiters zu übernehmen, wenn dieser verhindert sei. Da sich dies in Richtung unbezahlte hauptberufliche Tätigkeit entwickelte suchte sie nach einer anderen Lösung und trat der katholischen Schwesternschaft Köln bei.

Eine Arbeitsstelle zu bekommen oder diese nicht zu verlieren war für einige Volkspflegerinnen ein massiver Druck, der sich auch auf kirchliche Mitgliedschaften auswirken konnte. Margarete Wiegmann trat auf Wunsch der Kreisleitung aus der Kirche aus und nach dem Krieg wieder ein.

Auch Viktoria Augustin, die letztendlich einem Parteieintritt „zustimmt“, um nicht erneut arbeitslos zu werden, arbeitete zuerst bei der NSV und wechselte dann erfolgreich zum Arbeitsamt in Kattowitz.

Elisabeth Riede machte die Erfahrung aufgrund ihrer offen gezeigten Opposition gegen die Nationalsozialisten von der Stadt Kassel entlassen worden zu sein. Nach Antritt der neuen Stelle in Minden trat sie – eher gedrängt als freiwillig – in die NSDAP ein, um ihre neue Arbeitsstelle nicht zu gefährden. Paula Witkop wurde Mitglied der NSDAP und setzte sich in ihrer Arbeit stark für die Zusammenarbeit mit dem DRK in Holzminden ein.

Volkspflegerinnen erlebten sehr unterschiedliche Szenarien, verbunden mit massivem Druck seitens ihrer Vorgesetzten, endlich der NSDAP beizutreten und/oder stärker mitzuarbeiten. Den Zwang Mitglied in der NSDAP zu werden erlebten in dieser Gruppe Hedwig Hagemann, Anna Heinrichs, Amelie Rittmeyer, Martha Schulte-Hostedde, Erna Söntgerath, Editha Tschirpig, Margarete Wiegmann und Elisabeth Riede, aber auch Erich Bannicke und Paula Witkop.

Faktisch spielte bei allen fünfzehn Volkspflegerinnen entweder die angedrohte Arbeitslosigkeit bei Nichteintritt in die Partei oder die faktische Arbeitslosigkeit aufgrund der allgemeinen Beschäftigungslage in diesem Beruf eine wichtige Rolle und stellt einen potentiellen Druckpunkt für die Einzelnen dar. Von den fünfzehn Volkspflegerinnen berichteten zehn von dem Zwang Parteimitglied zu werden. Das Versprechen von Vorgesetzten in einer Zeit von Massenarbeitslosigkeit einen Zugang zu der Arbeit für einzelne Volkspflegerinnen zu ermöglichen stellten einen starken Anreiz dar.⁵⁵

Agnes Bretz erwarb 1940 das Staatsexamen für Volkspflege und arbeitete anschließend für die NSV in Tirol und später in Innsbruck im Bereich der Jugendhilfe. Sie sagte immer wieder, dass sie aus der Partei austreten würde, wenn sie nicht Angst hätte ihre Arbeit zu verlieren. Erich Bannicke war als Sachbearbeiter bei der Stadt Berlin beschäftigt. Er war zu 60 % kriegsbeschädigt und arbeitete seit 1920 dort und wurde vor allem als Spezialprüfer für die Bearbeitung von schwierigen Fällen eingesetzt. Insgesamt gab es ihm gegenüber immer wieder Drohungen: er müsse in die Partei eintreten, Mitglied der SA werden usw.

⁵⁵ Die Anordnung 34/39 regelte die Anzahl der Aufnahmen in die Partei. Nach einer Verfügung des Führers sollten in jedem Gau das Verhältnis von Partei-Mitglieder zur Zahl der „Volksgenossen“ insgesamt 10 Prozent betragen (vgl. Wetzel 2009; 79).

Henriette Hinersen sagte von sich, dass sie unter dem Nationalsozialismus sehr gelitten habe, da sie Schwierigkeiten hatte, die notwendigen Papiere für eine arische Einordnung zu beschaffen. Ihr wurde von ihrem Arbeitgeber in Bremen gekündigt und sie fasste den Entschluss vor dem Eintritt einer neuen Arbeitsstelle in die NSDAP einzutreten. Letztendlich blieb die Frage offen, warum nur sie – und ein anderer Mitarbeiter aus Hann. Münden – als einzige wegen nationalsozialistischen Handelns entlassen worden waren. Amalie Rittmeyer erlebte, nachdem sie eine Stelle im Amt in Duderstadt angetreten hatte, sehr stark den Druck seitens des Bürgermeisters in die NSDAP einzutreten. Auch Martha Schulte-Hostedde wurde von seitens ihres Vorgesetzten massiv unter Druck gesetzt endlich Mitglied der NSDAP zu werden. Viktoria Augustin stimmte den Beitritt zur NSDAP zu, um nicht erneut arbeitslos zu werden. Margarete Wiegmann wurde aufgrund der Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle Mitglied der NSDAP. Paula Witkop gehörte zur Generation, die zwischen Arbeit und Arbeitslosigkeit pendelte. Friederike Weisbach, Erna Söntgerath und Hedwig Hagemann wurden ebenfalls unter Druck Mitglied der NSDAP.

6.5.1.Exkurs: Arbeitslosigkeit von Volkspflegerinnen in den 1930er Jahren ⁵⁶

Auch nach der Machtübernahme durch die Nationalsozialisten 1933 blieb die Arbeitslosigkeit und die Verschlechterungen ihrer Einkommenssituation aufgrund des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechtes vom 30. Juni 1933 ein großes Problem. Die bestehende Arbeitslosigkeit wurde verstärkt durch den kontinuierlichen Abbau von Arbeitsplätzen (vgl. Stimmen zur Fürsorgearbeit, in: SB, 14/1934, 1. Heft: 16ff).

Dazu einige Zahlen: Im Juni 1933 waren bei der Stellenvermittlung 849 Volkspflegerinnen arbeitssuchend gemeldet. Im August 1933 war klar, dass trotz der Entlassungen aufgrund zur „Wiederherstellung des Beamtentums“⁵⁷ und aufgrund der noch anstehenden Umstrukturierungen zwischen öffentlicher und privater Wohlfahrtspflege keine Aussagen zur Entwicklung des Arbeitsmarktes gemacht werden konnten und kurzfristig auch keine Verbesserung eintreten würden.

Im März 1934 waren 525 Volkspflegerinnen bei der Stellenvermittlung als arbeitssuchend gemeldet. Von diesen waren 382 arbeitslos, 86 befanden sich in gekündigter und 57 standen in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis. Die Zahl der offenen Stellen betrug 46; in der Mehrzahl waren dies bezahlte Stellen: Dauerstellen waren ebenso dabei wie Vertretungen, Prüferstellen und rein pflegerische Arbeiten. Ab 1934 war eine deutliche Zunahme von Angeboten zu beobachten.

Die neue Fachschaft der Volkspflegerinnen in der DAF bemühte sich, Stellen für arbeitslose Mitglieder zu finden und hatte die Hoffnung, die bestehenden Arbeitsbeschaffungsprogramme auch für die Volkspflegerin positiv nutzen zu können. Es

⁵⁶Die folgenden Ausführungen sind in groben Zügen der Dissertation „Der Dienst am Volksganzen ist kein Klassenkampf“ 2001 entnommen. Die Arbeitslosigkeit von Volkspflegerinnen veränderte sich innerhalb des Zeitraums von 1933-1937 drastisch. Nach einer hohen Arbeitslosigkeit ab den Jahren 1929 bis 1936 galt der Beruf der Volkspflegerin ab 1937 als Mangelberuf.

⁵⁷Mit dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 war es möglich, andersdenkende oder unbequeme Beamtinnen und Beamte (demokratische, republikfreundliche, jüdische und katholische Beamtinnen und Beamte und Frauen aus der Frauenbewegung) zu entlassen. Die Schätzungen gehen von 30.000 Männern und Frauen aus, die von den Entlassungen und Berufsverboten betroffen gewesen sind (Kammer/Bartsch 1992: 33).

handelte sich dabei um Stellen in Landjahrkurse, der Betriebspflege, im Hilfswerk „Mutter und Kind“ und im gesamten Gesundheitsbereich.

Die allgemeine Verbesserung der Stellenlage zeigte sich auch in den verbesserten Stellenangeboten. Beispielsweise veränderten sich die Angebote am Arbeitsamt von der Prüfung der Unterstützungsanträge hin zu Arbeitsvermittlung.

Ab 1935 verbesserte sich die Stellenlage für Volkspflegerinnen kontinuierlich.⁵⁸ Es wurde deutlich, dass bei gleichbleibender Schülerinnenanzahl nicht mal mehr alle Stellen im Außendienst - geschweige denn im Innendienst - besetzt werden könnten, obwohl die Absolventinnenanzahl von 1933 (11.560) auf 1937 (12.500) und 1939 (15.552) gestiegen war (vgl. Schoen 1985: 209f).

Problematisch blieb die Vermittlung von Volkspflegerinnen mit Abschluss Jugendwohlfahrt und Wirtschaftsfürsorge. Sehr schwer war es auch für die Gruppe der Volkspflegerinnen unter 25 oder über 40 Jahren einen Arbeitsplatz zu finden (vgl. Arbeitslosigkeit in: SB 14/1934, 3. Heft: 61).

Der nun einsetzende Mangel an Volkspflegerinnen führte zu einer stärkeren Arbeitsbelastung der noch verbleibenden Berufskräfte. Die hohe Arbeitsbelastung und der geringe Verdienst begünstigen die Abwanderungstendenzen aus dem Beruf durch Heirat - in den jüngeren Jahrgängen - und durch beginnende Berufsunfähigkeit - bei den älteren Volkspflegerinnen. Die Behörden versuchten ab 1936 mit Kurzlehrgänge für verdiente Parteigenossinnen, erfahrene BDM-Führerinnen und andere verdiente Mitarbeiterinnen aus der NS-Frauenschaft neues Personal zu gewinnen. Die Absolventinnen dieser Kurse konnten ebenso die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin erlangen. Eine Verbesserung der Bezahlung fand dagegen nicht statt. Zwar erhielt der größte Teil der Schülerinnen ab 1937 im Praktikum eine Bezahlung, aber die bereits im Beruf stehenden Volkspflegerinnen erlebten mit der Einführung der neuen Tarifordnung von 1938 im Durchschnitt eine Verschlechterung ihres Einkommens. Sie erhielten zwar eine neue Gruppenbezeichnung. Die Formulierung lautete „Fürsorgerinnen in besonderer Stellung“ verbunden mit der potentiellen Möglichkeit einer Höhergruppierung. „Für das Gros der Fürsorgerinnen verbesserte sich durch diese theoretische Möglichkeit nichts. Männer, besonders aber Familienväter, sollten bevorzugt behandelt werden. Ausgenommen von der TO waren alle bei der NSV, dem Reichsmütterdienst und der weiblichen Kriminalpolizei angestellten Fürsorgerinnen (vgl. Schoen 1985: 216).

6.5.2. Die NSV – vom kleinen Verein zum Wohlfahrtskonzern – Auswirkungen auf die Arbeitssituation der Volkspflegerinnen

Von den 67 Volkspflegerinnen erlebten zwölf Frauen Einschränkungen ihrer Arbeit durch die NSV.

Die NS-Volkswohlfahrt wurde 1931 in Berlin gegründet und im Mai 1933 als Organisation seitens der NSDAP für alle Fragen der Volkswohlfahrt und Wohlfahrtspflege als zuständig erklärt. Ihre Gründung ging auf eine Initiative von Nationalsozialisten zurück, die arbeitslose Mitglieder mit dem Nötigsten versorgen wollten, ohne auf die verhassten

⁵⁸Die Stellenvermittlung fordert Anfang 1935 alle stellensuchenden Wohlfahrtspflegerinnen auf bestimmte Regularien zu beachten d.h. korrekte Anschrift, Mitteilung ob eine Bewerbung erfolgreich war oder nicht, Mitteilung warum eine Bewerbung nicht erfolgt ist (Aus der Stellenvermittlung, in: SB, 15/1935, 1. Heft: 15).

Fürsorgeeinrichtungen der Weimarer Republik zurückgreifen zu müssen (vgl. Wenzel 2009: 33f). Bernsee nannte als weiteren Grund die Qualifizierung nationalsozialistischer Mitglieder für Ehrenämter in der kommunalen Wohlfahrt der Stadt Berlin (vgl. Bernsee 1936: 2). Nach einem kurzfristigen Verbot Ende 1932 wurde die NSV am 3. Mai 1933 durch Adolf Hitler als Organisation innerhalb der Partei anerkannt. „Sie ist zuständig für alle Fragen der Volkswohlfahrt und der Fürsorge und hat ihren Sitz in Berlin.“ (Bernsee 1936:2). Damit begann der geradezu beispiellose Aufstieg der NS-Volkswohlfahrt. Am 15.7.1933 wurde die NSV von den zuständigen Ministerien als weiterer Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannt. Die Struktur der Wohlfahrtsverbände veränderte sich entscheidend, denn die kleinen Fürsorgeverbände wurden aufgelöst bzw. von der NSV übernommen. Nur die konfessionellen Verbände wie die Caritas und die Innere Mission sowie das Deutsche Rote Kreuz blieben eigenständig, wurden aber in ihren Aufgaben auf die Altenfürsorge und die Betreuung körperlich und geistig Behinderter beschränkt (vgl. Wenzel 2009: 33, Hammerschmidt 1999). „Die NSV-Volkswohlfahrt habe dagegen, so ihr Leiter Erich Hilgenfeld die „Gesundheitsführung des deutschen Volkes zu übernehmen und ihm rassehygienisches Denken und Handeln beizubringen.“ (Hilgenfeld zitiert nach Wenzel 2009: 33).

Die NSV sah ihre Tätigkeitsfelder vor allem in der Jugend-, Mütter- und Säuglingsfürsorge und in der Durchführung des Winterhilfswerks.

1934 wurde bei der NSDAP ein Amt für Volkswohlfahrt gegründet, das Ende 1934 zum Hauptamt für Volkswohlfahrt erhoben wurde und nun - als selbständiges Hauptamt in der Reichsleitung der NSDAP - die Betreuung der NSV wahrnahm (vgl. Schoen 1985: 108ff). Das Hauptamt - und damit die NSV - erhoben den Anspruch, unter dem Begriff nationalsozialistischer Volkswohlfahrt alle Bestrebungen und Einrichtungen der deutschen Wohlfahrtspflege, insbesondere die Verbände der freien Wohlfahrtspflege zusammenzufassen und nach nationalsozialistischen Zielsetzungen auszurichten.

Die NSV wurde durch Übernahme bestehender Verbände und durch staatliche Unterstützung zur führenden Organisation der freien Wohlfahrtspflege in Deutschland (vgl. Schoen 1985: 108ff, vgl. Sachße/Tennstedt 1992: 110ff).

Die NS-Volkswohlfahrt übernahm ab 1933 Aufgaben, die auf eine (überwiegend) positive Resonanz bei der Bevölkerung und den Fachfrauen traf. Für die Fachfrauen stellte die NSV außerdem durch ihren Ausbau als „Wohlfahrtskonzern“ besser bezahlte Arbeitsplätze (Besoldung) und bessere Arbeitsbedingungen als die öffentliche Wohlfahrtspflege zur Verfügung (vgl. Schoen 1985: 215ff, Amendt u.a. 1986: 60ff, Altgelt 1936: 65ff). Es gab begeisterte Berichte von Volkspflegerinnen über die neue Freiheit in ihrer Arbeit. Helga K., die als NSV-Schwester in Bayern gearbeitet hatte, betonte im Interview: „Es war eine Zeit mit viel Freiheit.“ (Mitrovic 1996: 27-29). Die NSV war 1943 mit 17 Millionen Mitglieder die zweitgrößte Mitgliedsorganisation der NSDAP. 1941 waren ca.

120.000 Hauptamtliche und ca. 1,6 Millionen Ehrenamtliche bei der NSV tätig. Wenzel kam

zu der Einschätzung, dass die NSV aufgrund ihrer scheinbar ideologiefreien sozialen Aktivitäten zur Stabilisierung der „inneren Front“ (Wenzel 2009: 34)⁶¹ beigetragen hatte. In den vorliegenden Akten wurden folgende Konflikte in der Arbeit / Zusammenarbeit mit der NSV deutlich: Enteignung bzw. Übernahme bestehender Heime auch gegen den Widerstand der bisherigen Betreiberinnen, Übernahme von Arbeitsfeldern durch die NSV, Konflikte zwischen ehrenamtlichen Leitungen und hauptberuflichen Volkspflegerinnen. Von den siebenundsechzig Fallbeispielen waren allein zwölf Volkspflegerinnen in unterschiedlichem Ausmaß von der Expansion der NSV betroffen. Es handelte sich dabei um Anne-Marie Keller, Gertrude Keller, Gertrud Paterna, Lina Uelschen, Dora Mathis, Martha Sellnau, Margarete Steinbicker, Berta Steinwart, Viktoria Augustin, Elisabeth Riede, Magda Krüger und Amalie Rittmeyer.

So machte Anne-Marie Keller, die in Erfurt erfolgreich soziale Hilfsvereine gründete und u.a. auch ein Kinderheim leitete, sehr schlechte Erfahrungen mit der NSV. Nachdem sie der Übernahme durch die NSV nicht zugestimmt hatte, wurden sie und ihr Bruder der Untreue und Unterschlagung verdächtigt. Es wurde ein Treuhänder und sogenannter Wirtschaftsprüfer eingesetzt. Man verhaftete sie und ihren Bruder und sie wurde jahrelang in Untersuchungshaft gehalten. Mit Hilfe eines ehrgeizigen Staatsanwaltes wurde eine riesige Anklageschrift zusammengebraut. Dies bedeutete, dass es von der Inhaftierung bis zum Prozess Jahre dauerte. Die NSV hatte dann 1936 sowohl das Kinderheim als auch die gesamte Organisation übernommen. Auch ihre Schwägerin Gertrude Keller war durch diese Enteignung betroffen (vgl. Brief Freiherr von Stoltzenberg, 14.12.1945).

Gertrud Paterna erlebte, dass sie ihre gut bezahlte Arbeit im Kindererholungsheim aufgeben musste, da die NSV das Heim übernommen hatte und sie nicht unter der NSV arbeiten wollte, da die NSV ihr jegliche christliche Beeinflussung verbot.

Lina Uelschen arbeitete bis 1939 als Bahnmissionsmissionarin und musste sich dann einen anderen Arbeitsplatz suchen, da die NSV die Aufgaben der Bahnmissionsmission übernommen hatte. Auch im Arbeitsbereich von Schwester Dora Mathis ergaben sich Konflikte, denn die NSV übernahm ab 1938 die Aufgaben der Jugend- und Wirtschaftsfürsorge des Landkreises Stadthagen und sie arbeitete eigentlich gegen die Ziele der NSV (aber im Auftrag des Landkreises) da die Unterstützung von „erbbiologisch nicht wertvollen Familien“ eindeutig gegen die Ziele der NSV und des Nationalsozialismus verstieß. Von Konflikten zwischen hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen berichtete u.a. Ingrid Knoke: In ihrer Arbeit bei der NSV wurden die Spannungen zwischen fürsorgerischen Fachkräften und der jeweiligen politischen Leitung der NSV sehr deutlich. Die Volkspflegerinnen beanspruchten für sich die fachliche Expertise, während die Leitung eher an politischer Einflussnahme bzw. Demonstration politischer Wirkung interessiert ist.“⁶² Auch Martha Sellnau, die sich stark in der NSV u.a. beim Aufbau des „Hilfswerk Mutter und Kind“ in Braunschweig engagierte, sah Machtausübung, und Machtmissbrauch bei der NSV und sie selbst erlebte Altersdiskriminierung. Sie musste

⁶¹ In diesen Zusammenhang möchte ich noch auf die Veröffentlichung von Hans Bernsee 1941 hinweisen „Die Aufgaben der NS-Volkswohlfahrt im Kriege, in der er u.a. darauf eingeht, wie die NS-Volkswohlfahrt ihren Beitrag zum Endsieg leisten kann.

⁶² Dies war zumindest die Zuschreibung der Volkspflegerinnen an ihre Leitungsebene.

feststellen, dass sowohl die NSV als auch die NSDAP ihr „eigenes Arbeitsrecht“ hatten und ihr bei weiterem „Missfallen“ mit einem „Zwangsarbeitseinsatz in einer Munitionsfabrik“ drohten. Sie fragte sich: „warum sitzen an maßgeblichen Stellen Bäcker, Konditor, Köche, Hutmacher und andere (bei aller Ehre für das Handwerk) in ihren Berufen gescheiterte Existenzen? Sind wir Fachkräfte nur Aushängeschild?“ In Gesprächen mit anderen wurde das geschwundene Vertrauen in die Führung – nicht nur von ihr - thematisiert. Auch Margarete Steinbicker erfuhr, wie strikt die Vorgaben der NSV waren. Unter anderem wurde von ihr die Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft verlangt. Sie selbst schrieb, dass sie anfangs von ihrer Arbeit begeistert war, aber unter der Gauleitung sehr gelitten habe und froh war, dass sie 1940 diese Arbeit beenden konnte.

Berta Steinwart deutete nur kurz ihre negativen Erfahrungen an, die sie mit der NSV gemacht hat: „Bezüglich meiner Arbeit bei der NSV möchte ich ausdrücklich betonen, dass ich dort nur kurze Zeit gearbeitet habe u. wegen großer Schwierigkeiten wieder fortgegangen bin. Ich habe bei meiner Arbeit in der Wohlfahrtspflege stets nur allgemeine Interessen vertreten, die rein sozialer Art waren und heute noch gelten.“ Damit betonte sie einen Gegensatz zwischen den allgemeinen Interessen, die rein sozialer Arbeit waren und den in der NSV vertretenen Interessen.

Auch Viktoria Augustin machte die Erfahrung keinen Arbeitsplatz außerhalb der NSV in Oberschlesien zu finden und gegen ihren Willen in der Partei angemeldet worden zu sein. Erst 1940 war sie erfolgreich mit ihrer Suche nach einem anderen Arbeitsplatz und begann beim Arbeitsamt in Breslau zu arbeiten. Die NSV drohte damit, dass sie dafür sorgen würde, dass Frl. Augustin bei keiner städtischen oder staatlichen Dienststelle mehr angenommen würde.“ (Eidesstattliche Erklärung vom 8. August 1950). (Akte Augustin Viktoria, Entnazifizierungsentscheidung im schriftlichen Verfahren. Aktenzeichen der Behörde, ZR.-Nr. 18942; VE 434).

Elisabeth Riede arbeitete als Fürsorgerin und sagte von sich, dass sie die Leistungen der NSV nur dann für Klientinnen in Anspruch genommen habe, wenn es für diese nützlich war. Finanzhilfen habe sie für alle Familien genehmigt. Magda Krüger – so der Leumundszeuge - habe sich ihm gegenüber oft bitter über die Verhältnisse in der Partei beklagt, insbesondere in der NSV. Amelie Rittmeyer machte die Erfahrung, dass der Versuch eine Stelle außerhalb der kommunalen Anstellungsträger zu finden sehr schwierig war. Sie suchte weiter und begann als Stellenvermittlerin bei der Diözesancaritas in Hildesheim. Sie musste diese Tätigkeit am 31.3.1936 wieder aufgeben, da der Reichsarbeitsminister diesen Bereich für freie Träger sehr stark eingeschränkt hatte. Sie begann dann bei einem katholischen Verein in Düsseldorf zu arbeiten, der aufgrund der Beschränkungen seitens der Behörden in finanzielle Schwierigkeiten geriet. An ihrem Beispiel wurde sehr deutlich, wie sich die Beschränkungen für konfessionelle Vereine auswirkten und Stellen im konfessionellen Bereich für Volkspflegerinnen „wegbrachen“, wenn diese keine Aufgaben in der Altenfürsorge oder in der Betreuung körperlich und geistig Behinderter wahrnehmen wollten.

7. Die Narrative der Volkspflegerinnen

Die Beschäftigung mit den Narrativen der Wohlfahrtspflegerinnen machte verschiedene Perspektiven deutlich. Auf der einen Seite findet sich die Einschätzung von Hanne Leßau, die eine neue Perspektive in die Diskussion um Entnazifizierung und Leumundszeugnisse einbrachte. Sie sah Leumundszeugnisse als sehr positiv an, da diese dazu beigetragen hätten einen beachtlichen Teil der Nachkriegsbevölkerung an der Kommunikation über ihre Rolle in der NS-Zeit zu beteiligen und damit letztendlich die biographische Auseinandersetzung mit dem eigenen Handeln befördert und eine neue Perspektive auf diese Thematik entwickelt habe (vgl. Leßau 2020). „Die Bemühungen um Bescheinigungen zogen millionenfach Gespräche zwischen Freunden, Bekannten und Arbeitskollegen nach sich, die sich um Zeugnisse über die NS-Vergangenheit des zu Entnazifizierenden drehten und damit eben auch vielfältige Anlässe schufen, über Aspekte dieser Vergangenheit zu sprechen.“ (Leßau 2020: 137). Sie kritisierte, dass die historische Forschung diese Leumundspraxis allerdings bislang nicht als einen Ort der Kommunikation über die eigene NS-Vergangenheit begriffen hatte und damit neue Einsichten, die der These „einer gescheiterten Entnazifizierung“ diametral gegenüberstanden, nicht weiterentwickelt worden waren. Die bisherige Forschung hatte die Chancen der Entnazifizierung zur Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten während des Nationalsozialismus vernachlässigt bzw. überhaupt nicht so gesehen. Durch die Verwendung des Begriffes „Persilscheine“ für Leumundszeugnisse wurden diese zu Dokumenten mit „fragwürdigem Wahrheitsanspruch, die nahezu jedem zu Überprüfenden zu einer makellosen politischen Vergangenheit verholfen und ihn von jeglicher politischen Belastung reingewaschen hätten.“ (Leßau 2020: 137f)

Die andere Erfahrung mit Leumundszeugnissen ging auf die Entwicklung der Narrative im Rahmen von Leumundszeugnissen zurück. Dies betraf diejenigen Volkspflegerinnen, die Parteimitglieder oder Mitglieder in anderen nationalsozialistischen Organisationen waren. Es ging um die Beschreibung, wie sie sich selbst sahen, aber auch wie sie von anderen (Kolleginnen / Klientinnen, Vorgesetzten) gesehen wurden. Diese Narrative entwickelten und festigten sich im Zuge der Entnazifizierungsverfahren. Hinsichtlich ihrer Entwicklung und Etablierung wurde deutlich, dass sich in kurzer Zeit ein gewisser Sprachstil bzw. Argumentationsstil entwickelte, sowohl von seitens der Leumundszeugen als auch seitens der jeweiligen Volkspflegerinnen. Der sich herausbildende Sprachduktus berücksichtigte die jeweilige persönliche Situation der Fachfrauen / Fachmänner ebenso wie die allgemeine Entwicklung der Entlastungsnarrative. Die fachlichen Argumente wurden ebenso aufgegriffen und eingearbeitet wie die aktuelle Spruchpraxis der Entnazifizierungsausschüsse.

Eine Auflistung der Entlastungsnarrative aus den siebenundsechzig bearbeiteten Entnazifizierungsakten zeigte eine sehr deutliche Tendenz, die sich mit dem Beitritt in die Partei, der Übernahme eines Amtes aber auch mit dem Druck in die Partei einzutreten beschäftigte. Hier wurde seitens der Leumundszeugen als Argument entgegengesetzt, dass die Volkspflegerin nur ein nominelles Parteimitglied war, dass sie nicht nationalsozialistisch gesinnt war und u.a. keinen Vorteil aus der Parteizugehörigkeit gezogen hatte. Betont wurde außerdem, dass sie nicht für den Nationalsozialismus geworben und kein Amt übernommen habe.

Zudem wurde die Figur einer Volkspflegerin beschrieben, die nur an ihrer fürsorglichen Arbeit interessiert war und die, wenn sie Parteimitglied wurde, dies nur getan habe, damit sie in ihrem Beruf weiterhin tätig sein konnte. Die zweite große Entlastungsstrategie bzw. die

zweite Narration war die Betonung des fürsorglichen Engagements. Dies bedeutete, dass die Volkspflegerin keinen Unterschied in der Behandlung ihrer Klienten machte.

Neben den Narrationen der Leumundszeugen finden wir auch noch Entlastungsargumente seitens der Volkspflegerinnen selbst, die beispielsweise persönliches Engagement in anderen Lebensbereichen benennen (z.B. ich habe die Kreiskasse (christlich) geführt, ich bin gegen die Kirchenhetze der Partei aufgestanden und wurde aufgefordert zu kündigen, ich habe niemals Propaganda für die Partei getrieben zu haben, ich bin meiner religiösen Einstellung treu geblieben, ich bin im christlichen Glauben verankert.

Weiter war die Frage interessant, ob Unterschiede in den Narrativen der Leumundszeugen von Volkspflegerinnen, die Mitglied in der Partei waren und Volkspflegerinnen, die keine Parteimitglieder waren, sichtbar werden würden. Der erste Eindruck war, dass diese Frage nicht eindeutig beantwortet werden konnte. Nach Sichtung des vorhandenen Materials ist es wahrscheinlicher, dass der Sprachgebrauch in den Leumundszeugnissen mehr auf die Erfahrungen der Leumundszeugen selbst verweisen als auf die Lebenssituation der Volkspflegerinnen.

So wurde bei Elisabeth Willisch in der Bescheinigung, die ihr von ihren Kolleginnen ausgestellt wurde betont, dass sie kein Mitglied der Partei gewesen sei, sich nicht politisch betätigt habe und keine politischen oder finanziellen Vorteile gesucht habe. Damit hat dieses Leumundszeugnis große Ähnlichkeiten mit den Entlastungsnarrativen, die auch bei Parteimitgliedern verwendet wurden.

Zum Vergleich wurde ein Leumundszeugnis von einer Volkspflegerin, die Parteimitglied war, herausgegriffen. Die Leumundszeugen betonten ihren Widerstand gegen die Übernahme eines Amtes sowohl in der Partei als auch in der NS-Frauenschaft. Außerdem habe sie in keiner Weise Propaganda für die Partei geleistet. Ihr unpolitisches Verhalten wurde benannt, d.h. dass sie sich nicht um Politik gekümmert und auch an Schulungsabenden nicht teilgenommen habe. Diese Aussagen müssen in Verbindung gesetzt werden mit der Tatsache, daß die Volkspflegerin zum 1.4. 1933 Mitglied in der NSDAP geworden war.

Damit ist davon auszugehen, dass sich keine markanten Unterschiede bei der Formulierung von Leumundszeugnissen im Verhalten von Parteimitgliedern zu Nicht-Parteimitgliedern ergeben.

Interessant ist die Tatsache, dass die Entlastung durch Leumundszeugnisse bzw. Leumundszeugen nicht von allen in Anspruch genommen wurden. Insgesamt reichten nur zwei Drittel aller Volkspflegerinnen (21) Leumundszeugnisse ein.

Warum Erna Söntegrath, Editha Tschirpig, Erika Dannholz, Edith Gemsa, Dorothea Janßen, Käthe Schleuder, Hedwig Ortmann, Erich Bannicke, Anna Siebels und Irmgard von Hagen auf die Möglichkeit von Leumundszeugnissen verzichteten blieb unklar.

Die folgenden Volkspflegerinnen, die kein Parteimitglied waren, verzichteten ebenso auf die Einreichung von Leumundszeugnissen. Margarete Kaslack, Else Wittenberg, Margarete Scheringer, Dr. Elisabeth Soltenborn waren vom Entnazifizierungs-Ausschuß als nicht betroffen eingeordnet worden. Wahrscheinlich sahen sie deshalb keine Notwendigkeit für Leumundszeugnisse. Berta Steinwart, war nach eigenen Angaben kein Mitglied der NSDAP gewesen. In der Akte von Anna Schmudt waren nur ihre Aussage zu finden, dass sie sich von

der Partei ferngehalten hatte. Anne-Marie Keller und Gertrud Keller wurden vom Entnazifizierungs-Ausschuß als politisch unbedenklich eingestuft; damit war es für sie nicht notwendig Leumundszeugnisse einzureichen. Insgesamt betrachtet ergaben sich keine markanten Unterschiede beim Einreichen von Leumundszeugnissen im Verhalten von Parteimitgliedern zu Nicht-Parteimitglieder.

Johanna Propfe hatte keine Leumundszeugnisse eingereicht; dies war sehr gut nachvollziehbar, da ihre Gegnerschaft zu den Nationalsozialisten an ihrem Heimatort allgemein bekannt war. Hildegard Vedder wurde zuerst in Gruppe IV eingeordnet, sie hatte keine Leumundszeugnisse eingereicht, sondern hatte nur betont, dass sie den Einfluss des Frauenamtes der DAF erfolgreich aus dem Betrieb herausgenommen hatte. Sie wurde aufgrund dieser Aussagen vom Entnazifizierungsausschuss am 9. August 1946 zuerst in Gruppe IV eingereiht. Diese Entscheidung wurde am 3. November 1948 bei einer nochmaligen Überprüfung revidiert und sie wurde endgültig entlastet, d.h. in Kategorie V eingestuft.

Zum Abschluss des Kapitels soll nochmals anhand von Beispielen auf den Inhalt der eingereichten Leumundszeugnisse eingegangen werden. So bezogen sich die Leumundszeugnisse, die beispielsweise Magdalene Eppelt eingereicht hatte im Wesentlichen auf die „Einschätzung ihrer politischen Haltung, dem Verhältnis der Leumundszeuginnen zur Volkspflegerin, die Aussage, dass sie kein Mitglied der Partei gewesen war, kein Amt ausgeübt hatte und nach ihrer persönlichen Haltung stets gegen den Nationalsozialismus gewesen ist (Aussagen zu Magda Eppelt)

Das Leumundszeugnis für Dorothea Elisabeth Janus war dagegen sehr kurzgefasst und bestätigte nur, dass sie weder Parteimitglied noch Anwärterin bei der NS-Frauenschaft war und bezog sich damit nur auf die Mitgliedschaft in den beiden Organisationen. Das Verhältnis der Leumundszeugin zur Volkspflegerin wurde nicht thematisiert.

Wieder anders waren die Leumundszeugnisse bei Martha Sellnau aufgebaut. Hier wurde bestätigt, dass sie während ihrer Parteizugehörigkeit in der Wohlfahrt und Fürsorge tätig war, sie sich politisch nicht betätigt hatte, keinen andersdenkenden Menschen ein Leid zugefügt hatte und sie überall sehr beliebt war und ihre ganze Liebe dem Beruf galt.

Ein Leumundszeugnis für Ina Otto betonte, abgeleitet von ihrer Arbeit im Jugend- und Sozialamt als Lebensaufgabe, dass die Mitarbeit in der NSV und im DRK keine politische, sondern eine fürsorgerische Tätigkeit für sie war.

Die Bemerkungen zu Lina Uelschen glichen wesentlich stärker den Leumundsaussagen bei Personen, die der Partei angehört haben, denn bei ihr wurde ausdrücklich benannt, dass sie sich nicht nationalsozialistisch betätigt hatte und dass sie selbstlos in ihrer Arbeit aufgegangen sei.

Die Argumente zur Entlastung bei Schwester Etti Hinrichs Gronewold, die vom Ausschuss zuerst Berufsverbot erhielt, bezogen sich auf ihr Verhalten, dass sie alles Reden und Werben für den Nationalsozialismus unterlassen habe. Sie selbst versicherte, dass sie ihr Wirken niemals als politisch angesehen habe.

Bei Hedwig Förster nahmen die Leumundszeugen Bezug auf ihr Engagement in der früheren Zentrumspartei und die damit verbundene christliche Verankerung. Die Leumundszeugen begründeten deshalb die Notwendigkeit als strategische Maßnahme von ihr in die NS-Frauenschaft einzutreten. Sie machten jedoch auch darauf aufmerksam, dass sie als Beamtin wenig Spielraum bei Anweisungen ihres Chefs hatte.

Bei Erika Peters betonte ihre Kollegin bei der ersten Überprüfung, dass sie gemeinsame Bibelstunden besucht hätten. Sie selbst brachte noch weitere Leumundszeugnisse zu ihrer Entlastung bei. „Lt. Schreiben der Betriebsvertretung hat sich die Betroffene nach 1945 einwandfrei im demokratischen Sinne geführt.“ Nach diesem Statement der Betriebsvertretung wurde sie am 14.1.1949 entlastet und in Kategorie V eingestuft.

Zum Abschluss dieses Kapitels werden zum besseren Verständnis einige Entlastungsnarrative – sowohl von Leumundszeugen als auch von Volkspflegerinnen - herausgegriffen (die komplette Liste befindet sich im Anhang).

Von den Volkspflegerinnen verwendete Entlastungsnarrative:

1. Der Beitritt geschah im Glauben an die Aufrichtigkeit des von der Partei verkündeten Programm.
2. Bedauern, dass sie aufgrund ihrer öffentlichen Stellung nicht mehr ohne Schwierigkeiten aus der Partei austreten konnte.
3. Bedauern in die Partei eingetreten zu sein u.a. im Hinblick auf die zunehmende Verfolgung der Juden und deren Schwierigkeit.
4. Betonung, dass sie sich nie aktiv politisch betätigt hat und sich auch von Parteigliederungen ferngehalten hat.
5. Zum Parteieintritt überredet, obwohl ich gänzlich unpolitisch war.
6. Die Verbindung zur Kirche nicht verloren. Bspw. Habe ich die ganze Zeit die Kreiskirchenkasse geführt.
7. Zum Parteieintritt überredet, da das soziale Programm dieser Partei den Ausschlag gab.
8. Ich habe die ganze Zeit die Kreiskirchenkasse geführt.
9. Durch die eigene Not in der Zeit hoher Arbeitslosigkeit habe ich mich „von der „verbrecherischen Seite“ einfangen lassen.
10. Meine strenge christliche Erziehung hat zu einer Abneigung gegen den Nationalsozialismus geführt.
11. Ich bin von meinen Eltern streng christlich erzogen wurden.
12. Ich hatte Bedenken vor möglichen Konsequenzen eines Austrittes aus der NSDAP.
13. Ich bin nie auf den Führer vereidigt worden und ich habe auch nie eine NS-Zeitung oder eine Hakenkreuzfahne besessen.

Leumundszeugen benannt:

1. ihre Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft und in der NSV war für sie eine fürsorgerische Tätigkeit und keine politische.
2. Sie war nie aktivistisch für die Partei und deren Gliederungen tätig und hat sich bewusst von jeder Parteibetätigung ferngehalten.
3. Ihre Haltung gegenüber dem Nationalsozialismus war eine ablehnende.
4. Ich habe in ihr einen aufrichtigen, ehrlichen, guten Menschen kennen gelernt, die die Ideen und Maßnahmen des Nationalsozialismus aus innerster Überzeugung ablehnte.
5. Sie hat keinerlei Hinneigung zum Nazismus.
6. Sie stand dem Nationalsozialismus kritisch gegenüber.

7. Sie lehnte die Auswüchse und den Radikalismus in der Partei schärfstens ab.
8. Ich habe nie gehört und auch aus Ihren Unterredungen mit mir, dass sie dem Naziwahnsinn hold war.
9. Sie hat sich „niemals aktivistisch im Sinne der NSDAP betätigt.
10. Sie hat ihre Stellung auf keine Weise benutzt hat um im nationalsozialistischen Sinne werbend auf andere Leute einzuwirken.
11. Sie war nur nominelles Mitglied der Partei.
12. Sie hat sich gegen die Übernahme eines Amtes sowohl in der Partei als auch in der Frauenschaft gewehrt.

Aussagen zum Druck in die Partei einzutreten:

1. Ihr Eintritt in die Partei geschah widerwillig und unter Druck.
2. Sie ist unter Zwang durch die damaligen Kreisfrauenschaftsleiterin Mitglied in der NSDAP geworden.
3. Sie wurde zum Beitritt in die Partei genötigt.
4. Ich bin auf Druck des Bürgermeisters in die Partei eingetreten.
5. Sie war massiven Zwang zum Parteieintritt ausgesetzt.
6. Sie ist nur in die Partei eingetreten wegen ihrer Arbeit als Jugendfürsorgerin.
7. Sie hat die Partei nie gefördert.

Durch die Darstellung der Narrative der Volkspflegerinnen wurde deren Lebenswelt⁶³ nach Ende des Krieges sichtbar. Die sozialen Berufsangehörigen standen unter massiven Druck die Entnazifizierungsverfahren erfolgreich abzuschließen, da dies einen wichtigen Schritt auf dem Weg der weiteren Berufstätigkeit darstellte.

8. Die Feststellung den Nationalsozialismus unterstützt zu haben

Die Spruchpraxis der Entnazifizierungsausschüsse war in einigen Punkten nur schwer nachvollziehbar. Dies galt im Besonderen, wenn der / die betreffende Volkspflegerin vorher in einem ersten Schritt in Kategorie III eingeordnet worden war. Und anschließend die Entscheidung seitens des öffentlichen Klägers oder der Ausschüsse fiel, dass der /oder die Volkspflegerin nicht zu überprüfen sei.

1. Eugen Gebhard wurde am 8. Oktober 1947 vom Deutschen Entnazifizierungsausschuss in Friesland in Gruppe III eingestuft. Der Ausschuss beschloss: „Er darf als Arbeiter weiterarbeiten, aber als Volkspfleger soll er nicht zugelassen werden. Vierteljährliche Meldung bei der Polizei.“ (Einreichungsbescheid vom 8. Oktober 1947). Eine Einstufung in Gruppe III kam bei den im Forschungsprojekt bearbeiteten Akten sehr selten vor. Deshalb war

⁶³ Der Begriff der „Lebenswelt“ wurde geprägt durch Hans Thiersch (geb. 1935) in den letzten Jahrzehnten der bundesrepublikanischen Sozialen Arbeit. „Das Konzept betont, dass der Ausgang aller sozialen Arbeit in den alltäglichen Deutungs- und Handlungsmuster der Adressat_innen und in ihren Bewältigungsanstrengungen liegt, dass – zum zweiten – dieser Alltag in Bezug auf seine Stärken, seine Probleme und seine Ressourcen im Horizont des Projektes Sozialer Gerechtigkeit verstanden und im Hinblick auf einen gelingenderen Adressat_innen mit den Möglichkeiten institutionell und professionell gefasster sozialer Arbeit zu verbinden.“ (Grundwald / Thiersch 2019: Lebensweltorientierung: 24),

der spätere Vermerk „dass Eugen Gebhard als Volkspfleger nicht zu überprüfen sei“ äußerst überraschend.

2. Ina Otto reichte ihren Antrag auf Entnazifizierung am 4. August 1946 ein. In der Akte fanden sich verschiedene Einreihungen und Kategorisierungen seitens des Entnazifizierungsausschusses.⁶⁴ Am 7.8.47 findet sich das erste Mal die Einstufung in Kategorie III; diese Kategorisierung wird mit folgender Notiz unterstrichen: „May be employed but not in municipal service. Am 17. September 1947 wird diese Einreihung bestätigt: „Kann nur für Beschäftigung im Privatberuf empfohlen werden; jeden Monat bei der Polizei melden.“ Am 7.8.1947 wurde sie in Kategorie III eingereiht; auch ihre Konten wurden gesperrt. Am 5. Jan. 1948 erfolgte die Einordnung in Kategorie IV. Am 4. September 1948 gab es den überraschenden Vermerk in ihrer Akte, dass sie als Volkspflegerin nicht zu überprüfen sei.

3. Margarete Steinbicker stellte ihren Entnazifizierungsantrag am 12. Januar 1947. Sie war Kriegswitwe und benötigte einen positiven Entnazifizierungsentscheid, um weiterhin die Rente für sich und ihr Kind zu erhalten. Insgesamt gab es in ihrer Akte sowohl einen Entwurf zu Kategorie III als auch Kategorie IV. Im ersten Einreihungsbescheid vom Dezember 1947 wurde sie in die Kategorie IV mit 50 % Kürzung der Versorgungsbezüge eingereiht. Ihr Rechtsanwalt argumentierte, dass sie nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehören würde. Am 14. August 1948 stellte der öffentliche Kläger das Verfahren gegen sie ein und begründete dies „weil die vorgenannte Person als Witwe und Pensionsempfängerin nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehört.“ (Schreiben vom 14. August 1948).

4. Gerda Leding

Am 31. Mai 1947 wurde Gerda Leding vom Ausschuss in die Kategorie IV ohne Vermögenssperre eingereiht. „Fräulein L. ist Volkspflegerin. Gegen die Einreihung in legte sie Berufung ein. Das Verfahren gegen sie wurde eingestellt, da sie nicht zu dem überprüfenden Personenkreis gehörte. Als Begründung wird genannt: „Die berufsgebundene Tätigkeit wird nicht als besonderer Grund im Sinne des RGO im Sinne des J2 RGrVo angesehen. Voraussetzungen des § 2 (Jugendamnestie) liegen bei der Fürsorgerin nicht vor

5. Paula Witkop

Am 22. Oktober 1947 fand sich eine Einschätzung des öffentlichen Klägers, in der sie in die Kategorie IV eingeordnet werden sollte. Ausschlaggebend war jedoch die Entscheidung des Entnazifizierungs-Hauptausschusses des Landkreises Holzminden, der am 31.12.1948 feststellt, dass sie entlastet sei und in die Kategorie V eingeordnet werden. Der öffentliche Kläger beantragte: „Die Betroffene gehörte zu dem nicht zu überprüfenden Personenkreis, das Verfahren wurde eingestellt. Gebühr DM 20,--.“

Bei der Auswertung der Akten fanden sich unterschiedliche Bewertungen in der Spruchpraxis der Ausschüsse, ob die Volkspflegerin durch ihre Tätigkeit bei der NSV oder NS-Frauenschaft den Nationalsozialismus unterstützt hatte oder nicht. Die unterschiedlichen Aussagen wurden hier aufgelistet:

⁶⁴ Am 22.1.1947 findet sich ein Vermerk auf dem „Fragebogen Action Sheet“ Rejected mit folgender Bemerkung: May be employed but not in municipal service. Am 7.8.47 findet sich das erste Mal die Einstufung in Kategorie III. Am 17. September 1947 wird diese Einreihung in Kategorie III bestätigt mit folgendem Vermerk; kann nur für Beschäftigung im Privatberuf empfohlen werden; jeden Monat bei der Polizei melden.

1. Berta Steinwart „Es wird festgestellt, dass die Betroffene entlastet ist (Kat. V)“. (Feststellung des öffentlichen Klägers am 15.2.1949). Unter Berücksichtigung, dass die Betroffene kein Mitglied der NSDAP gewesen ist, sondern sich ausschließlich auf dem Gebiet der Volkswohlfahrt und des Gesundheitswesens betätigt hat und in diesem Zusammenhang auch im Jahre 1939 Sachbearbeiterin für „Mutter und Kind“ gewesen ist, kann diese Tätigkeit nicht als eine Förderung der Ziele des Nationalsozialismus bezeichnet werden. Die Betroffene muss daher gemäß § 7 der Rechtsgrundsätze vom 3.7.49 als entlastet gelten.“
2. Anna Schmundt: „Die Zugehörigkeit der Betroffenen zur NSF war nur formeller Natur. Gemäß § 7 Abs. 1 der Verfahrensverordnung muss sie entlastet werden. Die Kosten des Verfahrens werden auf 20,-- DM festgesetzt.“
3. Lina Uelschen: Sie wurde in Kategorie V eingestuft, „Belastungen liegen nicht vor. In der bloßen Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft wird nur eine unbedeutende Unterstützung der NSDAP gesehen. Fräulein Uelschen wird daher als entlastet erklärt.“ (Entnazifizierungsentscheidung vom 5.11.1948).
4. Elisabeth Meinert“ Da ihr Aktivismus und propagandistisches Eintreten für den Nat. Soz. nicht nachzuweisen waren und daß die beigebrachten Entlastungszeugnisse ihr unpolitische Haltung bescheinigen, bestehen keine Bedenken sie als nominelle Mitglied anzusehen und gemäß § 7 der VO v. 3.7.1948 in die Kategorie V einzustufen (Bescheid vom 28.12.1948).

9. Resümee / Schlussbetrachtungen / Folgerungen

Nach der Darstellung der siebenundsechzig Fallgeschichten wird auf den nächsten Seiten auf die im Forschungsprozess formulierten Fragen näher eingegangen werden. Die aufgeworfenen Fragen wurden folgendermaßen geordnet:

9.1. Welche Begründungen nannten die betreffenden Volkspflegerinnen für den Parteieintritt?

Hinweise und Auskünfte zu den Gründen eines Parteieintritts (NSDAP) sind in Akten leichter zu finden als Hinweise zu einem Eintritt in die NSV (Nationalsozialistische Volkswohlfahrt) oder in die NS-Frauenschaft (Nationalsozialistische Frauenschaft).

Die Gruppe der Volkspflegerinnen, die bereits vor 1933 in die NSDAP eingetreten waren, benannten sehr oft die soziale Not und die schwierige soziale Lage der Bevölkerung als Gründe für ihren Eintritt. Zu dieser Gruppe gehörten Hildegard Pult, Eugen Gebhardt, Gerda Oppermann, Ingrid Knoke, Ina Otto, Martha Sellnau, Margarete Steinbicker und Oskar Schönbohm. Sie alle vertraten die Ansicht: „Als Angehörige des Fürsorgeberufes konnte ich aufgrund der guten Ansätze, welche unbestreitbar vorhanden waren, erhoffen dass nun mit einer durchgreifenden Lösung der sozialen Notlage durch die stets sich steigernde Arbeitslosigkeit (.....) gerechnet werden konnte.“ (Hildegard Pult, Erklärung vom 30. Januar 1946). Gerda Oppermann trat mit einer Gruppe von Mitschülerinnen bereits 1932 in die NSDAP ein, da sie ebenso davon ausging, dass die NSDAP die desolante soziale Situation lösen könnte. Ingrid Knoke betonte auch noch nach Ende des Krieges: „Ich bin in die NSDAP aus Idealismus eingetreten, da die Partei eine Besserung der Lebensbedingungen der

Arbeiterbevölkerung versprach und ich persönlich daran interessiert war.“ (Eidesstattliche Erklärung Ingeborg Knoke). Auch Ina Otto, die unter dem Einfluss ihres damaligen Chefs Dr. Kropp, mit ihren Mitarbeiterinnen in die NSDAP eingetreten war, glaubte an die Verbesserung der sozialen Lage durch die Nationalsozialisten. Sowohl Martha Sellnau als auch Margarete Steinbicker wurden Mitglied in der NSDAP und vertrauten den Versprechungen der Partei, wobei Margarete Steinbicker ebenso an der Mitarbeit in der neu gegründeten NSV interessiert war. Ilse von der Wense verband mit ihrem Eintritt in die NSDAP die Hoffnung, dass die NSDAP als Partei das soziale Elend beenden könnte. „Ich selber habe es aus diesem Grunde damals für meine Pflicht gehalten, mich einer Partei anzuschließen, die durch ihren Namen „national und sozialistisch“ eine entsprechende Gesinnung zu verbürgen schien.“ (Brief an den Regierungspräsidenten vom 14.12.1945). Die Motivation von Oskar Schönbohm unterscheidet sich von den der bisher genannten Volkspflegerinnen. Er nennt als Grund für den frühen Eintritt in die NSDAP die eigene Arbeitslosigkeit. Alle anderen aus dieser Gruppe benannten sehr dezidiert die soziale Notlage und die Hoffnung, dass die NSDAP als Partei das soziale Elend beenden könnte.

Welche Motive für den Eintritt in die NSDAP benennen die anderen Volkspflegerinnen?

Bei Doris-Marie Rusch waren die Leumundszeugen der Meinung, dass ihr Beitritt aus Idealismus geschah. Gertrud Bergmann – war nach Meinung einer Leumundszeugin – davon überzeugt, dass ein Beitritt als Fürsorgerin notwendig wäre. „Sie hat diese Mitgliedschaft für ihre Arbeit nötig zu haben geglaubt und für deren Förderung verwendet.“ (beglaubigte Abschrift Hedwig Götze, 13. Juli 1947)

Marie-Elisabeth Meinert verband mit dem Beitritt zur NSDAP die Idee des Schutzes für sich, da sie als Frau mit einer Behinderung (nur eine Hand) befürchtete von den neuen Machthabern vom Arbeitsmarkt gedrängt zu werden, d.h. sinnbildlich „in die Ecke gestellt“ zu werden. Friede Rothig war der NS-Frauenschaft beigetreten, um den Willen zur Mitarbeit zu signalisieren. Sie wurde überrascht durch die Mitteilung, dass sie für einen Parteieintritt vorgeschlagen worden sei.⁶⁵ Erika Dannholz und Barbara Schnieber sind im Laufe ihrer beruflichen Karriere zu unterschiedlichen Zeiten in die NSDAP eingetreten.

Dann gab es die Gruppe derjenigen Fürsorgerinnen, die glaubten, dass durch den Eintritt moderater Kräfte die extremen Ansichten in der NSDAP geringer würden – vielleicht auch verschwinden würden. Dazu gehörte beispielsweise Gertrud Paterna, aber auch Ingrid Knoke hatte ähnliche Ideen. Die nächste Gruppe von Volkspflegerinnen wurde von ihren Vorgesetzten dazu gezwungen in die NSDAP einzutreten. Unter Zwang waren eingetreten: Hedwig Hagemann,⁶⁶ Anna Heinrichs, Amelie Rittmeyer, Martha Schulte-Hostedde, Erna Söntgerath, Editha Tschirpig, Margarete Wiegmann und Elisabeth Riede, aber auch Erich Bannicke und Paula Witkop.

Henriette Hinnersen entschied sich aufgrund ihrer beruflichen Vorerfahrungen in Bremen dafür vor dem Antritt einer neuen Stelle in die NSDAP einzutreten, um ihre „Startchancen“ zu verbessern. Sie wollte damit das Misstrauen ihr gegenüber begrenzen.

⁶⁵ Lt. den Ausführungen von Kellerhof (2009) war für einen gültigen Parteieintritt immer auch die eigene Unterschrift in den Aufnahmeantrag erforderlich.

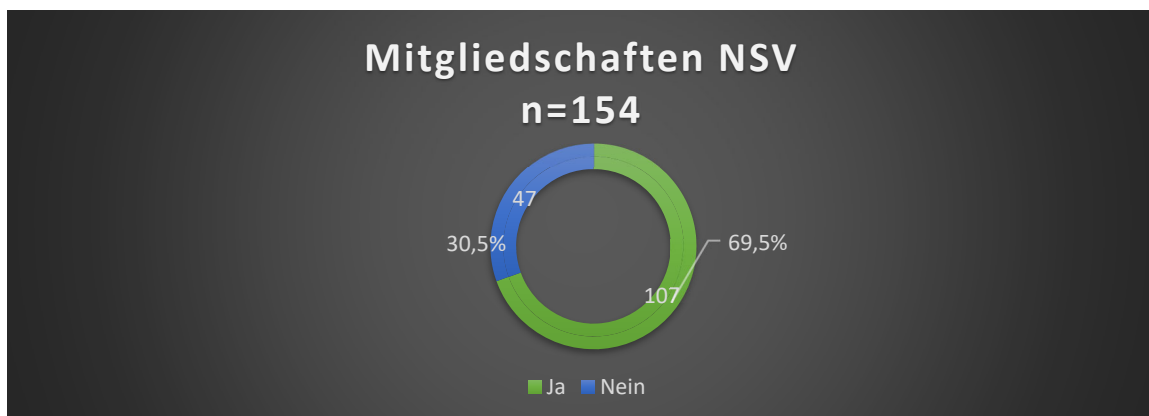
⁶⁶ Sie wurde im Rahmen einer Tagung der Betriebspflegerinnen gezwungen einen Aufnahmeantrag in die NSDAP zu stellen.

Weitere Mitglieder in der NSDAP waren Brunhilde Harms, Marianne Meyer, Hedwig Ortman, Gerda Leding, die alle im BDM/ in der HJ oder in der NS-Frauenschaft Mitglieder gewesen waren und die feste Überzeugung vertraten, zwangsweise in die NSDAP überführt worden zu sein. Ein Umstand, den es so nie gegeben hatte.

Kein Mitglied der NSDAP waren folgende Volkspflegerinnen: Johanna Propfe, die gemeinsam mit ihrer gesamten Familie eine große Distanz zum Nationalsozialismus lebte. Dorothea Janus, Magdalena Ebert, Elisabeth Willisch, Dr. Elisabeth Soltenborn, Rautgundis Reimann, Lina Uelschen, Hildegard Vedder und Anna Schmundt.

9.2. Welche Begründungen nannten sie für den Beitritt zu anderen NS-Organisationen? Beispiel NSV und / oder NS-Frauenschaft

Die Mitgliedschaft in der NSV wurde von den wenigsten überhaupt thematisiert. Ausnahmen sind dabei Ingrid Knoke, Hennriete Hinnersen, Margarete Steinbicker und Ilse von der Wense. In der quantitativen Analyse von 154 Entnazifizierungsakten waren 107, d.h. 69,5 %, Mitglied in der NSV und nur 30,5 % waren kein Mitglied. Von den Volkspflegerinnen in der Gruppe der siebenundsechzig Fallgeschichten waren Magdalena Eppelt, Johanna Propfe, Dorothee Elisabeth Janus, Margarete Kaslack, Else Wittenberg und Martha Schulte-Hostedde keine Mitglieder. Unklar ist die Mitgliedschaft bei Oskar Schönbohm und bei Erich Bannicke. Weder Hedwig Hagemann noch Friederike Weissbach waren Mitglieder. Edith Gemsa, Ingeborg Sievers, Irmgard von Hagen sowie Ella Westermann und Helma Bandorff sowie Hedwig Förster waren ebenfalls keine Mitglieder.



Von der Gruppe der Volkspflegerinnen, die alle vor 1933 in die NSDAP eingetreten waren, waren Hildegard Pult, Eugen Gebhard, Gerda Oppermann, Inge Knoke, Dora Mathis, Ina Otto, Martha Sellnau und Margarete Steinbicker Mitglieder der NSV.

Ilse von der Wense, Elisabeth Willisch, Margarete Scheringer, Dr. Elisabeth Soltenborn, Berta Steinwart, Schwester Ettja Hinrichs Gronewold, Rautgundis Reimann und Anna Schmundt gehörten ebenfalls der NSV an.

Aus der Gruppe, die das Gefühl hatten, sie wären zwangsweise in die NSDAP überführt worden, waren alle Mitglied der NSV. Dies waren Brunhilde Harms, Marianne Meyer, Hedwig

Ortmann, Gerda Leding und Hertha Kromberg. Weitere Mitglieder der NSV waren: Viktoria Augustin, Elisabeth Riede, Margarete Wiegmann, Paula Witkop, Marie-Elisabeth Meinert, Gertrud Paterna, Doris-Marie Rusch, Gertrud Bergmann, Dorothea Janßen, Dorothea Kretschmer, Magda Krüger und Anna Siebels.

Henriette Hinnersen sagte von sich: „Mein Eintritt in die Arbeit des NSV geschah nicht aus dem Grunde, dass ich mich den Nationalsozialismus anschließen wollte, sondern weil ich glaubte, dass ich mich als Fürsorgerin an der Wirksamkeit des Verbandes beteiligen müsste zumal von der Behörde auf die Mitgliedschaft und die Mitarbeit ständig gedrungen wurde.“ (Brief von Henriette Hinnersen an den Entnazifizierungsausschuss – Antwort auf den Brief vom 20.3.46). Ingrid Knoke zeigte die Gründe für ihre Mitgliedschaft bei der NSV auf, nannte aber ebenso die Schwierigkeiten, die damit verbunden waren: „Die Mitgliedschaft in der NSV ergab sich für mich einfach, indem ich dort, d.h. im Hilfswerk „Mutter und Kind“ als Fürsorgerin beruflich tätig war. Ich habe meine Tätigkeit bei der NSV (Kiel 1935/36 und Oldenburg 1937/38) allerdings sehr bereuen müssen, denn sie hat mir schwere Nackenschläge eingebracht. In beiden Stellen waren ganz gleichartige, untragbare Arbeitsverhältnisse entstanden und zwar: allmählich immer stärker ablehnende Haltung vonseiten der NSV-Vorgesetzten gegenüber der Fachkraft Fürsorgerin (ich war dort nicht die einzige meines Berufes, die von allem darin ihre Ursache hatte, dass die NSV-Leiter das Hauptgewicht ihrer Tätigkeit auf propagandistische Wirksamkeit legten, während wir Fürsorgerinnen sachlich die Erledigung unserer Arbeitsgebiete wie Verschickung von Müttern und Kindern, Familienfürsorge, Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit u.s.w. durchführten. Das an uns gestellte Ansinnen, die propagandistischen Methoden der Partei auf Kosten gewissenhafter Arbeit mitzumachen, lehnten wir ab, die Spannung verschärfte sich entsprechend, eine ungehinderte Ausübung unserer fürsorgerischen Tätigkeit war schließlich vollständig unmöglich.“ (Brief Ingeborg Knoke).

Hinsichtlich der Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft gab es noch weniger Aussagen.

Hedwig Förster sah die Mitgliedschaft in der NS-Frauenschaft als strategisch notwendig und als Schutzmaßnahme an. Margarete Steinbicker arbeitete nach der tatsächlichen Gründung der NSV ab Oktober / November 1933 zunächst ehrenamtlich im Aufbau mit und trat 1934 offiziell in die NSV ein und wurde als hauptamtliche „Volkspflegerin“ (Sachbearbeiterin im Hilfswerk „Mutter und Kind“) übernommen. „Von diesen hauptamtliche tätigen Frauen wurde der Eintritt in die NS-Frauenschaft verlangt.“ (Brief Rechtsanwalt Erwin Krüger vom 27. Januar 1948). Ilse von der Wense benannte als Grund für den Beitritt zur NS-Frauenschaft die Information, dass „die gesamte soziale Arbeit Arbeitsgebiet der Frauenschaft werden sollte“ (Ilse von der Wense, Sitzungsprotokoll 16.7.1947) und sie wurde mit Rücksicht auf ihren Beruf 1935 Kreisabteilungsleiterin der NS-Frauenschaft. (ebenda).

9.3. Datum des Antrags sowie Dauer des Verfahrens

Die Daten, zu welchen Zeitpunkt der Antrag auf Entnazifizierung gestellt wurde und wann das Verfahren abgeschlossen war, wurden in die jeweiligen Fallgeschichten eingearbeitet.

Zusätzlich wurden die Daten nochmals in die untenstehende Tabelle übertragen. Der Vergleich zeigte, dass die Dauer der Verfahren stark variierten. Gleichzeitig war die Datenlage sehr ungenau, denn bei 28 Fallgeschichten - dies entsprach ca. 42 % - konnte die Dauer des Verfahrens nicht ermittelt werden. Die verbleibenden 38 Fallgeschichten ergaben folgende Zeiten bzw. Dauer der Verfahren:

Dauer	Anzahl
Null Monate bis zu einem Jahr	15
Ein Jahr bis zwei Jahre	10
Zwei Jahre bis drei Jahre	7
Drei Jahre bis vier Jahre	5
Vier bis fünf Jahre	0
Über fünf Jahre	1

Diese Daten zu Dauer und Anzahl der Verfahren sind in Verbindung zu setzen mit der Beantwortung der Frage nach der gesetzlichen Lage (siehe Punkt 8.4.)

9.4. Wie war die gesetzliche Lage bei der Antragstellung?

Zur Beantwortung wurden die Daten nachfolgenden Kriterien zusammengestellt⁶⁷:

- Wie viele Volkspflegerinnen wurden der Rubrik „der nicht zu überprüfenden Personen“ oder „von einer Überprüfung ausgenommen“ zugerechnet?
- Wie lange dauerten die jeweiligen Verfahren?

Die erste Phase wurde gerne als eine Phase der Improvisationen bezeichnet und begann im Frühjahr 1945 und endete im Januar 1946. Es galt, dass Personen, die vor dem 1. April 1933 Mitglieder der NSDAP, SA oder SS gewesen waren, ein Parteiamt, einen SA- bzw. SS-Rang vom Scharführer aufwärts innehatten oder im Reichsarbeitsdienst einen Offiziersrang bekleidet hatten, entlassen werden mussten. Dies galt auch für ehemalige Mitglieder der Hitlerjugend, des Generalstabs sowie Angestellte der Gestapo (vgl. Röss WS 97/98, WD 2011). Deutlich wurde, dass in der ersten Phase nur wenige Anträge eingereicht wurden und die kürzeste Bearbeitungsdauer knapp unter drei Jahren lag. Auch hier galt die Aussage, dass für ca. 40 % aller Fallgeschichten keine validen Daten über die Dauer des Verfahrens zur Verfügung standen.

9.4.1. Erste Phase: Improvisationen (Frühjahr 1945 bis Januar 1946)

Zusammenfassung: Anträge in der ersten Phase

Es wurden sechs Anträge gestellt.

Bei 3 Verfahren: der öffentliche Kläger stellte fest, dass die Betroffene nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehörten

Dauer der jeweiligen Verfahren

2 Verfahren: die Dauer des Verfahrens ist unklar.

3 Verfahren Die Dauer des Verfahrens beträgt 3 Jahre

1 Verfahren Die Dauer des Verfahrens beträgt über fünf Jahre

⁶⁷ Eine genauere Auflistung aller Daten / Namen etc. findet sich im Anhang.

9.4.2. Zweite Phase: Zeitlich ist diese zwischen Januar 1946 bis April 1947 zu verorten. Die Entnazifizierung sollte durch deutsche Entnazifizierungsausschüsse beschleunigt werden. Das Inkrafttreten der Kontrollratsdirektive Nr. 24 "Entfernung von Nationalsozialisten und Personen, die den Zielen der Alliierten feindlich gegenüberstehen, aus Ämtern und verantwortlichen Stellungen" läutete diese zweite Phase ein. Ziel war es u.a. die Verfahren zu beschleunigen, deutsche Kräfte einzubeziehen und Kräfte bei den Alliierten zu reduzieren. Die Gruppe derjenigen, die in dieser Zeit einen Antrag stellten war stark gestiegen. Die Bearbeitungsdauer betrug nun im Durchschnitt plus/minus zwei Jahre. Hier gab es zwei Ausnahmen: einmal wurde der Antrag von Schwester Ettje Hinrichs Gronewold, die vom Ausschuss mit Berufsverbot belegt worden war, in drei Monaten bearbeitet. Bemerkenswert ist ebenso, dass das Verfahren von Gertrud Paterna nur ein Jahr und einen Monat dauerte.

Zusammenfassung: Anträge in der zweiten Phase

In der zweiten Phase wurden 18 Verfahren beantragt

In vier Verfahren stellte der öffentliche Kläger fest, dass die Betroffenen nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehörten.

Dauer der Verfahren

4 Verfahren: die Dauer war unklar

1 Verfahren: dauerte 3 Monate

4 Verfahren: dauerte 1-2 Jahre

2 Verfahren: dauerten 2 Jahre

4 Verfahren: dauerten 2-3 Jahre

2 Verfahren: dauerten 3 Jahre

1 Verfahren: dauerte 3 Jahre und 11 Monate

9.4.3. Die dritte Phase wurde als Individualisierung durch Kategorisierung (April bis September 1947) bezeichnet. Wesentlich war die Vereinheitlichung der Kategorien (fünf) in den jeweiligen Besatzungszonen. Individualisierung bedeutete ebenso, dass die „individuellen Verantwortlichkeit“ mehr in den Blick genommen werden sollte.

Die Gruppe der Volkspflegerinnen, die in dieser Zeit ihren Antrag auf Entnazifizierung stellten, war klein; die Dauer der Verfahren hatte sich im Vergleich zur Phase eins und zwei nur unwesentlich verkürzt.

Zusammenfassung: Anträge in der dritten Phase

In der dritten Phase wurden 6 Verfahren beantragt

2 Verfahren: der öffentliche Kläger stellte fest, dass diese nicht zum zu überprüfenden Personenkreis gehörten

1 Verfahren: politisch unbedenklich

Dauer der Verfahren

2 Verfahren :zeitlich unklar

2 Verfahren : Dauer 1-2 Jahre

1 Verfahren : Dauer 2 Jahre

1 Verfahren : Dauer 2 ½ Jahre

9.4.4. Vierte Phase: „Hier wurde die Verantwortung für die Entnazifizierung auf die deutschen Länder übertragen und umfasste den Zeitraum vom 1. Oktober 1947 bis Ende 1949. In Niedersachsen endete die Entnazifizierung am 18. Dezember 1951. Verfahren, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht erledigt waren mussten eingestellt werden, sofern sich keine ausreichenden Gründe für eine gerichtliche Anklageerhebung ergeben hatten.“⁶⁸

Die größte Gruppe der Volkspflegerinnen reichte ihren Antrag auf Entnazifizierung in dieser Zeit ein. Wobei bei acht Anträge die Dauer nicht festgestellt werden konnte. Auffallend ist jedoch, dass die Bearbeitungszeit sich inzwischen wesentlich verkürzt hatte und kein Verfahren über einem Jahr und sechs Monate hinausging.

Zusammenfassung: Anträge in der vierten Phase

Es waren insgesamt 27 Verfahren

11 Verfahren: der öffentliche Kläger stellte fest, dass die Person nicht zum überprüfenden Personenkreis gehört

Dauer

10 Verfahren: Dauer nicht bekannt

7 Verfahren: unter 6 Monate

2 Verfahren: 6-12 Monate

4 Verfahren: 1-2 Jahre

3 Verfahren: 1 Woche

1 Verfahren: 6-7 Wochen

9.5. Wurden die betreffenden Volkspflegerinnen aufgrund von bestimmten Amnestien nicht genauer überprüft?

Im Gegensatz zur amerikanischen Besatzungszone gab es in der britischen Besatzungszone nur wenige Amnestien: eine Jugendamnestie und eine allgemeine Amnestie vom 1. Juni 1948. Die allgemeine Amnestie vom 1. Juni 1948 betraf vor allem Personen, die wegen Straftaten interniert oder ehemalige Angehörige der vom Nürnberger Militärtribunal als verbrecherisch erklärten Organisationen waren.

In der britischen Zone umfasste die Strafverfolgung zwei unterschiedliche Bereiche. „Erstens die eigentlichen Kriegsverbrecherprozesse, bei denen Personen wegen persönlicher Straftaten angeklagt wurden. Zweitens Verfahren gegen ehemalige Angehörige der vom Nürnberger Militärtribunal als verbrecherisch erklärten Organisationen mit dem Ziel der strafrechtlichen Verfolgung von persönlichen Straftaten und Organisationsverbrechen während der NS-Zeit.“ (WD 2011: 5)

⁶⁸ „Am 28. Juni 1949 erfolgte die Auflösung des Ministeriums für Entnazifizierung. Endgültig beendet wurde die Entnazifizierung in Niedersachsen durch das "Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen" vom 18. Dezember 1951.

„Einschränkend muß man dazu allerdings sagen, daß die eigentliche Bestrafung der in den Internierungslagern festgehaltenen Mitglieder der verbrecherischen Organisationen nicht im Rahmen des allgemeinen Entnazifizierungsverfahrens, sondern im Zuge strafrechtlicher Verfolgung erfolgte, die bereits Ende 1946 durch die „Verordnung über die Einrichtung von Spruchgerichten“ auf die deutsche Justiz übertragen worden war. Die Spruchgerichte waren zwei Jahre bis zum Frühjahr 1949 tätig und verhandelten bis zum 31.12.1948 insgesamt 23.847 Fälle. Aus dem Führerkorps der NSDAP wurden 4760 Personen bestraft und 1317 freigesprochen; bei 593 Personen kam es zur Verfahrenseinstellung. Aus dem Kreis der Gestapo- und SD-Angehörigen wurden 8859 bestraft und 1835 Personen freigesprochen. Viele SS-Angehörige sowie KZ-Wachmannschaften blieben dank einer allgemeinen Amnestie vom 1. Juni 1948 von einer Bestrafung verschont.“ (Rösch WS 97/98:23, Fürstenau Justus 1969, Vollnhals, Clemens 1991 Götde, Joachim 1991)

Die Inanspruchnahme einer „Jugendamnestie“ war sehr selten.⁶⁹ In der Gruppe der siebenundsechzig Volkspflegerinnen wurde in drei Fällen die Möglichkeit einer Jugendamnestie in den Entnazifizierungs-Ausschuß diskutiert. Einmal bei Marianne Meyer: Hier gab es am 16. März einen Entwurf des öffentlichen Klägers Marianne Meyer aufgrund ihres jugendlichen Alters nicht zu überprüfen. Wobei sich auf diesem Formblatt unter Punkt 3 ebenso der Hinweis findet: „Übersendung des Formblatts [...]“ Entfällt, da Kategorisierung erforderlich.“ Der Ausschuß scheint sich gegen eine Einstellung des Verfahrens wegen jugendlichen Alters ausgesprochen zu haben. Marianne Meyer wurde am 24.3.1949 in die Kategorie IV eingeordnet, da sie den Nationalsozialismus unterstützt hatte (Akte Marianne Meyer Entnazifizierungs-Entscheidung vom 24.3.1949).

Beim zweiten Fall handelte es sich um das Verfahren gegen Gerda Leding. Hier wurde das Verfahren eingestellt, da sie nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis gehörte. Der öffentliche Kläger stellte fest: Die Voraussetzungen des § 2 liegen bei der Fürsorgerin (Jugendamnestie) nicht vor. Die berufsgebundene Tätigkeit wird nicht als besonderer Grund im Sinne des RGO im Sinne des J2 RGrVo angesehen.

Die dritte Volkspflegerin war Editha Tschirpzig, geboren 1913. Bei ihr kam der öffentliche Kläger zur am 6. April 1949 zur Einschätzung: „Einstellungsbescheid – Nicht zu überprüfen als Jugendliche 20.2.13).

9.6. Welchen Druck zum Beitritt in die Partei wurde von den Volkspflegerinnen geschildert?

Der Druck zum Eintritt in die Partei von seitens der jeweiligen Vorgesetzten wurde im Forschungsbericht unter dem Punkt 6.5. ausführlich dargestellt.

9.7. Welche Netzwerke hatten sie zu ihrer Entlastung aktiviert?

⁶⁹ Die Entnazifizierungsstatistik für die Länder der Westzonen 1949/50 weist für die Britische Zone weder eine Jugendamnestie noch eine Weihnachtsamnestie noch eine Rückkehreramnestie aus. Die Zahl der vom Gesetz nicht betroffenen Personen betrug 512 651; 87 668 Personen waren aufgrund von anderen Gründen nicht betroffen.

Die zur Entlastung aktivierten Netzwerke konnten anhand der in den Akten vorhandenen Leumundszeugnisse gut nachgezeichnet werden. Die gesamte Aufstellung befindet sich ergänzend im Anhang.

Die Auflistung der einzelnen Volkspflegerinnen zeigte sehr deutlich, dass fast alle entweder auf private oder auf berufliche Kontakte zurückgegriffen hatten, um Leumundszeugen zu benennen oder Leumundszeugnisse einzureichen. Wobei die Rate der Volkspflegerinnen, die sich dafür entschieden hatten, keine Leumundszeugnisse einzureichen mit 21 Nennungen und damit 33 % sehr hoch war. Aber nicht immer entsprechen die Anfragen für ein Leumundszeugnis den üblichen Standards. So antwortete eine Frau mit Namen Irmgard am 10.9.46 an Elisabeth Riede. „Liebe Frl. Riede, es hat mich sehr betrübt, daß Sie ihr Amt verloren haben. Damit hat Hann. Münden aber auch eine gute Mitarbeiterin verloren. Solange ich sie kenne und beurteilen kann, waren sie immer eine korrekte und gerechte Ansprechpartnerin. Sie haben gestraft wo Strafe am Platze war und sie haben allen Menschen geholfen, wenn es in Ihrer Macht stand. Wenn die Menschen in Hann. Münden ehrlich bleiben wollen können sie auch nichts anders über sie sprechen.“⁷⁰

Eine genauere Aufschlüsselung ergab folgendes Ergebnis:

- 18 Volkspflegerinnen wählten Leumundszeuginnen nur aus dem beruflichen Bereich (ca. 28 %)
- 5 Volkspflegerinnen wählten Leumundszeuginnen nur aus dem privaten Bereich (ca. 8 %)
- 14 Volkspflegerinnen entschieden sich Leumundszeuginnen sowohl aus dem privaten als auch aus dem beruflichen Kontext zu benennen (ca. 22 %)
- 21 Volkspflegerinnen benannten keine Leumundszeuginnen (ca. 32 %)

In der Tabelle waren sechs Volkspflegerinnen (9.4 %) nur schwer einzuordnen, da bei ihnen entweder sehr viele Leumundszeugen benannt worden waren oder sie keine Entscheidung bzw. Unterscheidung zwischen privaten und beruflichen Kontakten vorgenommen hatten. Diese waren:

- Schwester Ettje Hinrichs Gronewold, für sie setzten sich sehr viele Personen ein. Es gab zwischen fünf und zehn Schreiben aus ihrem persönlichen und beruflichen Umfeld. Vom öffentlichen Kläger wurde vermerkt, dass selbst der als Anti-Nazi bekannte Bürgermeister Sandhörst aus Nesse ihr das beste Zeugnis ausstellte und möglichst ihre Wiedereinstellung bittet (vgl. öffentliche Kläger, Datum nicht ersichtlich). „Die weiteren Leumundszeugnisse sind in ähnlichen Sinne abgefasst. Das Gericht ist für die Wiedereinsetzung in ihr Amt am selben Ort.“ (Zusammenstellung des öffentlichen Klägers, Datum nicht ersichtlich).
- Ilse von der Wense, die Anzahl der Personen, die im Brief an den zuständigen Landrat und auch dem zuständigen Regierungspräsidenten geschrieben hatten, umfassten mindestens um die 50 – 100 Schreiben, entweder als Einzelschreiben an den

⁷⁰ Der zitierte Text ist rot gekennzeichnet. Es ist anzunehmen, dass dieser Text doch als Leumundszeugnis verwendet wurde. Die Briefschreiberin entwirft dann als Zukunftsvision einer Heirat mit einem guten Mann und der damit verbundenen Gestaltung eines guten Lebens.

Regierungspräsidenten geschickt oder auch als Brief mit vielen beigefügten Unterschriften.

- Ingrid Knoke, bei ihr waren die aufgeführten Leumundszeuginnen mehr aus dem beruflichen als aus dem privaten Kontext, obwohl sie selbst keine Gewichtung vorgenommen hatte.
- Bei Gerda Leding war die Zuordnung, ob es sich eher um private als um berufliche Kontakte handelt, schwierig, da ihr Rechtsanwalt nochmals einige Leumundszeugnisse während des laufenden Verfahrens eingebracht hatte.
- Dies galt auch für Agnes Bretz, deren Rechtsanwalt einige Leumundszeugnisse einreichte, aus denen nicht ersichtlich war, ob es sich um eher private oder eher berufliche Kontakte handelt.
- Ingeborg Sievers hatte sich beruflich umorientiert und an der Universität Göttingen begonnen zu arbeiten. Sie wurde lt. den vorliegenden Unterlagen an der Universität Göttingen entnazifiziert. Es gab keine weiteren Informationen darüber.

Um einen Eindruck zu vermitteln, wie die Frage „welche Netzwerke haben die Volkspflegerinnen zu ihrer Entlastung aktiviert?“ beantwortet wurde folgt ein kurzer Auszug aus der Zusammenstellung, die im Anhang dokumentiert wurde.

Name der Volkspflegerin	Aus welchem Bereich kommen die Leumundszeugnisse ?	Beruflicher oder privater Kontext?
1. Magdalena Eppelt:	Sie ist kein Parteimitglied; sie reicht drei Leumundszeugnisse ein und zwar von zwei Kolleginnen und einen ehemaligen Lehrer; die Leumundszeugnisse beziehen sich nur auf die Einschätzung ihrer politischen Haltung. Sie gehört zudem nicht zu überprüfenden Personenkreis	Beruflicher Kontext
2. Johanna Propfe	Sie ist kein Parteimitglied; es gibt nur eine Bescheinigung, die die gesamte Familie betrifft. Die Familie ist bekannt als antinationalsozialistisch	Privater Kontext
3. Dorothea Janus:	Sie ist kein Parteimitglied. Sie reicht ein Leumundszeugnis ein.	Eher beruflicher Kontext

9.8. Welche Strategien der Selbstentlastung wurden angewandt?

Diese Frage konnte aufgrund des vorliegenden Materials nur unzureichend beantwortet werden. In den zur Verfügung stehenden Akten werden eher die Aufopferung und das Engagement der Volkspflegerin benannt und weniger die Strategien der Selbstentlastung. Beispielsweise findet sich in der Akte von Else Böhm, die als Volkspflegerin bei der Kriegsmarienwerft in Kiel arbeitete, folgende Bemerkung: „Ohne Rücksicht auf ihre Gesundheit setzte sie sich restlos und aufopfernd für diese Aufgabe ein. Sie war immer Vorbild für die ihr unterstellten Kräfte, aber auch stets ein ausgezeichneter Kamerad.“ (Hartmann, Kiel den 30. November 1945).

9.9. Das Ende einer Ära - Von der nationalsozialistischen Volkspflege zur Sozialen Arbeit
 „Darüber, dass die »Hauptwirkung der Entnazifizierung« in der »demonstrativen Verurteilung des Nationalsozialismus« bestand und damit auf gesellschaftlicher Ebene die Entwicklung der Nachkriegsdemokratie langfristig eher gefördert als gehemmt wurde, herrscht in der Forschung weitgehende Einigkeit. Bei der Frage, was dies auf individueller Ebene bedeutete, gehen die Ansichten hingegen weit auseinander.“ (Leßau 2020: 437).

Zu diesem Punkt gab es zwei Perspektiven: Einmal die Überzeugung, dass die Entnazifizierung das Nachdenken eher blockierte und eine strategische Rechtfertigung eher gefördert habe. Die zweite Perspektive war, dass die Überprüfungsverfahren doch ein eher kritisches Nachdenken über antidemokratische Experimente und Ideologien gefördert hatten und es für Manche Anlass gewesen war sich mit ihrer / seiner Biographie während der Zeit des Nationalsozialismus genauer zu beschäftigen.

Insgesamt fehlte es aber an verlässlichen Quellen und Studien genau zu diesem Thema, um diese Fragen zu beantworten. Es bedeutete, dass die Suche nach Antworten in gewisser Weise ein „Stochern im Nebel“ blieb. Ein Ansatzpunkt wurde von der Forschung bereits identifiziert und auch praktiziert. Es handelte sich um Befragungen zur Auswirkung der Entnazifizierung. Dazu gab es auch ein Großprojekt, geleitet von John D. Montgomery und finanziert durch die US-Armee. In die Befragung wurden auch die an den deutschen Universitäten neu gegründeten Institute für Sozial- und Politikwissenschaften einbezogen. Von den Interviewern wurde u.a. berichtet, dass ein hoher Gesprächsbedarf bestand über die Entnazifizierung zu reden und dies im Interview von den Betroffenen oft von sich aus angesprochen wurde.

Dies könnte darauf verweisen bzw. als Indiz dafür genommen werden, dass sich viele Verfahrensbetroffene weit intensiver und ernsthafter mit ihrer politischen Vergangenheit befassten, als gemeinhin angenommen wurde. „Es zeigt, dass die in der Entnazifizierung gemachten Erfahrungen die weitere Beschäftigung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit langfristig zu prägen vermochten. Und ihr Einfluss gründete nicht einfach darauf, dass die Verfahren berufliche Karrieren für zwei bis drei, in manchen Fällen sogar vier Jahre« unterbrachen, die Rückkehr in das gewohnte Leben in dieser Zeit unsicher war und dadurch mancher zum Überdenken der eigenen Biografie motiviert wurde.“ (ebenda: 456)

Da im Forschungsprojekt nur die Akten inklusive der schriftlichen Äußerungen der Volkspflegerinnen zur Verfügung standen, ist es schwer abschätzbar welche längerfristigen Wirkungen das Entnazifizierungsverfahren für die Einzelnen hatte und falls eine Reflexion der eigenen Biographie bei den Beteiligten stattgefunden hatte, wie diese ausgesehen haben könnte.

9.10. Übergang

9.10.1 Das Ende der Entnazifizierungsverfahren

Ein Teil des Übergangs waren die Entnazifizierungsverfahren. Ähnlich wie sich Unterschiede bei der Durchführung der Entnazifizierungsverfahren in den einzelnen Besatzungszonen während der gesamten Zeit gezeigt hatten, zeigten sich die Unterschiede ebenso beim Beenden. Die Verfahren endeten in den jeweiligen Besatzungszonen zu unterschiedlichen

Zeiten. In Niedersachsen (britische Zone) beendete das Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 18. Dezember 1951 die Verfahren. Von Amts wegen wurden nun keine Verfahren mehr eingeleitet, Betroffene hatten noch eine Übergangsfrist bis Ende Februar 1952. Der gesamte Behördenapparat wurde schließlich durch das Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung im Lande Niedersachsen vom 18. Dezember 1951 zum 31. Mai 1952 aufgelöst. Neue Verfahren waren nicht mehr zulässig und alle bereits eingeleiteten Verfahren einzustellen. (vgl. Brüdermann, Stefan 1997:97-118; (<https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=b3378>, Download 1.10.2020) .

In Bayern verabschiedete der Landtag am 3. August 1954 „das zweite Gesetz zum Abschluss der politischen Befreiung. Es legte als Schlusstermin der Entnazifizierung den 30. Oktober 1954 fest. Nur bis dahin konnten noch Anträge auf Einleitung von Verfahren oder auf Wiederaufnahme gestellt werden. Der Verlust der Wählbarkeit für Belastete galt ab dem 1. Mai 1957. Am 17. Dezember 1959 wurde das Dritte Abschlussgesetz verabschiedet. Es enthielt nur noch den Hauptschuldigen das passive Wahlrecht vor. Ihnen war auch weiter der Zugang zu öffentlichen Ämtern verwehrt. Die rechtskräftige Einziehung ihres Vermögens bestand weiter. Die Spruchkammern wurden aufgelöst.“ (Paul Hoser https://www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Entnazifizierung_Das_Ende_der_Entnazifizierung_in_Bayern)

In der SBZ trat das offizielle Ende der Entnazifizierung mit dem SMAD-Befehl Nummer 35 vom 26. Februar 1948 ein. Bis zu diesem Zeitpunkt nicht erledigte Verfahren mussten eingestellt werden, sofern sich keine ausreichenden Gründe für eine gerichtliche Anklageerhebung ergeben hatten. (vgl. Vollnhals 1991: 52 zitiert nach WD 2011: 11f).

In der französischen Besatzungszone wurde am 13. Juli 1948 mit der Verordnung Nummer 165 alle einfachen Parteimitglieder als Mitläufer amnestiert. Mit dem späten Erlass dieser Verordnung hielt die französische Militärregierung von allen Besatzungsmächten am längsten an der Entnazifizierung fest (vgl. Vollnhals 1991: 42 zitiert nach WD 2011: 9).

Bezogen auf die Erfahrungen der Entnazifizierung ist festzustellen, dass der grundsätzliche Umgang mit der Entnazifizierung in den einzelnen Besatzungszonen durchaus unterschiedlich ausfiel und die jeweiligen Sozialarbeiterinnen ähnliche aber nicht unbedingt die gleichen Erfahrungen machten.

9.10.2. Welche Ausbildung brachten die Volkspflegerinnen mit?

Ein weiterer Punkt, der die Qualität des Übergangs von der nationalsozialistischen Volkspflege zur Sozialen Arbeit in der Nachkriegszeit bestimmte, war die Analyse der erworbenen Kompetenzen der Volkspflegerinnen in ihrer bisherigen Ausbildung.⁷¹

Die Analyse der erworbenen Kompetenzen und des angeeigneten Wissens führte zu der Frage, inwieweit dieses Wissen in der Arbeitssituation der beginnenden 1950er Jahren von Nutzen für die Berufsträgerinnen und für ihre Klientinnen hätte sein könnten. Dabei war zu beachten, dass sich die Ausbildungsinhalte im Gegensatz zur Weimarer Republik durch die Nationalsozialisten radikal verändert hatten.⁷²

Stattfindende Tagungen und Versammlungen im Rahmen der neu strukturierten Fachschaft der Volkspflegerinnen bezogen sich ausschließlich auf die Einführung der Fachkräfte in die Systematik der nationalsozialistischen Volkspflege und auf ihre damit verbundenen neuen Aufgaben. Diese Einführung geschah einerseits durch die Vertreterinnen der Fachschaft und andererseits durch die jeweiligen Vorgesetzten. Annemarie Pißel, Geschäftsführerin der neuen Fachschaft der Volkspflegerinnen, nannte als die drei großen Gebiete der Volkspflege: „die Gesundheitsführung einschließlich der Rassen- und Bevölkerungspolitik, die Jugendführung und die Familienpolitik“ (Pißel 1935a, S. 21). Sie vertrat: „Für die Rassen- und Bevölkerungspolitik wird die Mitarbeit besonders wichtig bei der Durchführung des Sterilisationsgesetzes, bei den Untersuchungen zum Ehestandsdarlehen, der Siedleranwärter, der Ehrenpatenschaften.“ (ebenda).

In den Akten findet sich ebenso der Hinweis auf eine Fortbildungsmöglichkeit durch den Besuch eines „sozialhygienischen Kursus“ von mehreren Monaten. Dieses Angebot hatte Editha Tschirpig wahrgenommen, als sie sich nach ihrer erzwungenen Kündigung in den 1930er Jahren zu einer Ausbildung als Gesundheitsberaterin entschlossen hatte. Der „sozialhygienischen Kursus“, den sie belegte, hatte eine Dauer von mehreren Monaten.

Die Nationalsozialisten schulten die Volkspflegerinnen gezielt hinsichtlich ihres neuen Arbeitsgebietes und legten großen Wert auf die „Einarbeitung in die neue Gesetzgebung beispielsweise der „Erb- und Rassenpflege“ und die damit verbundenen bevölkerungspolitischen Maßnahmen. Die Mitarbeit der Volkspflegerin bei diesen bevölkerungspolitischen Maßnahmen war dabei eine wesentliche Forderung (vgl. Erste große Arbeitstagung der Fürsorgerinnen in Braunschweig, in: SB, 14/1934, 6. Heft, S. 110f). Die nachfolgende Berufsgeneration wurden nun u.a. in den Fächern Eugenik, Erbbiologie, Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene geschult.

⁷¹Wobei die Frauen (und wenige Männer), die sich entschlossen den Beruf der Volkspflegerin zu ergreifen, ebenso an Kurzlehrgängen für verdiente Parteigenossinnen, erfahrene BDM-Führerinnen und andere verdiente Mitarbeiterinnen aus der NS-Frauenschaft kommen konnten. Die Absolventinnen dieser Kurse konnten ebenso die staatliche Anerkennung als Volkspflegerin erlangen

⁷² Ein Abgleich über das Ausbildungsende und den Inhalten (Curriculum) für die jeweilige Gruppe ergab, dass der Anteil derjenigen Wohlfahrtspflegerinnen, die nach 1933 ihre Ausbildung abgeschlossen hatten nur geringfügig größer war als die der Gruppe vor 1933. Von den siebenundsechzig (67) Volkspflegerinnen hatten einunddreißig ihre Ausbildung vor 1933 abgeschlossen (46 %). Fünfunddreißig Volkspflegerinnen (einschließlich zwei Krankenpflegerinnen) (53 %) hatten ihre Ausbildung nach 1933 abgeschlossen.

Dies bedeutete, dass mindestens 53 % also etwas mehr als die Hälfte aller in dieser Studie erfassten Volkspflegerinnen nach den Übergangsbestimmungen der Nationalsozialisten in die Soziale Arbeit eingeführt wurden.

Die Nationalsozialisten waren stark daran interessiert die neuen Richtlinien für die Ausbildung der Volkspflegerinnen schnell umzusetzen. Die Schulen wurden aufgefordert, bei den anstehenden Prüfungen 1934 darauf zu achten, dass die neuen Richtlinien auch in den anstehenden Prüfungen im Jahre 1934 beachtet werden würden.

Deutlich wurde formuliert, dass die Aufgabe der nat.soz.Volkspflegerin ist „in ihrem Arbeitsgebiet durch helfende Tat und durch tatkräftige Anleitung zu Selbsthilfe und Nächstenliebe ein frohes Bewußtsein zu wecken, daß alle Deutschen nunmehr in einer echten Volks- und Schicksalsgemeinschaft zusammenstehen.

„Die grundlegende Aufgabe der nat.soz. Frauenschulen für Volkspflege ist daher, die Schülerinnen fest zu verwurzeln im Nationalsozialismus und sie aus *nationalsozialistischer* Geisteshaltung zu einheitlicher und eindeutiger Lösung der volkspflegerischen Aufgaben zu führen. Damit fällt viel vom bisher Behandelten im Unterricht fort, andere Unterrichtsstoffe treten dafür auf und die Bahn wird vor allem frei für die Anleitung zu sicherem Zugriff und zielbewusstem, frohen Schaffen“ (Übergangsbestimmungen zitiert nach Glaenz 1937: 55).

Das eben skizzierte Programm für die Ausbildung zur Volkspflegerin war Bestandteil der Ausbildung nach 1933 und dementsprechend Realität für mehr als die Hälfte aller in dieser Studie erfassten Volkspflegerinnen. Die curricularen Inhalte reichten von der „nationalsozialistischen Weltanschauung und Lebenseinstellung, über nationalsozialistische Volkspflege zur Nat. soz. Haushaltsführung und der Volksgemeinschaftspflege (Glaenz: 55f)⁷³

Hinsichtlich der Ausbildung waren die Nationalsozialisten der Ansicht, dass die Ausbildung insgesamt praktischer werden sollte. Ziel war die praktisch gebildete Volkspflegerin, deren Ausbildung von allgemeinbildenden, theoretischen und historischen Grundlagen befreit war und die als Praktikerin mit dem Schwerpunkt Gesundheitsfürsorge arbeitete.

Die aktive Mitarbeit in der Gesundheitsfürsorge wurde von den Nationalsozialisten als eine der wesentlichen künftigen Aufgaben der Volkspflegerinnen gesehen. Auch dabei zeigte sich ein deutlicher Unterschied zwischen dem Verständnis der Weimarer Republik und den Nationalsozialisten.

Gesundheitsfürsorge wurde in der der Weimarer Republik folgendermaßen beschrieben:

„Die *Gesundheitsfürsorge* wendet sich an diejenigen, die durch die bisherige Krankenversicherung nicht erfasst werden. Als besonders gefährdet gelten Säuglinge, Kleinkinder, Schwangere und Wöchnerinnen. Außerdem erfasst sie die Krankheiten, die für die Allgemeinheit ansteckend oder gefährdend sein könnten wie Tuberkulose, Geschlechtskrankheiten, psychische Leiden, Alkoholismus und Körperbehinderungen (Gottstein 1927, S. 661ff, Sachße/Tennstedt 1988, S. 27ff, Sachße 1994, S. 49ff, Baron1983a, S. 41ff). Der Hauptzweck des öffentlichen Gesundheitswesens der Weimarer Republik von 1918 bis 1933 war jenseits der Patientenbehandlung durch Krankenhäuser und Ärzte die Gesundheitsfürsorge gewesen, deren Inhalt von der Sozialversicherung über Seuchenbekämpfung, Schulhygiene und rudimentäre Ansätze zu einer vorbeugenden Pflege bis zur Ernährungskontrolle gereicht hatten (vgl. Kater 1983:349).

⁷³ Im Anhang findet sich die gesamte Auflistung

In der Zeit des Nationalsozialismus veränderte sich dieses Ziel und die Nationalsozialisten sprachen nun von der „Gesundheitsführung des deutschen Volkes“. Es kann davon ausgegangen werden „dass die „Gesundheitsführung“ – anders als die medizinische Versorgung der Bevölkerung im engeren Sinne – im NS-Staat als politisch-ideologische Aufgabe galt, die dementsprechend von der Partei („Hauptamt für Volksgesundheit“) zu übernehmen war.“ (Beddies 2009: 8).

Ein Beispiel für die veränderte Gesundheitsfürsorge war die alle Jugendlichen erfassenden Reihenuntersuchungen, die von der Bevölkerung positiv aufgenommen wurde, der nicht bewusst war, dass durch das Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens von 1934 die bisherige Gesundheitsfürsorge zu einer alles und jeden erfassenden „Gemeinschaftspflicht“ entwickelt wurde (vgl. Beddies 2009:44).

Dies bedeutete für die Volkspflegerinnen, dass sich ihre Aufgabe im Rahmen der Gesundheitsfürsorge – im Gegensatz zur Weimarer Republik – veränderten. Nicht umsonst sprach Ilse von der Wense in ihrem Beitrag (1936) über die wichtige Rolle der Fürsorgerin als Volks- und Gesundheitspflegerin. Das nationalsozialistische Denken, „dass nämlich Familie und Volk nicht nur aus körperlich gesunden, sondern aus erbbiologisch und rassisch wertvollen Mitgliedern aufgebaut werden müssen“ (Ilse von der Wense 1936:5) markiert den Unterschied zur früheren Gesundheitspflege. Daraus zog Ilse von der Wense den Schluss, „daß die Gesundheitspflege die Grundlage jeder Familienfürsorge sein muß.“ (ebenda). Nach Ende der nationalsozialistischen Herrschaft ergab sich damit für die künftigen Sozialarbeiterinnen ein erheblicher Bedarf sich auf die neuen Sichtweisen und Gegebenheiten umzustellen bzw. sich mit neuen Curricula vertraut zu machen.

9.10.3. Welche Zukunftspläne wurden durch die Fallgeschichten der Volkspflegerinnen sichtbar?

Einige der Volkspflegerinnen äußerten sehr konkrete Zukunftspläne; bei anderen waren die Zukunftspläne erst im Entstehen. Viele von ihnen waren arbeitslos und auf der Suche nach einer Stelle.

Paula Witkop hatte vom katholischen Pfarrer ein Leumundszeugnis ausgestellt bekommen. Ihr wurde außerdem bescheinigt, dass sie an einem Katechetikkurs teilgenommen hatte. Im November 1945 war klar, dass sie in einem zweijährigen Ausbildungslehrgang als Seelsorgehelferin aufgenommen worden war. Sie wechselte damit erfolgreich in den kirchlichen Arbeitsbereich.

Magdalene Eppelt war wegen Krankheit beurlaubt und hatte neben ihrer Ausbildung als Volkspflegerin auch als Seelsorgehelferin eine Ausbildung absolviert. Sie gab an, dass sie ebenso als Seelsorgehelferin tätig war. Ob sie dies ehrenamtlich oder hauptamtlich übernommen hatte, ist aus ihren Unterlagen nicht ersichtlich. Sie gab an, dass sie in der Zeit von 1946 bis 1949 teils krank und teils arbeitslos gewesen war. Es ist anzunehmen, dass sich dies nicht verändert hatte. Editha Tschirpig hatte sich nach ihrer erzwungenen Kündigung zu einer Ausbildung als Gesundheitsberaterin entschlossen. Der „sozialhygienischen Kursus“, den sie belegte, hatte eine Dauer von mehreren Monaten (lt. ihren Unterlagen waren es vier

Monate). Nach Abschluss des Kurses arbeitete sie als Gesundheitspflegerin, später als Fabrikfürsorgerin, als Hausgehilfin bis sie ab Juni 1946 die Leitung eines Kindergartens übernahm.

Klar war der weitere Lebensweg von Johanna Propfe. Sie wurde nach Kriegsende in den Gemeinderat gewählt und hatte dieses Ehrenamt wegen häuslicher Überlastung am 1. 10. 1946 wieder zurückgegeben. Else Wittenberg war seit dem 15.9.45 wieder als Hilfsfürsorgerin in Braunschweig angestellt. Erich Bannicke und Hildegard Pult waren bereits aus dem aktiven Berufsleben ausgeschieden und bezogen ihre Rente. Margarete Steinbicker und Hedwig Ortmann waren verwitwet mit jeweils einem Kind. Sie beantragten für sich eine Witwen- und für ihr Kind eine Waisenrente.

Dora Mathis, Schwester Ettje Hinrichs Gronewold und Hedwig Hagemann waren von ihrer Grundausbildung Krankenschwestern. Es ist anzunehmen, dass Schwester Ettje Hinrichs Gronewold auch weiterhin in ihrer bisherigen Stellung geblieben ist.

Schwester Dora Mathis wechselte ihre Stellung und begann am 29.6.1948 als Oberschwester am Alexanderhospital in Hannover zu arbeiten. Am 1.9.48 erreichte sie die Nachricht, dass sie als Oberschwester nicht mehr weiterarbeiten durfte, da ihr das deutsche Entnazifizierungsverfahren fehlte. In ihrem Brief vom 8.9.48 bat sie u.a. darum, dass ihr Verfahren schnell abgewickelt werde; gleichzeitig bat sie um die Erlaubnis als Oberschwester weiterarbeiten zu dürfen bis ihr Verfahren entschieden sei (Brief vom 8.9.48). Bei Hedwig Hagemann ist davon auszugehen, dass sie – wenn möglich - im Betrieb bleiben konnte.

Unklarheit bestand über das weitere Schicksal von Eugen Gebhardt, da er erst 1939 sein Examen als Volkspfleger abgelegt hatte. Aber auch bei Oskar Schönbohm blieb sein weiteres berufliches Schicksal unklar, da er vom Entnazifizierungsausschuss in Kategorie IV einreicht worden war und der Ausschuss sich geweigert hatte, seine Wiedereinstellung als Beamter zu befürworten.

Weitere Annahmen über die Zukunft der einzelnen Volkspflegerinnen orientieren sich an soweit wie möglich an den jeweiligen Fallanalysen. Manche Spuren jedoch verlieren sich, da keine weiteren Aktennotizen oder Informationen zur Verfügung standen.

Dorothea Elisabeth Janus hatte zur Zeit der Entnazifizierung kein Einkommen und musste versuchen eine Stelle zu finden. In der gleichen Situation befanden sich u.a. Margarete Kaslock, Elisabeth Willisch, Rautgundis Reimann, Viktoria Augustin, Erika Dannholz, Agnes Bretz, Anna Heinrich, Margarete Wiegmann und Berta Steinwart.

Volkspflegerinnen, die bei der NSV oder anderen nationalsozialistischen Anstellungsträgern gearbeitet hatten waren nun erneut auf der Suche nach Arbeit. Zu dieser Gruppe gehörten u.a. Martha Sellnau, Anna Schmundt, Hildegard Vedder, Barbara Schnieber, Marie-Luise Meinert, Edith Gemsa, Dorothea Jansen, Dorothea Kretschmer, Anna Siebels, Irmgard von Hagen, Helma Brandorff und Ingrid Knoke.

Auch Erna Söntgerath war auf der Suche nach bezahlter Arbeit. Luise Bening hatte anscheinend bereits 1944 ihr Studium erfolgreich abgeschlossen; über ihre Pläne ist nichts bekannt. Friederike Weissbach war als Kindergärtnerin tätig und versuchte sicher erneut in

diesem Bereich eine Stelle zu finden, vor allem da im Entnazifizierungsverfahren darauf hingewiesen wurde, dass ihre gesamte Familie nicht nationalsozialistisch orientiert war.

Fachfrauen, die bei der Diakonie oder Kirche angestellt waren, hatten nun teilweise die Möglichkeit zu ihrer früheren Arbeit zurückzukehren. Dies wäre u.a. möglich gewesen für Friede Rothig, die sich im Bereich der Gefährdeten- und Geschlechtskrankenfürsorge als Fachfrau etabliert hatte; und ebenso für Gertrud Paterna, der von einem Leumundszeugen bescheinigt wurde „nutzbringende Tätigkeiten in der Demokratie“ einbringen zu können und die in der Jugendgerichtshilfe in Hannover gearbeitet hatte.

Folgende Volkspflegerinnen waren ebenso in Behörden tätig und es kann davon ausgegangen werden, dass viele diese Möglichkeit nutzten um dort weiterhin zu arbeiten. Dazu zählten Gerda Oppermann, Ina Otto, Dr. Elisabeth Soltenborn, Erika Peters, Marta Schulte-Hostedde, Hedwig Förster, Doris-Marie Rusch, sowie Ella Westermann. Ob Henriette Hinneresen erneut in Hann. Münden im Gesundheitsamt begonnen hatte musste offen bleiben. Magda Krüger wollte sich auf eine Stelle in Oldenburg bewerben. Ilse von der Wense konnte nach einer langen Auseinandersetzung wieder auf ihre alte Stelle am Gesundheitsamt zurückkehren. „Brunhilde Harms und Marianne Meyer waren als ehemalige Angehörige des BDM und Volkspflegerinnen gefordert eine neue Arbeitsstelle zu finden. Ob Gertrud Bergmann, die sich 1945 verpflichtet sah für ihre Mutter und ihre Nichte zu sorgen, wieder bei ihrer ehemaligen Behörde arbeiten würde, musste offenbleiben. Ebenso ist fraglich, ob Elisabeth Riede nach der Kenntnis der gesamten Intrige seitens der Verwaltung gegen sie wieder dort begonnen hatte zu arbeiten.

Anne-Marie Keller ergriff erneut die Initiative und beantragte „die Genehmigung und Befreiung von den Bestimmungen des Pflegekinderschutzes“. Sie machte sich erneut als Betreiberin eines Kinderheimes selbständig. Inwieweit sie ihre Schwägerin Gertrude Keller mit einbeziehen würde, wurde aus den Unterlagen nicht deutlich.

Aus den bisher dargestellten Daten wurde deutlich: ca. 52 % aller Volkspflegerinnen wurden nach den fachlichen Vorstellungen des Nationalsozialismus in die Soziale Arbeit eingeführt. Auch die noch in kirchlicher Hand befindlichen Ausbildungsstätten, wie beispielsweise das Christlich-Soziale Frauenseminar in Hannover gingen während der NS-Zeit davon aus, dass ihre Schülerinnen, um überhaupt einen Arbeitsplatz zu bekommen, mindestens Mitglied in einem oder auch in zwei nationalsozialistischen Organisationen sein mussten.

Es ist davon auszugehen, dass die Vorstellungen des Nationalsozialismus über eine gute Soziale Arbeit nicht mit dem Ende des Regimes aus den Köpfen der Lehrenden und der Schülerinnen – und auch nicht aus den Köpfen der Praktikerinnen - verschwunden waren. Hier setzten dann die notwendigen Fort- und Weiterbildungen im Zuge der Re-education an, um Sozialarbeiterinnen den fachlichen Anschluss zu ermöglichen.

Bezogen auf die Frage des Übergangs ist festzustellen, dass es aus den Unterlagen nicht deutlich wurde, ob und wie die einzelnen Volkspflegerinnen sich mit ihrer Biographie im Nationalsozialismus auseinandergesetzt hatten, ob sie zum Nachdenken kamen oder nicht. Anhand der bisherigen Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt würde dies bei denjenigen Mitgliedern verneint oder zumindest in Frage gestellt werden, die voller Enthusiasmus in die

HJ, BDM, NS-Frauenschaft bzw. vor 1933 in die NSDAP eingetreten waren. Wobei hier nochmals differenziert werden muss, was Leumundszeugen auch von diesen „frühen Mitgliedern“ der NSDAP berichten. Ich möchte ich nur auf Zitate zu Gerda Oppermann verweisen, von der berichtet wurde, dass sie die Nazis scharf kritisiert und ihren frühen Eintritt in die NSDAP aufgrund der aktuellen Entwicklungen stark bedauerte; ähnliches wurde von Ina Otto berichtet, die als scharfe Kritikerin der Nationalsozialisten beschrieben wurde.

Hinsichtlich des Übergangs von der Volkspflege zur Sozialen Arbeit kann davon ausgegangen werden, dass die meisten Berufskräfte nach einer gewissen zeitlichen Unterbrechung durch das Entnazifizierungsverfahren – oder durch den Versuch dieses zu vermeiden in den Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit weitergearbeitet haben, entweder mit Kategorie V (komplett entlastet) oder in die Kategorie IV (hat den Nationalsozialismus unterstützt)⁷⁴

9.10.4. Verbindungslinien zwischen nationalsozialistischer Volkspflege und der Sozialen Arbeit.

Nach 1945 waren beifolgenden Themen Verbindungslinien sichtbar. Einmal im Bereich der Heimerziehung durch die Tradierung der „schwarzen Pädagogik“ (Kuhlmann 2008, Fontana 2007), in der die Disziplinierung der Zöglinge im Vordergrund stand. Eine zweite Verbindungslinie zeigte sich in der Jugendgerichtshilfe. Dort etablierte sich der Begriff „der schädlichen Neigungen“, der 1941 in der NS-Zeit eingeführt wurde, im JGG § 17, Abs. 2 und wirkte weiter. Weitere Verbindungen waren durch die Empfehlungen von Johanna Haarer in ihrem Buch „Die Deutsche Mutter und ihr Kind“ (1934) zur Kindererziehung gegeben. Ihr Erziehungsansatz war eng an die Ideologie des Nationalsozialismus angelehnt und wendeten sich an Schwangere und Mütter. Die Autorin war mit ihrem Buch bis in 1987 erfolgreich und beeinflusste mehr als eine Generation junger Mütter in der Nachkriegszeit.⁷⁵ Die von ihr proklamierten rigiden Erziehungsvorstellungen prägten noch lange die Realität von Müttern und Kindern in der Bundesrepublik Deutschland.

9.10.5. Herausforderungen durch neue Curricula in den 1950er Jahren

Eine große Herausforderung für die ehemaligen Volkspflegerinnen und künftigen Sozialarbeiterinnen stellte die nach 1945 geforderte Auseinandersetzung mit den neuen Methoden in der Sozialen Arbeit (Einzelfallhilfe, Gruppenarbeit und später Gemeinwesenarbeit) dar. Volkspflegerinnen, die während der NS-Zeit von der neueren Methodendiskussion vollkommen abgeschnitten waren, waren nun aufgefordert ihr Wissen zu erweitern. Vermittelt wurde Ihnen diese Methoden von ehemaligen deutschen Sozialarbeiterinnen, die während der Nazizeit aus Deutschland geflohen waren und sich in Amerika eine neue Existenz aufgebaut hatten.

Dies waren Hertha Kraus, Gisela Konopka, Walter Friedländer und andere. Gleichzeitig hatten deutsche Sozialarbeiterinnen die Möglichkeit an Austauschprogrammen in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten teilzunehmen (Müller 1985: 36).⁷⁶

Die Einbeziehung der Methoden (Einzelfallhilfe, Soziale Gruppenarbeit) nach 1945 gestaltete sich im Berufssystem und im Ausbildungssystem jeweils unterschiedlich.

Kurz nach Kriegsende stand sowohl in den Schulen als auch im Beruf der Wiederaufbau und ein Wiederaufbau im Vordergrund. 1945 ging es in der Sozialen Arbeit zunächst ums Überleben. Manche Berufskräfte waren nicht unbedingt begeistert, sich plötzlich mit unterschiedlichen Methoden zu beschäftigen. Dies hatte sicher damit zu tun, dass die fachliche Qualifikation, der in dieser Zeit in der Sozialen Arbeit tätigen Berufskräfte sehr unterschiedlich waren. Neben den Sozialarbeiterinnen, die noch in der Weimarer Zeit ausgebildet worden sind, finden sich diejenigen, die ihre Ausbildung unter nationalsozialistischem Curriculum absolviert haben – sei es in voller Ausbildungszeit oder in Form von Nachschulungskursen für erfahrene und verdiente Parteigenossinnen oder BDM- und NS-Frauenschaftsführerinnen. Mit dieser Erfahrung war auch Ella Kay, spätere Senatorin für Jugend und Sport in Berlin konfrontiert.⁷⁷ Sie war voller Begeisterung über diese neuen Möglichkeiten, stieß aber auch auf abwehrende Reaktionen. „Wir mußten ja sofort anfangen, mit den Kollegen diskutieren über die Art der Arbeit und über die Methoden. Damals kamen doch die Methoden, da kamen *group work* und später *case work*. Als wir erst einmal anfangen mit *case work*, da haben die Fürsorger gestreikt, haben Krawall gemacht. Die wollten *case work* gar nicht. Die hatten eine Ausbildung, und die reichte ihnen fürs Leben. Daß man da noch ein bißchen mehr machen könnte oder sollte, das war nicht drin...“ (Ella Kay zitiert nach C.W.Müller, 1997: 18). Die Aufbruchsstimmung nach Ende des Krieges verflog nach relativ kurzer Zeit.

Die Frage der Transitionen d.h. der Übergänge ist nur bedingt beantwortbar und es wurden dazu weitere Quellen, die die Situation in der Sozialen Arbeit nach 1945 beschrieben und analysierten, benötigt. Die Entnazifizierungsakten endeten spätestens mit Ablauf des Entnazifizierungsverfahrens durch den Entnazifizierungs-Ausschuß, unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung und dem Zeitpunkt der Entscheidung des Entnazifizierungs-Ausschusses. Um diese Übergänge dennoch beschreiben zu können, wurde auf Interviews und Berichte von Fürsorgerinnen zurückgegriffen, die diese Zeit aus ihrer Erfahrung beschrieben haben. Dies sind Ilse Marx, Lotte Mollenhauer und Alice Borchert. Ilse Marx.⁷⁸ stellte bezüglich ihrer bisherigen Ausbildung fest:

„Als ich nach dem Kriegsende Flüchtlingsbetreuung machte, da begriff ich, daß mit der alten Ausbildung so gut wie nichts anzufangen war. Geholfen hat mir da die Begegnung mit der Gilde, das war Anfang 1950. Da kam Bondy (vgl. S. 172) Auch andere berichteten von Methoden und neuen Arbeitsweisen. Ruth Bang und Grete Devulder verdanken wir, daß wir an den Veranstaltungen teilnehmen konnten. Da hatten wir die Möglichkeit, selbst zu überprüfen, was wir können und was verlangt wird. Ich bekam dann auch selbst sehr bald Praktikantinnen und

⁷⁸ Ilse Maarx wurde am 14.8.1919 in Berlin geboren. Sie berichtete, dass ihr Vater in eine fürsorgliche Berufsausbildung für sie einwilligte. Vertraglich wurde dabei festgelegt, dass sie drei Jahre bei der NS-Volksfürsorge arbeiten und dabei das NSV-Reichsseminar in Berlin besuchen sollte. Weitere berufliche Stationen von ihr waren das Berufspraktikum und u.a. ihre Tätigkeit bei der Adoptionsstelle in Berlin. Sie kündigte diese Stelle, da sie die zu prüfenden Vorgaben bei Adoptionen, ob diese unter rassenpolitischen Vorgaben zulässig wären, als sehr unerfreulich erlebte. Zuletzt arbeitete sie als Bezirksfürsorgerin in Göttingen und baute ihre Kenntnisse durch Fortbildungen und Praktika aus. Ihr besonderes Engagement galt bis zu ihrer Pensionierung der Anleitung von Studenten und Praktikanten (1984: 105).

merkte, daß sie eine ganz andere Ausbildung hatten und konnte mich nicht mehr damit zufriedengeben, daß ich irgendwann einmal ein Examen abgelegt hatte.“ (S.109f).

Sie verließ Berlin, ging in den Westen und arbeitete in ganz unterschiedlichen Berufsfeldern. Sie arbeitete bei der Stadt Göttingen in der Familienfürsorge und entschied sich für eine Fortbildung in case work und Supervision in Frankfurt, die sie selbst damals noch selbst bezahlte. Ihr Resümee lautete: „Die Methodenlehre hat mir sehr viel gebracht.“ (1984:111). Lotte Mollenhauer ⁷⁹schilderte ihre Eindrücke von der Methodenausbildung in Amerika. Ich habe durch Freunde mitbekommen, „was für eine kolossale Bereicherung die Fortbildung für uns Fürsorgerinnen war, die nach dem 2. Weltkrieg angeboten wurde. Ich weiß noch, daß Leute, die für ein paar Monate zur Weiterbildung nach Amerika gingen, völlig verändert wiederkamen. Ich war ja schon alt und habe das nur am Rande miterlebt, aber für die, die noch im Beruf standen, war es ein Traumziel von der amerikanischen Sozialarbeit zu lernen.“ (Mollenhauser Lotte 1984:90).

Die Übergänge von der Volkspflege zur Sozialarbeit nach 1945 und der „Gewinn“ durch die Vermittlung der neuen Methoden für Sozialarbeiterinnen wurden durch die Berichte der beiden Sozialarbeiterinnen nochmals deutlicher herausgearbeitet. Die Mitgliederversammlung des DBS beschäftigte sich 1951 u.a. mit dem Thema „Casework in Holland“. Referentin war Dr. Kamphuis, Direktorin der Wohlfahrtsschule in Groningen / Holland. Dr. Kamphuis führte aus: „In der europäischen Sozialarbeit ist ein guter Teil der Grundsätze, auf denen das Casework sich aufbaut, zwar schon seit jeher befolgt worden – es sei an den Gedanken der Selbsthilfe, an die Forderung des Individualisierens erinnert – aber dieses intuitiv Gewonnene entbehrte der theoretischen Begründung; und solange die Prinzipien dieser Verfahrensweisen nicht erkannt waren, blieb der Zugang zum Ganzen hier gegebenen Möglichkeiten verschlossen.“

Die Thematik „Casework“ beschäftigte die Sozialarbeiter*innenverbände noch länger. Aber allein im Vergleich mit dem Curriculum der Nationalsozialisten wurde deutlich, wie unterschiedlich die Ansätze waren und wie tief der „inhaltliche Graben“ war, der überbrückt werden musste.

Bezogen auf die Situation der Übergänge von der Volkspflege zur Sozialen Arbeit in den 1950er Jahren stellte das Konzept der Figuration als auch die Thematik der Machtbalancen von Norbert Elias einen interessanten Ansatz für die weitere Analyse dar.

Norbert Elias betonte in seiner Theorie der Figuration die wechselseitige Abhängigkeit der Menschen voneinander (Siehe Pkt. 3.1.) Aber es „gibt (es) nie nur einseitige Abhängigkeiten, sondern stets Machtbalancen, die der Kern zwischenmenschlicher Beziehungen sind. Wird dieser Ansatz der Machtbalancen übertragen auf die Situation von Volkspflegerinnen und Sozialarbeiterinnen, ist davon auszugehen, dass Volkspflegerinnen - und später

⁷⁹ Lotte Mollenhauer wurde am 19.11.1903 in Berlin geboren. Sie ließ sich in Braunschweig und Hannover zur Gesundheitsfürsorgerin ausbilden, engagierte sich während der Studienjahre aber auch in der Jugendbewegung und in politischen Initiativen. Ihre Tätigkeit als Fürsorgerin auf dem Lande und danach in Berlin wurde durch die Geburt zweier Söhne unterbrochen. Bei Kriegsende half sie Müttern und Kindern als Fluchthelferin bis auch sie fliehen mußte. Die Nachkriegsjahre verbrachte sie an der Seite ihres Mannes, engagiert an Fragen der Gefängnisfürsorge und der Jugendhilfe.“ (1984: 84)

Sozialarbeiterinnen - weder als autonome Akteurinnen, die sich uneingeschränkt von der einen zur anderen Organisationsform ihrer Arbeit bewegen können, noch als abhängige Opfer der Umstände ohne jegliche Handlungsmacht, betrachtet werden können (vgl. Treibel 2008: 69, Elias 2000: 141).

Zu betonen ist, dass Volkspflegerinnen über bestimmte Handlungsmacht verfügten und den ganzen Veränderungen nicht machtlos ausgeliefert waren. Alice Borchert bestätigte diese Erfahrung in ihrem Statement zu ihrer Arbeit im Jugendamt. Sie war nach Geburt ihres Kindes zu ihrer alten Stelle am Jugendamt zurückgekehrt, um einen Zwangseinsatz in einer Munitionsfabrik zu vermeiden. „Das war zwar dann schon alles unter nationalsozialistischer Führung, aber in die Gespräche zu zweit konnten sie nicht reinfunkeln. Ich konnte meine Arbeit ganz unbehelligt tun.“ (1984:96)

Bezogen auf die Übergänge in die 1950er Jahre waren weiteren Neuerungen mit denen sich die damaligen Berufskräfte beschäftigen mussten, die Perspektivänderungen zu Beginn der 1950er Jahre nachdem die Fürsorge durch den „erfolgreichen Ausbau von Versicherungs- und Versorgungssystemen von der Last „schematischer Hilfestellung“ weitgehend befreit worden war (vgl. ND 1/1954: 76). Die Fachkräfte waren nun wesentlich stärker gefordert die Perspektive der „persönlichen Hilfe“ stärker zu beachten (vgl. Dyckenhoff 1983: 264). Hans Achinger formulierte dieses neue Fürsorgeverständnis folgendermaßen: „Die heutigen Fürsorgeempfänger sind weder eine gesellschaftliche Schicht, noch sind sie bezüglich der Unvollständigkeit oder Kompliziertheit ihrer Person irgendwie miteinander vergleichbar. Es wird sich mehr als bisher um Fürsorge als persönliche Hilfe handeln. Es kann deshalb in Zukunft sehr oft nicht mehr aus Geldleistungen abgelesen werden, was die Fürsorge geleistet hat. Der Erfolg hängt von einer sehr speziellen, auf gute Ausbildung gestützten Fähigkeit ab, verunglückte Lebenslagen zu reparieren; nicht nur urteilen, sondern auch überzeugen zu können (ND 1/1958: 10). Dies bedeutete, dass sich die aktiven Berufskräfte mit dieser neuen Perspektive auseinandersetzen und dies in ihr berufliches Handeln integrieren mussten.

9.10.6 Der Übergang in die 1950er Jahre begleitet von einer Hypothek des Vergessens und der Verdrängung

Die Aufbruchsstimmung nach Ende des Krieges, die von Ella Kay und anderen berichtet wurde, verschwand nach relativ kurzer Zeit und wurden von einer restaurativen Phase abgelöst, die durch den ideologischen Antikommunismus des kalten Krieges noch verstärkt wurde (vgl. Pfaffenberger 2001: 74 f.).

Bedauerlicherweise hatten sich die Sozialarbeiterinnenverbände (der Bund evangelischer Fürsorgerinnen, der Berufsverband der katholischen Fürsorgerinnen und der Deutsche Berufsverband der Sozialarbeiterinnen) nicht gegen die allgemeine Verdrängung der nationalsozialistischen Vergangenheit gestellt.

Nachzeichnen lässt sich dies anhand der Veröffentlichungen zu den führenden Fürsorgepolitikern Wilhelm Polligkeit oder Hans Muthesius, aber auch zu Statements von Agnes Neuhaus oder Hildegard Polligkeit-Eiserhardt zu den Aktivitäten des Bewahrungsgesetzes (vgl. Willing 2003). Aber auch die (fast unveränderte) Wiederauflage von Friederike Wiekings Buch über die Weibliche Polizei in Deutschland (1958) wäre dann nicht

mehr möglich gewesen. Leider wurden diese Themen in dem Bestreben sich und andere zu schützen ausgespart, nicht angesprochen und totgeschwiegen.

An dieser Stelle ist der Blick auf die Forschungen von Dan Bar-On, der sich mit der Auswirkung des Holocaust auf die dritte Generation, den Enkeln beschäftigt hat, sehr aufschlussreich und zwar u.a. auch unter dem Aspekt „andere zu schützen, das nicht benennen von schmerzhaften Ereignissen oder / und des darüber schweigen. Er schreibt, dass es hinsichtlich des Holocaust sicher inzwischen genügend psychologische Untersuchungen gibt, die sich mit den Folgen für die zweite Generation also für die Kinder der Überlebenden beschäftigen. „Sie konnten nachweisen, daß viele Jahre zurückliegende Erfahrungen der Eltern einen Einfluß auf die zweite Generation haben und sie in ihrem Handeln bestimmen“ (Dan Bar-On 1997:39). Dan-Bar-On schreibt: „In den frühen Tagen des neu gegründeten Staates hielten sich alle Teile der israelischen Bevölkerung an das ungeschriebene Gesetz, nicht über psychische Belastungen zu klagen.“ (1997:45) Man hatte auf Kosten individueller emotionaler Bedürfnisse zum Wohlergehen der Gesellschaft beizutragen.“ (ebenda) Es brauchte noch Zeit bis die Gesellschaft so weit war zu erkennen, welch hoher Preis für diese kulturellen Prägungen und Verhaltensmuster dies gekostet hatte.

Wenn sich nun der Blick von den Untersuchungen von Dan Bar-On auf die bundesrepublikanische Wirklichkeit nach 1945 richten dann gibt es auch hier Punkte, die verschwiegen wurden, über die nicht mehr geredet werden sollte. Sei es die Erlebnisse der Bombennächte für die Kinder aber auch für die Erwachsenen, sei es der Tod von Angehörigen, sei es das Verschwinden der jüdischen Nachbarn, sei es der Verlust der Heimat, sei es die Frage für die vom Krieg zurückgekehrten traumatisierten Soldaten „wie sie weiterleben wollten / sollten“. Zu oft gab es für diese Gruppen nur die Empfehlung: Vergessen und weiterleben. Letztendlich war diese Entscheidung auch für die bundesrepublikanische Gesellschaft keine gute Entscheidung. Erst die nächste und übernächste Generation hatte dann die Freiheit aktiv gegen das Schweigen während der Nationalsozialistischen Gewaltherrschaft anzugehen.

10. Abschluss

Begonnen hatte ich mit diesem Forschungsprojekt, weil ich neugierig war, wie meine sozialen Großmütter in der Zeit des Nationalsozialismus gelebt und gearbeitet hatten und wie sie anschließend ihr Handeln u.a. im Rahmen der Entnazifizierungsverfahren begründet hatten. Im Laufe des Forschungsprojektes wurden viele Unterlagen gesichtet. Nach ersten Eindrücken im Wintersemester 2017/18 mit ca. 185 Akten, war der nächste Schritt ab 2021 mit größerer Unterstützung (wissenschaftliche Hilfskräfte/ wissenschaftliche Mitarbeiterin) sowohl eine quantitative Auswertung mit 154 Akten durchzuführen als auch anschließend 67 Akten nochmals qualitativ mit dem Programm MAXQDA auszuwerten.

Die inhaltliche Darstellung begann mit der Rolle der sozialen Arbeit im Nationalsozialismus. Betont werden musste, dass die Aufarbeitung dieser Rolle erst sehr spät in der Bundesrepublik begonnen hatte und zwar erst ab den 1980er/1990er Jahren Anschließend wurde auf den Stand der Forschung zur Entnazifizierung eingegangen und ein Schwerpunkt auf die Entwicklung sowie die Ergebnisse der Entnazifizierung in der britischen Zone gelegt. Die

eigenen Vorarbeiten ab Wintersemester 2017/18 sowie die Ergebnisse der quantitativen Auswertung wurden genauer vorgestellt. Hier handelte es sich um Daten zu Familienstand, Wahlverhalten, kirchliche Zuordnung, Mitgliedschaften in der NSDAP, NSV und NS-Frauenschaft als die häufigsten Organisationen, in denen die Volkspflegerinnen Mitglied waren. Die Auseinandersetzung mit der Dokumentenanalyse als Analyseinstrument machte nochmals deutlich, dass die bearbeiteten Akten von den Volkspflegerinnen mit dem Ziel zusammengestellt worden waren das anstehende Entnazifizierungsverfahren erfolgreich zu durchlaufen.

Die siebenundsechzig Fallanalysen zeigten einerseits die Vielfältigkeit der Lebensentwürfe der Volkspflegerinnen aber gleichzeitig fanden sich Verhaltensmuster, die sehr ähnlich waren. Beispielsweise waren in der Gruppe überwiegend Frauen und nur drei männliche Volkspfleger, viele der Frauen waren nicht verheiratet.

Die siebenundsechzig Volkspflegerinnen wurden im Forschungsprozess in fünf unterschiedlichen Gruppen eingeteilt. Zur ersten Gruppe gehörten diejenigen, die keine Mitglieder in nationalsozialistischen Organisationen geworden waren. Die Mitglieder der zweiten Gruppe waren in den unterschiedlichsten nationalsozialistischen Organisationen aktiv; sie, hatten jedoch kein Amt in einer diesen Organisationen übernommen. Sie hatten die Übernahme eines Amtes und auch die Mitgliedschaft in der NSDAP erfolgreich vermieden.

Die dritte Gruppe war die zahlenmäßig größte Gruppe mit achtundzwanzig Mitgliedern. Alle waren Mitglied in der NSDAP und beantragten von 1931 an zu den unterschiedlichsten Zeiten die Mitgliedschaft. Dies war abhängig vom Verlauf ihrer Karriere und wann sie die Notwendigkeit dazu für sich sahen. Die Gründe für einen Eintritt wurden jedoch nur von denjenigen beschrieben, die bereits vor 1933 in die NSDAP eingetreten waren; eine Ausnahme dazu stellt Ilse von der Wense aber auch Gertrud Paterna dar.

Die vierte Gruppe war eine sehr kleine Gruppe. Diese fünf Mitglieder waren felsenfest davon überzeugt, dass sie von der NS-Frauenschaft, oder von der HJ oder dem BDM ohne ihr Zutun automatisch in die NSDAP überführt worden waren. Diese Vorstellung wurde auch von anderen Volkspflegerinnen geäußert.

Die fünfte Gruppe war umfasste fünfzehn Mitglieder und war damit die zweitgrößte Gruppe. Einige von ihnen wurden aufgrund von Arbeitslosigkeit und der Suche nach Arbeit Mitglied, andere wiederum traten in die NSDAP ein, um ihre Arbeit nicht zu gefährden. Die Mitglieder dieser Gruppe waren seitens ihrer Vorgesetzten einen starken Druck ausgesetzt in die NSDAP einzutreten. Allein zehn Gruppenmitglieder berichteten davon unter Zwang eingetreten zu sein.

Bei den siebenundsechzig Fallgeschichten wurde eine große Gruppe von Volkspflegerinnen in Gruppe V (28 Personen = 42 %) als entlastet eingereiht. Als durch das Gesetz nicht betroffen wurden 21 Volkspflegerinnen = 31 %) eingeordnet. In Gruppe IV (nomineller Nazi-Unterstützer waren letztlich 13,4 % Volkspflegerinnen vertreten; unklar blieb die Position von Ingeborg Sievers, die an die Uni Göttingen gewechselt war.

Aus den Fallgeschichten konnten die Entlastungsnarrative aus den Akten abgeleitet werden.

Die Narrative thematisierten den zwangsweisen Beitritt in die Partei, keine Übernahme eines Amtes. Betont wurde, dass die Volkspflegerin nur nominelles Mitglied oder nominelles Parteimitglied gewesen war, daß sie nicht nationalsozialistisch gesinnt war, keinen Vorteil aus der Parteizugehörigkeit gezogen hatte, nicht für den Nationalsozialismus geworben hatte und ausschließlich an ihrer Tätigkeit als Volkspflegerin interessiert war und alle Klienten gleichbehandelte. Diese Narrative wurden durch spezifische Narrative, die direkt auf die Person der Volkspflegerin zugeschnitten waren, ergänzt.

Im Resümee / in den Schlussbetrachtungen wurde nochmals genauer auf die im Forschungsprojekt formulierten Fragen eingegangen. Beispielsweise wurden die Gründe, die die Einzelnen für den Eintritt in die NSDAP nannten, zusammengefasst. Schwieriger war die Beantwortung der Frage des Eintritts in die NSV. Hier wurde deutlich, dass der Beitritt zur NSV selbstverständlicher war, mehr fachlich motiviert erschien und insgesamt von den Volkspflegerinnen weniger thematisiert wurde. Die nächsten Fragen beschäftigten sich mit der Dauer der Verfahren. Eine Frage war dabei ob Korrelationen zwischen dem gesetzlichen Stand der Entnazifizierung und der Dauer der jeweiligen Verfahren sichtbar wurden. Erstaunlich war die oft sehr lange Dauer der Verfahren; beim längsten Verfahren vergingen ungefähr fünf Jahre zwischen Antragstellung und Beschluss des Entnazifizierungs-Ausschuß. Ein erstaunliches Ergebnis war, daß je später der Antrag gestellt wurden, umso schneller der Fall bearbeitet wurde. Manche Fragen konnten aufgrund der fehlenden Daten in den Akten nicht beantwortet werden. Beispielsweise konnte die Frage nach den Strategien zur Selbstentlastung nur bedingt beantwortet werden.

Die Netzwerke, die die Volkspflegerinnen für Leumundszeugnisse nutzen, wurden analysiert. Die Auflistung der einzelnen Volkspflegerinnen zeigte sehr deutlich, dass fast alle entweder auf private oder auf berufliche Kontakte zurückgegriffen hatten, um Leumundszeugen zu benennen oder Leumundszeugnisse einzureichen. Als letzter Punkt wurde die Thematik „Übergänge von der nationalsozialistischen Volkspflege zur Sozialen Arbeit aufgegriffen. Die Unterschiede, die sich in den einzelnen Besatzungszonen bereits bei der Durchführung der Entnazifizierung gezeigt hatten, wurden erneut bei der Wahl des Zeitpunktes der Beendigung deutlich. Ein weiterer Punkt, der eine Rolle spielte, war die Betrachtung wann die jeweiligen Volkspflegerinnen ihre Ausbildung beendeten bzw. ob dies vor oder nach 1933 war. Hintergrund für diese Frage waren die starken Veränderungen der Ausbildungsinhalte durch die Nationalsozialisten. Zusätzlich wurde die Frage gestellt welche negativen Verbindungslinien zwischen der Volkspflege im Dritten Reich und der Sozialarbeit in der jungen Bundesrepublik geblieben waren. Als letzten Punkt wurde auf die anstehenden fachlichen Herausforderungen für Sozialarbeiterinnen sich einerseits mit den Angeboten bzw. Notwendigkeiten sich mit den neuen Methoden (case-work, group work) zu beschäftigen und andererseits sich mit der veränderten Perspektive „Fürsorge als persönliche Unterstützung“, die ab Beginn der 1950er Jahre thematisiert wurde auseinander zu setzen. Hinsichtlich der Ausgangsfrage was meine sozialen Großmütter über ihre Berufstätigkeit als nationalsozialistische Volkspflegerinnen berichteten, thematisieren bzw. auch nicht thematisieren lässt sich feststellen, dass der Druck unter den sie standen und die Fragen, die sie lösen mussten, groß war: Parteieintritt oder nicht? Klienten helfen oder nicht? Begeistert

sein oder nicht? Vertrauen gegenüber wen oder gegenüber wen nicht? durchaus auch spürbar war. Die Beschäftigung mit den einzelnen Akten – das Eintauchen in politische Lebensläufe, Entlastungsschreiben etc. – ermöglichte eine gewisse Annäherung an die dahinterstehenden Personen. Diese Aussage beziehen sich jedoch nicht auf alle Volkspflegerinnen, sondern trifft im besonderen Maße nur auf diejenigen zu, die in ihren Berichten die Schwierigkeiten ihres Lebens – die Dilemmata deutlicher vermittelten als andere.

1. Liste der Codes

Liste der Codes
Codesystem
Entazifizierungsausschuss (+) (+) (+)
Leumundszeugen
Leumundszeugen\Die Partei als Mitglied nicht aktiv unterstützt (+) (+) (+) (+)
Leumundszeugen\Gegen die Partei (+) (+) (+) (+) (+) (+) (+)
Leumundszeugen\Entlastungsnarrative von Seiten der Leumundszeugen (+)
Leumundszeugen\Verhältnis Leumundszeugen zu Wohlfahrtspflegerin
Leumundszeugen\Verhältnis Leumundszeugen zu Wohlfahrtspflegerin\Gesellschaftliche Position Leumundszeuge
Leumundszeugen\Verhältnis Leumundszeugen zu Wohlfahrtspflegerin\Eigene politische Einordnung
Leumundszeugen\Begr. d. L. für Mitgliedschaften der W. in NS-Org. inkl. NSDAP
Leumundszeugen\Begr. d. L. für Mitgliedschaften der W. in NS-Org. inkl. NSDAP \Leumundszeugen – Einschätzung der Persönlichkeit (+)
Leumundszeugen\Begr. d. L. für Mitgliedschaften der W. in NS-Org. inkl. NSDAP \Einschätzung der politischen Haltung der Wohlfahrtspflegerin (+)
Leumundszeugen\Begr. d. L. für Mitgliedschaften der W. in NS-Org. inkl. NSDAP \Einschätzung der politischen Haltung der Wohlfahrtspflegerin (+\keine politische Betätigung
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Gründe für den Beitritt zu NS-Organisationen
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Weitere Entlastungsnarrativ
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Weitere Entlastungsnarrativ\Aktiv in der Kirche (+)
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Weitere Entlastungsnarrativ\Keine propagandistische Betätigung
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Weitere Entlastungsnarrativ\Übernahme durch NSDAP
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Eigenes politisches Verhalten
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Eigenes politisches Verhalten\Tätigkeiten in der Partei
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Berufsgeschichte (+)
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Berufsgeschichte (+)\Familiengeschichte
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Entlastungsnarrative Beitritt (+) (+) (+) (+) (+) (+) (+) (+) (
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Entlastungsnarrative Beitritt (+) (+) (+) (+) (+) (+) (+) (+) (\ Glaube, die Partei von innen beeinflussen zu können
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Entlastungsnarrative Beitritt (+) (+) (+) (+) (+) (+) (+) (+) (\ Keine Beeinflussung im Sinne der Partei
Entlastungsnarrative - Wohlfahrtspfl. (+) (+) (+)\Aussagen zu widerständigen Verhalten

2. Auflistung der restlichen Entlastungsnarrative

Volkspflegerinnen benennen:

1. Ich bin politisch unerfahren und naiv.
2. Ich bin der Partei aus Selbsterhaltungstrieb als Körperbehinderte beigetreten
3. Ich bin ohne mein Zutun in die Partei aufgenommen wurde.
4. Ich habe niemals Propaganda für die Partei getrieben zu haben.
5. Ich bin meiner religiösen Einstellung treu geblieben.
6. Ich bin im christlichen Glauben verankert.
7. Meine Interessen galten ausschließlich der fürsorgerischen Arbeit.

Leumundszeugen benennen:

1. Sie ist der Partei beigetreten, um die Arbeit als Fürsorgerin weiter zu betreiben.
2. Sie hatte weder in der Partei noch in deren Gliederungen ein Amt ausgeübt.
3. Sie war nominelles Mitglied und hat stets abgelehnt ein Amt zu übernehmen.

Druck in die Partei einzutreten

1. Sie sie niemals als Nationalsozialist in Erscheinung getreten ist oder hat sich als solcher betätigt.
2. Sie hat sich nicht um Politik gekümmert und auch an Schulungsabenden nicht teilgenommen.

Kritik an der Partei und an ihren Funktionsträgern

1. nach ihrer Frühpensionierung hat sie oft ihren Unmut gegenüber der Partei Luft bemacht hat. Die Reaktion von seitens der Partei war u.a. ihr mit einem Parteigerichtsverfahren wegen parteischädigenden Verhaltens zu drohen.
2. Sie hat sich als Wohlfahrtspflegerin sehr kritisch zu Fragen der Politik und der Kriegsführung geäußert hat.
3. Sie hat sich durchaus abfällig über unliebsame und unlautere Vorkommnisse in der Reichsleitung der NSV und in der gesamten Organisation geäußert.
4. Sie hat eine vernichtende Kritik hinsichtlich der Machenschaften der NSDAP und dem Lebenswandel der Parteigenossen benannt.

Leumundszeugen über die berufliche Haltung der Volkspflegerin

1. Sie war eine tüchtige, stets hilfsbereite und intelligente Beamtin, die ihre Pflichten mit großer Hingabe erfüllt hat.
2. Nach dem Scheitern einer Beeinflussung hat sie hat sich völlig auf ihre Arbeit konzentriert.
3. Sie hat alle gleichbehandelt hat. „Sie hat weder Nazis bevorzugt noch Nicht-Nazis benachteiligt.“
4. Sie wollte in ihrem Fürsorgerinnenberuf arbeiten und glaubte, dass sie in der NSV am besten sozial wirken könnte.
5. Sie hat die Aufgabe nicht aus politischen Gründen übernommen
6. Sie hat ihren Beruf als Fürsorgerin gelebt und sich für die Betreuung der ihr anvertrauten Jugendlichen voll eingesetzt.
7. Weder im persönlichen Umgang mit uns noch im Schriftverkehr (Erstattung von Berichten) hat sie die nationalsozialistische Weltanschauung in den Vordergrund gerückt.
8. Ihre Berichte waren stets sachlich gehalten und wir haben niemals den Eindruck bekommen, dass sie nach parteipolitischen Grundsätzen urteilt oder die Interessen der Hitlerjugend in den Vordergrund stellt.
9. Sie ist in die Partei eingetreten, weil sie ihre Arbeit weitermachen wollte.
10. Lediglich um nicht völlig aus ihrem langjährigen Beruf als Fürsorgerin herausgedrängt zu werden, an den sie mit Leib und Seele hing, trat sie dann der NSDAP bei.
11. Sie hat ihre fürsorgerische Tätigkeit ohne Ansehen der Person ausübte.
12. Sie hat allen geholfen, wenn sie konnte.
13. Sie ist pflichtbewusst und aufopfernd.
14. Sie hat ein gütiges und hilfsbereites Wesen und hat somit ihren Beruf als Lebensaufgabe aufgefasst.
15. Ihre Tätigkeit als Fürsorgerin entsprang echten sozialen Empfinden für die Not des Mitmenschen ohne Rücksicht auf politische, konfessionelle oder sonstige Belange.
16. Ihre Tätigkeit in der Wohlfahrt und Fürsorge entsprach einem edlen Empfinden des Helfens und Wohltuns.
17. Sie hat auch Familien unterstützt, die als „erbblologisch nicht wertvoll“ eingestuft waren.
18. Er/Sie kannte als Volkspfleger /Volkspflegerin nur ihre Pflichterfüllung.

19. Sie hat alle Finanzhilfen für Familien genehmigt.
20. Sie hat ihre Klienten gleichbehandelt hat.
21. Sie hat ihren Beruf in selbstloser Weise ausgeübt hat.
22. Sie hat nie jemand in der Fürsorge benachteiligt.
23. Sie hatte immer ein offenes Ohr für die Nöte ihrer Mitmenschen.
24. Sie war darauf bedacht, Kranken zu helfen und bedrohtes Menschenleben zu erhalten.
25. Sie war eine Fürsorgerin, die ganz in ihrer Tätigkeit aufging und mehr tat als sie hätte machen müssen d.h. als ihre Pflicht von ihr verlangte.
26. Sie hat sich im wesentlichen ihren Berufsaufgaben gewidmet und ist auf sachliche Facharbeit eingestellt.
27. Ihr Handeln entsprang niemals nationalsozialistischen Tendenzen, sondern lediglich aus dem Empfinden heraus, den gefährdeten Kindern und Jugendlichen zu helfen, für die sie keine Mühe gescheut.
28. Sie ist als Volkspflegerin total in ihrem Beruf aufgegangen
29. Sie ist sehr religiös eingestellt und hat sich um Politik überhaupt nicht gekümmert.
30. Sie ist Mitglied der Partei geworden um ihre Chancen auf eine Beschäftigung zu verbessern.
31. Sie hat sich während ihrer Tätigkeit am Gesundheitsamt nicht politisch betätigt hat und nur ihre beruflichen Pflichten erfüllt.
32. Ich kenne sie als aufrichtigen und anständigen Charakter, der sich mit aufopfernder Energie auf einen entsprechenden Arbeitsplatz für den Wiederaufbau einsetzen würde.
33. Sie hat als Vertreterin Ihrer Dienststelle immer bei den Jugendgerichtsverhandlungen interveniert.
34. Sie hat unbekümmert um Parteipolitik Ihren Dienst vollkommen einwandfrei und unbeirrt versehen.
35. Ich habe sie während meiner Tätigkeit als vollkommen einwandfrei und aufrechten Menschen kennen und schätzen gelernt.
36. Sie hat sich stark für die Interessen des DRK eingesetzt.
37. Sie hat sich nie für die Belange der Partei eingesetzt hat, sondern nur Beiträge bezahlt.

3. Zusammenstellung: In welcher Phase wurde die Entnazifizierung beantragt und wie lang war die Bearbeitungsdauer?

In der folgenden Tabelle wurden die Entnazifizierungsanträge nach dem Datum ihres Antrages geordnet und den jeweiligen Phasen der Entnazifizierung in der britischen Zone zugeordnet. Alle Anträge, deren Dauer unklar ist werden gesondert aufgelistet.

Die erste Phase wurde gerne als eine Phase der Improvisationen bezeichnet und begann im Frühjahr 1945 und endete im Januar 1946. für ca. 40 % aller Fallgeschichten keine validen Daten, die Dauer der Verfahren betreffen, zur Verfügung standen.

8.5.1. Erste Phase: Improvisationen (Frühjahr 1945 bis Januar 1946) auch unter dem Einbezug der Fälle bei denen die Dauer des Verfahrens nicht bekannt war⁸⁰

Name	Datum des Antrages	Dauer des Verfahrens	Welche Volkspflegerin wurde als nicht betroffen oder als nicht zum zu überprüfenden Personenkreis gehörend eingeordnet.
1. Dr. Elisabeth Soltenborn	Erster Antrag am 3. 10.1945	Drei Jahre und sechs Monate	Ja – sie ist nicht betroffen
2. Martha Schulte-Hostedde	8. 10.1945	Fast drei Jahre	
3. Anna Hinrichs	21.12.45	Dauer unbekannt	Ja – als Fürsorgerin nicht zu überprüfen
4. Elisabeth Riede	8.1945	Drei Jahre und einige Monate	
5. Erna Söntgerath	11. 9.19 45	Über fünf Jahre	Ja – die Betroffene gehört nicht zum zu überprüfenden Personenkreis

⁸⁰ Die Verfahren bei denen die Dauer des Verfahrens nicht bekannt war wurden rot gekennzeichnet.

6. Gertrud Bergmann	1.5.1945	Die Dauer des Verfahrens ist unklar	
---------------------	----------	-------------------------------------	--

8.5.2. Zweite Phase: Zeitlich ist diese zwischen Januar 1946 bis April 1947 zu verorten. Die Entnazifizierung sollte durch deutsche Entnazifizierungsausschüsse beschleunigt werden.

7. Gerda Oppermann	11.12.46	Ca. zwei Jahre und zehn Monate	Sie wird in Kategorie V eingestuft d.h. entlastet
8. Ina Otto	4. 8.1946	Zwei Jahre und einen Monat	Ja – sie ist als Volkspflegerin nicht zu überprüfen
9. Margarete Steinbicker	12. 1.1947	Ein Jahr und sieben Monate	Sie gehört als Witwe und Pensionsempfängerin nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis
10. Schwester Ettje Hinrichs Gronewold	26. 3.1946	Drei Monate	
11. Hedwig Förster	Datum nicht lesbar; am 2. 6.1946 gab es eine erste Reaktion seitens des Ausschusses	Ungefähr zwei Jahre und acht Monate	
12. Gertrud Keller	15.2.1947	Dauer unklar	Politisch unbedenklich
13. Erika Peters	28.4.1947	Mindestens zwei Jahre	Sie wird 1949 entlastet und in Kategorie V eingestuft
14. Hedwig Ortmann	9.2.1946	Dauer unbekannt	Sie wird entlastet und in Kategorie V eingestuft
15. Friede Rothig	9. 3.1947	Ein Jahr und zehn Monate	Sie wird in Gruppe V eingereiht
16. Gerda Leding	24. 8.1946	Drei Jahre	
17. Amalie Rittmeyer	29. April 1946	Fast drei Jahre	Sie wird entlastet und in Kategorie V eingestuft
18. Oskar Schönbohm	12. 2.1946	Ein Jahr und 10 Monate	Er wird in Kategorie IV eingereiht
19. Henriette Hinnersen	23.2.1946	Mindestens drei Jahre	
20. Ella Westermann	22.6.1946	Zwei Jahre und sieben Monate	
21. Helma Brandorff	8.6.1946	Die Dauer des Verfahrens ist unklar	
22. Ilse von der Wense	8.6.1946	Zwei Jahre und neun Monate	Am 1.4.49 ist sie entlastet und beginnt wieder mit ihrer Arbeit
23. Gertrud Peterna	10.10.46	Ein Jahr und einen Monate	Wird in Kategorie IV eingereiht
24. Anna Siebels	28. 6.1946	Dauer des Verfahrens unklar	Ja- als Krankenpflegerin gehörte sie nicht zum überprüfenden Personenkreis

8.5.3. Die dritte Phase wurde als Individualisierung durch Kategorisierung (April bis September 1947) bezeichnet. Wesentlich war die Vereinheitlichung der Kategorien (fünf) in den jeweiligen Besatzungszonen.

25. Else Wittenberg	4.3.1946	Dauer unklar	Ja – vom Entnazifizierungsrecht nicht betroffen; sie ist politisch nicht belastet
26. Hildegard Pult	21.8.1946 am 27.11.1945 hatte sie bereits einen Antrag gestellt	Zweieinhalb Jahre	Wird in die Kategorie V eingereiht
27. Margarete Scheringer	8.9.1947	Zwei Jahre	Ja – sie gehört als Volkspflegerin nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis
28. Anne-Marie Keller	9.4.1947	Verhaftung: Zeitpunkt der Entlassung unklar	Politisch unbedenklich
29. Rautgundis Reimann	28.4.1947	Ein Jahr und acht Monate	
30. Anna Schmundt	8.9.1947	Ein Jahr und fünf Monate	

8.5.4. Vierte Phase: „Hier wurde die Verantwortung für die Entnazifizierung auf die deutschen Länder übertragen und umfasste den Zeitraum vom 1. Oktober 1947 bis Ende 1949. In Niedersachsen endete die Entnazifizierung am 18. Dezember 1951.

31. Magdalena Eppelt	30.3.1949	Vier Monate	Ja – vom Entnazifizierungsrecht nicht betroffen, nicht zu überprüfen
32. Dorothea Elisabeth Janus	14. 10.1948	Dauer unklar	Ist nicht betroffen
33. Margarete Kaslack	23.4.1948	Unklar – sie ist nicht betroffen	Ja – nicht betroffen, da sie weder Mitglied der NSDAP noch in einem ihrer Gliederungen war
34. Eugen Gebhardt	10. oder 11.1947	Ein Jahr und sechs Monate	Ja – er ist als Volkspfleger nicht zu überprüfen, das Verfahren wird eingestellt
35. Martha Sellnau	5. 3.1949	Dauer unklar	Sie wird in Gruppe IV ohne Vorwurf der starken Unterstützerschaft
36. Elisabeth Willisch	25.1.1948	Acht Monate	Ja – der Ausschuss stuft sie als nicht betroffen ein
37. Berta Steinwart	21.1.1948	Ein Jahr und einen Monat	Gilt als entlastet
38. Lina Uelschen	3. 11.1948	Einen Monat	
39. Hildegard Vedder	15. 9.1947	Ein Jahr und zwei Monate	
40. Brunhilde Harms	23.2.1948	Fünf Monate	
41. Marianne Meyer	4.9.1949	Dauer unklar	Ja – ev. Einstellung wegen jugendlichen Alters – wird dann doch nicht durchgeführt
42. Barbara Schnieber	15.6.1948	Fünf Monate	
43. Agnes Bretz	25.8.1948	Zwei Monate	
44. Hermine Agnes Krone	23. 2.1950	Dauer unklar	Gehört nicht zum zu überprüfenden Personenkreis

45. Erich Bannicke	5. 8.1950	Sechs bis sieben Wochen	
46. Viktoria Augustin	7.8.1950	Eine Woche	
47. Margarete Wiegmann	26.3.1947	Eine Woche	Ja – sie ist nicht zu überprüfen, da sie keine Schlüsselstellung bekleidet hatte
48. Paula Witkop	20.6.1947	Ein Jahr und zwei Monate	Wird in Kategorie V eingereicht
49. Friederike Weissbach	14. März (oder 19. März) 1949	Eine Woche	
50. Doris Marie Rusch	28.8.1948	Zehn Monate	
51. Edith Gemsa	23.2.1947	Dauer des Verfahrens unklar	
52. Dorothea Janßen	3.11.1947	Dauer des Verfahrens unklar	
53. Dorothea Kretschmer	10.3.1947	Vier Monate	
54. Magda Krüger	25.3.48	Dauer des Verfahrens unklar	Ja – als Fürsorgerin nicht betroffen
55. Käthe Schleuder	8.2.1948	Dauer unklar	
56. Inge Knoke	15. 7.1948	Drei Monate	Sie wird in Kategorie IV eingestuft
57. Dora Mathis	2.9.1948	Dauer unklar	Sie wird in Kategorie IV eingestuft

Nicht zuordenbar wegen fehlender Daten⁸¹ (Dies betraf sowohl das Datum der Antragstellung als auch die Dauer des Verfahrens)

58. Johanna Propfe	Kein Datum bekannt	Keine Angaben	Das Verfahren wird eingestellt, da sie vom Entnazifizierungsrecht nicht betroffen ist
59. Erika Dannholz	Nicht bekannt	Dauer unklar	Ja – gehört nicht zum zu überprüfenden Personenkreis
60. Hertha Kromberg	28.11. (Jahr unbekannt)	Dauer unklar	
61. Luise Bening	17.11. (Jahr unklar)	Dauer des Verfahrens unklar	
62. Editha Tschirpzig	Datum unklar	Dauer unklar	Ja – als Jugendliche nicht zu überprüfen
63. Marie-Elisabeth Meinert	6.5. (Jahr unklar)	Dauer des Verfahrens unklar	
64. Ingeborg Sievers	Datum unklar	Dauer des Verfahrens unklar	Sie ging an die Universität
65. Irmgard von Hagen	Datum unklar	Dauer des Verfahrens unklar	
66. Elisabeth Kösel	24.2.1949	Keine Informationen	
67. Hedwig Hagemann	18. Februar 1949	Keine Informationen	Wurde in Kategorie V eingereicht

4. Als Kerngebiete für den zukünftigen Unterricht an den Volkspflegeschulen gelten:

„A. Nationalsozialistische Weltanschauung und Lebenseinstellung:

1. Deutsche Schicksalsgemeinschaft

- a) Rassenkunde (mit nat.soz. erziehlicher Auswertung) b) Grundzüge der Rassengeschichte
- c) Deutsche Geschichte in der nat.soz. Beleuchtung
- d) Deutsche Volkserzieher
- e) Adolf Hitler und die Geschichte der NSDAP
- 2. Deutsche Volkskultur
 - a) Deutsche Frömmigkeit,
 - b) Deutsche Kunst,
 - c) Deutsche Arbeit
- B. Nationalsozialistische Volkspflege
 - 1. Gesundheitspflege
 - a) Erbgesundheitslehre,
 - b) Körperpflege und -schulung
 - c) Wichtigste Krankheiten,
 - d) Erste Hilfe bei Unglücksfällen und Krankheiten
 - e) Rechtsfragen.
 - 2. Haushaltspflege
 - a) Grundzüge nat.soz. Volkswirtschaft
 - b) Nat.soz. Haushaltsführung; Theorie und Praxis (gesundheitlich, artgemäß, bodenständig, sparsam),
 - c) Rechtsfragen
 - 3. Familienpflege
 - a) Säuglings- und Kleinkinderpflege und Fragen der Kindererziehung
 - b) Jugendpflege und Fragen der Jugenderziehung (Familie, Schule, Bund, Fürsorge),
 - c) Jugendwohlfahrtsgesetz
 - d) Heimpflege,
 - e) Beschäftigungsspiele
 - f) Häusliche Feste.
 - 4. Volksgemeinschaftspflege

Pflege organisch gewachsener Gemeinschaften und Beseelung organischer Gemeinschaften

 - a) Nächstenhilfe unter Volksgenossen
 - b) Volkstümliche Gemeinschaftsfeiern.
 - 1. Volksmusik, -dichtung, -tanz,
 - 2. Laienspiel,
 - 3. Körperschulung und Sport.
 - 5. Einrichtungen deutscher Wohlfahrtspflege“ (ebenda, S. 55f).

5. Nutzung von Netzwerken

Name der Volkspflegerin	Aus welchen Bereich kommen die Leumundszeugnisse ?	Beruflicher oder privater Kontext?
1. Magdalena Eppelt:	Sie ist kein Parteimitglied; sie reicht drei Leumundszeugnisse ein und zwar von zwei Kolleginnen und einen ehemaligen Lehrer; die Leumundszeugnisse beziehen sich nur auf die Einschätzung ihrer politischen Haltung. Sie gehört nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis	Beruflicher Kontext
2. Johanna Propfe	Sie ist kein Parteimitglied; es gibt nur eine Bescheinigung, die die gesamte Familie betrifft. Die Familie ist bekannt als anti-nationalsozialistisch	Privater Kontext
3. Dorothea Janus:	Sie ist kein Parteimitglied. Sie reicht ein Leumundszeugnis ein.	Eher beruflicher Kontext
4. Margarete Kaslack	Sie ist kein Parteimitglied, ihre Akte enthält keine Leumundszeugnisse. Sie gehörte nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis	Keine Leumundszeugnisse
5. Else Wittenberg:	Sie ist kein Parteimitglied, sie reicht keine Leumundszeugnisse ein. Sie gehört nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis	Keine Leumundszeugnisse
6. Hildegard Pult: Sie ist Parteimitglied.	Ihre Leumundszeugnisse kommen von Kolleginnen, Bekannten aus der Arbeit und aus dem privaten Bereich.	Sowohl beruflicher als auch privater Kontext
7. Eugen Gebhardt:	Er ist Parteimitglied, er bringt zwei Leumundszeugnisse mit, eines ist aus Arbeitszusammenhängen und eins ist aus dem privaten Bereich (Nachbarn). Er gehört nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis	Sowohl beruflicher als auch privater Kontext
8. Gerda Oppermann:	Sie ist Parteimitglied. Sie benennt allein ca. 10 Personen, die bereit sind Auskunft über sie zu geben	Sowohl beruflicher als auch privater Kontext
9. Inge Knoke:	Sie ist Parteimitglied. Sie bringt zu jedem ihrer Lebensabschnitte eine Leumundszeugin	Mehr beruflicher als privater Kontext
10. Dora Mathis:	Sie ist Parteimitglied. Sie bringt zwei Leumundszeugnisse aus dem Bekanntenkreis ein	Privater Kontext
11. Ina Otto:	Sie ist Parteimitglied. Ihre Leumundszeugnisse stammen aus dem beruflichen Bereich	Beruflicher Kontext

12. Martha Sellnau	md. zwei Leumundszeugnis aus dem beruflichen / privaten Bereich	Sowohl aus dem beruflichen als auch aus dem privaten Kontext
13. Elisabeth Willisch	Sie ist kein Parteimitglied. Sie thematisiert den Druck ihres vorgesetzten in die NSDAP zu gehen; sie benennt als Leumundszeugen Kolleginnen	Beruflicher Kontext
14. Margarete Scheringer	Sie ist kein Parteimitglied. Sie benennt keine Leumundszeugen. Sie gehört nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis	Keine Leumundszeugnisse
15. Dr. Elisabeth Soltenborn:	Sie ist kein Parteimitglied. Sie benennt keine Leumundszeugen. Der öffentliche Ankläger stellt fest, dass sie nicht betroffen ist.	Keine Leumundszeugnisse
16. Berta Steinwart:	Sie ist kein Parteimitglied. Sie benennt keine Leumundszeugen	Keine Leumundszeugnisse
17. Schwester Ettje Hinrichs Groneold	es werden viele Leumundszeugnisse für sie ausgestellt	Sehr viele Leumundszeugnisse
18. Anne-Marie Keller	Sie ist kein Parteimitglied. Sie benennt keine Leumundszeugen. Der Ausschuss stuft sie als politisch unbedenklich ein	Keine Leumundszeugnisse
19. Reimann Rautgundis	Sie ist kein Parteimitglied. Ihr Anwalt reicht verschiedene Leumundszeugnisse ein	Beruflicher Kontext
20. Anna Schmundt	Sie ist kein Parteimitglied. Sie benennt keine Leumundszeugen.	Keine Leumundszeugnisse
21. Lina Uelschen	Sie ist kein Parteimitglied. Sie reicht zwei Leumundszeugnisse aus dem Arbeitskontext ein.	Beruflicher Kontext
22. Hildegard Vedder	Sie ist kein Parteimitglied. Sie reicht kein Leumundszeugnis ein	Keine Leumundszeugnisse
23. Hedwig Förster	Sie ist kein Parteimitglied. Sie reicht viele Leumundszeugnisse aus ihrem politischen Umfeld (war Mitglied der Zentrumsparlei bis 1933) und ihren kirchlichen Umkreis ein	Beruflicher und privater Kontext
24. Keller Gertrud	Sie ist kein Parteimitglied. Sie reicht keine Leumundszeugnisse ein. Der Ausschuss kommt zum Ergebnis: politisch unbedenklich	Keine Leumundszeugnisse
25. Erika Peters	Sie ist kein Parteimitglied. Zuerst reicht sie das Leumundszeugnis einer Kollegin ein. Sie ergänzt dies durch Leumundszeugnisse aus dem privaten Kreis (bekenkende Kirche).	Beruflicher und privater Kontext
26. Brunhilde Harm	Sie ist Parteimitglied. Sie reicht einige Leumundszeugnisse aus dem beruflichen und privaten Kontext ein.	Beruflicher als auch privater Kontext
27. Marianne Meyer	Sie ist Parteimitglied und reicht drei Leumundszeugen ein. Eventuell	Beruflicher und privater Kontext

	Einstellung wegen ihres jugendlichen Alters	
28. Hedwig Ortmann	Sie ist Parteimitglied und reicht keine Leumundszeugnisse ein	Keine Leumundszeugnisse
29. Friede Rothig	Sie ist Parteimitglied. Die Leumundszeugen kommen aus dem beruflichen Kontext	Beruflicher Kontext
30. Erika Dannholz	Sie ist Parteimitglied und benennt keine Leumundszeugen	Keine Leumundszeugnisse
31. Gerda Leding	Sie ist Parteimitglied. Ihr Rechtsanwalt benennt fünf Leumundszeugen	Unklar ob eher beruflicher oder privater Kontext zutrifft
32. Barbara Schnieber	Sie ist Parteimitglied. Sie benennt zwei Leumundszeugen	Beruflicher Kontext.
33. Agnes Bretz	Sie ist Parteimitglied. Ihr Anwalt reicht einige Leumundszeugnisse ein	Unklar ob beruflicher oder privater Kontext zutrifft.
34. Oskar Schönbohm	Er ist Parteimitglied. Die Leumundszeugen sind aus dem privaten und beruflichen Kontext	Sowohl aus dem beruflichen als auch aus dem privaten Kontext.
35. Erich Bannicke	Er ist Parteimitglied. Er benennt keine Leumundszeugen	Keine Leumundszeugnisse
36. Henriette Hinnersen	Sie ist Parteimitglied. Die Leumundszeugen sind aus dem beruflichen und privaten Bereich (Arbeitsstelle und religiöse Gemeinschaften)	Sowohl aus dem beruflichen als auch aus dem privaten Kontext.
37. Martha Schulte-Hostedde	Sie ist Parteimitglied. Sie benennt einige Leumundszeugen, die aus dem beruflichen Kontext sind	Beruflicher Kontext.
38. Viktoria Augustin	Sie ist Parteimitglied. Sie benennt zwei Leumundszeugen einen aus dem privaten Bereich und einen aus dem beruflichen Kontext	Sowohl aus dem privaten als auch aus dem beruflichen Kontext.
39. Anna Heinrichs	Sie ist Parteimitglied. Sie benennt einige Leumundszeugnisse aus dem beruflichen Kontext. Sie ist als Fürsorgerin nicht zu überprüfen.	Beruflicher Kontext.
40. Elisabeth Riede	Sie ist Parteimitglied und benennt Leumundszeugnisse aus dem privaten und aus dem politischen Bereich	Sowohl aus dem privaten als auch aus dem beruflichen Kontext.
41. Margarete Wiegmann	md. drei Leumundszeugen. Der öffentliche Kläger stellt fest, dass sie nicht zu überprüfen sei	Sowohl aus dem privaten als auch aus dem beruflichen Kontext.
42. Paula Witkop	Sie ist Parteimitglied. Sie reicht ein Leumundszeugnis vom kath. Pfarramt ein.	Privater Kontext.
43. Hedwig Hagemann	Sie ist Parteimitglied. Sie benennt als Leumundszeuge den Betriebsarzt.	Beruflicher Kontext.
44. Erna Söntgerath	Sie ist Parteimitglied. Sie benennt keine Leumundszeugen.	Keine Leumundszeugen
45. Friederike Weissbach	Sie ist Parteimitglied. Sie reicht zwei kurze Leumundszeugnisse ein	Privater Kontext
46. Luise Bening	Sie dokumentiert das Verfahren gegen sie wegen angeblicher politischer Unzuverlässigkeit (1942)	Keine Leumundszeugnisse
47. Editha Tschirpzig	Sie ist Parteimitglied. Sie tritt auf einer Tagung gegen Kirchenhetze an und wird zur Kündigung aufgefordert	Keine Leumundszeugnisse

48. Ilse von der Wense	Sie ist Parteimitglied; sie wurde 1945 entlassen. Nach viele Eingaben kann sie wieder ab 1.4.49 arbeiten	Sehr viele Leumundszeugnisse überwiegend beruflicher Kontext.
49. Marie-Elisabeth Meinert	Sie ist Parteimitglied und bringt zwei Leumundszeugnisse aus dem beruflichen Kontext mit ein.	Beruflicher Kontext.
50. Gertrud Paterna	Sie ist Parteimitglied und bringt einige Leumundszeugnisse aus dem beruflichen Kontext mit ein.	Beruflicher Kontext.
51. Doris Marie Rusch	Sie ist Parteimitglied und allein bei ihrer Anhörung werden sieben Leumundszeugem aus dem erweiterten beruflichen Kontext gehört.	Beruflicher Kontext.
52. Gertrud Bergmann	Sie ist Parteimitglied. Sie bringt Leumundszeugnisse aus dem beruflichen Kontext mit ein (die Anzahl ist unklar)	Beruflicher Kontext.
53. Edith Gemsa	Sie ist Parteimitglied und benennt keine Leumundszeugen.	Keine Leumundszeugen.
54. Dorothea Janßen	sie ist Parteimitglied und reicht keine Leumundszeugnisse ein	Keine Leumundszeugen.
55. Dorothea Kretschmer	Sie ist Parteimitglied und reicht ein Leumundszeugnis ein	Beruflicher Kontext.
56. Madga Krüger	Sie ist Parteimitglied. Sie reicht ein Leumundszeugnis aus dem privaten Kontext ein	Privaten Kontext.
57. Käthe Schleuder	Sie ist Parteimitglied und reicht kein Leumundszeugnis ein	Kein Leumundszeugnis.
58. Anna Siebels:	Sie ist Parteimitglied. Als Krankenpflegerin gehört sie nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis	Kein Leumundszeugnis.
59. Irmgard von Hagen	Sie ist Parteimitglied. Sie reicht kein Leumundszeugnis ein	Kein Leumundszeugnis
60. Ella Westermann:	Sie ist Parteimitglied. Sie reicht Leumundszeugnisse ihrer beiden Kolleginnen ein d.h. die Leumundszeugnisse kommen aus dem beruflichen Kontext.	Beruflicher Kontext.
61. Helma Brandorff	Sie ist Parteimitglied. Sie reicht ein Leumundszeugnis ihrer drei Kolleginnen ein d.h. das Leumundszeugnis kommt aus dem beruflichen Kontext.	Beruflicher Kontext.
62. Ingrid Sievers	Sie geht an die Universität und durchläuft dort das Verfahren der Entnazifizierung	Ob sie dort ein Leumundszeugnis einreicht, ist nicht bekannt.
63. Herta Kromberg	Sie vertritt vehement die Meinung von der NS-Frauenschaft in die NSDAP überführt worden zu sein	Sie benennt sieben Leumundszeugen größtenteils aus dem beruflichen Kontext
64. Elisabeth Kösel	Neuorientierung nach Schicksalsschlägen – Austritt aus der NS-Frauenschaft etc.	Beruflicher oder privater Kontext? Eine Bescheinigung des Pfarramtes

65. Hermine Agnes Krone	Sie ist Mitglied und gehört nicht zu dem zu überprüfenden Personenkreis	
66. Margarete Steinbicker	Sie ist Parteimitglied bereits vor 1933. Sie ist Parteimitglied. Ihr Anwalt reicht einige Leumundszeugnisse ein. Es ist unklar, ob diese eher zum beruflichen oder zum privaten Kontext gehören. Gehört als Witwe und Pensionsempfängerin nicht zum zu untersuchenden Personenkreis	Unklar ob privater oder beruflicher Kontext
67. Amalie Rittmeyer	Sie ist auf Druck des Bürgermeisters Mitglied in der NSDAP geworden.	Überwiegend beruflicher Kontext.

9. Literaturliste

- Altgelt, Ingeborg (1936): Frauenarbeit in der NS-Volkswohlfahrt, Die Volkspflegerin, in: Soziale Arbeit, Beilage zu „Deutschlands Freie Berufe“, Fachliches Schulungsblatt der Deutschen Arbeitsfront, Folge 5, Mai 1936, S. 65-66
- Aus der Stellenvermittlung, in: Soziale Berufsarbeit, 15/1935, 1. Heft, S. 15
- Ballstaedt S.-P. (1987): Zur Dokumentenanalyse in der biographischen Forschung, In: Jüttemann G. / Thomae H. (1987): Biographie und Psychologie
- Bar-On Dan (1997): Furcht und Hoffnung, Von den Überlebenden zu den Enkeln – Drei Generationen des Holocaust
- Becker Stephanie/ Studt Christoph (Hg.): „Und sie werden nicht mehr frei sein ihr ganzes Leben“, Funktion und Stellenwert der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände im Dritten Reich
- Benz Wolfgang (2009) (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse, Die NSDAP und ihre Mitglieder Herausgegeben von Wolfgang Benz
- Benz, Wolfgang (1986) Potsdam, 1945, Besatzungsherrschaft und Neuaufbau im Vier-Zonen-Deutschland, München
- Berger Manfred (1998): Kay Ella – Reformerin des Jugendamtes, In: Hugo Maier (Hrsg.) (1998): Who is Who der Sozialen Arbeit, S. 291-292
- Bernardoni, Claudia (1996): Schuld – Schande – Schweigen, Was hat der Beitrag von Frauen zum Nationalsozialismus mit der Verantwortung der Nachgeborenen zu tun?, In: Thomas, Ilse (Hrsg.) (Jahr) „ Ich hätte so gerne noch gelebt, geliebt und gearbeitet“, Frauen zwischen den Republiken 1933-1949, S. 9-24
- Bernsee Hans (1936): Entwicklung und Aufbau der NS-Volkswohlfahrt, in: Soziale Arbeit, Beilage zu „Deutschlands Freie Berufe“, Fachliches Schulungsblatt der Deutschen Arbeitsfront, Folge 1, Januar 1936, S. 1-3
- Best, Heinrich (1977). Die quantitative Analyse inhaltlicher und kontextueller Merkmale historischer Dokumente, In: Best, Heinrich / Mann Reinhard (hg.): Quantitative Methoden in der historisch-sozialwissenschaftlichen Forschung, S. 162-205
- Bick, W., & Müller, P. J. (1984). Sozialwissenschaftliche Datenkunde für prozeßproduzierte Daten: Entstehungsbedingungen und Indikatorenqualität, In: W. Bick, R. Mann, & P. J. Müller (Hrsg.), Sozialforschung und Verwaltungsdaten (S. 123-159). Stuttgart: Klett-Cotta. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-330744>
- Bischoff-Pabst Stefanie / Bollig Sabine / Cloos Peter, Nentwig-Gesemann Iris/ Schulz Marc (2020): Heft 1 – Schwerpunkt: Dokumentenanalyse, Beitrag 1: Editorial: Dokumentenanalyse aus historischer, Diskursanalytischer, dokumentarischer und ethnografischer Perspektive, In: FalKi Fallarchiv Kindheitspädagogische Forschung, S. 3-6
- Bock Karin / Miethe Ingrid (Hrsg.) (2010): Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit
- Bock, Gisela (1993): Rassenpolitik und Geschlechterpolitik, In: Geschichte und Gesellschaft, 19. Jahrgang, Heft 3
- Bogner Alexander, Littig Beate, Menz Wolfgang (2005) Das Experteninterview: Theorie, Methode, Anwendung
- Bohnsack Ralf (2003): Rekonstruktive Sozialforschung, Einführung in qualitative Methoden, 5. Auflage
- Bohnsack Ralf (2010): Dokumentarische Methode, In: Bock Karin / Miethe Ingrid (Hrsg.) (2010): Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit, S. 247-258
- Bohnsack Ralf/ Nentwig-Gesemann Iris / Nohl Arnd-Michael (Hg.) (2001): Die dokumentarische Methode und ihre Forschungspraxis, Grundlagen qualitativer Sozialforschung
- Breiding, Birgit (1998): Die Braunen Schwestern – Ideologie – Struktur – Funktion einer nationalsozialistischen Elite
- Brüdermann, Stefan (1997): Entnazifizierung in Niedersachsen, in: Übergang und Neubeginn. Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte Niedersachsens in der Nachkriegszeit (Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung H. 52), Göttingen 1997, S. 97 - 118
- Brüggemann (1997): Veröffentlichungen der Niedersächsischen Archivverwaltung H. 52, Göttingen, S. 97 – 118
- Brunner, Claudia (1994): Frauenarbeit im Männerstaat, Wohlfahrtspflegerinnen im Spannungsfeld kommunaler Sozialpolitik in München 1918-1938, Pfaffenweiler 1994
- Buddrus Michael (2003) Totale Erziehung für den totalen Krieg. Hitlerjugend und nationalsozialistische Jugendpolitik
- Buse Çetin o.J. In: Gastbeiträge, Narrative für alle, <https://www.bosch-stiftung.de/de/news/narrative-fuer-alle>
- Christen Ulf B. (1991): Die Entnazifizierung im Schleswig-Holsteinischen Landtag (1946-1951), Demokratische Geschichte, Gesellschaft für Politik und Bildung Schleswig-Holstein e.V. S- 189-212
- Daase A, Hinrichs B, Settinieri J (2014): In: Empirische Forschungsmethoden für Deutsch als Fremd- und Zweitsprache : eine Einführung. Settinieri J, Demirkaya S, Feldmeier A, Gültekin-Karakoç N, Riemer C (Eds); Paderborn: Schöningh, UTB: 103-122.
- Das große Verdienstkreuz für Mari-Elisabeth Lüders (1952), In: Mitteilungsblatt Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen, Nummer 11, September 1952, S. 1
- Deffner, Sybille (2001): Die Nachkriegswirren im bayerischen Volksschulwesen 1945 - 1954 unter besonderer Berücksichtigung der amerikanischen Reeducationsbemühungen. Dargestellt anhand konkreter Verhältnisse und Geschehnisse bevorzugt im bayerischen Franken.
- Thomas Beddies (2009): „Du hast die Pflicht gesund zu sein.“Der Gesundheitsdienst der Hitler-Jugend 1933-1945, Habilitationsschrift, Charite – Universitätsmedizin Berlin

- Drechsel Wiltrud Ulrike / Röpcke Andreas (Hrsg.) (1992): "Denazification". Zur Entnazifizierung in Bremen.
- Dünkel, Barbara / Fesel, Verena (2001) (Hrsg.): Wohlfahrtspflege – Volkspflege – Fürsorge, Regionale und überregionale Forschungsergebnisse der Sozialen Arbeit zwischen 1920 und 1970
- Dyckerhoff Kristin (1983): Teil V Die Fürsorge in der Nachkriegszeit, In: Landwehr, Rudolf / Baron Rüdiger (Hrsg.) Geschichte der Sozialarbeit, Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. Und 20. Jahrhundert, 219-299
- Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.) (1984): Heilen und Vernichten im Mustergau Hamburg
- Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.) (1987): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus
- Ebbinghaus, Angelika: (Hrsg.) (1997): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus
- Ebbinghaus, Angelika: Dokumentation Fürsorgerinnen in Hamburg 1933-1939, S. 44-49
- Eschenburg Thoedor (1983): Jahre der Besatzung 1945-1949, Geschichte der Bundesrepublik Deutschland in fünf Bänden. Band 1. Wiesbaden
- Fixemer Tom/ Nestler Thomas: Alltägliche Widerstandspraktiken Praktiken des alltäglichen Widerstands als Handlungs(un)möglichkeit: Praktiken des alltäglichen Widerstands als Handlungs(un)möglichkeit: In: www.diskurs-zeitschrift.de, Ausgabe 6 Gefühle des Widerstands Kontakt tom.fixemer@uni-kassel.de thomas.nestler@sw.hs-fulda.de, Erschienen März 2022, S. 172
- Flick / v. Kardorff / Keupp / v. Rosenstiel / Wolff (Hrsg.) (1995) Handbuch Qualitative Sozialforschung, 2. Auflage
- Flick Uwe (Hrsg.) Ernst von Kardorff (Hrsg.) Stein Ines (Hrsg.) (2005): Qualitative Forschung, Ein Handbuch 4. Auflage, Gefälligkeitübersetzung: qualitative research, a Manual
- Fontana, Julia (2007): Fürsorge für ein ganzes Leben? Spuren der Heimerziehung in den Biographien von Frauen
- Forum Sozial, Die berufliche Soziale Arbeit, 4/2013, S. 4-10
- Frau Dr. Dr. h.c. Marie-Elisabeth Lüders, die Alterspräsidentin des deutschen Bundestages feierte ihren 80. Geburtstag, In: Mitteilungsblatt Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen, Nr. 44, Juli/August 1958, S. 1-2
- Fürsorge und Sozialreform, Eine Schriftenreihe herausgegeben von Prof. Dr. W. Polligkeit, Frankfurt am Main 1947, Polligkeit, W., Heft 1 (1947): "Aufgaben der Fürsorge zur Überwindung der deutschen Volksnot, Verlag Urban & Schwarzenberg
Fürstenau; Justus (1969): Entnazifizierung
- Garfinkel Harold /Schüttpelz/Warfield Rawls/ Thielmann Tristan (1967) Studien zur Ethnomethodologie Aus dem Englischen von Brigitte Luchesi
- Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 geändert durch Gesetz Nr. 902 vom 23. Oktober 1947 (RegBl. S. 119), Gesetz Nr. 922 vom 29. März 1948 (RegBl. S. 58)
Gesetz Nr. 923 vom 31. März 1948 (RegBl. S. 58)
- Glaenz, Erika (1937): Die geschichtliche Entwicklung der deutschen Frauenschulen für Volkspflege im Rahmen des weiblichen Bildungswesens, Würzburg
- Gläser Jochen / Laudel Grit (2006): Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse als Instrumente rekonstruierender Untersuchungen
- Glienke Stephan A. (o.J.): Die NS-Vergangenheit späterer niedersächsischer Landtagsabgeordneter, Abschlussbericht zu einem Projekt der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen im Auftrag des Niedersächsischen Landtages, bearbeitet von Dr. Stephan A. Glienke, Herausgegeben vom Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
- Gödde, Joachim: Entnazifizierung unter britischer Besatzung. In: Geschichte im Westen 6/1991, S. 62-70.
- Gottstein, A. , Schloßmann, A. , Teleky, L. (o.J); 13. Handbuch der Sozialen Hygiene und Gesundheitsfürsorge
- Götz Aly, Roth, Karl Heinz (1984): Die restlose Erfassung: Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus
- Grau/Haunhorst/Würz: Entnazifizierung, in: Lebendiges Museum Online, Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland, Stand 9.02.2017
- Gravenhorst, Lerke/Carmen Tatschmurat (1990): TöchterFragen. NS Frauen Geschichte. Freiburg i.Brsg
- Griebel Wilfried, Niesel Renate (2011): Übergänge verstehen und begleiten, Transitionen in der Bildungslaufbahn von Kindern
- Groß, Sören (2017): Die Weibliche Kriminalpolizei unter Frederike Wieking, Vom sozialen Reformprojekt der Weimarer Republik zum Bestandteil nationalsozialistischer Polizeiherrschaft
- Grunwald Klaus / Thiersch Hans (2016): Lebensweltorientierung, In: Praxishandbuch Lebensweltorientierte Soziale Arbeit, Handlungszusammenhänge und Methoden, S. 24-64
- Haag, Lilo (2000): Berufsbiographische Erinnerungen von Fürsorgerinnen an die Zeit des Nationalsozialismus
- Hammerschmidt Peter (1999) Die Wohlfahrtsverbände im NS-Staat, Die NSV und die konfessionellen Verbände Caritas und Innere Mission im Gefüge der Wohlfahrtspflege des Nationalsozialismus
- Hering Sabine: Historische Forschungsperspektiven und –arbeiten, In: Bock Karin / Miethe Ingrid (Hrsg.) (2010): Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit, S. 363-376
- Hitzler, Ronald / Honer, Anne (Hg.): Sozialwissenschaftliche Hermeneutik
- Hoffmann Nicole (2018): Dokumentenanalyse in der Bildungs- und Sozialforschung, Überblick und Einführung

- Hoser Paul, Entnazifizierung, Stichwort Das Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 publiziert am 05.02.2013; in: Historisches Lexikon Bayerns, URL: www.historisches-lexikon-bayerns.de/Lexikon/Entnazifizierung (25.09.2020)
<https://www.ns-geschichte-institutionen-menschenrechte.de/modul-t-internierung-umerziehung-und-bestrafung-das-britische-internierungslager-neuengamme-1945-1948.html>, Modul T:
- Hüttenberger, Peter (1986): Entnazifizierung im öffentlichen Dienst Nordrhein-Westfalens, in: Schwegmann, Friedrich Gerhard (Hg.): Die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nach 1945. Geburtsfehler oder Stützpfeiler der Demokratiegründung in Westdeutschland?, Düsseldorf 1986, S. 47-64.
- Internierung, Umerziehung und Bestrafung: das britische Internierungslager Neuengamme 1945-1948, Modul T;
- Kater Michael H. (1983): Die „Gesundheitsführung“ des Deutschen Volkes, medizinhistorisches Journal, Bd. 18, H.4 (1983) S. 349-375, Veröffentlicht im Franz Steiner Verlag
- Kettenacker, Lothar (1989) Krieg zur Friedenssicherung: die Deutschlandplanung der britischen Regierung während des Zweiten Weltkrieges, Göttingen [u.a.]: Vandenhoeck & Ruprecht
- Kondratjuk, Maria (2020): Relevanz einer Dokumentenanalyse. Zur Geschichtlichkeit der Hochschulweiterbildung am Beispiel ihrer Verbandsarbeit, In: Zeitschrift Hochschule und Weiterbildung (2020) 1, S. 34-43
- Kramer, David (1983): Das Fürsorgesystem im Dritten Reich, in: Landwehr, Rolf / Baron, Rüdiger (Hrsg.): Geschichte der Sozialarbeit, Hauptlinien ihrer Entwicklung im 19. und 20. Jahrhundert
- Krebs Dagmar und Natalja Menold Gütekriterien quantitativer Sozialforschung (2014), In: Baur, N. / Blasius J. (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 425-438
- Krüger Wolfgang (1982) Zur Praxis der politischen Säuberung in Nordrhein-Westfalen
- Kruse Jan (2009): Qualitative Interviewforschung
- Kruse Jan (2014): Qualitative Interviewforschung, Ein integrativer Ansatz
- Kuckartz, Udo (2018) Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis
- Kuhlmann Carola (1989): Erbkrank oder erziehbar? Jugendhilfe als Vorsorge und Aussonderung in der Fürsorgeerziehung in Westfalen von 1933-1945
- Kuhlmann Carola (2008): „So erzieht man keinen Menschen!“ Lebens- und Berufserinnerungen aus der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre
- Kuhlmann Carola (2010): Soziale Arbeit im nationalsozialistischen Herrschaftssystem, In: Thole Werner (Hrsg.): Grundriss Soziale Arbeit, Ein einführendes Handbuch, 3., überarbeitete und erweiterte Auflage, S. 87-107
- Lehnert, Esther (2003): Die Beteiligung von Fürsorgerinnen an der Bildung und Umsetzung der Kategorie „minderwertig“ im Nationalsozialismus
- Leßau Hanne (2020): Entnazifizierungsgeschichten Die Auseinandersetzung mit der eigenen NS-Vergangenheit in der frühen Nachkriegszeit
- Lucius-Hoene Gabriele/ Deppermann Arnulf (2004): Rekonstruktion narrativer Identität, Ein Arbeitsbuch zur Analyse narrativer Interviews. 2. Auflage, Lehrbuch
- Mackowiak, K. (2011). Übergänge - Herausforderung oder Überforderung?. In: Grundlegende Bildung ohne Brüche. Jahrbuch Grundschulforschung. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden. https://doi.org/10.1007/978-3-531-94131-8_2
- Mayring Philipp / Gahleitner Silke Birgitta: Qualitative Inhaltsanalyse, In: Bock Karin / Miethe Ingrid (Hrsg.) (2010): Handbuch Qualitative Methoden in der Sozialen Arbeit, S. 295-304
- Mayring, Philipp (2015): Qualitative Inhaltsanalyse, Grundlagen und Techniken
- Mey Günter /Mruck Katja (Hrsg.) (2020): Handbuch Qualitative Forschung in der Psychologie
- Meyer, Kathrin (2004): Entnazifizierung von Frauen, Die Internierungslager der US-Zone Deutschlands 1946-1952
- Mitrovic Emilija (1996): Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Hilfe zur Aussonderung, «Es war eine Zeit mit viel Freiheit...» Gespräch mit Helga K., NSV-Schwester in Bayern, In Ebbinghaus Angelika (Hg.) Opfer und Täterinnen, Frauenbiographien des Nationalsozialismus, S. 28-30
- Mitrovic, Emilija (1996): Fürsorgerinnen im Nationalsozialismus: Hilfe zur Aussonderung. In: Ebbinghaus, Angelika (Hg.): Opfer und Täterinnen. Frauenbiographien des Nationalsozialismus, Frankfurt a. M 1996, S. 25–58.
- Mühlenberg, Jutta (2011): Die Entnazifizierung ehemaliger SS-Helferinnen in der amerikanischen Besatzungszone, In: Ariadne, Band 59, S. 38-44
- Mühlich Felissa (2008): Übergewicht als Politikum? Normative Überlegungen zur Ernährungspolitik Renate Künasts
- Müller C.W. (Hrsg.): Soziale Arbeit und ihre Berufe, In: Müller C.W. Einführung in die Soziale Arbeit, S. 9-45
- Nienhaus, Ursula (1999): Himmlers willige Komplizinnen, In: Grüttner, Michael, Geschichte und Emanzipation, S. 517-539
- Niethammer, Lutz (1972): Entnazifizierung in Bayern, Säuberung und Rehabilitierung unter amerikanischer Besatzung
- Niethammer, Lutz (1982): Die Mitläuferfabrik - die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns
- Nietzsche Elisabeth (1934): Volkspflege statt Wohlfahrtspflege, Zeitschrift der Sozialen Berufsarbeit, Heft 3, 1934, S. 52-55 bereits im Märzheft Zeitschrift der Sozialen Berufsarbeit Heft 3, 1934, S. 52-55

- Notz, Gisela (2003): Frauen in der Mannschaft, Sozialdemokratinnen im Parlamentarischen Rat und im Deutschen Bundestag 1948/49-1957
- Otto, Hans-Uwe; Sünker Heinz 1989: Soziale Arbeit und Faschismus
- Paulini Christa (2001): Der Dienst am Volksganzen ist kein Klassenkampf, Die Berufsverbände der Sozialarbeiterinnen im Wandel der Sozialen Arbeit
- Paulini, Christa (2013): Die Rolle und Bedeutung der Berufsverbände im Nationalsozialismus, In: Forum Sozial, Die berufliche Soziale Arbeit, 4/2013, S. 4-10
- Paulini, Christa (2017): Gerade die Fürsorgerin ist zur Mitarbeit am Volksaufbau berufen, Zur Beteiligung von Sozialarbeiterinnen am Nationalsozialismus am Beispiel der Entwicklung der Berufsverbände, In: Amthor, Ralph-Christian (Hrsg.) (2017): Soziale Arbeit im Widerstand!, Fragen, Erkenntnisse und Reflexionen zum Nationalsozialismus, S. 58-74
- Pißel, Annemarie: Die neuen Aufgaben der Volkspflege, in: Soziale Berufsarbeit, 15/1935, 2. Heft, Februar 1935a, S. 21-23
- Pfaffenberger Hans (2001): Identität – Eigenständigkeit – Handlungskompetenz der Sozialarbeit/Sozialpädagogik als Beruf und Wissenschaft
- Prior, Lindsay (2003): Using Documents in Social Research
- Recker Marie-Luise (2012) „Stark machen zum Einsatz von für Gut und Blut für das deutsche Vaterland „Die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) , In: Stephanie Becker, Christoph Studt (Hg.) „Und sie werden nicht mehr frei sein ihr ganzes Leben" Funktion und Stellenwert der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände im „Dritten Reich", S. 269-279
- Reh Werner (1995): „Quellen und Dokumentenanalyse in der Politikfeldforschung: Wer steuert die Verkehrspolitik?“, in: Ulrich von Alemann (Hg.), Politikwissenschaftliche Methoden: Grundriß für Studium und Forschung, Opladen: Westdeutscher Verlag, S. 201-247
- Reinicke Peter (1990): Die Berufsverbände der Sozialarbeit und ihre Geschichte, Von den Anfängen bis zum Ende des zweiten Weltkrieges, 2. Überarbeitete und erweiterte Auflage
- Reyer Elsa (1934): Die Stellenvermittlung der Fachschaft, In: Soziale Berufsarbeit, 14/1934, 5. Heft, Mai 1934, S. 95-96
- Reyer Jürgen (1991): Alte Eugenik und Wohlfahrtspflege. Entwertung und Funktionalisierung der Fürsorge vom Ende des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart
- Röss Bert (WS 97/98) Die Entnazifizierung in der britischen Besatzungszone von 1945-1949, Historisches Seminar der Universität Hamburg, Hauptseminar „Britische Deutschlandpolitik 1945-1949 WS 97/98, Dozent: Prof. Dr. Arnold Sywottek
- Rößler, Ruth-Kristin (1994): Entnazifizierungspolitik der KPD/SED 1945-1948, Dokumente und Materialien
- Rothmaler, Christiane (1997): Die Sozialpolitikerin Käthe Petersen zwischen Auslese und Ausmerze, In: Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.): Opfer und Täterinnen, S. 75-90
- Rotmund, Chris (2006): Fürsorge als Ausgrenzung, Das Konzentrationslager für Mädchen und junge Frauen Uckermark, Diplomarbeit
- Rüter (2001): Geschichte der Medizin: Ärzte im Nationalsozialismus, Ärzteblatt 200, o.S..
- Sachße, Christoph / Tennstedt Florian (1992): Der Wohlfahrtsstaat im Nationalsozialismus, Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 3, Stuttgart, Berlin, Köln 1992
- Salheiser Axel (2014): Natürliche Daten: Dokumente, In: Baur Nina /Blasius Jörg (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 813-828
- Salheiser Axel (2019): Natürliche Daten: Dokumente, In: Baur N. und Blasius J.: (Hrsg.): Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 1119-1134
- Schaak Frederike Malena (3.09.2019) Bachelor-Thesis: (Dis-) Kontinuitäten in der Ausbildung der Sozialen Arbeit am SPI Hamburg im Spannungsfeld einer inhaltlichen Neuausrichtung 1945-1949, Eine Analyse ausgewählter historischer Quellen „Tag der Abgabe: 03.09.19
- Schick, Wally (1933): Bericht der Referentin im Centralausschuß für Innere Mission über „Die Sozialarbeiterin in der Volksgemeinschaft, In: Zeller, Susanne (1994): Geschichte der Sozialarbeit als Beruf, Bilder und Dokumente (1893-1939), S.203-205
- Schnurr, Stefan (1997): Sozialpädagogen im Nationalsozialismus, Eine Fallstudie zur sozialpädagogischen Bewegung im Übergang zum NS-Staat
- Schoen Paul (1985): Armenfürsorge im Nationalsozialismus. Die Wohlfahrtspflege in Preußen zwischen 1933 und 1939 am Beispiel der Wirtschaftsfürsorge
- Schrappner, Christian. (1993): Hans Muthesius 1885-1977; ein deutscher Fürsorgejurist und Sozialpolitiker
- Schubert Cornelius (2019): Gebrauchsgegenstände und technische Artefakte In: Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung, S. 899-905
- Schubert-Lehnhardt, Viola (2006): „Frauen als Täterinnen im Nationalsozialismus“, In: Utopie kreativ, H. 185, S. 266-268

- Schulz Marc, Bischoff-Pabst Stefanie & Cloos Peter (3/2020Fa), Editorial: Dokumentenanalyse aus historischer, diskursanalytischer, dokumentarischer und ethnografischer Perspektive, In: Falki Fallarchiv Kindheitspädagogische Forschung, Herausgegeben von Stefanie Bischoff-Pabst, Sabine Bollig, Peter Cloos, Iris Nentwig-Gesemann, Marc Schulz S. 3-9
- Steinwascher Gerd (2018) Beständeübersicht des niedersächsischen Landesarchivs Standort Oldenburg, S. 342-344
- Stelbrink Wolfgang (2003) Die Kreisleiter der NSDAP in Westfalen und Lippe, Versuch einer Kollektivbiographie mit biographischem Anhang
Stelnbacher Sybille (2011): Differenz der Geschlechter? Chancen und Schranken für die „Volksgenossinnen, In: Eva Schöck-Quinteros was verstehen wir Frauen auch von Politik?“ Entnazifizierung ganz normaler Frauen in Bremen (1945-1952), S. 73-86
- Stimmen zur Fürsorgearbeit, in: Soziale Berufsarbeit, 14/1934, 1. Heft, S. 16ff
- Thürmer-Rohr, Christiane (2008): Mittäterschaft von Frauen: Die Komplizenschaft mit der Unterdrückung, In: Handbuch Frauenforschung, S. 88-93
- Thürmer-Rohr, Christina (1990): Mittäterschaft der Frau – Analyse zwischen Mitgefühl und Kälte. In: Studienschwerpunkt „Frauenforschung“ am Institut für Sozialpädagogik der TU Berlin (Hrsg.): Mittäterschaft und Entdeckungslust. Berlin: Orlanda, S. 87-103, 2. Auflage
- Turner, Jan (1989): Denazification in the British Zone, In: Turner, Jan (Hrsg.): Reconstruction in Post-War Germany, British Occupation Policy and the Western Zones 1945-1955, S. 238- 267
- Urban, Karl (1979). Die Rolle der staatlichen Organe bei der Entnazifizierung 1945 – 1948, in: Staat und Recht, Berlin 1979, Heft 7, S. 614 – 625
- vgl. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/politiklexikon/18481/widerstand/Download 27.2.2024>.
- Vergin Ute (2008), Die nationalsozialistische Arbeitseinsatzverwaltung und ihre Funktionen beim Fremdarbeiter(innen)einsatz während des Zweiten Weltkriegs, Bitte benutzen Sie diese Kennung, um auf die Ressource zu verweisen: <https://osnadocs.ub.uni-osnabrueck.de/handle/urn:nbn:de:gbv:700-2008121719>
- Vollnhals, Clemens (1991). Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949. München
- Vollnhals, Clemens: Entnazifizierung - Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-49. München 1991;
- Wember Heiner (1991): Umerziehung im Lager, Internierung und Bestrafung von Nationalsozialisten in der britischen Besatzungszone Deutschlands
- Wense, Ilse von (1936): Die Mitarbeit der Volkspflegerin in der Volksgesundheitspflege, In: Soziale Arbeit, Beilage zu Deutschlands Freie Berufe, fachliches Schulungsblatt der Deutschen Arbeitsfront, April 1936, S. 49-55
- Wense, Ilse von (1954): Fürsorgerin beim staatlichen Gesundheitsamt, Celle, In: Mitteilungsblatt Deutscher Berufsverband der Sozialarbeiterinnen., Nr. 24, November 1954, S. 1
- Wenzel Mario (2009): Die NSDAP, Ihre Gliederungen und angeschlossenen Verbände, Ein Überblick, In: Benz Wolfgang (Hrsg.): Wie wurde man Parteigenosse, Die NSDAP und ihre Mitglieder, S. 19-38
- Willing Mathias (2003): Das Bewahrungsgesetz (1918-1967) Eine rechtshistorische Studie zur deutschen Flürsorge
- Wissenschaftlicher Dienste (WD 1 – 3000/072/11, Deutscher Bundestag, Ausarbeitung Die Entnazifizierung, Abschluss der Arbeit 27. September 2011, Fachbereich WD1: Geschichte, Zeitgeschichte und Politik
- Wolff, Stephan (2008): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines (Hg.): Qualitative Forschung: Ein Handbuch. 6. durchgesehene und aktualisierte Auflage. Reinbek: Rowohlt, 502-514
- Wolff, Stephan (2019): Dokumenten- und Aktenanalyse. In: Flick, Uwe/von Kardorff, Ernst/Steinke, Ines / Ines (Hrsg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 502–513
- Zeller Susanne (1987): Volksmütter, Frauen im Wohlfahrtswesen der zwanziger Jahre

Kontakt

HAWK
Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim/Holzminde/Göttingen
Fakultät Soziale Arbeit und Gesundheit
Brühl 20 | 31134 Hildesheim
www.hawk.de/s

Zeitung: Soziale Arbeit und Gesundheit im Gespräch | Nr. 34/2024 | ISSN 2510-1722
Redaktion der Zeitung: Dr. Andreas W. Hohmann
Herausgeberin: Christa Paulini (Hrsg.)

